

Nr.	Übersicht über die beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Beteiligung im Vorverfahren - Datum der Stellungnahme	Beteiligung im öffentlichen Verfahren
1	Abteilung Bauamt	14.08.2020	
2	Abteilung Innerer Service und Liegenschaften		
3	Abteilung Kreisstraßen und Mobilität	22.09.2020	
4	Abteilung Sicherheit und Ordnung		
5	Abteilung Sicherheit und Ordnung Jagdbeirat	09.09.2020	11.07.2024
6	Abteilung Tourismus	11.08.2020	
7	Abteilung Wasser und Boden	04.09.2020	15.07.2024
8	Aktion Fischotterschutz e. V.		
9	Amprion	19.08.2020	
10	Bezirksförsterei Niedergrafschaft Herr Winkel		
11	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V.		
12	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)		
13	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland		
14	BUND, Kreisgruppe Grafschaft Bentheim	08.09.2020	20.07.2024
15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	09.09.2020	13.06.2024
16	Bundesnetzagentur		
17	Bundesverband beruflicher Naturschutz e.V. (BBN)		
18	Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e.V.		
19	Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. (BNA)		
20	Denkmalschutzbeauftragter Herr Vrielmann	25.08.2020	
21	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur		
22	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest		
23	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.08.2020	
24	Deutsche Umwelthilfe e.V.		
25	Deutsche Wildtier Stiftung c/o Schutzgemeinschaft Deutscher Wald		
26	Deutscher Jagdschutzverband e.V. (DJV)		
27	Deutscher Naturschutzring e.V. (DNR)		
28	Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV)		
29	Deutscher Tierschutzbund e.V.		

Nr.	Übersicht über die beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Beteiligung im Vorverfahren - Datum der Stellungnahme	Beteiligung im öffentlichen Verfahren
30	Deutscher Wildschutzverband		
31	Erdgas Münster	05.08.2020	
32	Ericsson Service GmbH	17.08.2020	10.06.2024
33	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	11.08.2020	24.06.2024
34	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH	16.09.2020	
35a	Gemeinde Esche		18.07.2024
35	Gemeinde Georgsdorf	06.10.2020	18.07.2024
36	Gemeinde Hoogstede		
37	Gemeinde Osterwald	08.10.2020	18.07.2024
38	Gemeinde Twist	14.08.2020	17.07.2024
39	Grüne Liga e.V.		
40	Jägerschaft		
41	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld	28.08.2020	17.07.2024
42	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN)		
43	Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. - Sportfischerverband -	04.09.2020	
44	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN)		17.07.2024
45	Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. (LSFV)		
46	Landesverband Bürgerinitiative Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU)		
47	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. (Wanderverband Niedersachsen)	09.09.2020	
48	Landkreis Emsland	20.08.2020	18.07.2024
49	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland - Außenstelle Grafschaft Bentheim	10.09.2020	19.07.2024
50	LGLN, Katasteramt Nordhorn	28.08.2020	18.06.2024
51	NABU Grafschaft Bentheim (Hr. Busmann)		
52	NABU, Landesverband Niedersachsen e.V.		
53	NABU, Regionalgeschäftsstelle Emsland/Grafschaft Bentheim	02.09.2020	17.07.2024
54	NaturschutzForum Deutschland e.V. (NaFor)		
55	Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN)		
56	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dez. 34 - Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst	01.09.2020	18.07.2024

Nr.	Übersicht über die beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Beteiligung im Vorverfahren - Datum der Stellungnahme	Beteiligung im öffentlichen Verfahren
57	Nds. Landesforsten	21.09.2020	06.06.2024
58	Neptune Energy	08.09.2020	11.07.2024
59	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen	11.08.2020	25.06.2024
60	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück		
61	Niedersächsischer Heimatverbund e. V. (NHB)		
62	NLWKN - Betriebsstelle Meppen -		
63	NLWKN - Betriebsstelle Oldenburg Brake, Geschäftsbereich 4 r	27.08.2020	18.07.2024
64	NLWKN - Gewässerkundlicher Landesdienst		
65	NLWKN - Staatliche Vogelschutzwarte, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim		
66	Nord-West Oelleitung GmbH		17.06.2024
67	PLEdoc GmbH	17.08.2020	13.06.2024
68	Samtgemeinde Emlichheim		18.07.2024
69	Samtgemeinde Neuenhaus	15.10.2020	19.07.2024
70	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Niedersachsen e.V.		
71	SDW Kreisverband Grafschaft Bentheim, Herr Brunklaus		
72	Sportfischerverein Nordhorn e.V.		
73	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	24.08.2020	
74	Staatliche Moorverwaltung Weser Ems	02.09.2020	
75	Thyssengas GmbH	02.09.2020	
76	Vechteverband		
77	VEL - Emsländisches Landvolk, Kreisverein Grafschaft Bentheim	13.10.2020	22.07.2024
78	Verein Naturschutzpark e. V. (VNP)		
79	Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e.V. (VDG)		
80	WABO Alexisdorf, Herr Robert		
81	WABO Georgsdorf, Herr Röttgers		
82	WABO Hoogstede-Ringe, Herr Segchelhorn		
83	WABO Neuringe, Herr Kocks		
84	WABO Sternbusch Herr Boll		
85	WABO Twister Aa, Herr Hake		
86	WABO Twist-Rühlermoor, Herr Korte		

Nr.	Übersicht über die beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Beteiligung im Vorverfahren - Datum der Stellungnahme	Beteiligung im öffentlichen Verfahren
87	Wasser- und Abwasserverband Zweckverband Niedergrafschaft	19.08.2020	
88	Westnetz GmbH, Regionalcenter Ems-Vechte		
E 1	Amt für regionale Landesentwicklung...		
E 2	Beckmann		
E 3	Berends	13.10.2020	
E 4	Bleumer	16.09.2020	
E 5	Bleumer	28.08.2020	
E 6	Drees		
E 7	Engbers		
E 8	Ensink	21.08.2020/08.09.2020	
E 9	Esders		
E 10	Fürst zu Bentheim und Steinfurt	25.09.2020	
E 11	Grönniger		
E 12	Hans	10.10.2020	
E 13	Heils	28.08.2020	
E 14	Hesselink	31.05.2024	04.06.2024
E 15	anonym	01.09.2020	
E 16	Husmann		
E 17	Jeurink		
E 18	Keen		
E 19	Klokkers		
E 20	Kocks	17.08.2020/10.09.2020	05.06.2024/08.07.2024
E 21	Kolthof	09.09.2020	
E 22	Koops	09.09.2020	
E 23	Korte	14.10.2020	05.06., 08.07., 22.07.2024
E 24	Kortmann	20.10.2020	
E 25	Land Niedersachsen		
E 26	Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim		
E 28	Nögel	11.08.2020/26.08.2020	
E 29	Nykamp		

Nr.	Übersicht über die beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Beteiligung im Vorverfahren - Datum der Stellungnahme	Beteiligung im öffentlichen Verfahren
E 30	Olthof		
E 31	Olthoff		
E 32	Politische Gemeinde Hoogstede		
E 33	Rolfes		
E 34	Schophuis		
E 35	Sloot	09.09.2020/12.10.2020	
E 36	Soer		
E 37	Stroot	10.10.2020	05.06., 08.07., 22.07.2024
E 38	Tappel	02.09.2020	
E 39	Thole		
E 40	Tönjes		
E 41	Wolts	09.09.2020	11.07.2024
S 42	Hebers	10.09.2020	
S 43	Deters	07.09.2020	16.07.2024/20.07.2024
S 44	Niers, Gemeinschaftsjagd Neuringe	09.09.2020	
S 45	Agrowea GmbH & Co:KG	04.10.2020	
S 46	Schippers	12.10.2020	

## Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Eigentümer/ Träger öffentlicher Belange	Ort/ Datum der Stellungnahme
E 3	Berends Günter	Neuringe 3 49767 Twist 13.10.2020
<p>ich bin Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gebiet Neuringer Wiesen. Die Flächen werden von mir selber genutzt. Auf den Flächen habe ich Weidetierhaltung. Mit Er-schrecken musste ich feststellen, dass von meinen Flächen ca. 1,2 ha in dem neuen Natur-schutzgebiet liegen. Durch die Verordnung wird mir eine Beweidung der Flächen mit den Rindern unmöglich gemacht. Die Flächen sollen so extensiv bewirtschaftet werden, dass eine Futtergrundlage für meine Tiere nicht mehr vorhanden sein wird. Somit muss ich mich um Ersatzflächen bemühen. Um den Forderungen des Naturschutzes gerecht zu werden, fordere ich eine Entschädigung bzw. das zur Verfügung stellen von Ersatzflächen, um meine Tiere auch weiter satt zu bekommen. Ansonsten bin ich gezwungen Futter zuzukaufen. Diesbezüg-lich müsste der Landkreis mir die Kosten für das Futter ersetzen.</p>		
E 4	Bleumer Jan Hermann	Bathorner Weg 5 49846 Hoogstede 16.09.2020
<p>ich bewirtschafte in Hoogstede einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb. In dem geplanten Naturschutzgebiet Georgsdorfer Moor bewirtschafte ich 5 ha intensive Ackerfläche; davon sind 2,5 ha Eigentum und 2,5 ha gepachtet. Diese Fläche wird intensiv als Ackerfläche genutzt. Auf diese Fläche kann ich auf keinen Fall verzichten. Eine intensiv genutzte Ackerfläche hat in einem Naturschutzgebiet nichts zu suchen. Der Ärger ist vorprogrammiert. Ich fordere Sie daher dringend auf, diese Flächen aus dem Naturschutzgebiet herauszunehmen bzw. mir Ersatzfläche zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Da Ihnen die Historie dieser Flächen am Bathorner Diek sicherlich bekannt ist, hätte ich mir doch etwas mehr Fingerspitzengefühl in dieser Angelegenheit vom Landkreis gewünscht. Ich werde alles tun, um zu verhindern, dass wieder von staatlicher Seite ein Eingriff in mein Eigentum vorgenommen wird.</p>		
E 5	Bleumer Johannes	Bathorner Weg 11 49846 Hoogstede 28.08.2020
<p>meine Stellungnahme zu den Planungen: ich möchte die Fläche auch weiterhin als landwirtschaftliche Ackerfläche behalten.</p> <p>Ich bin evtl. bereit, diese Fläche abzugeben, wenn Sie mir eine gleichwertige Ersatzfläche anbieten und mir dadurch keine Kosten entstehen.</p>		
E 8	Ensink Andre-Heinrich	Am Voresch 1 49846 Hoogstede 21.08.2020
<p><b>Widerspruch gegen die Anordnung meiner landwirtschaftlich genutzten Fläche als Fläche des Naturschutzes.</b></p> <p>Ich habe diese Fläche von 3 ha in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.</p> <p>In diesem Sommer wurde Sommergerste mit anschließender Grünlandnutzung angebaut. Gemeinsam mit mehreren Landwirten nutzen wir insgesamt ca. 27 ha. In den Karten, die mir am 12. August 2020 auf Anfrage zugesandt wurden, ist die <b>Zuwegung</b> zu meiner Fläche eingezeichnet. Auch die besagten Flächen der anderen Landwirte liegen an diesem Weg. Im Jahr 2020 wurden hier von den aktiven Familienbetrieben Zuckerrüben, Kartoffeln, Mais und Getreide angebaut.</p>		

## Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)

Die festgelegten Regelungen in der NSG-VO für die landwirtschaftliche Bodennutzung orientieren sich an der Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland in Niedersachsen. Eine Beweidung ist auch auf den extensiven Grünländern weiterhin möglich. Ertragseinbussen werden über den Erschwernisausgleich ausgeglichen. In begründeten Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen genehmigen.

Ersatzflächen können nicht zur Verfügung gestellt werden, da diese dem Landkreis Grafschaft Bentheim nicht zur Verfügung stehen. Die Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim bietet an, Flächen in dem Schutzgebiet aufzukaufen.

Die Bewirtschaftung von Ackerflächen ist weiterhin möglich.

Die Fläche liegt im mitgeteilten EU-Vogelschutzgebiet "V013 Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor". Die Grenzen des Gebiets wurden nach einem regionalen Beteiligungsverfahren im Dezember 2000 festgelegt. Diese Grenzen sind für die Schutzgebietsausweisung zwingend einzuhalten. Die Herausnahme der Fläche wäre damit nicht europarechtskonform.

Ersatzflächen können nicht zur Verfügung gestellt werden, da diese dem Landkreis Grafschaft Bentheim nicht zur Verfügung stehen. Die Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim bietet an, Flächen in dem Schutzgebiet aufzukaufen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Fläche kann auch nach Unterschutzstellung des Gebietes als landwirtschaftliche Fläche weiterhin genutzt werden.

Ersatzflächen können nicht zur Verfügung gestellt werden, da diese dem Landkreis Grafschaft Bentheim nicht zur Verfügung stehen. Die Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim bietet an, Flächen in dem Schutzgebiet aufzukaufen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Ich stelle hiermit einige Anträge:**

1. am 7. August 2020 habe ich Ihr erstes Schreiben erhalten. Da ich mit meiner Familie bis zum Freitag, 8. August 2020 in Urlaub war, konnte ich die ersten Unterlagen erst Anfang der nächsten Woche sichten.
2. Da nicht alle Unterlagen bei der ersten Post mitgeschickt wurden, habe ich diese am 13. August 2020 beantragt. Diese habe ich am 15. August 2020 erhalten. Bei der ersten Durchsicht sind mir verschiedene Punkte aufgefallen.
3. In den Karten, die mir geschickt wurden, sind einige Sachen nicht zu verstehen. Die Karten sind aus dem Jahr 2013 !!!!, also ca.7 Jahre alt. Vermutlich wurden aus diesem Grund meine und auch die anderen, insgesamt ca. 27 ha Flächen nicht einzeln als Flurstücke eingezeichnet. Die anderen landwirtschaftlichen Flächen (siehe rot umrandete Fläche A) sind mit Flurstücksgrenzen eingezeichnet. Diese Flächen wurden aus dem geplanten Naturschutzgebiet herausgenommen. Das ist schon etwas besonderes, und nicht korrekt.
4. Am Montag, 17. August 2020 hat mein Vater beim Landkreis angerufen. Die Ansprechpartner für „Natur und Landschaft“ waren wegen Urlaub für diese Woche oder auch bis Ende August 2020 für Rückfragen nicht zu erreichen.

Da in dem ersten Anschreiben meine Antwort bis zum 10. September 2020 erwartet wird, teile ich Ihnen hiermit mit, **dass dieser Termin nicht zu halten ist.**

**Da es sich hier um eine für mich äußerst wichtige Angelegenheit handelt, bitte ich um einen Aufschub von mindestens 2 Monaten. Es geht nicht an, dass ein Landwirt innerhalb kürzester Zeit, insgesamt keine 5 Wochen, und das in einer Urlaubszeit, solche Antworten und Stellungnahmen geben muss.**

**Bei einem simplen Antrag, den er beim Naturschutz stellen muss, er diesen 4 Wochen vorher stellen muss.**

**Ich erwarte vom Landkreis Graftschaft Bentheim das diese Flächen, die allesamt von aktiven Familienbetrieben bearbeitet werden, vom geplanten Naturschutz herausgenommen werden. (Siehe rot umrandete Fläche B)**

Ich teile Ihnen daher schon jetzt mit, dass ich gemeinsam mit meinen Berufskollegen gegen die Unterschutzstellung dieser 27 ha eine Klage planen.

Gerne bin ich für eine Rückfrage oder ein Gespräch bereit.

Ich möchte Sie bitten, mir die Verlängerung schon jetzt zu erklären, da ich nicht alle zusätzlichen Schreiben, (Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung und Verordnung über das Naturschutzgebiet) die mir am 15. August 2020 zugegangen sind, prüfen konnte. Ich stelle schon jetzt fest, dass es unter den Bedingungen eines Naturschutzes eine herkömmliche landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr geben kann.

Der Antrag auf Verlängerung wurde genehmigt.

Die Fläche liegt im mitgeteilten EU-Vogelschutzgebiet "V013 Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor". Die Grenzen des Gebiets wurden nach einem regionalen Beteiligungsverfahren im Dezember 2000 festgelegt. Diese Grenzen sind für die Schutzgebietsausweisung zwingend einzuhalten. Die Herausnahme der Fläche wäre damit nicht europarechtskonform.

Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auch weiterhin möglich. Die Beschränkungen werden über den Erschwernisausgleich ausgeglichen.

E 8	Ensink/ VEL	Andre-Heinrich	Am Voresch 1	49846 Hoogstede	08.09.2020
<p>ich bin Eigentümer einer landwirtschaftlichen Nutzfläche im geplanten Naturschutzgebiet Georgsdorfer Moor. Die Fläche liegt am Bathorner Diek. Es handelt sich dabei um intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche. Bei der Fläche handelt es sich um eine ehemalige Torfstichrückgabefläche, die nach dem Torfabbau durch die Firma Brill tiefgepflügt wurde und somit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung steht. Warum eine intensiv genutzte Ackerfläche Bestandteil eines Naturschutzgebietes sein soll erschließt sich mir nicht. Auch wenn im Rahmen der Verordnung der Statusquo für Ackerflächen gewahrt bleibt, kann es nicht sinnvoll sein, eine solche Fläche in ein Naturschutzgebiet zu legen. Historisch gesehen werden die Eigentümer wieder einmal von staatlicher Seite drangsaliert. Im dritten Reich wurde die Fläche der Familie enteignet. Nach vielen Verhandlungen ist den damaligen Eigentümern der Torfstich für ein paar Flächen zuerkannt worden; die restlichen Flächen sind durch das Land Niedersachsen abgetorft worden. In der Diskussion um das Vogelschutzgebiet um den Goldregenpfeiler wurde uns zugesichert, dass keine weiteren Reglementierungen dieser Fläche erfolgen. Nun wird diese Fläche in ein Naturschutzgebiet gelegt. Es ist davon auszugehen, dass wir in Zukunft eine solche Fläche nicht mehr intensiv nutzen können. Von daher fordere ich Sie dringend auf, diese Fläche aus dem Naturschutzgebiet herauszunehmen. Da sie am Rand des Naturschutzgebietes liegt, dürfte das für Sie kein Problem sein.</p>					
<p>Im Unterschutzstellungsverfahren und überhaupt orientiert sich die Verwaltung mit ihrem Handeln ausschließlich nach rechtsstaatlichen Grundsätzen auf Grundlage der bestehenden Gesetze. Ein Vergleich des Verwaltungshandelns mit dem Unrechtsstaat der nationalsozialistischen Reichsregierung ist daher unangemessen.</p>					
<p>In der Zeit von Juli bis Dezember 2000 wurde für die 17 Gebietsvorschläge des niedersächsischen Umweltministeriums zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie ein regionales Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte anschließend nach naturschutzfachlichen Kriterien. Das Natura 2000 Gebiet wurde in seiner jetzigen Gebietsabgrenzung im Juni 2001 an die EU gemeldet. Eine Beibehaltung der als Acker genutzten Fläche ist fachlich vertretbar und gefährdet nicht die Erhaltungsziele des Gesamtgebietes. Das Prüfverfahren der Gebietsvorschläge ist somit abgeschlossen. Eine Herausnahme der Fläche aus dem Schutzgebiet wurde nicht als notwendig angesehen und ist daher jetzt nicht mehr möglich.</p>					
E 10	Fürst zu Benth.	Domänenkammer	Burgstr. 16	48565 Steinfurt	25.09.2020
<p>in dem geplanten Naturschutzgebiet „Georgsdorfer Moor“ ist die Fürst zu Bentheimsche Domänenkammer, handelnd für den Eigentümer Carl Ferdinand Prinz zu Bentheim und Steinfurt mit einer Gesamtfläche von 41,2681 ha direkt betroffen. Die Fläche teilt sich auf in 5,4790 ha Waldfläche, 0,1382 ha Moorfläche, ca. 0,9273 ha befestigte Fläche und 35 ha Dauergrünland. im emsländischen Teilbereich der Gemarkung Neuringe liegen davon 11,0497 ha Dauergrünland. Eine Karte der vorgenannten Eigentumsflächen befindet sich im Anhang des Schreibens. Zudem grenzt unser Eigenjagdbezirk „Osterwald+Ballast“ mit landwirtschaftlichen Nutzflächen im Westen des geplanten Schutzgebietes an.</p> <p>Wir verpachten die landwirtschaftlichen Nutzflächen langjährig an örtliche landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung. Die Pächter sind auf die Flächen zur Erzeugung des Grobfutters angewiesen. Auf der intensiv genutzten Fläche von 7.049 m2 des Grundstückes der Gemarkung Scheerhorn, Flur 8, Flurstück 76/13 wird Wirtschaftsdünger in Form von Festmist und Gülle ausgebracht.</p>					
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>					
<p>Das Grundstück mit der Gemarkung Scheerhorn, Flur, Flurstück 76/13 liegt außerhalb des Schutzgebietes.</p>					
<p>Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme im vorgenannten Beteiligungsverfahren:</p> <p><b>1. Entwässerung im Westen des geplanten Schutzgebietes</b></p> <p>Unter § 2 Abs. 1 in den Punkten 7 und 8 wird die Regulierung der Wasserstände im neuen NSG beschrieben. Unsererseits ist es von Bedeutung, dass die Entwässerungsgräben (in diesem Fall der Nordgraben und der Georgsdorfer Hauptgraben), die die Grenze zum NSG bilden, auch zukünftig ihre Aufgabe zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen erfüllen können. Diese Gräben dürfen nicht zur Wasserregulierung im NSG baulich verändert werden, sodass es nicht mehr möglich sein wird, die umliegenden Nutzflächen angemessen zu drainieren.</p>					
<p>Die Unterhaltung der Gewässers muss den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen und dem Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes Rechnung tragen. Dies kann unter Umständen auch eine Wasserregulierung durch bauliche Veränderungen beinhalten.</p>					
<p><b>2. Einsatz von Drohnentechnik</b></p>					
<p>Die Verordnung wurde in diesem Punkt angepasst:</p>					
<p>Der § 3 Abs. 1 Punkt 4 bezieht sich auf das Verbot von Drohnen und anderen Luftfahrzeugen im Abstand von 1000 Meter zum NSG. Dieses Verbot sollte ausschließlich für das Gebiet des NSG geltend gemacht werden. Denn auch in der Landwirtschaft wird die Drohnentechnik beispielsweise zur Bestandskartierung, Wildtierrettung vor dem Mähen oder der Düngelplanung bereits eingesetzt. Aufgrund dessen ist ein Verbot, das sich sogar auf eine Zone außerhalb des Schutzgebietes bezieht nicht sinnvoll und sollte abgelehnt werden.</p>					
<p>§ 3 Abs. 1 Satz 5: "Hinsichtlich des Luftverkehrs über Naturschutzgebieten wird auf die einschlägigen unionsrechtlichen bzw. bundesrechtlichen Vorschriften hingewiesen"</p>					



### 3. Düngung

Der § 4, Punkt 7 verbietet den Einsatz von Gülle. Wir weisen darauf hin, dass der Einsatz von Wirtschaftsdüngern, wie z. B. Gülle aus Gründen des Klimaschutzes und aus Bodenbiologischen Gründen zu befürworten ist. Die fachgerechte Düngung mit Gülle vor Ort ersetzt die energieintensive Herstellung mineralischen Stickstoffes. Weite Transportwege können vermieden werden. Die organische Substanz fördert das Bodenleben und das Insektenvorkommen. Eine Düngung erst ab dem 01. Juli eines Jahres ist zum Schutz des Grundwassers nachteilig und pflanzen baulich nicht zu begründen. Wir plädieren für einen deutlich früheren Düngetermin, ggfs. vor der Brut- und Setzzeit.

### 4. Mähtermin

Der § 4, Punkt 7 sieht einen Mähtermin ab dem 01. Juli eines Jahres vor. Wir sprechen uns für einen Mähtermin ab dem 15. Juni eines jeden Jahres aus. Andernfalls wird eine wirtschaftliche Bewirtschaftung kaum möglich sein. Die Folge wäre eine „Verweisung“ der Flächen mit Binsen, Brennesseln und anderen für Bodenbrüter nicht attraktivem Bewuchs.

### 5. Bewertung des Vorhabens

Mit der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung kommt es zu einer Belastung der Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer. Da es sich insbesondere bei den Grünland und Ackerlandflächen um Kulturlandschaft handelt, wäre es aus unserer Sicht zielführend Schutzgebietsauflagen in Abstimmung mit den Eigentümern und den Nutzern der Flächen zu erarbeiten. Dies ist erneut vom Ordnungsgeber unterlassen worden. Naturschutzziele ohne Abstimmung mit den Eigentümern und Kulturlandschaftsnutzern hoheitlich durchzusetzen, dient aus unserer Sicht nicht den gesamtgesellschaftlichen Zielen und schadet der Gesellschaft und der Natur.

### 6. Grundstückstauschverfahren

Wir bieten dem Landkreis Grafschaft Bentheim als Ordnungsgeber an, unsere Eigentumsflächen im beabsichtigten NSG Georgsdorfer Moor mit Flächen außerhalb des Schutzgebietes wertgleich zu tauschen. In dem Zusammenhang haben wir am 09.09.2020 ein erstes Gespräch mit Vertretern des Ordnungsgebers geführt und anschließend am 10.09.2020 ein Schreiben an den Landkreis Grafschaft Bentheim, z. H. Herren Schrap gesandt.

Wir würden es begrüßen, wenn es zu Flächentauschverfahren vor Verabschiedung der Schutzgebietsverordnung kommt. In konstruktiver Zusammenarbeit könnten die Ziele der Eigentümer, des Ordnungsgebers und der Gesellschaft gemeinsam umgesetzt werden.

E 12 Hans Gisela Bathorner Diek 54 a 49846 Hoogstede 10.10.2020

Ich bin Eigentümerin von landwirtschaftlichen Nutzflächen im geplanten Naturschutzgebiet „Georgsdorfer Moor“. Wir planen als kleiner landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb zurzeit den Aufbau einer Weihnachtsbaumkultur. Da Ihnen sicherlich bekannt ist, dass dies Jahre dauert bis es den ersten wirtschaftlichen Nutzen hat, ist die Verordnung eine Katastrophe für uns. Wir haben den überwiegenden Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet. Mit den Pachteinnahmen finanzieren wir das Altenteil für meine Mutter, die lediglich eine kleine Rente zur Verfügung hat. Dieses Altenteil ist in Zukunft nicht mehr zu erwirtschaften mit dieser Verordnung, da kein Landwirt eine landwirtschaftliche Nutzfläche pachten kann, von der er keinen Erlös hat. Denn durch die Verordnung ist es nicht mehr möglich einen Erlös für die Fläche zu erwirtschaften. Die Zukunft der Hofstelle ist damit natürlich stark gefährdet, weil es keine Perspektive mehr gibt. Da es politisch immer gewollt, dass diese kleinen Nebenerwerbsbetriebe erhalten bleiben, kann ich nicht verstehen, warum Sie alles dafür tun, um diese Hofstellen zu zerstören. Um das Altenteil meiner Mutter weiter zu gewährleisten, benötigen wir dringend eine Ersatzleistung, von daher beantrage ich, mir den Schaden zu 100 % zu ersetzen. Ich bin auch bereit, Ersatzflächen zu akzeptieren.

Der Verzicht auf organische Düngung ergibt sich aus der Erschwernisausgleichsverordnung und möglicher hygienischer Konflikte bei Hühnerkot, sowie gesteigerten Mineralisationsprozesse bei der Gülle. In begründeten Fällen ist eine organische Düngung auch weiterhin wünschenswert und begründet eine Ausnahme. Dies wurde in der Begründung weiter erläutert.

Der Düngezeitpunkt wurde entsprechend den Mahdterminen angepasst, auch hier sind Ausnahmen möglich.

Der Mahdtermin ergibt sich ebenfalls aus der Erschwernisausgleichsverordnung. Durch eine Brutvogelmonitoring sollen aber auch hier unbürokratisch Ausnahmen möglich sein.

Eine Abstimmung findet im Zuge der Beteiligung statt. Eine Schutzgebietsverordnung muss aber generell gelten und kann nicht spezielle Abstimmungen mit einzelnen Eigentümern und Nutzern enthalten. Dies ist Aufgabe des Managements.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ersatzflächen können nicht zur Verfügung gestellt werden, da diese dem Landkreis Grafschaft Bentheim nicht zur Verfügung stehen. Die Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim bietet an, Flächen in dem Schutzgebiet aufzukaufen.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um Dauergrünland, eine Umwandlung zu einer Weihnachtsbaumkultur ist gemäß Grünlandsumbruchverbot auch ohne Schutzgebietsverordnung verboten (Niedersächsisches Naturschutzgesetz NNatSchG § 2a).

Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auch weiterhin möglich. Die Beschränkungen werden über den Erschwernisausgleich ausgeglichen.

Ersatzflächen können nicht zur Verfügung gestellt werden, da diese dem Landkreis Grafschaft Bentheim nicht zur Verfügung stehen. Die Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim bietet an, Flächen in dem Schutzgebiet aufzukaufen.

<p>E 13 Heils Jörg Bathorner Diek 39 49846 Hoogstede 28.08.2020</p> <p>zu Ihrem Schreiben vom 05.08.20 stellt sich mir die Frage der konkreten Auswirkung der Ausweisung als Naturschutzgebiet auf meine landwirtschaftlichen Flächen, also</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sind damit Bewirtschaftungseinschränkungen verbunden und wenn ja, welche</li> <li>- Sind damit baurechtliche Auswirkungen verbunden und wenn ja, welche</li> <li>- Sind sonstige neue und zusätzliche Auflagen jeglicher Art verbunden und wenn ja, welche</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf ist nicht vorhanden.</p>
<p>E 14 Hesselink Henning Am Neuen Kamp 10 49846 Hoogstede 31.05.2024</p> <p>In Bezug auf Ihr Schreiben vom 30.05.24, mit dem Aktenzeichen 66.1 -NSG WE 290, folgendes Anliegen:</p> <p>Aktuell wird die Fläche als landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaftet. Gibt es mit der angedachten Verordnung irgendwelche Einschränkungen im Vergleich zum bisherigen Status? Wenn ja, bitte ich Sie mir diese einmal zu benennen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf ist nicht vorhanden.</p> <p>Die Anfrage wurde mit E-Mail vom 04.06.2024 beantwortet.</p>
<p>E 15 anonym 01.09.2020</p> <p>vorab möchte ich Sie darüber informieren, dass meine Stellungnahme nicht namentlich genannt werden soll. Soweit ich von Ihrer Kollegin, von Herz, telefonisch informiert worden bin, ist bei Ihrer geplanten Unterschutzstellung als „Naturschutzgebiet“ mit keinen Restriktionen hinsichtlich der derzeitigen und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung im Bezug auf mein Flächeneigentum zu rechnen. Sollten sich diesbezüglich jedoch in irgendeiner Form Einschränkungen, Auflagen oder Änderungen ergeben, bitte ich Sie, mir diese schriftlich aufzuzeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf ist nicht vorhanden.</p>
<p>E 20 Kocks Heinrich Neuringe 27 49767 Twist 17.08.2020</p> <p>mit Schreiben vom 05.08.2020 haben Sie mir mitgeteilt, dass das Naturschutzgebiet Georgsdorfer Moor geplant sei und eine entsprechende Verordnung erlassen wird.</p> <p>Meine Familie bewirtschaftet schon seit Generationen Flächen in dem fraglichen Gebiet. Unsere Flächen befinden sich im Naturschutzgebiet Neuringer Wiesen. Die Fläche im Naturschutzgebiet wird als Dauergrünlandfläche bewirtschaftet. Eine extensive Nutzung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Durch die neue Verordnung wird die Bewirtschaftung der Fläche massiv eingeschränkt. So darf keine Gülle mehr aufgebracht werden, es dürfen auch keine chemischen Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Dies ist nicht hinzunehmen, da somit eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung der Fläche nicht mehr möglich ist. Ich fordere Sie daher auf, unseren Status Quo zu erhalten. Die Bewirtschaftung, so wir sie in der Vergangenheit durchgeführt haben, darf nicht weiter eingeschränkt werden.</p> <p>Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die neue Verordnung so viel schärfer gefasst wird wie die vorhandene Verordnung „Neuringer Wiesen“.</p>	<p>Die Herstellung und der Erhalt eines guten Erhaltungszustandes der wertgebenden Vogelarten kann nur mit einer Extensivierung des Grünlandes erreicht werden. Die bisherige Unterschutzstellung des Georgsdorfer Moores entspricht nicht den europarechtlich verpflichtenden Vorgaben.</p> <p>Die festgelegten Regelungen in der NSG-VO für die landwirtschaftliche Bodennutzung orientieren sich an der Erschwerenausgleichsverordnung-Dauergrünland in Niedersachsen.</p>
<p>E 20 Kocks Heinrich Neuringe 27 49767 Twist 10.09.2020</p> <p>Im Rahmen der Abtorfung haben wir uns damals entschieden, als Ausgleich Bäume anzupflanzen, um damit eine Extensivnutzung zu vermeiden. Siehe beiliegendem Vertrag.</p> <p>Dieser Verpflichtung bin ich nachgekommen und habe mich daran gehalten. Dies erhoffe ich auch vom Landkreis, sonst behalte ich mir vor, rechtliche Schritte einzuleiten.</p>	<p>Die Wahl der Kompensationsfläche ist unabhängig von der Schutzgebietsverordnung. Die Vermeidung der Extensivierung einer landwirtschaftlichen Fläche im Zuge Bodenabbauverfahrens stellt keine Ausnahme der Auflagen aus der Schutzgebietsverordnung dar.</p> <p>Die Fläche ist, wie jede andere landwirtschaftliche Fläche, an den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung gebunden. Im Gegensatz zu Kompensationsflächen, ist diese Erschwerenausgleichsberechtigt.</p>

E 20 Kocks	Heinrich	Neuringe 27	49767 Twist	05.06.2024	
<p>in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des Herrn Heinrich Kocks, Neuringe 27, 49767 Twist vertreten.</p>					<p>gemäß Erlass vom 11.12.2014 des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz wurde die Durchführung des Verordnungsverfahrens an den Landkreis Graftschaft Bentheim übertragen.</p>
<p>Wir beantragen uns die dortige Verfahrensakte zur Einsichtnahme in unsere Büroräume zu überlassen.</p>					
<p>Wir bitten zunächst um Rückäußerung zu folgenden Punkten:</p>					
<p>1.</p>					
<p>Wir bitten um Mitteilung aus welchen Rechtsgründen der Landkreis Graftschaft Bentheim für die von unserem Mandanten bewirtschafteten Flächen zuständig ist.</p>					
<p>2.</p>					<p>Mit Schreiben vom 08.07.2024 gegenstandslos</p>
<p>Wir bitten um Mitteilung, ob zwischenzeitlich die bisher lediglich im Entwurf vorliegende Verordnung erlassen wurde. Bitte übersenden Sie uns für diesen Fall eine Abschrift.</p>					
<p>3.</p>					<p>Alle Karten mit den exakten Grenzen wurden veröffentlicht. (Mit Schreiben vom 08.07.2024 gegenstandslos)</p>
<p>Wir bitten um Darlegung der exakten Grenzen des Gebietes auf das sich die Verordnung bezieht. Möglichst übersenden Sie uns entsprechendes Kartenmaterial.</p>					
<p>4.</p>					<p>Der Erschwernisausgleich muss bei der zuständigen Landwirtschaftskammer beantragt werden.</p>
<p>Sollten Sie beabsichtigen unseren Mandanten auf der Grundlage der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Dauergrünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft vom 14. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 894) zu entschädigen, bitten wir um Mitteilung der Art und Weise der Berechnung der Entschädigungsansprüche unseres Mandanten aus Ihrer Sicht.</p>					
<p>Ferner beantragen wir namens und im Auftrag unseres Mandanten,</p>					
<p>Heinrich Kocks, Neuringe 27, 49767 Twist, von den Geboten und Verboten der geplanten Rechtsverordnung Befreiung zu gewähren, § 67 BNatSchG.</p>					
<p><b>B e g r ü n d u n g:</b></p>					
<p>Die Befreiung von den Geboten und Verboten der geplanten Rechtsverordnung ist zu gewähren, da die Durchführung der Vorschriften im vorliegenden Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung von Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p>					<p>Die festgelegten Regelungen in der NSG-VO für die Grünlandnutzung begründen sich an den europarechtlich verpflichtenden Vorgaben zur Erreichung und den Erhalt des guten Erhaltungszustandes der wertgebenden Vogelarten. Dabei orientieren sie sich an der Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland in Niedersachsen. Ertragseinbussen werden über den Erschwernisaugleich ausgeglichen. In begründeten Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen genehmigen.</p>
<p>Unser Mandant betreibt auf der hier in Rede stehenden Fläche in der Nähe seines Wohnhauses Graswirtschaft und mäht je nach jährlicher Witterung möglichst fünf Mal im Jahr diese Dauergrünlandfläche. Die Fläche wird seit Generationen nach guter fachlicher Praxis bewirtschaftet, insbesondere wird mit Gülle und Festmist gedüngt, was zu einer Festigung und Bewahrung der guten Grasnarbe führt.</p>					
<p>Ohne diese Düngung wäre einerseits die oben geschilderte Gras- und Heuproduktion im bisherigen Umfang nicht mehr möglich, was zu massiven wirtschaftlichen Schäden für den landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebs unseres Mandanten führte. Es kommt hinzu, dass für den Fall der Einschränkung der Zulässigkeit der mehrfachen Mahd im Jahr die Fläche erheblich an Wert verlöre, was für die Aufrechterhaltung des Nebenerwerbsbetriebes unseres Mandanten, der über etwa 19 ha Ackerland verfügt und 10 ha in Eigenbewirtschaftung hält erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich brächte, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Beileihung dieser Fläche, was zur Aufrechterhaltung des Betriebes durch regelmäßige Investitionen führen wird.</p>					<p>Der Verkehrswert und damit auch der Beileihungswert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv auch kein Grund für eine Minderung des Beileihungswertes. Dies ist der Bank ggf. vorzutragen.</p>
<p>Es ist daher festzustellen, dass eine unzumutbare Belastung im Sinne von § 67 I Nr. 1 BNatSchG vorläge.</p>					
<p>Die Befreiung von den Geboten und Verboten der geplanten Verordnung ist jedoch auch mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Ohne Ausbringen von Düngung in der der oben geschilderten Art und Weise würde die Grasnarbe nicht erhalten bleiben und es käme zu einer erheblichen Verbinsung der Grasfläche mit der Folge eines Rückgangs der jetzt vorhandenen Biodiversität.</p>					<p>Der Antrag auf eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 ist bei der Naturschutzbehörde zu stellen und im Einzelfall zu prüfen. Mit dem Erschwernisausgleich werden die Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeglichen. Ausnahmen sind im Rahmen des Grünlandmonitorings möglich, dies dient auch dazu eine erhebliche Verbinsung zu vermeiden.</p>

E 20 Kocks	Heinrich	Neuringe 27	49767 Twist	08.07.2024	<p>wir nehmen Bezug auf das am 11.06.2024 mit unserem Hause geführte Telefonat.</p> <p>1. Wie bereits in dem Telefonat mitgeteilt, kann unser Schreiben vom 05.06.2024 hinsichtlich der Punkte 2 und 3 als gegenstandslos betrachtet werden, nachdem nunmehr die Unterlagen auf der Webseite einsehbar sind. Hinsichtlich der Punkte 1 und 4, bitten wir jedoch um Beantwortung unseres Schreibens, also um Mitteilung, aus welchem rechtlichen Grund Sie für die Ausweisung des Gebietes zuständig seien sollen und wie sie planen unseren Mandanten zu entschädigen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Fläche unseres Mandanten im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Emsland liegt. Auch hinsichtlich des gestellten Antrages bitten wir um Mitteilung.</p> <p>2. Aus dem Verordnungsentwurf ergibt sich unter § 4 Abs. 3 a.E. ferner, dass nach ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde von den Ge- und Verboten abgewichen kann, sofern die Unschädlichkeit von Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 7 mit den Erhaltungszielen dargestellt und nachgewiesen wird. Aus unserem Schreiben vom 05.06.2024 geht bereits hervor, dass die geplanten Ge- und Verbote des Natura-2000 Gebietes ganz erhebliche Belastungen für unseren Mandanten darstellen. Es ist jedoch mit den Erhaltungszielen vereinbar und unschädlich, wenn im Fall unseres Mandanten von den geplanten Maßnahmen abgewichen wird. Gerade unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Verständigung hinsichtlich der geplanten Maßnahmen schlagen wir vor, sich mit den Beteiligten an einen Tisch zu setzen und eine einvernehmliche Lösung zu finden. Etwa in Form einer ausdrücklichen Abweichung von den Ge- und Verboten, einer Befreiung oder aber eines Flächentausches. Bitte teilen Sie uns daher mit, ob Ihrerseits Gesprächsbereitschaft besteht. In diesem Falle bitten wir auch um Mitteilung eines zeitnahen Terminvorschlages.</p>
E 20 Kocks	Heinrich	Neuringe 27	49767 Twist	22.07.2024	<p>siehe oben.</p> <p>Eine grundsätzliche Befreiung kann nicht erteilt werden.</p> <p>Es haben Gesprächstermine stattgefunden.</p> <p>Im Ergebnis wurde die Verordnung angepasst. § 4, Absatz 3, Satz 4, 6, 7 c), und i)</p> <p>Gründe für die Ausnahme in Bezug auf die Düngung, Grünlandwiederherstellung und den Einsatz für Pflanzenschutzmittel wurden in der Begründung weiter dargestellt. Anhand dieser ist eine Ausnahmeerteilung durch die Untere Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>knüpfen wir an die Ausführungen in unserem Schreiben vom 08.07.2024 an und weisen ergänzend darauf hin, dass die geplanten Maßnahmen bezogen auf die Flächen unserer Mandantschaft nicht geeignet sind den Schutzzweck, nämlich die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu erreichen. Auch die Ziele des Moormanagements, welche im Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“ aufgeführt werden dürften durch die Einbeziehung der Flächen unserer Mandantschaft nicht entscheidend gefördert werden. Mithin sind die geplanten Maßnahmen im Hinblick auf die Flächen unserer Mandanten nicht geeignet den Schutzzweck der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Georgsdorfer Moor“ zu erreichen. Insbesondere ist die Grenzziehung des Schutzgebietes nicht geeignet den Schutzzweck der Verordnung zu fördern; die Grenzziehung erscheint willkürlich und ist daher unverhältnismäßig.</p>
E 21 Kolthof	Gerda Hinderkien	Holunderweg 8	49846 Hoogstede	09.09.2020	<p>Hiermit nehme ich Stellung zu ihrem Schreiben vom 05.08.2020.</p> <p>Wir haben die Ackerfläche im Zuge der Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Hoogstede, obwohl wir dadurch eine längere Wegstrecke zu unseren sonst recht Hof nahen Flächen haben, mit der Gemeinde getauscht um dieser nicht im Wege zustehen. Nun soll die Fläche, nochmals zu unserem Nachteil, unter Schutz gestellt werden was wir hiermit ablehnen.</p> <p>In §4 (3) 5. Ist zwar die rechtmäßige Nutzung der Ackerfläche Freigestellt (aber nur mit erheblichen Einschränkungen), in §2 (1) 6. soll es aber in Grünland umgewandelt werden. Würde dann auch bedeuten wenn man es im Frühjahr als Grünland nutzen möchte um Silage zu erhalten ist ein Umbruch zu Ackerland nicht mehr möglich.</p> <p>Die Fläche liegt im mitgeteilten EU-Vogelschutzgebiet "V013 Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor". Die Grenzen des Gebiets wurden nach einem regionalen Beteiligungsverfahren im Dezember 2000 festgelegt. Diese Grenzen sind für die Schutzgebietsausweisung zwingend einzuhalten. Die Herausnahme der Fläche wäre damit nicht europarechtskonform.</p> <p>Der Ackerstatus bleibt grundsätzlich bestehen. Dies gilt auch für eine Nutzung als Ackergras. Die Vorgaben zur Grünlandnutzung beziehen sich auf Dauergrünland.</p> <p>Sollte der Status Acker in Dauergrünland geändert werden, gelten hier die Vorgaben der Grünlandbewirtschaftung.</p>

Durch diese Unterschutzstellung meiner Ackerflächen sehe ich eine starke Einschränkung in der Nutzung meiner Fläche und somit eine Minderung der Erträge die ich erwirtschaftete und dadurch eine erhebliche nicht hinnehmbare Wertminderung.

Beschränkungen ergeben sich aus den Vorgaben 1 und 2 des Absatzes 3, des § 4. Weiter ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Naturschutzgebietes gemäß Pflanzenschutzanwendungsverordnung eingeschränkt. Hierfür kann ebenfalls ein Erschwernisausgleich (EA Pflanzenschutz) beantragt werden.

E 22 Koops Wilhelm Bathorner Weg 2 49846 Hoogstede 09.09.2020

mit Entsetzen habe ich festgestellt, dass Sie meine landwirtschaftliche Nutzfläche in ein Naturschutzgebiet integrieren wollen. Ich betreibe in Hoogstede, im Bathorner Weg 2 einen Haupterwerbsbetrieb. Wir sind auf Fläche dringend angewiesen. Im geplanten Naturschutzgebiet bewirtschaftete ich 11,5 ha Acker, davon sind 3 ha eigene Fläche und 8,5 ha gepachtet.

Von meinen Großeltern und Eltern habe ich das Drama um diese landwirtschaftlichen Flächen immer wieder gehört. Die Flächen wurden im dritten Reich enteignet, ohne irgendeine Ersatzzahlung oder Zurverfügungstellung von Ersatzflächen. Später wurden diese Flächen vom Land Niedersachsen abgetorft. In vielen Gerichtsverhandlungen wurde uns schließlich das Torfstichrückgaberecht zugesichert für einen Teil der Flächen. Ohne Rücksicht auf diese historische Entwicklung versuchen Sie uns wieder durch die Schaffung eines Naturschutzgebietes in unserer Bewirtschaftung zu beeinträchtigen. Auch wenn in der Verordnung der Statusquo für die Ackernutzung festgestellt wird, ist damit zu rechnen, dass diese Flächen langfristig für die intensive landwirtschaftliche Nutzung verloren gehen. Es erschließt sich mir nicht, warum eine solche intensiv genutzte Ackerfläche in einem Naturschutzgebiet liegen muss. Wo soll hier die Sinnhaftigkeit sein? Von daher fordere ich Sie auf, diese Flächen aus dem geplanten Naturschutzgebiet herauszunehmen. Es gibt keine Begründung dafür, dass diese Fläche für den Naturschutz in irgendeiner Form wertvoll sein soll.

Im Unterschutzstellungsverfahren und überhaupt orientiert sich die Verwaltung mit ihrem Handeln ausschließlich nach rechtsstaatlichen Grundsätzen auf Grundlage der bestehenden Gesetze. Ein Vergleich des Verwaltungshandelns mit dem Unrechtsstaat der nationalsozialistischen Reichsregierung ist daher unangemessen.

Die Fläche liegt im mitgeteilten EU-Vogelschutzgebiet "V013 Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor". Die Grenzen des Gebiets wurden nach einem regionalen Beteiligungsverfahren im Dezember 2000 festgelegt. Diese Grenzen sind für die Schutzgebietsausweisung zwingend einzuhalten. Die Herausnahme der Fläche wäre damit nicht europarechtskonform.

E 23 Korte Günter Neuringe 21 49767 Twist 14.10.2020

mit Erschrecken habe ich festgestellt, dass die Verordnung für das Naturschutzgebiet Neuringer Wiesen stark zu meinem Nachteil verändert werden soll. Ich bin Eigentümer von 9,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, davon liegen 4,5 ha im Naturschutzgebiet Neuringer Wiesen. Die Fläche in den Neuringer Wiesen werden als Dauergrünland intensiv genutzt. Bei der

Schaffung des Naturschutzgebietes wurde mir damals von dem zuständigen Dezernenten Herrn Pott mitgeteilt, dass eine weitere Bewirtschaftung ohne weiteres möglich sei. Ich muss jetzt feststellen, dass durch die neue Verordnung eine Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist. Bei der Form der extensiven Nutzung, wie sie die neue Verordnung vorsieht, ist es unmöglich wirtschaftlichen Nutzung von der Fläche zu ziehen. Eine Düngung ab 01.07. ist überhaupt nicht nachzuvollziehen. Die Flächen liegen neben dem Ponyhof Niers, die Dauergrünlandflächen wurden als Heufläche genutzt. Das Heu wurde verkauft. Ich konnte davon auf jeden Fall sämtliche Unkosten tragen, insbesondere die Beiträge zum Wasser- und Bodenverband, Kammerbeitrag und Grundsteuer.

Für mich zeigt diese Verordnung wie wenig man auf die Aussagen der Dezernenten der Unteren Naturschutzbehörde geben darf. Wenn die Verordnung in dieser Form so durchgeführt wird, fordere ich eine Zurverfügungstellung von Ersatzflächen oder einen gleichwertigen Ersatz in Kosten

Die festgelegten Regelungen in der NSG-VO für die Grünlandnutzung orientieren sich an der Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland in Niedersachsen. Ertragseinbussen werden über den Erschwernisausgleich ausgeglichen. In begründeten Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen genehmigen.

Ersatzflächen können nicht zur Verfügung gestellt werden, da diese dem Landkreis Grafschaft Bentheim nicht zur Verfügung stehen. Die Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim bietet an, Flächen in dem Schutzgebiet aufzukaufen.

E 23 Korte Günter Neuringe 21 49767 Twist 05.06.2024

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des Herrn Günter Korte , Neuringe 21, 49767 Twist vertreten.

Wir beantragen uns die dortige Verfahrensakte zur Einsichtnahme in unsere Büroräume zu überlassen.

Wir bitten zunächst um Rückäußerung zu folgenden Punkten:

1.

Wir bitten um Mitteilung aus welchen Rechtsgründen der Landkreis Grafschaft Bentheim für die von unserem Mandanten bewirtschafteten Flächen zuständig ist.

gemäß Erlass vom 11.12.2014 des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz wurde die Durchführung des Verordnungsverfahrens an den Landkreis Grafschaft Bentheim übertragen.

2.

Wir bitten um Mitteilung, ob zwischenzeitlich die bisher lediglich im Entwurf vorliegende Verordnung erlassen wurde. Bitte übersenden Sie uns für diesen Fall eine Abschrift.

3.

Wir bitten um Darlegung der exakten Grenzen des Gebietes auf das sich die Verordnung bezieht. Möglichst übersenden Sie uns entsprechendes Kartenmaterial.

4.

Sollten Sie beabsichtigen unseren Mandanten auf der Grundlage der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Dauergrünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft vom 14. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 894) zu entschädigen, bitten wir um Mitteilung der Art und Weise der Berechnung der Entschädigungsansprüche unseres Mandanten aus Ihrer Sicht.

Ferner beantragen wir namens und im Auftrag unseres Mandanten, Günter Korte, Neuringe 21, 49767 Twist, von den Geboten und Verboten der geplanten Rechtsverordnung Befreiung zu gewähren, § 67 BNatSchG.

#### B e g r ü n d u n g:

Die Befreiung von den Geboten und Verboten der geplanten Rechtsverordnung ist zu gewähren, da die Durchführung der Vorschriften im vorliegenden Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung von Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Unser Mandant betreibt auf der hier in Rede stehenden Fläche in der Nähe seines Wohnhauses Graswirtschaft und mäht je nach jährlicher Witterung möglichst mehrfach im Jahr diese Dauergrünlandfläche. Die Fläche wird seit Generationen nach guter fachlicher Praxis bewirtschaftet, insbesondere wird mit Gülle und Festmist gedüngt, was zu einer Festigung und Bewahrung der guten Grasnarbe führt.

Ohne diese Düngung wäre einerseits die oben geschilderte Gras- und Heuproduktion im bisherigen Umfang nicht mehr möglich, was zu massiven wirtschaftlichen Schäden für den landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes unseres Mandanten führte. Es kommt hinzu, dass für den Fall der Einschränkung der Zulässigkeit der mehrfachen Mahd im Jahr die Fläche erheblich an Wert verlöre, was für die Aufrechterhaltung des Nebenerwerbsbetriebes unseres Mandanten, der über etwa 19 ha Ackerland verfügt und 10 ha in Eigenbewirtschaftung hält erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich brächte, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Beleihung dieser Fläche, was zur Aufrechterhaltung des Betriebes durch regelmäßige Investitionen führen wird.

Die Produktion von Gras- und Heuprodukten erfolgt insbesondere für einen benachbarten Pferdepensionsbetrieb. Für den Fall, dass Gülle und Mist nicht mehr in der bisherigen Form aufgebracht werden dürfen ist eine Veränderung der Struktur der Gräser zu befürchten bishin zu einer großflächigen Verbinsung, was dazu führt, dass die produzierten Gras- und Heuprodukten nicht mehr Grundlage der Pferdehaltung sein können, was einen massiven Eingriff in das bisherige Geschäftsmodell unseres Mandanten zur Folge hat. Dieses Geschäftsmodell ist insbesondere davon geprägt, dass ohne erhebliche Transportkosten der Pferdebetrieb in der Nachbarschaft beliefert werden kann. Auch der landwirtschaftliche Nebenerwerb in Form des Haltens von Schafen könnte nicht mehr aufrecht erhalten werden. Die Gesamtstruktur des Nebenerwerbsbetriebes unseres Mandanten wäre gefährdet, so dass ein unzumutbare Belastung im Sinne von § 67 I Nr. 1 BNatSchG vorläge.

Die Befreiung von den Geboten und Verboten der geplanten Verordnung ist jedoch auch mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Ohne Ausbringen von Düngung in der oben geschilderten Art und Weise würde die Grasnarbe nicht erhalten bleiben und es käme zu einer erheblichen Verbinsung der Grasfläche mit der Folge eines Rückgangs der jetzt vorhandenen Biodiversität.

Mit Schreiben vom 08.07.2024 gegenstandslos

Alle Karten mit den exakten Grenzen wurden veröffentlicht. (Mit Schreiben vom 08.07.2024 gegenstandslos)

Der Erschwernisausgleich muss bei der zuständigen Landwirtschaftskammer beantragt werden.

Die festgelegten Regelungen in der NSG-VO für die Grünlandnutzung begünden sich an den europarchtlich verpflichtenden Vorgaben zur Erreichung und den Erhalt des guten Erhaltungszustandes der wertgebenden Vogelarten. Dabei orientieren sie sich an der Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland in Niedersachsen. Ertragseinbussen werden über den Erschwernisaugleich ausgeglichen. In begründeten Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen genehmigen.

Der Verkehrswert und damit auch der Beleihungswert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv auch kein Grund für eine Minderung des Beleihungswertes. Dies ist der Bank ggf. vorzutragen.

Der Antrag auf eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 ist bei der Naturschutzbehörde zu stellen und im Einzelfall zu prüfen. Mit dem Erschwernisausgleich werden die Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeglichen. Ausnahmen sind im Rahmen des Grünlandmonitorings möglich, dies dient auch dazu eine erhebliche Verbinsung zu vermeiden.

E 23 Korte	Güter	Neuringe 21	49767 Twist	08.07.2024	
<p>wir nehmen Bezug auf das am 11.06.2024 mit unserem Hause geführte Telefonat.</p> <p>1. Wie bereits in dem Telefonat mitgeteilt, kann unser Schreiben vom 05.06.2024 hinsichtlich der Punkte 2 und 3 als gegenstandslos betrachtet werden, nachdem nunmehr die Unterlagen auf der Webseite einsehbar sind. Hinsichtlich der Punkte 1 und 4, bitten wir jedoch um Beantwortung unseres Schreibens, also um Mitteilung, aus welchem rechtlichen Grund Sie für die Ausweisung des Gebietes zuständig seien sollen und wie sie planen unseren Mandanten zu entschädigen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Fläche unseres Mandanten im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Emsland liegt. Auch hinsichtlich des gestellten Antrages bitten wir um Mitteilung.</p> <p>2. Aus dem Verordnungsentwurf ergibt sich unter § 4 Abs. 3 a.E. ferner, dass nach ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde von den Ge- und Verboten abgewichen kann, sofern die Unschädlichkeit von Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 7 mit den Erhaltungszielen dargestellt und nachgewiesen wird. Aus unserem Schreiben vom 05.06.2024 geht bereits hervor, dass die geplanten Ge- und Verbote des Natura-2000 Gebietes ganz erhebliche Belastungen für unseren Mandanten darstellen. Es ist jedoch mit den Erhaltungszielen vereinbar und unschädlich, wenn im Fall unseres Mandanten von den geplanten Maßnahmen abgewichen wird. Gerade unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Verständigung hinsichtlich der geplanten Maßnahmen schlagen wir vor, sich mit den Beteiligten an einen Tisch zu setzen und eine einvernehmliche Lösung zu finden. Etwa in Form einer ausdrücklichen Abweichung von den Ge- und Verboten, einer Befreiung oder aber eines Flächentausches. Bitte teilen Sie uns daher mit, ob Ihrerseits Gesprächsbereitschaft besteht. In diesem Falle bitten wir auch um Mitteilung eines zeitnahen Terminvorschlages.</p>					<p>siehe oben.</p> <p>Eine grundsätzliche Befreiung kann nicht erteilt werden.</p> <p>Es haben Gesprächstermine stattgefunden.</p> <p>Im Ergebnis wurde die Verordnung angepasst. § 4, Absatz 3, Satz 4, 6, 7 c), und i)</p> <p>Gründe für die Ausnahme in Bezug auf die Düngung, Grünlandwiederherstellung und den Einsatz für Pflanzenschutzmittel wurden in der Begründung weiter dargestellt. Anhand dieser ist eine Ausnahmeerteilung durch die Untere Naturschutzbehörde möglich.</p>
E 23 Korte	Güter	Neuringe 21	49767 Twist	22.07.2024	
<p>knüpfen wir an die Ausführungen in unserem Schreiben vom 08.07.2024 an und weisen ergänzend darauf hin, dass die geplanten Maßnahmen bezogen auf die Flächen unserer Mandantschaft nicht geeignet sind den Schutzzweck, nämlich die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu erreichen. Auch die Ziele des Moormanagements, welche im Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“ aufgeführt werden dürften durch die Einbeziehung der Flächen unserer Mandantschaft nicht entscheidend gefördert werden.</p> <p>Mithin sind die geplanten Maßnahmen im Hinblick auf die Flächen unserer Mandanten nicht geeignet den Schutzzweck der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Georgsdorfer Moor“ zu erreichen.</p> <p>Insbesondere ist die Grenzziehung des Schutzgebietes nicht geeignet den Schutzzweck der Verordnung zu fördern; die Grenzziehung erscheint willkürlich und ist daher unverhältnismäßig.</p>					<p>Die Grenze des NSG entspricht den Grenzen des EU-Vogelschutzgebiets "V013 Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor" und Teilweise auch den Grenzen des bestehenden Naturschutzgebietes "Neuringer Wiesen". Diese Grenzen sind im kleineren Maßstab ungenau und wurden auf die Flurstücksgrenzen und die örtlich natürlichen Abgrenzungen angepasst.</p>

E 24 Kortmann	Gesine und Gert Heinrich	Aawiesen 13	49767 Twist	20.10.2020	<p>Die festgelegten Regelungen in der NSG-VO für die Grünlandnutzung orientieren sich an der Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland in Niedersachsen. Ertragseinbußen werden über den Erschwernisausgleich ausgeglichen. In begründeten Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen genehmigen.</p> <p>Eine Enteignung findet nicht statt. Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (auf konkrete Nutzungseinschränkungen bezogen s. o.) (vergl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.</p> <p>Ersatzflächen können nicht zur Verfügung gestellt werden, da diese dem Landkreis Grafschaft Bentheim nicht zur Verfügung stehen. Die Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim bietet an, Flächen in dem Schutzgebiet aufzukaufen.</p>
E 28 Nögel	Anna	Hesepertwist 2	49767 Twist	26.08.2020	<p>in o. g. Angelegenheit zeigen Kraft anliegender Vollmacht die Vertretung der Eheleute Schepergerdes aus Twist an.</p> <p>Die Eheleute Schepergerdes haben mit Urkunde des Notars Peter Barteis, Urkundenrollen Nr. 533/20, in der Gemarkung Neuringe Flur 5 Flurstück 16/3 eine Fläche zur Größe von 10,0915 ha jeweils zur ideellen Hälfte von Frau Nögel, Alt-Hesepertwist 2, Twist, käuflich erworben.</p> <p>Die Eigentumsumschreibung wird in Kürze erfolgen.</p> <p>Die Eheleute Schepergerdes legen mir Ihr Schreiben vom 05.08.2020 vor.</p> <p>Namens der Eheleute Schepergerdes nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Eheleute Schepergerdes wenden sich im Wesentlichen gegen die Einschränkung, die sich aus § 4 Abs. 3 Ziffer L ergibt.</p> <p>Die Eheleute Schepergerdes wollen auf der Fläche Pferde weiden lassen. Aus fachlicher Sicht macht es wenig Sinn, wenn die Düngung beschränkt wird auf max. 80 kg Stickstoff je ha/Jahr und das auch nur eingeschränkt zulässig in der Zeit vom 01.07. bis 15.10. eines jeden Jahres.</p> <p>Fachlich gesehen ist die insbesondere Stickstoffgabe im Frühjahr zwingend erforderlich, um eine Berbinsung der Fläche zu vermeiden. Auch aus naturschutzfachlicher Sicht macht es wenig Sinn, eine solche Einschränkung auf dem Verordnungswege durchsetzen zu wollen. Es wird beantragt, diese Beschränkung aufzuheben, jedenfalls unserem Mitglied die Möglichkeit zu eröffnen, auch bereits vor dem 01.07. entsprechende Düngemaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Der Verzicht auf organische Düngung ergibt sich aus der Erschwernisausgleichsverordnung und möglicher hygienischer Konflikte bei Hühnerkot, sowie gesteigerten Mineralisationsprozesse bei der Gülle. In begründeten Fällen ist eine organische Düngung auch weiterhin wünschenswert und begründet eine Ausnahme. Dies wurde in der Begründung weiter erläutert.</p> <p>Der Düngezeitpunkt wurde entsprechend den Mahdterminen angepasst. Auch hier sind Ausnahmen möglich.</p> <p>Generelle Ausnahmen kann es nicht geben. Ausnahmen sind im Rahmen des Grünlandmonitorings möglich, dies dient auch dazu eine erhebliche Verbinsung zu vermeiden.</p>



E 35 Sloot	Johann Heinrich	Auf dem Bült 31	49767 Twist	1.2020/12.10.2020	<p>Herr Sloot ist im Eigentum von Dauergrünland. Die Pachteinahmen sollten sich durch die Schutzgebietsverordnung nicht ändern. Da für den Bewirtschafter ein Ausgleich über den Erschwernisausgleich stattfindet.</p> <p>Die festgelegten Regelungen in der NSG-VO für die Grünlandnutzung begünden sich an den europarchtlich verpflichtenden Vorgaben zur Erreichung und den Erhalt des guten Erhaltungszustandes der wertgebenden Vogelarten. Dabei orientieren sie sich an der Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland in Niedersachsen. Ertragseinbussen werden über den Erschwernisaugleich ausgeglichen. In begründeten Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen genehmigen.</p> <p>Ersatzflächen können nicht zur Verfügung gestellt werden, da diese dem Landkreis Graftschaft Bentheim nicht zur Verfügung stehen. Die Naturschutzstiftung Graftschaft Bentheim bietet an, Flächen in dem Schutzgebiet aufzukaufen.</p>
E 35 Sloot	Hindrik	Neuringe 7	49767 Twist	10.10.2020	<p>In Wäldern gibt es keine Einschränkung der forstwirtschaftlichen Nutzung. Eine ordnungsgmäßige Forstwirtschaft nimmt auf die Zielarten Rücksicht.</p> <p>Eine Beweidung mit Wasserbüffeln könnte durchaus eine naturverträgliche Beweidung im Sinne des Schutzgebietes darstellen. Auf dem Grünland ist eine Beweidung gemäß den Einschränkungen der Verordnung (§ 4, Abs. 3, Satz 7 f. und j) möglich. Die Beweidung von Wald und zugehöriger Heide ist eine Nutzungsänderung, welche nach dem niedersächsischen Waldgesetz einer Genehmigung bedarf. Daher empfiehlt es sich die Beweidung mit zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.</p> <p>Der Erschwernisausgleich ist bei der Landwirtschaftskammer zu beantragen.</p>
E 37 Stroot	Hans	Neuringe 7	49767 Twist	10.10.2020	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf ist nicht vorhanden.</p> <p>Der Tausch des Flächenstatus von Acker auf Dauergrünland wird sehr begrüßt. Dies wäre mit einer Genehmigung des Grünlandumbruches im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde Emsland möglich.</p>

E 37 Stroot	Hans	Neuringe 7	49767 Twist	05.06.2024
<p>in vorbezeichneter Angelegenheit kommen wir zurück auf den gewechselten Schriftverkehr und bitten zunächst um Rückäußerung zu folgenden Punkten:</p>				<p>gemäß Erlass vom 11.12.2014 des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz wurde die Durchführung des Verordnungsverfahrens an den Landkreis Graftschaft Bentheim übertragen.</p>
<p>1. Wir bitten um Mitteilung aus welchen Rechtsgründen der Landkreis Graftschaft Bentheim für die von unserem Mandanten bewirtschaften Flächen zuständig ist.</p>				
<p>2. Wir bitten um Mitteilung, ob zwischenzeitlich die bisher lediglich im Entwurf vorliegende Verordnung erlassen wurde. Bitte übersenden Sie uns für diesen Fall eine Abschrift.</p>				<p>Mit Schreiben vom 08.07.2024 gegenstandslos</p>
<p>3. Wir bitten um Darlegung der exakten Grenzen des Gebietes auf das sich die Verordnung bezieht. Möglichst übersenden Sie uns entsprechendes Kartenmaterial.</p>				<p>Alle Karten mit den exakten Grenzen wurden veröffentlicht. (Mit Schreiben vom 08.07.2024 gegenstandslos)</p>
<p>4. Sollten Sie beabsichtigen unseren Mandanten auf der Grundlage der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Dauergrünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft vom 14. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 894) zu entschädigen, bitten wir um Mitteilung der Art und Weise der Berechnung der Entschädigungsansprüche unseres Mandanten aus Ihrer Sicht. Ferner beantragen wir namens und im Auftrag unseres Mandanten, Herrn Hans-Werner Stroot, Neuringe 7, 49767 Twist, von den Geboten und Verboten der geplanten Rechtsverordnung Befreiung zu gewähren, § 67 BNatSchG.</p>				<p>Der Erschwernisausgleich muss bei der zuständigen Landwirtschaftskammer beantragt werden.</p>
<p><b>B e g r ü n d u n g:</b> Die Befreiung von den Geboten und Verboten der geplanten Rechtsverordnung ist zu gewähren, da die Durchführung der Vorschriften im vorliegenden Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung von Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Im Einzelnen ist insoweit darauf hinzuweisen, dass unser Mandant die hier in Rede stehenden Eigentumsflächen in Form von Ackerland bewirtschaftet. Darüber hinaus betreibt unser Mandant Rinderzucht mit einer Limousinherde von über 50 Tieren. Grundlage dieser Rinderzucht ist die Bewirtschaftung extensiven Grünlandes im Bereich der Neuringer Wiesen. Für den Fall der Umsetzung der geplanten Rechtsverordnung wäre die Ackerbewirtschaftung, jedoch auch die extensive landwirtschaftliche Bearbeitung der Dauergrünlandflächen nicht mehr möglich der bisher zukunfts-trächtige Betrieb, der auch in der nächsten und übernächsten Generation weiter geführt werden soll verlöre seine Grundlage durch die fehlende Möglichkeit der Fütterung der Tiere mit den auf dem extensiven Grünland erwirtschafteten Grasprodukten. Die Möglichkeit des Ausbringens von Rindermist und -gülle ginge verloren, so dass teure Entsorgungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden müssten. Der wirtschaftlichen Grundlage des Betriebes Stroot wäre damit der Boden entzogen. Es ist daher offenkundig, dass die Umsetzung der Verordnung zu einer unzumutbaren Belastung unseres Mandanten im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</p>				<p>Die festgelegten Regelungen in der NSG-VO für die Grünlandnutzung begünden sich an den europarchtlich verpflichtenden Vorgaben zur Erreichung und den Erhalt des guten Erhaltungszustandes der wertgebenden Vogelarten. Dabei orientieren sie sich an der Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland in Niedersachsen. Ertragseinbussen werden über den Erschwernisaugleich ausgeglichen. In begründeten Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen genehmigen.</p> <p>Der Verkehrswert und damit auch der Beleihungswert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv auch kein Grund für eine Minderung des Beleihungswertes. Dies ist der Bank ggf. vorzutragen.</p>

Die Befreiung von den Verboten und Geboten der Rechtsverordnung zugunsten unseres Mandanten wäre mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.  
Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass gerade die Art und Weise der Bewirtschaftung durch den Betrieb unseres Mandanten, insbesondere auch das Ausbringen der landwirtschaftlichen Düngung in der bisherigen Form die Entwicklung des Naturschutzgebietes Neuringer Wiesen fördert und die Biodiversität sogar verbessert. Durch die vorgenommene Düngung wird die Grasnarbe gefestigt und eine positive Humusentwicklung und die Entwicklung von Boden-lebewesen verbessert. Ohne diese Art der Düngung würden Grasflächen in erheblichem Umfang verbinsen, was zu erheblichen Nachteilen für den Wiesenvogelschutz führen wird.  
Die Voraussetzungen der Befreiungsmöglichkeiten von § 67 I. Nr. 2 BNatSchG liegen daher insgesamt vor.

Der Antrag auf eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 ist bei der Naturschutzbehörde zu stellen und im Einzelfall zu prüfen. Mit dem Erschwernisausgleich werden die Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeglichen. Ausnahmen sind im Rahmen des Grünlandmonitorings möglich, dies dient auch dazu eine erhebliche Verbinsung zu vermeiden.

E 37	Stroot	Hans	Neuringe 7	49767 Twist	08.07.2024
------	--------	------	------------	-------------	------------

wir nehmen Bezug auf das am 11.06.2024 mit unserem Hause geführte Telefonat.

1.

Wie bereits in dem Telefonat mitgeteilt, kann unser Schreiben vom 05.06.2024 hinsichtlich der Punkte 2 und 3 als gegenstandslos betrachtet werden, nachdem nunmehr die Unterlagen auf der Webseite einsehbar sind. Hinsichtlich der Punkte 1 und 4, bitten wir jedoch um Beantwortung unseres Schreibens, also um Mitteilung, aus welchem rechtlichen Grund Sie für die Ausweisung des Gebietes zuständig seien sollen und wie sie planen unseren Mandanten zu entschädigen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Fläche unseres Mandanten im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Emsland liegt. Auch hinsichtlich des gestellten Antrages bitten wir um Mitteilung.

2.

Aus dem Verordnungsentwurf ergibt sich unter § 4 Abs. 3 a.E. ferner, dass nach ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde von den Ge- und Verboten abgewichen kann, sofern die Unschädlichkeit von Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 7 mit den Erhaltungszielen dargestellt und nachgewiesen wird. Aus unserem Schreiben vom 05.06.2024 geht bereits hervor, dass die geplanten Ge- und Verbote des Natura-2000 Gebietes ganz erhebliche Belastungen für unseren Mandanten darstellen. Es ist jedoch mit den Erhaltungszielen vereinbar und unschädlich, wenn im Fall unseres Mandanten von den geplanten Maßnahmen abgewichen wird. Gerade unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Verständigung hinsichtlich der geplanten Maßnahmen schlagen wir vor, sich mit den Beteiligten an einen Tisch zu setzen und eine einvernehmliche Lösung zu finden. Etwa in Form einer ausdrücklichen Abweichung von den Ge- und Verboten, einer Befreiung oder aber eines Flächentausches. Bitte teilen Sie uns daher mit, ob Ihrerseits Gesprächsbereitschaft besteht. In diesem Falle bitten wir auch um Mitteilung eines zeitnahen Terminvorschlages.

siehe oben.

Eine grundsätzliche Befreiung kann nicht erteilt werden.

Es haben Gesprächstermine stattgefunden.

Im Ergebnis wurde die Verordnung angepasst. § 4, Absatz 3, Satz 4, 6, 7 c), und i)

Gründe für die Ausnahme in Bezug auf die Düngung, Grünlandwiederherstellung und den Einsatz für Pflanzenschutzmittel wurden in der Begründung weiter dargestellt. Anhand dieser ist eine Ausnahmeerteilung durch die Untere Naturschutzbehörde möglich.

E 37	Stroot Hans	Neuringe 7	49767 Twist	22.07.2024	knüpfen wir an die Ausführungen in unserem Schreiben vom 08.07.2024 an und weisen ergänzend darauf hin, dass die geplanten Maßnahmen bezogen auf die Flächen unserer Mandantschaft nicht geeignet sind den Schutzzweck, nämlich die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu erreichen. Auch die Ziele des Moormanagements, welche im Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“ aufgeführt werden dürften durch die Einbeziehung der Flächen unserer Mandantschaft nicht entscheidend gefördert werden. Mithin sind die geplanten Maßnahmen im Hinblick auf die Flächen unserer Mandanten nicht geeignet den Schutzzweck der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Georgsdorfer Moor“ zu erreichen. Insbesondere ist die Grenzziehung des Schutzgebietes nicht geeignet den Schutzzweck der Verordnung zu fördern; die Grenzziehung erscheint	Die Grenze des NSG entspricht den Grenzen des EU-Vogelschutzgebiets "V013 Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor" und Teilweise auch den Grenzen des bestehenden Naturschutzgebietes "Neuringer Wiesen". Diese Grenzen sind im kleineren Maßstab ungenau und wurden auf die Flurstücksgrenzen und die örtlich natürlichen Abgrenzungen angepasst.
E 38	Tappel Johannes	Adorf 12	49767 Twist	02.09.2020	ich bin Eigentümer eines kleinen landwirtschaftlichen Betriebes in Adorf. Ich habe von Ihnen Kenntnis bekommen, dass ich durch das geplante Naturschutzgebiet Georgsdorfer Moor betroffen bin. Ich bewirtschafte insgesamt 7 ha. Bei der überwiegenden Fläche handelt es sich um Dauergrünlandflächen ehemaliger Abtorffflächen mit entsprechenden Auflagen. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um die Gemarkung Georgsdorf Flur 1 Flurstück 10/1 in der Größe von 0,7917 ha. Nach meiner Kenntnis wird durch die Verordnung die Bewirtschaftung weiter erschwert. So ist insbesondere der Düngezeitraum so verkürzt worden, dass das Düngen mit Stallmist so wie ich es jetzt handhaben darf, kaum noch einen Nutzen bringt. Insofern fordere ich Sie auf, zu überprüfen, ob meine Fläche von dem geplanten Naturschutzgebiet betroffen ist. Zudem habe ich kein Verständnis für eine Verschärfung der Verordnung, da mit den jetzigen Auflagen auch nur eine extensive Bewirtschaftung möglich ist.	Die Fläche liegt innerhalb des bestehenden EU-Vogelschutzgebietes und des geplanten Naturschutzgebietes Georgsdorfer Moor.  Eine Düngung ist außerhalb der Brutzeiten möglich. Der § 4 Abs.3 Satz 7i) wurde entsprechend angepasst. Ausnahmen sind im Zuge des Grünlandmanagement mit Genehmigung möglich.
E 41	Wolts/Husmann Gerlinde und Gerd-Jürgen	Mossdiek 2	49828 Osterwald	09.09.2020	Wir, die Grundstücksgemeinschaft Wolts-Husmann begrüßen (als Naturliebhaber) das Vorhaben, Vogelschutzgebiete einzurichten, um wildlebende Vogelarten zu schützen und zu erhalten. Hoffentlich nehmen die besagten Vögel dieses großzügige Angebot dankend an. Das ist die eine Seite. Die andere Seite der Medaille ist aber eine wirtschaftliche. Die Fläche Hoogstede Flur 8 Flurstück 23/7 wurde nun zu einem solchen Schutzgebiet erklärt. Zur Zeit wird die Fläche allein von der Husmann G.b.R genutzt und ist bei extensiver Nutzung nicht besonders ertragreich! Infolge betrieblicher Umstellung, der gesamten landwirtschaftlichen Entwicklung und familiärer Veränderungen, war angedacht die Fläche zu veräußern, zu teilen, und wo, und wenn möglich in unmittelbarer Nähe eine Fläche zu erwerben! Überall wird ja über Flurbereinigung nachgedacht und auch praktiziert. In unserm Fall sind wir gegenüber Berufskollegen durch „diese Aktion“ (Extensivgrünland) sehr benachteiligt. Landwirtschaftliche Fläche ist sehr „rar“ geworden, und die Bodenpreise schrillen rasant in die Höhe!! Wer bezahlt für extensiv oder für Vogelschutzgebiet?? Wirtschaftlich gesehen ist unser Grundstück ziemlich wertlos geworden. Damit kann man keinen Grundeigentümer beglücken!	Die Fläche in der Gemarkung Hoogstede, Flur 8, Flurstück 23/7 ist eine ehemalige Torfabbaufäche. Im Zuge des Torfabbaus wurde hier als Kompensation eine extensive Grünlandfolgenutzung ohne Düngung festgelegt und genehmigt. Damit ist die Fläche durch die Kompensationsbedingungen in ihrer Bewirtschaftung wesentlich stärker eingeschränkt, als es die Verordnung festlegt. Die Schutzgebietsverordnung greift hier in den Bewirtschaftungseinschränkungen nicht durch. Dementsprechend gibt es für diese Fläche auch keinen Erschwernisausgleich. Die wirtschaftliche Nutzung dieser Fläche wurde durch den Torfabbau ziemlich ausgeschöpft.  Aufgrund der starken Verbinsung der Fläche, wurde in der Vergangenheit eine Düngung der Fläche im geringen Maße gestattet. Hier könnte das Grünlandmanagement die Möglichkeit eröffnen, die Entwicklung der Fläche besser zu betreuen und weitere Maßnahmen zur besseren wirtschaftlichen Nutzung der Fläche hinzubekommen.
E 41	Wolts/Husmann Gerlinde und Gerd-Jürgen	Mossdiek 2	49828 Osterwald	11.07.2024	Ich verweise auf die Stellungnahme vom 09.09.2020 A.Z. I/61-12.19.11-GM-ET Ich – Geertin Husmann – möchte hinzufügen! Ich komme mehr und mehr zu den Schlup, dass die ganze „Geschichte“ eine europäische ist, wo sich Kreis und Land, - wie auch immer – irgendwie aus dieser Nummer rausangeln können. Ich bin beeindruckt, wenn man <a href="http://www.grafschaft-bentheim.de/georgsdorfermoor">www.grafschaft-bentheim.de/georgsdorfermoor</a> anklickt, wieviel Seiten Papier man ausdrucken kann, und beim lesen feststellen muss, dass unser Grundstück mit lauter Verordnungen und Regelungen belegt ist, und man eine große Chance hat, bei zuwider Handlung eine Strafe von 50.000 Euro zu kassieren! Als Grundstücksgemeinschaft sind wir uns einig, die Fläche zu tauschen oder zu einem akzeptablen Preis zu verkaufen! Ich bitte ebenfalls um Stellungnahme!!	Ersatzflächen können nicht zur Verfügung gestellt werden, da diese dem Landkreis Grafschaft Bentheim nicht zur Verfügung stehen. Die Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim bietet an, Flächen in dem Schutzgebiet aufzukaufen.

S 42 Hebers	Teuntje und Jan Willem Hebers Bathorner Str. 32	49767 Twist	10.09.2020	<p>Der Campingplatz und seine Nutzung in seiner jetzigen Form stellt keine erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes dar. Weitere Einschränkungen können aus hiesiger Sicht nicht erkannt werden. Vielmehr profitiert der Campingplatz wohl von der angrenzenden Natur.</p> <p>Gegen eine Erweiterung außerhalb der Schutzgebietsgrenzen gibt es keine grundsätzlichen Versagensgründe. Die genaue Verträglichkeit muss im Zuge der Bauleitplanung, bzw. Baugenehmigung überprüft werden.</p> <p>Für die Ausweisung weiterer Wander- und/oder Radwege ist die Tourismusabteilung zuständig. Soweit diese dem Schutzzweck des Georgsdorfer Moores nicht entgegen laufen, wäre dies aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde zu begrüßen.</p> <p>Ein Erschwernisausgleich ist nur für landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen. Die Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim bietet an, Flächen in dem Schutzgebiet aufzukaufen.</p>
<p>wir sind Eigentümer von Flächen innerhalb des geplanten Naturschutzgebiets und Betreiber des Campingplatzes Blaue Lagune in Twist, Bathorner Straße 32. Dieser grenzt unmittelbar an das bestehende Naturschutzgebiet „Neuringer Wiesen“ an.</p> <p>Wir haben den Campingplatz mit rund 110 Stellplätzen in 2015 übernommen. Die Gemeinde Twist hat bereits im Jahr 2000 für den Campingplatz den Bebauungsplan Nr. 53 „Campingplatz Neuringe“ aufgestellt. Zusammen mit meiner Ehefrau betreibe ich den Campingplatz im Hauptberuf. Für mich ist es wichtig, dass der Betrieb des Campingplatzes durch die vorgesehene Ausweisung des Naturschutzgebietes „Georgsdorfer Moor“ nicht weiter als schon bisher durch das Naturschutzgebiet „Neuringer Wiesen“ eingeschränkt wird.</p> <p>Wir möchten unser Angebot gern noch um Stellplätze für Wohnmobile im Bereich des Sees erweitern. Dazu haben wir erste Gespräche mit der Gemeinde Twist geführt.</p> <p>Für die Gäste unseres Campingplatzes wäre es wünschenswert, wenn das Naturschutzgebiet durch einige Wander- und/oder Radwege erschlossen wird und damit gesteuert zugänglich ist. Aufgrund der Lage unseres Campingplatzes kommen insbesondere Gäste, die Ruhe und Natur suchen. Aus meiner Sicht würden einige wenige öffentliche Wege dazu beitragen, dass sich unsere Gäste aber auch Einwohner der Gemeinde Twist nicht einfach Wandermöglichkeiten in dem Gebiet suchen. Ein sehr gutes Beispiel für die Erschließung von Naturflächen ist für uns das niederländische Naturschutzgebiet Bargerveen.</p> <p>Kann für meine Eigentumsflächen innerhalb des Naturschutzgebietes auch eine Entschädigung gezahlt werden? Die Nutzung dieser Flächen ist durch das Naturschutzgebiet erheblich eingeschränkt.</p>				
S 43 Deters	Heideweg 29	49828 Georgsdorf	07.09.2020	<p>In dem Entwurf von 2020 wurde die Fläche des Landes Niedersachsen aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Nutzung und dem Vorkommen an Ziegenmelkern in die Gebietskulisse einbezogen. Aufgrund der politischen Widerstände gegen jegliche Erweiterung der Schutzgebietsgrenzen und der Tatsache, dass eine Sicherung der Fläche und des Ziegenmelkers über das Eigentum gesichert ist, wurde die Erweiterung im neuen Entwurf zurückgenommen. Fachlich wäre die Erweiterung hier durchaus eine sinnvolle Erweiterung auch im Sinne des Ziegenmelkers.</p> <p>Eine Erschwerung des Betriebes kann nicht nachvollzogen werden. Es liegen keine landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Gebietes. Für etwaige Erweiterungen der Stallbauten ist bereits heute eine FFH-Verträglichkeit herzustellen. Es sind derzeit keine Gründe ersichtlich, warum eine Vergrößerung des Betriebes gegen den Schutzzweck der Verordnung verstoßen könnte.</p>
<p>wir bewirtschaften in Georgsdorf, Heideweg 29, einen landwirtschaftlichen Betrieb. In unserem Betrieb halten wir 300 Sauen und bewirtschaften 60 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Es handelt sich also um einen Vollerwerbsbetrieb; die Hofnachfolge ist gesichert. Mit Erstaunen mussten wir feststellen, dass die Grenzen des Vogelschutzgebietes für das Naturschutzgebiet Georgsdorfer Moor erweitert worden sind. Die Grenze des geplanten Naturschutzgebietes verläuft direkt hinter unserem Sauenstall in einer Entfernung von ca. 20m.</p> <p>Uns wurde von der staatlichen Moorverwaltung immer mitgeteilt, dass die Straßen (Schotterweg) welches als Verlängerung vom Heideweg und Kaveldiek gilt, als Grenze gesehen wird. Warum verändern sie jetzt diese Grenzen? Der „Schotterweg“ ist nur freigegeben für den landwirtschaftlichen Verkehr und für Radfahrer. Durch die Erweiterung des Naturschutzgebietes ist damit zu rechnen, dass es auch für unseren landwirtschaftlichen Betrieb ein Verbot des Befahrens dieses Schotterweges gibt.</p> <p>Wir haben kein Verständnis für die Erweiterung. Wir sehen hier keinen Nutzen für das Naturschutzgebiet. Ein Naturschutzgebiet direkt hinter einen Schweinestall zu legen entbehrt jeglichem Nutzen. Weder für das Naturschutzgebiet, noch für unseren landwirtschaftlichen Betrieb.</p> <p>Aufgrund dessen fordern wir Sie dringend auf, die alten Grenzen wiederherzustellen. Ein landwirtschaftlicher Betrieb in unserer Größe hat es schwer genug in der heutigen Zeit zu überleben. In den kommenden Jahren erwarten unseren Betrieb auch ohne jeglichen Erweiterungsgedanken hohe Investitionskosten. Durch die neuen Veränderungen in der Nutztierhaltungsverordnung, erwarten uns große Umbau- bzw. Baumaßnahmen, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden. Die Umwandlung des Vogelschutzgebietes in ein Naturschutzgebiet und die damit verbundene Vergrößerung würde uns hierbei stark einschränken. Dadurch würde es auch erschwert werden, den Betrieb auch in Zukunft zu erhalten.</p> <p>Auch der Landkreis Grafschaft Bentheim tut gut daran, uns dieses überleben zu sichern und nicht noch zu erschweren</p>				

S 43 Deters	Heideweg 29	49828 Georgsdorf	20.07.2024
<p>aufgrund der nun anstehenden konkreten Ausweisung des Naturschutzgebietes „Georgsdorfer Moor“ möchten wir Ihnen noch einmal nahelegen, welche Auswirkungen die Ausweisung des Naturschutzgebietes auf unseren Betrieb, bei nicht Berücksichtigung der Anlieger, haben könnte.</p>	<p>Mit der geplanten Ausweisung zum Naturschutzgebiet ergeben sich keine Verschärfungen der Grenzwerte für Stickstoffeinträge. Jedoch ergeben sich aus dem § 34 BNatSchG, sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Grenzwerte für bestimmte Lebensräume in Natura 2000 Gebieten. Diese gelten bereits heute.</p>		
<p>Wir betreiben in unmittelbarer Nähe zum NSG einen Betrieb mit Sauenhaltung und werden in den kommenden Jahren von der Gesetzgebung gewissermaßen gezwungen die Ställe umzubauen bzw. auch durch weitere Ställe zu ergänzen, um der neuen Tierschutznutztierhaltungverordnung gerecht zu werden. Dazu werden eventuell an die Sauenställe zusätzliche Ausläufe angebaut, welche die Stickstoffemissionen vermutlich nicht verbessern würden. Ein Betrieb von Abluftreinigungssystemen wäre bei dieser Haltungsform nicht möglich. Wir würden sie bitten durch die Ausweisung des NSG keine zusätzlichen Grenzwerte für den Stickstoffeintrag in das NSG auszuweisen die diese Baumaßnahmen und die Weiterführung unseres Betriebes verhindern würden. Auch in Zukunft bitten wir darum die Auflagen in und um das NSG nicht zusätzlich zu verschärfen, da es sich für unseren Betrieb bei den zukünftigen Umbaumaßnahmen um Investitionen in Millionenhöhe handelt. Daher erhoffen wir uns durch Ihre Zusage, dass es auch in Zukunft keine Verschärfungen geben wird, Planungssicherheit für die Zukunftsentwicklung unseres Betriebes.</p>	<p>Im Falle des vorliegenden Bauantrages sind die Stickstoffeinträge unerheblich und damit FFH-Verträglich. Aufgrund der Naturschutzgebietsverordnung sind hier auch keine zusätzlichen Hindernisse zu erwarten.</p> <p>Ob weitere zukünftige Erweiterungen ebenfalls FFH-verträglich sind, lässt sich nicht pauschal beantworten. Auch ist nicht ersichtlich, ob es weitere Verschärfungen z. B. im BImSchG geben wird. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken einer FFH-Verträglichkeit in Bezug auf der Fortführung und Erweiterung des Betriebes.</p>		
<p>Derzeit haben wir bereits einen Bauantrag beim Landkreis Grafschaft Bentheim eingereicht, der den Umsetzungen der neuen gesetzlichen Anforderung entspricht. Wir erhoffen uns dabei keine Hindernisse Ihrerseits zu bekommen, sodass unser Betrieb fortgeführt und auch in Zukunft wirtschaftlich betrieben werden kann.</p>			
<p>Die genauen Grenzen des NSG sind auf den aktuellen Karten nicht erkennbar. Wir als Betrieb und auch aus Sicht des Tourismus würden es begrüßen, wenn die Grenzen des NSG erst hinter dem Schotterweg, der den Kaveldiek mit dem Heideweg verbindet, verlaufen würde. Dieser dient bisher als beliebte Fahrradrouten und ist auch für den landwirtschaftlichen Verkehr unverzichtbar. Sollte dieser Weg Teil des NSG werden, so befürchten wir, dass die Verbindung in absehbarer Zeit geschlossen wird und weder der Tourismus noch landwirtschaftlicher Verkehr diesen Weg nutzen kann. Deshalb nochmals die Anmerkung sich nicht an den Flurstücksgrenzen zu orientieren, sondern noch einmal genauer hinzusehen und sinnvolle Wege für Tourismus und Landwirtschaft freizuhalten. Dies würde sicherlich auch zur besseren Akzeptanz der Anlieger und Touristen der Region führen, um dieses Projekt mitzutragen und zu unterstützen.</p>	<p>Der Weg liegt außerhalb des geplanten Naturschutzgebietes. Die Nutzung der öffentlichen Wege wäre aber auch innerhalb des NSGs weiter möglich. Eine naturverträgliche touristische Nutzung ist weiterhin zu begrüßen.</p>		
<p>In und um Ihr zur Ausweisung anstehendem NSG liegen einige landwirtschaftliche Ackerflächen und extensives Grünland. Bisher stehen im Verordnungsentwurf noch keine Auflagen für umliegende bzw. anliegende landwirtschaftliche Nutzflächen. Wir als Betrieb sind darauf angewiesen nicht durch mehr Auflagen, verursacht durch das NSG, in unserer Wirtschaftlichkeit eingeschränkt zu werden. Besonders mit Sicht auf organische Düngung. Der organische Dünger der auf unserem Betrieb anfällt kann immer noch am wirtschaftlichsten auf den eigenen Flächen rund um unseren Betrieb verwertet werden. Wenn nun zusätzlich durch das NSG weniger auf unseren Ackerflächen ausgebracht werden dürfte, bedeutete das für unseren Betrieb erhöhte Kosten für den Transport und womöglich die Abgabe von Wirtschaftsdüngern.</p>	<p>Landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Schutzgebietes sind durch die Verordnung nicht betroffen. Bewirtschaftungseinschränkungen für landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Schutzgebietes sind nicht geplant.</p> <p>Für den Erhalt der Wiesenvögel ausserhalb der Schutzgebiete trägt die Landwirtschaft die Verantwortung, diese im Sinne einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu schützen. Im Zuge freiwilliger Maßnahmen, wie dem Wiesenvogelschutzprogramms des Landkreises oder der neuen Förderung "Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes" (AUKM - GN 2) sollen Landwirte bei ihren Bemühungen unterstützt werden.</p>		

Unser Betrieb pachtet auch eine Fläche extensives Grünland der staatlichen Moorverwaltung, welche in Ihrem NSG liegt. In der Vergangenheit kam es dort immer wieder zur Bildung von Jakobskreuzkraut, welches für die Fütterung von Nutztieren giftig ist. Bisher konnte immer eine Einigung erzielt werden dieses durch Pflanzenschutzmaßnahmen möglichst einzudämmen, dies würden wir auch in Zukunft begrüßen. Würde das Jakobskreuzkraut sich ungehindert über mehrere Jahre dort vermehren, so wäre das Grünland mit der Zeit wertlos für die Nutztierfütterung, wertlos für uns als Pächter und auch wertlos als zu verpachtende Fläche für die Verpächter.

Am Ende des Heidewegs befindet sich bisher eine Moorackerfläche die bislang vom Kulturverein der Georgsdorfermühle zum Buchweizenanbau genutzt wird. Wir würden Sie bitten auch dieses zu berücksichtigen und dem Verein auch in Zukunft die Bewirtschaftung zu ermöglichen, um dieses Kulturgut zu erhalten und zu fördern.

Abschließend möchten wir noch einmal zusammenfassen, berücksichtigen Sie die Sorgen und Anliegen der Anlieger an das NSG und handeln Sie nicht ausschließlich im ökologischen Sinn, sondern versuchen Sie Ökologie, Wirtschaftlichkeit, Kultur sowie die öffentliche Akzeptanz für Ihr Projekt zu vereinen.

S 43 NBS-Bauernsiedlung

16.07.2024

Wir betreuen seit vielen Jahren, als Fachplanungsbüro für Bauprojekte im Außenbereich, den Betrieb Deters in Georgsdorf.

Es handelt sich hierbei um einen familiengeführten landwirtschaftlichen Betrieb mit Sauenhaltung und Ackerbau.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass sich die tierhaltenden Betriebe immer neuen Vorgaben der Gesetzgeber anpassen müssen.

Das stellt die Höfe vor enorme finanzielle Belastungen und Ausgaben, um hier Schritt halten zu können.

Aktuell sind auf dem Betrieb Anpassungen an die TierSchNutzV beantragt.

Es ist davon auszugehen, dass hier im Laufe der nächsten Jahre weitere Auflagen zur Verbesserung des Tierwohls formuliert werden. Evtl. werden in Zukunft Ausläufe für die Schweine gefordert, die zu höheren Stickstoffeinträgen im geplanten Naturschutzgebiet führen können. Der Einsatz einer Abluftreinigung kann bei dieser Bewirtschaftungsform nicht umsetzbar sein.

Um diese Maßnahmen umzusetzen und den Betrieb weiterentwickeln zu können ist es zwingend notwendig, dass es zu keinen höheren Einschränkungen durch das geplante Naturschutzgebiet kommt. Die immissionsrechtlichen Vorgaben sind ohnehin schon sehr hoch, was den Ausstoß von Geruch, Staub und Ammoniak betrifft. Gerade der Eintrag von Stickstoff kann bei den angrenzenden Naturschutzflächen von großer Bedeutung sein.

Durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes darf es nicht zu höheren Anforderungen kommen, die der Betrieb auch ohne eine solche Ausweisung hätte. Die Entwicklungsfähigkeit und der Fortbestand des Betriebes müssen auch für die nächsten Generationen möglich sein.

Maßnahmen des Pflanzenschutzes sind auch zukünftig möglich. In begründeten Fällen wird die Untere Naturschutzbehörde entsprechende Ausnahmen zur Nutzung von Pflanzenschutzmitteln genehmigen. Eine Nutzung des Grünlandes muss auch weiterhin möglich sein.

Der Buchweizenanbau hat nachweislich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zur Folge. Eine Nutzung in bisheriger Form wird auch weiterhin möglich sein.

Wird zur Kenntniss genommen und im Verfahren berücksichtigt.

Aufgrund der entscheidenden Einflüsse der Landwirtschaft auf unsere Ernährung, Klima, Umwelt und Tiergesundheit ist sie ständig steigenden Anforderung und notwendigen Transformationsprozessen ausgesetzt. Zusätzlich ist gerade die Landwirtschaft oftmals von deren Auswirkungen betroffen, so bei den Vorfällen von Dürre und Schweinepest.

Die Untere Naturschutzbehörde hat die Aufgabe mit der Schutzgebietsausweisung den Erhalt der wertgebenden Vogelarten zu schützen und zukünftig zu sichern. Dabei wurde stets versucht die Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen.

Der jetzt erarbeitete Verordnungsentwurf bedient sich dabei der Werkzeuge des Erschwernisausgleichs und einem nachgelagerten Grünlandmanagement. Damit soll sichergestellt werden, dass eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist und mit den Wiesenvogelschutz im Einklang steht. Die Zahlungen des Erschwernisausgleichs erfolgen unabhängig des Ertrages und können so einen Beitrag zur besseren Planungssicherheit bieten.

<p>S 44 Niers, Gemeinschaftsjagd Neuringe      Neuringe 15      49767 Twist      30.08.2020</p>	
<p>Ich bin Jagdpächter von der Jagdgemeinschaft Neuringe. Meine Mitpächter sind Hans Werner Stroot und Carsten Vedder. Mit insgesamt 17 Beständen üben wir die Jagd in Neuringe aus.</p> <p>Wir sind für den Naturschutz und Erhaltung der Artenvielfalt und unterstützen diese nach Kräften. Ich bin allerdings der Meinung, dass ein geschlossener Kreislauf eine Abweidung der Wiesen wesentlich besser dient wie das mähen oder mulchen. Weidetiere ziehen Insekten an. Ihre Hinterlassenschaften schaffen Eiablage und somit zur Insektenvermehrung und Bodenleben. Das ist die Lebensgrundlage vieler Vogelarten. Meine Nachbarin legte mir ein Schreiben aus Ihrem Haus mit dem Aktenzeichen I/61-I2-19. I I-GM-ET93 vor. Der Inhalt war mir vollkommen unbekannt. Ich bin verwundert das wir als Betroffene, nicht über die geplanten Maßnahmen informiert wurden. Auch die Jagdgenossenschaft hatte keine Kenntnis über die geplanten Vorhaben.</p> <p>Die unter §4 . 4 des Entwurfs Ihrer Verordnung zur Umwandlung der Neuringer Wiesen zum Vogelschutzgebiet beeinträchtigen uns sehr. Bis Data waren wir von der Unterschutzstellung, angeordnet vom 28.05.1993 der Bezirksregierung Weser Ems (Zeich. 507.08-22221-e.s.380) und der Verordnung der Bezirksregierung vom 30.06.1995 (Unterschutzstellung nach NNatG in der Fassung vom 11.04.1994) in der Jagdausübung nicht betroffen. (Kopie liegt diesem Schreiben bei)</p> <p>Wir bitten Sie, die jagdlichen Einschränkungen aus der Verordnung zu streichen.</p>	<p>Eine Beweidung ist auch weiterhin möglich. Die Begrenzung der Weidetiere innerhalb der Brutzeit ist notwendig, da eine zu große Beweidungsdichte ansonsten die Gefahr einer erhebliche Beeinträchtigung des Bruterfolgs und damit des Erhaltungszustandes zur Folge hat. Durch eine Brutvogelkartierung können auch frühere Mahd- und Beweidungszeiten ermöglicht werden.</p> <p>Die Jagdpächter sind der Unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt. Eine Beteiligung über die Kreisjägerschaft und die Jagdabteilung hat stattgefunden.</p> <p>Zum Schutz der wertgebenden Arten sind bestimmte Vorgaben zur Jagdausübung unumgänglich. Natürlich erkennt die Untere Naturschutzbehörde die Jägerschaft als wichtigen Partner für die Bemühungen im Naturschutz und für den Erhalt der Artenvielfalt an. Eine an dem Schutzziel orientierte Jagd sollte von den Vorgaben nicht sonderlich eingeschränkt sein.</p> <p>Weiter sind Ausnahmen sind zu erteilen, sofern diese nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>
<p>S 45 Agrowea GmbH &amp; Co:KG      Gaußstr. 2      49767 Twist      04.10.2020</p>	
<p>wir bedanken uns für die Beteiligung gem. §§ 14 und 38 des NAGBNatSchG zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet Georgsdorfer Moor (NSG WE 290).</p> <p>Wir, die Agrowea GmbH &amp; Co. KG als Projektentwickler für Bürgerwindparks im Bereich Grafschaft Bentheim, reichen hiermit auch im Namen unserer folgenden Windparkgesellschaften unsere Stellungnahme ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bürgerwindpark Esche Verwaltungsgesellschaft mbH</b>, vertreten durch ihre Geschäftsführer Wilhelm Wilberts, Wilhelm Pieper und Josef Heilweg, in Ihrer Aufgabe als Komplementärin der <ul style="list-style-type: none"> <li>o <b>Windpark Esche GmbH &amp; Co. KG</b> (74 Kommanditisten)</li> <li>o <b>Windpark Esche II GmbH &amp; Co. KG</b> (39 Kommanditisten)</li> <li>o <b>Bürgerwindpark Esche III GmbH &amp; Co. KG</b> (123 Kommanditisten)</li> </ul> </li> <li>• <b>Windpark SG Neuenhaus Verwaltungsgesellschaft mbH</b> vertreten durch ihre Geschäftsführer Wilhelm Wilberts und Wilhelm Pieper, in Ihrer Aufgabe als Komplementärin der <ul style="list-style-type: none"> <li>o <b>Windpark Georgsdorf GmbH &amp; Co. KG</b> (18 Kommanditisten)</li> </ul> </li> </ul> <p>Wir möchten zuerst unseren Unmut über die sehr kurze Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zum Ausdruck bringen. Ihr Schreiben ist bei uns am 07.08.2020 eingegangen, die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme ist der 10.09.2020. Der größte Teil dieses Zeitraumes zur Prüfung der Unterlagen und zur Bearbeitung einer entsprechenden Stellungnahme liegt in den Schulferien. In dieser Zeit tagen keine Gremien der Gemeinde/Samtgemeinde und ein Teil der Mitarbeitenden der Verwaltung steht urlaubsbedingt nicht zur Verfügung. Weshalb eine Versendung des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung mit Einräumen einer angemessenen Bearbeitungsfrist außerhalb von Ferienzeiten ihrerseits nicht möglich war, ist angesichts des jahrelangen Vorlaufs absolut unverständlich.</p> <p>Zu dem Verordnungsentwurf haben wir grundlegende Bedenken und Änderungswünsche. Der Verordnungsentwurf geht in seinem Schutzzweck und Verboten weit über das erforderliche Mindestmaß zur formalen Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen hinaus. Dies möchten wir im Folgenden näher erläutern:</p>	



### Zu §2 (3) Nr.1 Erhaltungsziele für den Goldregenpfeifer:

Wir beantragen die Herausnahme des Goldregenpfeifers als Schutz- und Erhaltungsziel für das EU-VSG „Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor“ (DE 3408-401), insbesondere aus dem Teilgebiet des Georgsdorfer Moores, da die Art nachweislich seit Jahrzehnten nicht mehr in diesem Teilgebiet vorkommt und eine Wiederbesiedlung unmöglich erscheint. Dies wird wie folgt begründet:

Das „Dalumer-Wietmarscher Moor“ und das „Georgsdorfer Moor“ wurden 2001 als EU-Vogelschutzgebiet in die Gebietskulisse Natura 2000 aufgenommen. Das Georgsdorfer Moor wird derzeit in großen Teilen durch industrielle Abtorfung geprägt. Für die Abtorfung liegen rechtskräftige Genehmigungen vor, welche in der Folgenutzung im Wesentlichen Landwirtschaft vorsehen. Teilflächen wurden durch die staatliche Moorverwaltung erworben, erste Flächen sind bereits gepoldert und wieder vernässt worden. Ein Teil der Flächen befindet sich jedoch in Privatbesitz.

Die ursprünglichen Bruthabitate des Goldregenpfeifers sind offene, niedrig und lückig bewachsene Hochmoore, Moorheiden (*Erica tetralix*), anmoorige Grasflächen und feuchte Heidegebiete (die nordischen Goldregenpfeifer brüten in der offenen Tundra). Die aktuellen Vorkommen in Niedersachsen beschränken sich auf die Esterweger Dose und befinden sich ausschließlich auf frischen, vegetationsarmen bis völlig vegetationslosen („schwarzen“) Frästorfflächen. Trotz eines umfangreichen Goldregenpfeifer Schutzprogramms (siehe Jahresberichte des Goldregenpfeifer-Schutzprogramms z. B. DEGEN 2008, 2009, 2010) konnte keine Umkehr des Bestandsrückgangs erreicht werden.

Der Brutbestand im EU-VSG „Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor“ (DE 3408-401) wurde 1998 (lt. Standard-Datenbogen) mit 7 Brutpaaren angegeben. In den 1970er Jahren waren es 8 Brutpaare. Zwischen 1990 und 1999 wurden im „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ regelmäßig einzelne Brutpaare des Goldregenpfeifers beobachtet. Vorkommen gab es in beiden Teilgebieten. Seit 2000 gelangen Brutnachweise nur noch für das Teilgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor“. In 2005 waren es gemäß SCHREIBER & MOORMANN (2005) ein Brutpaar und eine Brutzeitfeststellung. Laut BIO-CONSULT (2014) liegen für 2014 keine Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen im Teilgebiet „Georgsdorfer Moor“ vor.

Die vom Goldregenpfeifer als Bruthabitat genutzten Frästorfflächen werden in naher Zukunft im EU-VSG „Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor“ (DE 3408-401) nicht mehr vorliegen. Gemäß schriftlicher Auskunft der Staatlichen Moorverwaltung vom 19. und 21.05.2015 bzw. 22.04.2020 ist der Torfabbau im Teilgebiet „Georgsdorfer Moor“ bis 2025 beendet. Die Herrichtung wird bis 2030 dauern. Diverse Flächen werden aber vorher aus der Abtorfung genommen und hergerichtet. Seitens der staatlichen Moorverwaltung wurden bereits Teilbereiche des „Georgsdorfer Moores“ wiedervernässt. Grundsätzlich ist eine flächendeckende Wiedervernässung (bis 2030) vorgesehen.

Der Goldregenpfeifer ist seit über 10 Jahren im EU-VSG „Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor“ (DE 3408-401) nicht mehr nachgewiesen und dabei im Teilgebiet „Georgsdorfer Moor“ seit ca. 20 Jahren nicht mehr. Eine Wiederbesiedlung ist angesichts der Ergebnisse des niedersächsischen Goldregenpfeifer-Schutzprogramms Schutzprogramms nicht möglich. Die vom NLWKN verfolgten Schutzprogramme sind nachweislich gescheitert.

Daher ist der Goldregenpfeifer als Brutvogel aus den Schutz- und Erhaltungszielen herauszunehmen.

Der Goldregenpfeifer wird regelmäßig als Durchzügler des Gebietes festgestellt. Daher erscheint eine Wiederansiedlung durchaus möglich. Dies bestätigt ja auch das zitierte Schreiben der Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN) vom 23.07.2018.

Eine Herausnahme des Goldregenpfeifers als Schutz- und Erhaltungsziel für das Georgsdorfer Moor ist weiterhin abzulehnen. Weder wäre dies mit dem EU-Recht, noch mit dem Bundesnaturschutzgesetz zu vereinbaren. In Anbetracht eines laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens zu den unzureichenden Erhaltungsmaßnahmen des Goldregenpfeifers unter anderem im Georgsdorfer Moor, hätte die Herausnahme des Goldregenpfeifers eine sehr hohe Brisanz.

Fachlich ist dies auch nicht zu begründen. Eine erneute Bitte um Stellungnahme an die staatliche Vogelschutzwarte zu einer möglichen Herausnahme des Goldregenpfeifers hat am 22.10.2020 die Notwendigkeit der Schutzbemühungen noch einmal bestätigt:

"Aus Sicht der Staatlichen Vogelschutzwarte ist unstrittig, dass Schutzbemühungen in diesem u.a. für den Goldregenpfeifer als wertbestimmende Brutvogelart gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet weiterhin auch auf diese Art auszurichten sind. Dies gilt unabhängig davon, ob aktuelle Brutnachweise vorliegen oder nicht. Grundsätzlich bestimmt eine Vielzahl an Faktoren, ob und in welcher Anzahl ein Gebiet von einer Vogelart als Fortpflanzungsstätte genutzt wird. Bei einer Zugvogelart wie dem Goldregenpfeifer kommen Einflüsse hinzu, die weit außerhalb des Brutgebietes liegen können, d.h. auf den Zugwegen oder in Überwinterungsgebieten wirksam werden. Primäre Ursachen für den Rückgang bzw. sein Verschwinden können daher auch woanders liegen. Dennoch ist den Habitatqualitäten im Brutgebiet selber größte Bedeutung beizumessen. Auf der Grundlage dieser fachlichen Erkenntnisse fordert die EU-Vogelschutzrichtlinie neben dem Schutz und der Erhaltung auch die Wiederherstellung geeigneter Lebensräume ein.

Wie in meiner Stellungnahme vom 23.07.2018 näher ausgeführt, ist keineswegs ausgeschlossen, dass der Goldregenpfeifer das Gebiet wiederbesiedelt, zumal im Rahmen des Gebietsmanagements Bemühungen stattfinden, um die Attraktivität des Gebietes auch im Hinblick auf weitere wertbestimmende Vogelarten wie Krickente, Kiebitz, Brachvogel und Rotschenkel zu erhöhen, insbesondere durch die Schaffung von Moor-Heidestadien und ein Mosaik aus wiedervernässten und etwas trockeneren Bereichen in den Mooren selbst sowie durch einen stärkeren Verbund mit extensiv genutztem Moorgrünland. Die fachliche Einschätzung der Vogelschutzwarte hat insofern weiterhin Bestand."

Die in der VO angesprochenen Maßnahmen führen auf Grund der Erfahrungen Niedersachsens mit seinen Maßnahmen zum Schutz des Goldregenpfeifers sicher nicht zum Erfolg. Der Goldregenpfeifer hat in Niedersachsen bisher unbewachsenen „schwarzen“ Frästorfflächen besiedelt, diese werden zukünftig nicht mehr vorliegen, insofern entfällt dieses Ersatzhabitat und die Besiedlung ehemals besetzter Gebiete ist nicht möglich. Die ursprünglichen Bruthabitate des Goldregenpfeifers sind offene, niedrig und lückig bewachsene Hochmoore, Moorheiden, anmoorige Grasflächen und feuchte Heidegebiete (die nordischen Goldregenpfeifer brüten dagegen in der offenen Tundra).

Die Renaturierung / Wiedervernässung von Torfabbauflächen, wie im Verordnungsentwurf angesprochen, führt über lange Zeit nicht zu einem für den Goldregenpfeifer relevanten Habitat, stattdessen werden sehr wahrscheinlich über Jahrzehnte offene Wasserflächen, weite Pfeifengrasbestände und aufkommende Gehölze die Landschaft dominieren. Erfahrungen aus anderen ehemaligen Torfabbaugebieten zeigen dies. Offene und kurzrasige Flächen wie oben beschrieben werden sich in den nächsten Jahrzehnten nicht einstellen. In keinem der niedersächsischen wiedervernässten Moore bestehen Vorkommen des Goldregenpfeifers. Es ist daher vollkommen unwahrscheinlich, dass der Goldregenpfeifer die im Verordnungsentwurf angesprochenen Flächen annehmen wird.

Es ist darüber hinaus zwingend erforderlich, den Standarddatenbogen zum EU-VSG zu aktualisieren und an die reale Situation anzupassen. Der derzeitige Stand stammt aus 2001, der Erfassungszeitraum für die dort aufgeführten Jahre liegt zwischen 1995 und 1999 und sind damit hoffnungslos veraltet. Dies ist aus unserer Sicht keine adäquate und seriöse Arbeitsgrundlage für die zu erarbeitende Schutzgebietsverordnung.

#### **Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 22 Windkraftanlage**

Der Verordnungsentwurf geht auch bei diesem Verbot weit über das erforderliche Mindestmaß zur formalen Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen hinaus.

Dass Windkraftanlagen in einem geringeren Abstand als 1.200 m um das Schutzgebiet umsetzbar sind, wurde von Ihnen im Rahmen der Genehmigung der 16. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Neuenhaus vom 16.04.2015 (AZ LK GB/2.6/0N) sowie der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 27.12.2016 (Az. 1736/16) selbst bestätigt.

In der Abwägung der Naturschutzbehörde zum vorgenannten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 15.12.2015 (Fachbereich 2-2.1/67-30-08-01/FI) wird hinsichtlich des Sachverhaltes zu erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes und geforderter Vorsorgeabstände zum Vogelschutzgebiet folgendes ausgeführt:

*" 6. Erhebliche Beeinträchtigungen des EU - Vogelschutzgebietes/ Vorsorgeabstand nicht eingehalten/ Fehlerhafte FFH - Verträglichkeitsprüfung*

Der Managementplan hat Maßnahmen für den Goldregenpfeifer und andere wertgebende Arten erarbeitet. Dabei sind für die unterschiedlichen Lebensräume artenspezifische Maßnahmen geplant. Eine Wiederansiedlung des Goldregenpfeifers ist durchaus möglich. Insbesondere, da er regelmäßig als Durchzügler vorkommt. Neben dem Goldregenpfeifer dienen die Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraums natürlich auch weiteren wertgebenden Vogelarten.

Die Standarddatenbögen werden nicht vom Landkreis aktualisiert. Aktuelle Daten liegen natürlich vor. So dass eine adäquate Arbeitsgrundlage durchaus vorliegt.

Die Verordnung ist im aktuellen Entwurf entsprechend angepasst. Der generalpräventive Puffer wurde durch einen Prüfradius ersetzt. Dieser ermöglicht es Projekte umzusetzen, bei denen eine Verträglichkeit mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Wenn eine FFH-Verträglichkeit nicht hergestellt werden kann, sind Projekte gem. § 34 BNatSchG nicht zulässig.

*Die Unterschreitung des im NLT - Papier 2014 empfohlenen Mindestabstands von 1.200 m wird von der UNB ebenfalls kritisch gesehen, was in den Stellungnahmen zum vorangegangenen Bauleitplanverfahren entsprechend thematisiert wurde. Allerdings handelt es sich bei den dort aufgeführten Vorsorgeabständen nicht um harte, sondern um weiche Tabuzonen, die einer fachlichen Abwägung unterliegen können.*

*Im Windenergieerlass sind im Hinblick auf einzelne Vogelarten lediglich Untersuchungsradien, jedoch keine Abstandsregelungen benannt. Die FFH - Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des EU - Vogelschutzgebietes auszuschließen sind. Die hier aufgeführten 7 Brutpaare des Goldregenpfeifers stellen den Bestand Ende der 1990er Jahre dar, aktuell bzw. seit 1999 erfolgten keine Brutnachweise mehr im Teilgebiet 11Georgsdorfer Moor". Die verbliebenen Reviere liegen im Teilgebiet 11Dalum -Wietmarscher Moor" und sind damit über 3 km entfernt, so dass der geforderte Abstand von 1.000 m zu den Brutplätzen eingehalten wird."*

Weshalb die gleiche Behörde nun einen pauschalen Abstand von 1.200 m zum Gesamtgebiet für geboten hält, ist weder nachzuvollziehen noch begründet.

In dieser Abwägung wird auf den Windenergieerlass und den Artenschutzleitfaden des Landes Niedersachsen Bezug genommen. Hier ist, wie in der Begründung zum Verordnungsentwurf richtigerweise aufgeführt, geregelt, dass die Prüfung und Umsetzung eines Puffers zu Teilen des Gebietes oder zum gesamten Gebiet schutzgutspezifisch und einzelfallbezogen vorzunehmen ist (siehe auch gern. RdErl. des MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24.02.2016 - MU-52-29211/1/300, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Anlage 2, Leitfaden Windenergieerlass, Punkt 6.). Eine einzelfallbezogene und schutzgutspezifische Prüfung des erforderlichen Abstandes hat nach den Ausführungen in der Begründung zum Verordnungsentwurf nachweislich nicht stattgefunden. Dort wird pauschal auf der Grundlage der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" (Oktober 2014), die bei Vorranggebieten für Natur und Landschaft, die von nationaler Bedeutung für Brutvögel sind, ein Abstand von mindestens 1.200 m für notwendig ansieht, dieser Abstand angesetzt. Weiter wird ausgeführt, dass damit Brutvögel des NSG, wie z. B. Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel und Kiebitz, die besonders empfindlich gegenüber Windenergieanlagen sind (z.B. Kollision, Verdrängungseffekte), geschützt werden.

Wie vom Landkreis selbst ausgeführt, widerspricht die zu Grunde gelegte Arbeitshilfe des NLT, die pauschale Abstände für erforderlich hält, den Festlegungen des Windenergieerlasses, der eine schutzgutspezifische und einzelfallbezogene Festlegung fordert. Der Windenergieerlass aus 2016 ist aktueller und stellt den aktuell zu berücksichtigenden Rahmen für den Landkreis Grafschaft Bentheim dar. Die schutzgutspezifische und einzelfallbezogene Prüfung erfordert eine Untersuchung, welche Schutz- und Erhaltungsziele in den einzelnen Teilgebieten umgesetzt werden können und auf diese Teilgebiete bezogene Abstandsfestlegungen. Die im Verordnungsentwurf genannten Arten Goldregenpfeifer, Kiebitz und Großer Brachvogel können z. B. im Hootmanns Meer aufgrund der dort vorhandenen Biotopstrukturen nicht vorkommen und wurden dort auch nie nachgewiesen insofern ist ein fachlich begründeter Mindestabstand zu diesem Teilgebiet nicht begründbar. Auch die in der Begründung des Verordnungsentwurfs genannte nationale Bedeutung des Gebiets kann nicht nachvollzogen werden. Aktuelle Kartierungen im Zusammenhang mit der 29. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Neuenhaus ergeben für das Hootmanns Meer eine „lokale Bedeutung" nach Behm & Krüger 2013. Die Kartierungen des Teilgebiets „Georgsdorfer Moor" aus 2014 enthält keine flächenhafte Bewertung der Brutvogelbestände. Auch hier ist eine differenzierte Betrachtung von Teilgebieten innerhalb des NSG erforderlich. Die empfohlenen Maximalgrößen von zu bewertenden Teilgebieten liegen in Niedersachsen nach Behm & Krüger 2013 bei ca. 200 ha. Dies erfolgte offensichtlich nicht.

Der Windenergieerlass hat für die in der Begründung genannten und im Gebiet vorkommenden Arten folgende Prüfradien festgelegt:

- Kiebitz (zu Brutplätzen): 500 m
- Großer Brachvogel (zu Brutplätzen): 500 m

Festzustellen ist, dass:

- der Landkreis Grafschaft Bentheim im Rahmen der Genehmigung der 16. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Neuenhaus und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Windparks Georgsdorf festgestellt hat, dass Windkraftanlagen in einem Abstand von 650 m zum Vogelschutzgebiet umsetzbar sind. Weshalb sollte das an anderen Stellen im Umfeld des Gebietes nicht möglich sein?
- Der Landkreis Grafschaft Bentheim begründet den Abstand von 1.200 m pauschal und auf der Grundlage der NLT-Arbeitshilfe vom Oktober 2014, die in diesem Punkt (und vielen weiteren Punkten) dem geltenden Windenergieerlass widerspricht.
- Die erforderliche schutzgutspezifische und einzelfallbezogene Prüfung hat offensichtlich nicht stattgefunden.

Wir fordern den Landkreis auf, das Verbot in § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 22 Windkraftanlagen ersatzlos zu streichen. Dann kann im Einzelfall und schutzgutbezogen bei konkreten Planungen geprüft werden, welche Schutzabstände zur Wahrung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 erforderlich sind. Sollte dies aus bisher nicht dargelegten Gründen nicht möglich sein, ist der Abstand auf maximal 500 m zu begrenzen.

#### **Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 22 Windkraftanlage (Ausnahme Sondergebiet Windpark Georgsdorf)**

Insgesamt ist der Umgang mit SO Windpark Georgsdorf nicht abschließend und ausreichend klar geregelt, da Konflikte im Zusammenhang mit der Verordnung (und ihrer Auslegung - siehe Begründung zum Verordnungsentwurf) und ihren Inhalten in weiteren Verfahrensschritten nicht auszuschließen sind. Die Berücksichtigung des Sondergebiets der 16. FNP-Ä. erfolgt über Nennung einer Ausnahme unter den Verboten (§ 3, Ziffer 22). Die 29. FNP-Ä. wird wahrscheinlich erst nach Veröffentlichung der NSG-VO erfolgen. Derzeit liest sich die Begründung zur VO so, dass die 29. FNP-Ä nicht mehr zulässig und lediglich die Errichtung von WEA mit einer maximalen Gesamthöhe von 200 m möglich wäre. Dies widerspricht den Zielsetzungen des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen. Hier wäre bei Beibehaltung der 1.200 m eine Klarstellung erforderlich.

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Ausnahmeregelung zum Windpark Georgsdorf behindert die weiteren Planungsschritte zur Umsetzung ganz massiv. Die Aussage des Verordnungsentwurfes und der Begründung ist, dass Windkraftanlagen, die näher als 1.200 m am geplanten NSG liegen, verboten werden müssen, da ansonsten die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist die Begründung für das Verbot. Weshalb das im Falle des Windparks Georgsdorf nicht erforderlich ist, erschließt sich in keiner Weise. Damit liefert der Landkreis eine Steilvorlage für Gegner eines entsprechenden Projektes, die mit genau diesem Argument das erforderliche Genehmigungsverfahren beim Landkreis Grafschaft Bentheim erschweren können und mögliche Genehmigungen juristische angreifen können. Da dieser Abstand wie vorangegangen ausführlich dargelegt nicht erforderlich ist, empfinden wir dies als vorsätzliche Behinderung der Planungen der Samtgemeinde Neuenhaus und der Gemeinde Georgsdorf zur Umsetzung des Windparks Georgsdorf.

nicht mehr aktuell. Der § 3 Abs. 1 Ziffer 22 wurde ersetzt durch den § 3 Abs.1 Ziffer 17

**Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 (u. a. Verbot Drachen steigen zu lassen)**

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 ist es u. a. verboten, im NSG und in einer Zone von 1.000 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben und Drachen steigen zu lassen. Davon betroffen ist eine Vielzahl von Wohnlagen im Außenbereich sowie einige Ortslagen u. a. Teile von Georgsdorf Westende. In der Begründung zum Verordnungsentwurf gibt es keinerlei Aussagen, wie dieses Verbot begründet wird. Es ist völlig unverständlich, weshalb das Drachen steigen zu lassen in einer Entfernung von 1 km zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen könnte.

Wir fordern Sie auf, diesen Punkt ersatzlos zu streichen oder auf ein angemessenes Maß von maximal 200 m zu begrenzen.

Dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass der Verordnungsentwurf weit über das erforderliche Mindestmaß zur formalen Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen hinausgeht. Die überzogenen Inhalte des vorgelegten Verordnungsentwurfs und das Beteiligungsverfahren in der Ferienzeit führt nicht zu einer Steigerung der Akzeptanz in der Verwaltung und den politischen Gremien der Samtgemeinde Neuenhaus und der Gemeinde Georgsdorf, eine Vermittlung der Inhalte an die Bevölkerung ist so nicht möglich. Hier wird die Politikverdrossenheit gefördert.

Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung des Verordnungsentwurfes und eine erneute Beteiligung der Samtgemeinde Neuenhaus und der Gemeinde Georgsdorf gern. §§ 14 und 38 des NAGBNatSchG mit Einräumung einer angemessenen Frist zur Prüfung und Stellungnahme.

In der Hoffnung, dass unsere Anmerkungen in Ihren weiteren Planungen Berücksichtigung finden verbleiben wir und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

S 46 Schippers Harm Westende 28 49828 Georgsdorf 12.10.2020

ich bin Vollerwerbslandwirt in Georgsdorf. Als solcher bin ich auch auf landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen. Ich habe von der Staatlichen Moorverwaltung eine Fläche in der Größe von ca. 1,2 ha gepachtet, um sie intensiv als Grünlandfläche zu nutzen. Jetzt ist mir mitgeteilt worden, dass eine solche Grünlandnutzung in Zukunft nicht mehr möglich sein wird durch die neue Verordnung für das geplante Naturschutzgebiet „Georgsdorfer Moor“. Ich kann nicht nachvollziehen, was an meiner vorherigen Nutzung falsch war. Ich bin auf das Grünland angewiesen, um eine Futtergrundlage für meine Kühe zu erwirtschaften. Ich stelle mir die Frage, warum man es gerade den Milchviehbetrieben in der Grafschaft Bentheim so schwer macht, wir stehen alle mit dem Rücken zur Wand. Die trockenen Jahre haben uns sehr zu schaffen gemacht. Von daher beantrage ich, die Verordnung dementsprechend zu ändern, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wie vorher weiter möglich ist.

Der § 3 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 4 wurde geändert. Für den unbemannten Luftverkehr gelten die Regelungen des § 21 h Absatz 3 Nr. 6 LuftVP.

Da es sich hier um ein Naturschutzgebiet und ein EU-Vogelschutzgebiet handelt, sind alle Handlungen die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Vogelarten verboten.

Das Verbot Drachen steigen ergibt sich also aus der Schutzgebietsform. Eine explizite Aufführung dieses Verbotes könnte den Eindruck erwecken, dass in der Schutzgebietsverordnung alle störungsrelevanten Handlungen abschliessend aufgezählt und verboten sind.

Dies ist aber nicht der Fall. Der Handelnde hat selbst zu prüfen, ob seine Handlungen zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Vogelarten führen kann.

Im Radius von 1.000 m wird es Flächen geben, auf denen es unbedenklich ist Drachen steigen zu lassen.

Die NSG-Verordnung wurde entsprechend geändert.

Aufgrund der entscheidenden Einflüsse der Landwirtschaft auf unsere Ernährung, Klima, Umwelt und Tiergesundheit ist sie ständig steigenden Anforderung und notwendigen Transformationsprozessen ausgesetzt. Zusätzlich ist gerade die Landwirtschaft oftmals von deren Auswirkungen betroffen, so bei den Vorfällen von Dürre und Schweinepest.

Die Untere Naturschutzbehörde hat die Aufgabe mit der Schutzgebietsausweisung den Erhalt der wertgebenden Vogelarten zu schützen und zukünftig zu sichern. Dabei wurde stets versucht die Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen.

Der jetzt erarbeitete Verordnungsentwurf bedient sich dabei der Werkzeuge des Erschwernisausgleichs und einem nachgelagerten Grünlandmanagement. Damit soll sichergestellt werden, dass eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist und mit den Wiesenvogelschutz im Einklang steht. Die Zahlungen des Erschwernisausgleichs erfolgen unabhängig des Ertrages und können so einen Beitrag zur besseren Planungssicherheit bieten. Sollte auf Flächen der öffentlichen Hand kein Erschwernisausgleich gezahlt werden, ist dies in der Pacht entsprechend zu berücksichtigen.

1	Abteilung Bauamt	14.08.2020
<p>Stellungnahme seitens der Regionalplanung / Raumordnung des Landkreises Grafschaft Bentheim bzgl. der im Betreff genannten Planung:          Bezüglich des nachstehenden Vorhabens bestehen hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange keine Bedenken oder Anregungen.          Die Planung berücksichtigt die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.          Die Vereinbarkeit mit den diesbezüglich maßgeblichen raumordnerischen Festsetzungen          -des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Grafschaft Bentheim,          -des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen sowie          ist gegeben.</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf ist nicht vorhanden.
3	Abteilung Kreisstraßen und Mobilität	
Keine Bedenken		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf ist nicht vorhanden.
5	Abteilung Sicherheit und Ordnung Jagdbeirat	09.09.2020
<p>unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 05.08.2020 geben der Jagdbeirat und die Jagdbehörde zum Entwurf der Verordnung (VO) über das Naturschutzgebiet „Georgsdorfer Moor“ (NSG WE 290) in den Gemeinden Hoogstede, Georgsdorf, Osterwald im Landkreis Grafschaft Bentheim und Twist im Landkreis Emsland (Naturschutzgebiets-VO „Georgsdorfer Moor“) folgende gemeinsame Stellungnahme ab:</p>		
<p>I.</p> <p>Zunächst sei angemerkt, dass der Jagdbeirat und die Jagdbehörde die Ausweisung des Gebietes des NSG „Georgsdorfer Moor“ ausdrücklich begrüßt. Mit der NSG-VO „Georgsdorfer Moor“ werden die angrenzenden Vogelschutzgebiete um ein weiteres Gebiet für den Vogelschutz und die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sinnvoll erweitert.</p>		wird zur Kenntnis genommen.
<p>II.</p>		
<p>Zu den nachstehenden Regelungen der NSG-VO „Georgsdorfer Moor“ wird wie folgt Stellung genommen:          1. Nach § 2 Abs. 3 Nm. 1 und 2 der NSG-VO „Georgsdorfer Moor“ stehen insbesondere der Goldregenpfeifer, der Große Brachvogel, der Kiebitz und der Rotschenkel unter besonderem Schutz.          Da das Gebiet des NSG „Georgsdorfer Moor“ aufgrund seiner Größe eine starke Anziehung auf Fuchs, Dachs, Marder und andere Prädatoren hat, ist ein sinnvolles Prädatorenmanagement zur Sicherung des Bruterfolges unerlässlich. Aber auch invasive Arten, wie Marderhund und Waschbär sind einzubeziehen. Dabei sollte verstärkt die Fallenjagd im Vordergrund stehen.</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Prädatorenmanagement kann nicht durch eine Verordnung bestimmt werden. Es ist bereits als Maßnahme im Managementplan beschrieben und wird teilweise bereits umgesetzt. Ein weiter Ausbau z. B. durch die Förderung von Fallen ist notwendig.
<p>2. Nach § 4 Abs. 4 Nr. Satz 3 NSG-VO „Georgsdorfer Moor“ ist nicht freigestellt          a) die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen,          b) das Anfüttern und Kirren,          c) die Anlage von Bruthilfen für Stockenten,          d) die Ausbildung mit Jagdhunden zum Zweck der Ausbildung und Prüfung,          e) die Jagd auf Krickente,          f) die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 31.10. bis 31.03. des Folgejahres.          zu b):</p>		Die Verordnung wurde im aktuellen Entwurf entsprechend angepasst.
<p>Die Vorschrift sollte wie folgt ergänzt werden:          b) das Anfüttern und Kirren, außer in Notzeiten nach § 32 Abs. 1 NJagdG und in Fällen des § 32 Abs. 5 NJagdG.</p>		

zu e):  
Der besondere Schutz der Krickente ist aus jagdlicher Sicht nicht erklärbar und wird in der Begründung der NSG-VO „Georgsdorfer Moor“ nicht hinreichend dargelegt.  
Die Jagd auf die Krickente sollte freigestellt werden, da es sich um ein Mooregebiet handelt und sich die Krickente in Biotopen dieser Art besonders wohlfühlt. Es wird die Auffassung vertreten, dass die vorhandene Population keinen Anlass gibt, die Krickente unter besonderen Schutz zu stellen.

zu f):  
Die Ausweitung der Schonzeiten über die Regelungen der DVO-NJagdG hinaus wird in der Begründung der VO lediglich damit begründet, dass Beschränkungen zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich sind. Warum dies so ist, wird nicht dargelegt.

In Vogelschutzgebieten ist die Jagd bis zum 30. November erlaubt; wieso hier eine weitere Verschärfung erfolgend soll, erschließt sich dem Jagdbeirat und der Jagdbehörde nicht.  
Nach Auffassung des Jagdbeirates und der Jagdbehörde sollten zur Vermeidung von Missverständnissen bezüglich der Jagdzeiten im NSB „Georgsdorfer Moor“ die gleichen Jagdzeiten gelten wie in Vogelschutzgebieten, also bis zum 30. November eines jeden Jahres.

Darüber hinaus sollten Ausnahmetatbestände geschaffen werden, beispielsweise für die Jagd auf Krähenvögel, wenn die Größe der Population dies erfordert.  
Ferner sind Maßnahmen zur Prädatorenbekämpfung zu ergreifen, um den Bruterfolg der zu schützenden Vogelarten zu gewährleisten.

5 Abteilung Sicherheit und Ordnung Jagdbeirat 11.07.2024

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 30.05.2024 gibt die Jagdbehörde zum Entwurf der Verordnung (VO) über das Naturschutzgebiet „Georgsdorfer Moor“ (NSG WE 290) in den Gemeinden Hoogstede, Georgsdorf, Osterwald im Landkreis Grafschaft Bentheim und Twist im Landkreis Emsland (Naturschutzgebiets-VO „Georgsdorfer Moor“) folgende Stellungnahme ab:

I.

Zunächst sei angemerkt, dass die Jagdbehörde die Ausweisung des Gebietes des NSG „Georgsdorfer Moor“ ausdrücklich begrüßt. Mit der NSG-VO „Georgsdorfer Moor“ werden die angrenzenden Vogelschutzgebiete um ein weiteres Gebiet für den Vogelschutz und die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sinnvoll erweitert.

II.

Zu den nachstehenden Regelungen der NSG-VO „Georgsdorfer Moor“ wird wie folgt Stellunggenommen:

1. Nach § 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 der NSG-VO „Georgsdorfer Moor“ stehen insbesondere der Goldregenpfeifer, der Brachvogel, der Kiebitz, die Krickente und der Rotschenkel unter besonderem Schutz.

Da das Gebiet des NSG „Georgsdorfer Moor“ aufgrund seiner Größe eine starke Anziehung auf Fuchs, Dachs, Marder und andere Prädatoren hat, ist ein sinnvolles Prädatorenmanagement zur Sicherung des Bruterfolges unerlässlich. Aber auch invasive Arten, wie Marderhund und Waschbär sind einzubeziehen. Dabei sollte verstärkt die Fallenjagd im Vordergrund stehen .

Die Krickente ist eine wertbestimmende Vogelart des Gebietes. Laut Standarddatenbogen hatte sie 2015 mit 24 Individuen einen guten Erhaltungszustand (B). Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde Ausnahmen zulassen, sofern der gute Erhaltungszustand der Art nicht gefährdet ist.

Die Verordnung wurde entsprechend angepasst. Der Abschnitt f) ist im aktuellen Entwurf gestrichen

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Prädatorenmanagement kann nicht durch eine Verordnung bestimmt werden. Es ist als Maßnahme im Managementplan beschrieben und wird teilweise bereits umgesetzt. Ein weiterer Ausbau z. B. durch die Förderung von Fallen ist notwendig.

2. Nach § 4 Abs. 4 Satz 3 Buchstabe e) NSG-VO „Georgsdorfer Moor“ ist keine Jagd auf Vögel innerhalb des Schutzgebietes mit Ausnahme von Graugans, Kanada- und Nilgans nicht freigestellt. Hierbei handelt es sich um eine doppelte Verneinung, die so nicht sinnvoll und vermutlich nicht gewollt ist.

Die Verordnung wurde im aktuellen Entwurf angepasst.

3. Im Übrigen wird Bezug genommen auf die gemeinsame Stellungnahme des Jagdbeirates und der Jagdbehörde vom 09.09.2020.

s. o.

6 Abteilung Tourismus	09.09.2020
<p>Mit Schreiben vom 05.028.2020 informieren Sie über den Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Georgsdorfer Moor“ - NSG WE290 im Landkreis Grafschaft Bentheim. Mit gleichem Schreiben geben Sie uns, der Abteilung 85 – Tourismusförderung des Landkreises Grafschaft Bentheim die Gelegenheit zum Verordnungsentwurf Naturschutzgebiet des „Samerotts“ „Georgsdorfer Moor“ - NSG WE290 Stellung zu nehmen.</p> <p>Zum Verordnungsentwurf Naturschutzgebiet des „Georgsdorfer Moor“ - NSG WE290 nehmen wir wie folgt Stellung: Aktueller Routenverlauf der touristischen Routen im Plangebiet:</p> <p>Derzeit führt eine Radroute des Radverkehrsnetzes der „Grafschafter Fietsentour“ (GFT) und des zukünftigen Knotenpunktsystems Grafschaft Bentheim durch das von Ihrem Entwurf umfassten Gebietes. Die Route ist als Themenroute (Moorradwanderroute) ausgeschildert und befasst sich mittels Infotafeln entlang der Route mit dem Thema Moor und dem Leben im Moor.</p> <p>Die Route führt von Süden vom Coevorden-Piccardie-Kanal kommend über den Kaveldiek in das von der Verordnung umfasste Gebiet. Von Osten her führt die Route über den Heideweg in das Gebiet hinein. Auf dem Kaveldiek endet nach der von Ihnen vorgelegten „Maßgeblichen Karte zur Verordnung vom 00.00.2020 über das Naturschutzgebiet "Georgsdorfer Moor" NSG WE 290 der dem öffentlichen Verkehr gewidmete Weg nach § 3 Abs. 2 der VO In Höhe Abzweigung Moorweg, ca. 550 mtr vor dem Rechtsknick. Für den von Osten kommenden Heideweg gilt Entsprechendes ab dem Beginn einer Linkskurve, ca. 400 mtr vor dem Linksknick. Beide Wege kommen an diesem westlichen Eckpunkt am Standort des ehemaligen Walzentisches zusammen.</p> <p>Der Weg ist im Frühjahr dieses Jahres durch die Firma Brill nach der Beendigung des Torfabbaus dort in Kooperation mit den beteiligten/anliegenden Gemeinden in einen für Radler befahrbaren Zustand gebracht worden. Individualer Kraftfahrzeugverkehr ist nach hiesigem Kenntnisstand auf den Wegeflächen untersagt.</p> <p>Nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Ihres Entwurfs der Verordnung soll auch die Befahrbarkeit dieses Abschnittes für Fahrräder untersagt werden.</p> <p>Wir bitten darum, die durchgängige Befahrbarkeit der Moorradwanderroute bzw. des Knotenpunktnetzes über den Kaveldiek und den Heideweg in der zuvor beschriebenen und derzeit beschilderten Streckenführung auch weiterhin zu ermöglichen. Gerade dieser Abschnitt zwischen Kaveldiek und Heideweg führt die interessierten Radler direkt an das Thema Moor heran. Die Nutzerfrequenz wird nach hiesigem Kenntnisstand nicht so hoch sein, dass die Entwicklung der Fläche dadurch erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Weitere vorhandene touristische Routen durch bzw. entlang des Plangebietes sind hier nicht bekannt. Derzeit liegen hier keine weiteren Planungen hinsichtlich neuer Routen vor. Ob es noch weitere, z. B. örtliche Routen gibt, ist hier ebenfalls nicht bekannt.</p> <p>Zum Bestand der Routen ist sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Die zuvor beschriebene Route ist in überörtliche bzw. überregionale Routennetze eingebunden und muss aus unserer</li> </ul>	<p>Die Verordnung wurde entsprechend angepasst. Im aktuellen Entwurf wurde folgende Freistellung ergänzt:</p> <p>Gemäß § 4, Absatz 2, Satz 2 ist das Betreten und Befahren ausgewiesener Rad- und Wanderwege freigestellt.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde wird die bestehenden Rad- und Wanderwege nicht aufheben.</p> <p>Die Unterhaltung der vorhandenen Wege ist gem. § 4 Absatz 2 Nummer weiterhin möglich und unterliegt nicht der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Eine weitere Ausweisung von Rad- und Wanderwegen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.</p>



Sicht daher bestehen bleiben.

- Das gilt ebenso für die bestehenden Beschilderungen/Wegemarkierungen.
- Hinsichtlich der Beschilderung/Markierung muss es weiterhin möglich sein, diese bei einem sich ändernden Qualitätsstandard anzupassen und zu verändern.
- Der vorhandene Weg muss zur Routenkontrolle und Unterhaltung der Beschilderung/Markierung für die Mitarbeiter der Abteilung 85 – Tourismusförderung des Landkreises Graftschaft Bentheim zugänglich und befahrbar bleiben. Die Routenkontrollen erfolgen zwei mal pro Jahr im Frühjahr und im Herbst. Auch zwischen diesen Kontrollfahrten muss die Befahrbarkeit für Instandsetzungen an der Beschilderung/Markierung möglich sein. Wir bitten daher um Freistellung nach § 4 Abs 1 und Ziffer 2 b Ihres Verordnungsentwurfes.
- Die vorhandene Wegeführung des Radweges in wassergebundener Decke sollte regelmäßig unterhalten und nachgebessert werden, damit die Befahrbarkeit auf der gesamten Breite des dafür vorgesehenen Wegebereiches zur Verfügung steht. Diese Maßnahmen müssen, unabhängig davon, wer für die Unterhaltung in Zukunft verantwortlich ist, möglich sein.
- Der Unterhaltungsaufwand kann durch ein Unterbinden des Individual-Kraftfahrzeugverkehrs, z. B. durch je eine Abpollerung oder Schranke vom Kaveldiek sowie vom Heideweg aus auf ein geringes Maß reduziert werden. Es sollte lediglich eine Durchfahrtbreite von > 1,50 mtr für Radler gewährleistet werden.

Weitere Anmerkungen/Überlegungen gibt es zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

7 Abteilung Wasser und Boden

04.09.2020

Gegen den Verordnungsentwurf bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde (UWB) derzeit Bedenken.

Unter Freistellungen, § 4 Abs. 2 Nr. 4, ist die ordnungsmäßige Gewässerunterhaltung geregelt. Dazu ist ausgeführt, dass bei Maßnahmen zur Herstellung / Erneuerung der Uferbefestigung das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) erforderlich ist. Diese Vorgabe kann von hier nicht nachvollzogen werden, da es grundsätzlich der Unteren Wasserbehörde obliegt, über das Erfordernis einer Genehmigung bei Gewässerausbaumaßnahmen sowie Maßnahmen der Unterhaltung zu entscheiden. Das Einvernehmen mit der UNB ist nach dem WHG / NWG nicht herzustellen. Ich bitte daher um entsprechende Umformulierung bzw. Anpassung der betreffenden Passage.

Dass erforderlich werdende Maßnahmen, soweit deren Umsetzung mit der UWB im Vorfeld abgestimmt werden, bei der UNB anzuzeigen sind, kann nachvollzogen werden und ist nicht zu beanstanden.

Nach der Änderung des Verordnungstextes zu § 4 bitte ich um erneute Vorlage.

Gegen den Verordnungsentwurf bestehen aus Sicht der Abteilung Umwelt keine grundlegenden Bedenken.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht weise ich jedoch auf eine ehemalige Schlammgrube, Adorf Z1 hin, die sich im ausgewiesenen Naturschutzgebiet befindet. Die Schlammgrube ist im Rahmen des Förderprogramms „Untersuchung von Schlammgrubenverdachtsflächen“ des Landes Niedersachsen untersucht worden. Ein Sanierungsbedarf hat sich nicht ergeben.

Der § 4 Absatz 2 Nr. 4 wurde entsprechend geändert.

<p>7 Abteilung Wasser und Boden 11.07.2024</p> <p>Gegen den Verordnungsentwurf bestehen aus Sicht der Abteilung Umwelt keine grundlegenden Bedenken.</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht weise ich jedoch auf eine ehemalige Schlammgrube, Adorf Z1 hin, die sich im ausgewiesenen Naturschutzgebiet befindet. Die Schlammgrube ist im Rahmen des Förderprogramms „Untersuchung von Schlammgrubenverdachtsflächen“ des Landes Niedersachsen untersucht worden. Ein Sanierungsbedarf hat sich nicht ergeben. Einen Lageplan füge ich zur Orientierung bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf ist nicht vorhanden.</p>
<p>9 Amprion 19.08.2020</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf ist nicht vorhanden.</p>
<p>14 BUND, Kreisgruppe Grafschaft Bentheim 08.09.2020</p> <p>wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum o.a. Verfahren Stellung beziehen zu können.</p> <p>Die Kreisgruppe des BUND nimmt – bevollmächtigt vom BUND-Landesverband in Hannover- wie folgt Stellung zum ihr vorliegenden Entwurf:</p> <p>Der BUND begrüßt die geplante Unterschutzstellung des Georgsdorfer Moores.</p> <p>Jedoch sind aus unserer Sicht folgende Mängel an dem Verordnungsentwurf festzustellen:</p> <p>1. Schutzzweck um FFH-LRT und weitere Artengruppen ergänzen</p> <p>In § 2 des VO-Entwurfs wird der Schutzzweck des Gebietes beschrieben. Diese Beschreibung sollte im weiteren Verfahren keinesfalls gekürzt werden. Außerdem sollten im Schutzzweck auch die im Gebiet vorkommenden FFH-LRT mit ihren Erhaltungszielen aufgeführt werden. Auch weitere Artengruppen wie Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sollten genannt werden. Dies ist insbesondere auch deshalb erforderlich, damit diese FFH-LRT und Artengruppen später im Managementplan und bei den Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie bei der Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen entsprechend berücksichtigt werden können.</p> <p>2. Schutzzweck um weitere Vogelarten ergänzen</p> <p>Kranich <i>Grus grus</i> =&gt; seit einigen Jahren Brutvogel im Gebiet, Anhang I-Art der EU-VRL  Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i> =&gt; mindestens seit 2020 Brutvogel im Gebiet, Anhang I-Art der EU-VRL  Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i> =&gt; seit einigen Jahren Brutzeitfeststellungen, Anhang I-Art der EU-VRL  Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i> =&gt; seit einigen Jahren regelmäßige Nachweise, potenzieller Brutvogel, Anhang I-Art der EU-VRL  Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i> =&gt; Brutvogel im Gebiet</p>	<p>Da es sich hier um ein reines EU-Vogelschutzgebiet ohne FFH-Gebiet handelt, sind FFH-Lebensraumtypen nicht Teil des Schutzzweckes.</p> <p>Der Managementplan hat zum Ziel die im Standarddatenbogen aufgeführten Arten in einen guten Erhaltungszustand zu bringen und halten. Dies wird auch für viele andere Arten günstig wirken, könnte aber unter Umständen zu einer Verschlechterung der Lebensräume für andere Arten wie z. B. Fledermäuse führen (z. B. Entfernung von Heckenstrukturen).</p> <p>Der Artenschutz gilt unabhängig von der Schutzgebietsverordnung und ist auch für nicht genannte Arten zu berücksichtigen.</p> <p>Die Notwendigkeit weitere Arten in den Schutzzweck aufzunehmen wird derzeit nicht gesehen.</p>

### 3. Pufferzone erforderlich

Bei den Lebensraumtypen, die den wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes als Lebensraum dienen und im NSG geschützt werden müssen, handelt es sich zum Teil um stickstoffempfindliche Biotope. Neben dem Stickstoffeintrag aus der Luft aus diffusen Quellen, stellt besonders auch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Deshalb ist es fachlich geboten, rund um das eigentliche NSG eine Pufferzone mit in das Schutzgebiet einzubeziehen, in der die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere im Hinblick auf die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln reglementiert wird, um die Stoffeinträge in das EU-Vogelschutzgebiet hinein zu vermeiden.

Außerdem nutzen viele charakteristische Tierarten die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zur Nahrungssuche. Auch deshalb ist ein Pufferstreifen um das Gebiet herum mit in das Schutzgebiet mit einzubeziehen. Durch Schutzanordnungen wie beispielsweise ein Bauverbot für bauliche Anlagen und Leitungen jeder Art sowie Grünlandumbruchverbot sind die bedeutenden Teillebensräume der charakteristischen Arten der wertbestimmenden Lebensraumtypen gegen erhebliche Beeinträchtigungen durch Veränderung, Verlärmung und Beleuchtung zu schützen.

### 4. Ausnahme für den Windpark Georgsdorf streichen

In § 3 Abs. 1 Nr. 22 wird richtigerweise der Bau von Windkraftanlagen im NSG und im Radius von 1.200 m um das Schutzgebiet untersagt. Unverständlich ist jedoch, warum für den Windpark Georgsdorf eine Ausnahme vorgesehen wird.

Laut Teilaktualisierung des LRP von 2015 handelt es sich bei den durch den geplanten Windpark Georgsdorf betroffenen Flächen um Vorrangflächen für den Biotopverbund, die laut RROP-Entwurf 2021 nicht für Windenergienutzung in Anspruch genommen werden sollen. Insofern entspricht der Windpark zu großen Teilen nicht den Grundsätzen der Raumordnung.

Außerdem wird auf S. 3 der Begründung sehr gut beschrieben, warum es erforderlich ist, dass Windenergieanlagen einen ausreichenden Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet einhalten. Die Benennung des EU-Vogelschutzgebietes erfolgte bereits lange vor dem Inkrafttreten der 16. F-Plan-Änderung. Insofern ist das Schutzregime als Vogelschutzgebiet zeitlich vor der 16. F-Plan-Änderung

anzusiedeln. Deshalb hätte die 16. F-Plan-Änderung nicht vom Landkreis genehmigt werden dürfen. Und deshalb hat der BUND sich gegen die Errichtung des geplanten Windparks bei Georgsdorf ausgesprochen, zumal die damaligen Planungsunterlagen zahlreiche weitere Unzulänglichkeiten aufwiesen. Dementsprechend ist die Ausnahme für den Windpark Georgsdorf zu streichen.

Außerdem sollte der Landkreis die geplante 29. Änderung des F-Plans, die eine Aufhebung der Höhenbegrenzung für die WEA vorsieht, aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigen und auf diese Weise den erforderlichen Schutz

### 5. Verwendung von Stacheldraht bei Einzäunungen untersagen

Das Georgsdorfer Moor ist auch Lebensraum von Eulen und Greifvögeln. Gerade diese Vögel verletzen sich sehr häufig an Stacheldrahtzäunen (s. MÜLLER, W. R. : Stacheldrahtzäune – tödliche Fallen für Greifvögel und Eulen. In: Natur in NRW, H. 3/2017, S. 32-35). Deshalb ist die Errichtung oder Erneuerung von Einzäunungen mit Stacheldraht im Schutzgebiet in § 3 Abs. 1 ausdrücklich zu untersagen. Alternativ ist statt Stacheldrahtzäunen die Verwendung von Elektrozaunen möglich, so dass keine erheblichen Einschränkungen durch dieses Verbot zu befürchten sind.

Grundsätzlich ist ein Puffer zwar dazu geeignet Beeinträchtigungen zu verhindern. Er ist aber in seiner Abgrenzung zu ungenau und bezieht damit auch Flächen ein, von denen keine Beeinträchtigung ausgehen kann. Die aktuelle Rechtsprechung bestätigt dies. Daher wird hier auf einen grundsätzliche Puffer verzichtet.

Erhebliche Beeinträchtigungen bedürfen gemäß § 34 BNatSchG einer FFH-Verträglichkeitsüberprüfung.

Die Verordnung ist im aktuellen Entwurf entsprechend angepasst. Der generalpräventive Puffer wurde durch einen Prüfradius ersetzt. Dieser ermöglicht es Projekte umzusetzen, bei denen eine Verträglichkeit mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Wenn eine FFH-Verträglichkeit nicht hergestellt werden kann, sind Projekte gem. § 34 BNatSchG nicht zulässig.

Bislang sind keine Fälle Vorfälle im Gebiet bekannt. Ein Verbot von Stacheldrahtzäunen ist für die Betroffenen mit höheren Kosten und einem erheblichen Wartungsaufwand verbunden.

Sollte sich bei weiterer Überprüfung herausstellen, dass der Verzicht von Stacheldrahtzäunen notwendig ist, um erhebliche Beeinträchtigungen bei Greifvögeln und Eulen zu vermeiden, wären hier freiwillige Angebote über Vertragsnaturschutz einem Verbot vorzuziehen.

#### 6.Keine oder eingeschränkte Schafbeweidung zur Brutzeit

In verschiedenen Untersuchungen hat sich eine Schafbeweidung zur Brutzeit für Brutvorkommen seltener und gefährdeter bzw. geschützter Vogelarten als sehr nachteilig für den Bruterfolg herausgestellt. Deshalb sollte die Schafbeweidung während der Brutzeit komplett unterbleiben bzw. sich nur auf für Brutvögel unsensible Bereiche beschränken und dort in zahlenmäßig stark reduziertem Ausmaß erfolgen. Entsprechende Vorgaben sollten in § 3 der VO formuliert werden.

#### 7.Schnellstmögliche Beseitigung von Torfwällen und Torfhügeln

Zu Entwicklung einer weiten, offenen Moor-Landschaft ist das schnellstmögliche Beseitigen sämtlicher Torfwälle und Torfhügel erforderlich, insbesondere auch zur Vermeidung der erheblichen Prädation von Wiesen- und Wasservögeln, die derzeit von diesen Torfstrukturen ausgeht. Die Torfstrukturen werden unter anderem als Ansitzwarten von Greifvögeln sowie von Füchsen für die Anlage von Bauten genutzt. Entsprechende Vorgaben sollten in § 3 der VO formuliert werden.

Die Anlage mit der Darstellung der ordnungsgemäßen und rechtmäßig bestehenden landwirtschaftlichen Bodennutzung (Grünland und Acker) gem. § 4 (3) der Verordnung ist uns nicht zur Verfügung gestellt worden bzw. liegt uns nicht vor. Wir bitten um Nachreichen dieser Unterlage.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. Des Weiteren bitten wir um Übersendung der Endfassung der Verordnungen samt Karten.

14 BUND, Kreisgruppe Grafschaft Bentheim

20.07.2024

vielen Dank für Ihr Beteiligungsschreiben vom 30.05.2024. Mit Bezug auf das Schreiben gibt die BUND-Kreisgruppe Grafschaft Bentheim e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des BUND-Landesverbandes Niedersachsen folgende Stellungnahme ab.

Die BUND-Kreisgruppe wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Walter Oppel. Der BUND-Landesverband Niedersachsen wird nach außen vertreten durch die Vorsitzende Susanne Gerstner.

Der BUND begrüßt die Unterschutzstellung des Georgsdorfer Moores sehr. Jedoch sind aus Sicht des BUND folgende Mängel an dem Verordnungsentwurf festzustellen sowie folgende Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen:

#### 1.Größe des NSG: Verordnung in § 1 unklar

Der Verordnungstext weist einen Widerspruch auf. In § 1 Abs. 4 heißt es: „Das NSG umfasst das Teilgebiet Georgsdorfer Moor des Europäischen Vogelschutzgebietes V13 [...], geht aber darüber hinaus.“ In § 1 Abs. 5 heißt es dann „Das NSG hat eine Größe von ca. 1.100 ha, dies entspricht der grenzbereinigten Größe des Teilgebietes Georgsdorfer Moor des Vogelschutzgebietes V13 [...]“. Sofern das geplante NSG so groß ist wie das Teilgebiet Georgsdorfer Moor des V13, kann es eigentlich nicht darüber hinausgehen.

Eine Einschränkung der Beweidung während der Brutzeit ist im § 4 Abs.3 Satz 7 f) geregelt. Diese Einschränkung ist auf den Erschwerenausgleich angepasst.

Alle darüber hinaus einschränkende Bestimmungen müssen über freiwillige Maßnahmen (Vertragsnaturschutz) erfolgen.

In den Wiedervernässungsflächen wird die Beweidung zusätzlich durch ein Brutvogelmonitoring gemanaget.

Im Zuge des noch laufenden Torfabbaus werden Torfmieten vorrangig aus dem Kerngebiet entfernt. Die Torfmieten in den Randbereichen werden sukzessive abgebaut. Im Anschluss des Torfabbaus, werden im Zuge der Wiedervernässung Polder (kleine Torfwälle) aufgeschoben. Diese sind für eine Wiedervernässung unabdinglich.

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 11 ist es verboten das Bodenrelief zu verändern. Damit wäre auch die Schaffung neuer Torfwälle und Torfhügel verboten.

Die Verordnung wurde im aktuellen Entwurf entsprechend angepasst. Die Detailkarten zur Verordnung stellen auch die rechtmäßig bestehende landwirtschaftliche Bodennutzung dar.

Die Formulierung in der Verordnung ist irreführend und wurde entsprechend geändert.

## 2. Allgemeiner Schutzzweck zu unbestimmt

Der allgemeine Schutzzweck bezieht sich in § 2 Abs. 1 auf das Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“ und besagt: „Der Schutzzweck umfasst darüber hinaus die generellen Ziele des Moormanagements, welche im Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“ aufgeführt werden, sofern sie nicht den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes entgegenstehen.“ Diese Formulierung ist zu unbestimmt. Denn an keiner Stelle – noch nicht einmal in der Begründung – wird erläutert, was unter diesen generellen Zielen zu verstehen ist. Noch wird genau dargestellt, auf welchen Sachstand des Programms Bezug genommen wird oder wo dieses Programm zu finden ist. Bei einer Schutzgebietsverordnung, die auf dauerhaften Bestand angelegt ist, ist absehbar, dass eine solche Formulierung zu Problemen in der Vollziehbarkeit der Verordnung führt, wenn das Programm in Jahrzehnten umbenannt, überarbeitet und möglicherweise nicht mehr im Internet vorhanden ist.

Hinsichtlich der Zweckbestimmungen der Erklärung zum NSG sollte noch ergänzt werden:

- Reduzierung der Stickstoffeinträge im Hinblick auf die Belastungsgrenzen („critical load“)

## 3. Besonderer Schutzzweck für das EU-Vogelschutzgebiet unvollständig

Für den BUND nicht nachvollziehbar ist, weshalb bei den Erhaltungszielen für das EU-Vogelschutzgebiet (§ 2 Abs. 3) lediglich für einige Arten genauere Ziele formuliert werden, während weitere Arten nur aufgelistet werden und keine genauere Zielbenennung erfolgt.

In seiner „Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete“ vom 11.01.2023 formuliert der NLWKN (Seite 4 f):

*„Es wird empfohlen, als Erhaltungsziele alle Vogelarten mit signifikanten Vorkommen im EU-VSG zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich zum einen um die wertbestimmenden Vogelarten gemäß Anhang I bzw. Zugvogelarten gemäß Anhang 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie, für die das jeweilige Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden ist (siehe [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#wertArtVS](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#wertArtVS)). Darüber hinaus sind auch die weiteren im SDB genannten Vogelarten mit signifikanten Vorkommen maßgebliche avifaunistische Gebietsbestandteile und somit Erhaltungsziele. Handelt es sich hierbei um eine Vielzahl an Vogelarten, kann sich bei der Formulierung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele eine Zusammenfassung von Arten nach ökologischen oder taxonomischen Gilden anbieten. In § 2 Abs. 4 der Muster-VO wurden die bisherigen Nr. 1 und 2 zusammengefasst. Aus rechtlicher Sicht besteht sowohl für die Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als auch für die Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) dieselbe Verpflichtung: für beide sind die für die Erhaltung dieser Arten geeignetsten Gebiete zu besonderen Vogelschutzgebieten zu erklären und besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Es wird empfohlen, bei der Formulierung von gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu ergänzen, ob es sich um eine Brut- und/oder um eine Gastvogelart handelt.“*

Der vorliegende VO-Entwurf entspricht diesen aktuellen Vorschlägen des NLWKN für NSG-Verordnungen nicht. Weder werden für alle relevanten Arten mit bedeutsamen Vorkommen gebietsspezifische Erhaltungsziele formuliert, noch wird dargelegt, ob es sich um eine Brut- und/oder Gastvogelart handelt.

Die Ziele aus dem Programm "Niedersächsische Moorlandschaften" 2016 wurden in der Begründung eingefügt.

Eine Begrenzung der Stickstoffeinträge für landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb der Grenzen des Schutzgebietes ist rechtlich nicht möglich. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände lässt sich nicht auf die dauerhafte Bewirtschaftung dieser Flächen zurückführen.

Im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind bei neuen Vorhaben die Emissionen und ihre möglichen Auswirkungen auf die Lebensräume zu überprüfen.

Genauere Ziele wurden für die wertgebenden Vogelarten formuliert. Die entsprechenden Ziele finden sich für die Flächen auch im Managementplan wieder. Die Lebensräume werden an den wertgebenden Arten ausgerichtet. Dies kommt auch vielen anderen Arten der Gilde zugute.

Erhaltungsziele anderer Arten können zu Widersprüchen innerhalb der Zielkonzeption führen. Im Sinne eines besseren Verständnisses und einer klaren Bestimmtheit der Verordnung wird auf weitere Zielsetzungen verzichtet.

Teilweise handelt es sich sowohl um Brut- als auch Gastvögel.

Selbst wenn man das Kriterium „signifikantes Vorkommen“ einschränkend berücksichtigen wollte, ist die Auswahl der Vogelarten, bei denen eine genauere Beschreibung der Erhaltungsziele erfolgt, unzureichend und nicht nachvollziehbar. Denn auch bei den nur aufgelisteten Arten sind signifikante Vorkommen bekannt. Insbesondere sind folgende Beispiele zu nennen:

- Im Gebiet befindet sich ein regelmäßig genutzter Schlafplatz der **Kornweihe** (Gastvogel), der über die Erhaltungsziele besonders geschützt werden muss. Das Vorkommen ist auch der UNB bekannt.
- Die **Sumpfohreule** nutzt das Gebiet in sog. Einflugjahren. Diese Art tritt derzeit vor allem als Gastvogelart auf, und insbesondere für die Zukunft sind auch wieder Brutvorkommen zu erwarten.
- Laut diverser Kartierdaten zum geplanten WP Georgsdorf ist allein der Randbereich in Richtung Georgsdorf von zahlreichen **Feldlerchen** besiedelt. Auch deshalb sind im gesamten Gebiet signifikante Vorkommen zu erwarten.
- Die Benennung genauer Schutz- und Erhaltungsziele ist zudem für weitere Vogelarten als Brutvögel (BV) oder/und Gastvögel (GV) erforderlich, nach den vorliegenden Daten und Erkenntnissen auch über die vollständigen Gebietsdaten im Standarddatenbogen hinaus, insbesondere für: **Uferschnepfe (BV)**, **Bekassine (BV, GV)**, Sandregenpfeifer (BV, GV), Flussregenpfeifer (BV, GV), **Schwarzhalstaucher (BV)**, **Knäkente (BV, GV)**, Löffelente (BV, GV), Wasserralle (BV), Kranich (BV, GV), Wespenbussard (BV), Rohrweihe (BV, GV), Turteltaube (BV), Lachmöwe (BV), Feldschwirl (BV), Blaukehlchen (BV), Braunkehlchen (BV, GV), **Steinschmätzer (BV, GV)**, Neuntöter (BV), Raubwürger (GV). Alle diese Arten wurden im Gebiet als Brutvögel nachgewiesen. Zum Artenspektrum sei unter anderem auf die Erfassungsergebnisse von BioConsult 2014 verwiesen. Unter anderem für die im Fettdruck hervorgehobenen Arten stellt das Georgsdorfer Moor eines der letzten (teils potenziellen) Brutgebiete bzw. für den Schwarzhalstaucher das einzige regelmäßige Brutgebiet im Landkreis Grafschaft Bentheim dar, weshalb diese Vorkommen in besonderem Maße ~~signifikant sind und~~ spezieller Schutzmaßnahmen bedürfen.
- Weitere Vogelarten mit dem Erfordernis gebietspezifischer Erhaltungsziele sind **Zwergschwan (GV)** und **Singschwan (GV)** sowie **der Seeadler (GV und künftig potenzieller BV)**. Für die nordischen Schwan-Arten stellt das Georgsdorfer Moor ein wertvolles Habitat zum Schlafen und Ruhen dar, für den Seeadler ist das Gebiet mittlerweile unverzichtbares Nahrungs- und Ruhehabitat.

Bei den wertbestimmenden Vogelarten Kiebitz, Krickente und Rotschenkel hält der BUND es für erforderlich, wie beim Brachvogel zusätzlich den Passus „... durch Erhöhung der Brutpopulation“ einzufügen (s. § 2 Abs. 3).

#### 4. Schutzzweck um FFH-LRT und weitere Artengruppen ergänzen

In § 2 des VO-Entwurfs wird der Schutzzweck des Gebietes beschrieben. Diese Beschreibung sollte im weiteren Verfahren keinesfalls gekürzt werden. Außerdem sollten im Schutzzweck die im Gebiet vorkommenden FFH-LRT mit ihren Erhaltungszielen aufgeführt werden. Auch weitere Artengruppen wie Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie Libellen und Tagfalter sollten gelistet werden, da das künftige NSG unter anderem auch für diese Artengruppen eine sehr hohe Bedeutung hat. Erforderlich ist das insbesondere auch deshalb, damit diese FFH-LRT und Artengruppen später im Managementplan und bei den Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie bei der Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen entsprechend berücksichtigt werden können.

In § 2 Abs. 1 Nr. 4. sollte ergänzt werden: „... den Erhalt und die Entwicklung des Grünlandes als geeignetes Brut- und Nahrungshabitat insbesondere für die Wiesenvogelarten und die Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung“

Vorrangig werden hier die wertbestimmenden Vogelarten des Standarddatenbogens behandelt. Die Verordnung ist darauf ausgelegt die Erhaltungszustände dieser Arten zu verbessern, bzw. den guten Zustand zu erhalten.

Durch die Aufnahme weiterer Arten, Daten zu Brutvorkommen und der Formulierung weiterer Erhaltungsziele kann seitens der UNB kein Vorteil erkannt werden. Der Schutz dieser Arten ist über den Artenschutz im BNatSchG gesichert.

Vielmehr ist die UNB der Ansicht das weitere Ausführungen zu einer Unbestimmtheit der Verordnung führen wird. Die Ausführungen von Erhaltungszielen von nicht im Standarddatenbogen aufgeführten Arten könnte unter Umständen zu innerfachlichen Zielkonflikten führen.

Die formulierten Ziele dienen dem Erreichen und dem Erhalt des guten Erhaltungszustandes der entsprechenden Arten und greift die notwendigen Maßnahmen des Managementplanes auf. Somit greifen Verordnung und Managementplan ineinander.

Eine Erhöhung der Brutpopulation ist beim Brachvogel notwendig um einen guten Erhaltungszustand zu erreichen. Bei den Vogelarten Kiebitz, Krickente und Rotschenkel ist der gute Erhaltungszustand bereits erreicht und es gilt diesen zu Erhalten.

Eine Erhöhung der Brutzahlen wäre natürlich auch hier wünschenswert, ist aber kein unionsrechtlich verbindliches Ziel.

Da es sich hier um ein reines EU-Vogelschutzgebiet ohne FFH-Gebiet handelt, sind FFH-Lebensraumtypen nicht Teil des Schutzzweckes.

Der Schutzzweck dient der Herstellung und dem Erhalt eines guten Erhaltungszustand der im Standarddatenbogen dargestellten Vogelarten. Auch der Managementplan hat diese Vogelarten in seinem Zielkonzept berücksichtigt und die Maßnahmen hierauf aufgebaut.

Die Aufnahme weiterer Arten und Artengruppen würden dieses höherrangige Ziel verwässern und zwangsläufig zu Zielkonflikten führen. Beispielsweise sind für die Flermäuse Hecken als Jagd- und Leitlinien zu erhalten. Für die Wiesenvögel sind diese eher störend.

Ein Schutz der Arten ergibt sich über den Artenschutz.

Die Verordnung wurde im aktuellen Entwurf angepasst.

5. Zu den Verboten in § 3

a) Verbot der Vergrämung von Vögeln sehr zu begrüßen

Der BUND begrüßt ausdrücklich das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 2, wildlebende Tiere zu beunruhigen, insbesondere durch Vergrämung von Vögeln mit Vogelschreckeinrichtungen und -maßnahmen. Maßnahmen wie Vogelschreckvorrichtungen haben sich im EU-Vogelschutzgebiet in den letzten Jahren als sehr kontraproduktiv erwiesen, zur Brutzeit wie auch während der Zug- und Überwinterungszeiten der Vögel.

b) Regelung des Luftverkehrs anpassen

In Abs. 1 Nr. 5 wird hinsichtlich des Luftverkehrs über Naturschutzgebieten auf die einschlägigen unionsrechtlichen bzw. bundesrechtlichen Vorschriften verwiesen. Ein Verweis auf bereits geltende Vorschriften ist nicht nötig. Stattdessen sind weitergehende Verbote erforderlich um den Schutz der störungsempfindlichen Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet sicherzustellen. Deshalb ist nach Auffassung des BUND folgendes Verbot mit in die Verordnung aufzunehmen:

...im NSG und in einer in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtssysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen...

Auf die Ausführungen des NLWKN in der „Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete“ vom 11.01.2023, S. 6 wird hingewiesen.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass es unter anderem durch Heißluftballone zu erheblichen Beeinträchtigungen der Brut- und Zugvögel des NSG bzw. Vogelschutzgebietes kommen kann. Gänse beispielsweise reagieren schon von Weitem auf die Annäherung von Heißluftballonen mit Flucht. Nur bei Einhaltung einer festgesetzten Mindestflughöhe von 600 m über Grund ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines NSG bzw. VSG ausgeschlossen. Laut Bundesverwaltungsgericht, das die Sinnhaftigkeit eines Überflugverbotes unter 600 m Höhe nicht infrage stellt, ist die entsprechende Absicherung der Natura 2000-Gebiete letztlich jedoch dem Bundesverkehrsministerium vorbehalten. Insofern ist diesbezüglich eine Abstimmung mit dem Verkehrsministerium erforderlich (Urteil des BVerwG 7 CN 1.22 vom 26.01.2023; vgl. DER FALKE 7/2024, S. 32 ff.).

c) Regelungen zu Windenergieanlagen sind sehr zu begrüßen

Das ausdrückliche Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 16, Windenergieanlagen innerhalb des geplanten NSG zu errichten, ist uneingeschränkt zu begrüßen und fachlich zu unterstützen. Gleiches gilt für den Vorbehalt in Nr. 17, dass Windenergieanlagen in einem Radius von 6.000 m außerhalb des Gebietes einer FFH-VP zu unterziehen sind.

Wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund aktueller Rechtsprechung ist dieser Passus in bestehenden Verordnungen nicht mehr gültig.

Die Formulierung in der Verordnung und Begründung wurde somit der aktuellen Rechtsprechung angepasst.

Wird zur Kenntnis genommen.

d) Verwendung von Stacheldraht bei Einzäunungen untersagen

Das Georgsdorfer Moor ist auch Lebensraum von Eulen und Greifvögeln. Wertbestimmende Arten des EU-Vogelschutzgebietes sind Sumpfohreule und Kornweihe. Gerade diese Vögel verletzen sich sehr häufig an Stacheldrahtzäunen (s. MÜLLER, W. R.: Stacheldrahtzäune – tödliche Fallen für Greifvögel und Eulen. In: Natur in NRW, H. 3/2017, S. 32-35). Gleiches gilt für die wertbestimmende Vogelart Kiebitz. Deshalb sind die Errichtung oder Erneuerung von Einzäunungen mit Stacheldraht im Schutzgebiet in § 3 Abs. 1 ausdrücklich zu untersagen. Alternativ ist statt Stacheldrahtzäunen die Verwendung von Elektrozäunen so möglich, dass keine erheblichen Einschränkungen durch dieses Verbot zu befürchten sind.

6. Zu den Freistellungen in § 4 des VO-Entwurfs

a) Goldregenpfeifer: Keine Räumung von Grabenrändern im Hochmoor-Bereich des NSG

In § 4 Abs. 2 Nr. 5 heißt es: [Allgemein freigestellt sind] „... die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.“ In diesem Zusammenhang weist der BUND darauf hin, dass für die wertbestimmende und höchstprioritäre Vogelart Goldregenpfeifer das Räumen der Grabenränder im Hochmoorbereich unbedingt während der gesamten Brutsaison unterbunden werden muss. Auch außerhalb der Brutzeit sollte dies nicht jährlich durchgeführt werden, damit sich eine hochmoortypische Vegetation einstellen kann (s. auch DEGEN 2008, Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 40: 293-304).

b) Freistellung der Jagd auf Graugans, Kanadagans und Nilgans streichen

Die in § 4 Abs. 4 e) vorgesehene Freistellung für die Jagd auf die Arten Graugans, Kanadagans und Nilgans ist aus Sicht des BUND zu streichen. In diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass das Georgsdorfer Moor wesentlicher Teil eines EU-Vogelschutzgebietes ist, in dem der Schutz und die Erhaltung der Vogelpopulationen absoluten Vorrang hat.

Zum einen ist zu befürchten, dass die Jagd auf die vorgenannten Arten zu erheblichen Störungen für die im Gebiet geschützten Vogelarten führt. Da die Jagdzeit der drei Arten in Niedersachsen bereits am 16. Juli beginnt, sind etwa noch während der Brutzeit massive Störungen für wertbestimmende und weitere geschützte Brutvogelarten unausweichlich, wenn bereits im Juli und August bejagt wird. So konnten zum Beispiel am 13. Juli 2024 noch mindestens 22 kleine, flugunfähige Jungvögel des streng geschützten Schwarzhalstauchers (Rote Liste Deutschland: gefährdet) im Gebiet – mit einer der vermutlich größten niedersächsischen Kolonien – festgestellt werden, sowie Pulli von Stockente und Reiherente, Jungvögel von Brandgänsen. Brutpaare und Jungvögel von Rotschenkel, Löffelente, Zwergtaucher, Lachmöwe usw. halten sich bis in den August hinein im VSG auf. Alle diese Arten brüten in den Bereichen, die auch von der Graugans regelmäßig als Brut- bzw. Nahrungs- und Ruheplatz aufgesucht werden. Die Jagd auf Graugans, Kanadagans und Nilgans würde aus Sicht des BUND nicht nur zur Brutzeit, sondern auch im Winterhalbjahr, wenn sich Tausende von nordischen Gänsen (Saatgans und Blässgans) im geplanten NSG auf ihren Schlafgewässern aufhalten, diametral den Bestimmungen des § 44 BNatSchG zuwiderlaufen.

Zum anderen kommt es immer wieder zu Verwechslungen von Grau- und Saatgänsen bzw. selbst Blässgänsen sowie Kanadagans und Weißwangengans, so dass nicht sichergestellt ist, dass nicht auch der Abschuss geschützter, nicht zur Jagd freigegebener Arten erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch seltene und teils vom Aussterben bedrohte Arten wie Zwerggans, Ringelgans und Rothalsgans in den letzten Jahren als Gastvögel im Gebiet nachgewiesen wurden, zum Teil an ihrem Schlafplatz. Auch ihr versehentlicher Abschuss ist nicht auszuschließen, insbesondere in der Dämmerung.

Bislang sind keine Fälle Vorfälle im Gebiet bekannt. Ein Verbot von Stacheldrahtzäunen ist für die Betroffenen mit höheren Kosten und einem erheblichen Wartungsaufwand verbunden.

Sollte sich bei weiterer Überprüfung herausstellen, dass der Verzicht von Stacheldrahtzäunen notwendig ist, um erhebliche Beeinträchtigungen bei Greifvögeln und Eulen zu vermeiden, wären hier freiwillige Angebote über Vertragsnaturschutz einem Verbot vorzuziehen.

Im Hochmoorbereich befinden sich keine Gräben. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hat sich den artenschutzrechtlichen Belangen anzupassen. Auch wird der Häufigkeit der Räumung auf das notwendige Mindestmaß begrenzt.

Die Jagdzeiten der Arten Graugans, Kanadagans und Nilgans sind außerhalb der Brutzeiten der wertbestimmenden Arten.

Weiter stellt sich die Frage, ob die teils invasiv auftretenden Gänsearten ohne eine Bejagung andere Arten verdrängen wird.

Die Jagd in dem Gebiet ist aufgrund des Prädatorendruckes unbedingt zu erhalten.



c) Auch weitere Bruthilfen nicht freistellen

Hinsichtlich der nicht freigestellten Bruthilfen für die Stockente in § 4 Abs. 4 ist es sinnvoll, Bruthilfen auch für „weitere ungefährdete Enten- und Gänsearten“ (z. B. Hausente) nicht zu gestatten.

7. Detailkarten schwer lesbar

In den Detailkarten werden laut Begründung (S. 1) und § 4 Abs. 3 des VO-Entwurfs die landwirtschaftlichen Nutzflächen dargestellt. Zum einen fehlt jedoch bei den Detailkarten eine vollständige Legende. Zum anderen sind die gewählten Signaturen schwer lesbar (z. B. ist der Unterschied zwischen Ackerland und Mischblock kaum erkennbar). Deshalb sollte zur Verbesserung der Lesbarkeit und der Rechtsklarheit auf jeden Fall eine Legende eingefügt und die Signaturen sollten möglichst um eine farbige Darstellung ergänzt werden.

Zudem hält der BUND es für geboten, die in § 2 Abs. 1 Nr. 18 genannten „Moorwälder“, in denen eine forstliche Nutzung nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen soll, separat darzustellen. Das ist erforderlich, um eine Differenzierung zwischen den Moorwäldern und den vermutlich in Teilbereichen durch Sukzession aufkommenden Gehölzbeständen zu ermöglichen, denn letztere sind im Rahmen von Pflegemaßnahmen zu beseitigen.

Exkurs: Detailkarte 3/8: Dauergrünland anzustreben

Zur Detailkarte 3/8: Im Hinblick auf den landwirtschaftlich genutzten Bereich südlich der großen Hofanlage im Nordwesten des Kartenausschnittes (südlich der K 15 – Bathorner Diek,) bittet der BUND um Prüfung und eine Information, ob es sich dabei um Dauergrünland oder Wechselgrünland handelt. Auf dem Luftbildauszug vom 20.04.2022 (s. nachfolgende Abbildung; Quelle: google earth) ist dort Grünland zu sehen, und auch nach Kenntnis des BUND war dort in den vergangenen Jahren jeweils jährlich Grünland vorhanden, das wohl erst kürzlich in Ackerland umgewandelt wurde (vgl. dazu die Begründung zum VO-Entwurf, S. 5, drittletzter Absatz):  
Nach Auffassung des BUND sollte im Übrigen auch an dieser Stelle das gesamte unmittelbar an das künftige NSG grenzende landwirtschaftliche Areal in extensiv genutztes Dauergrünland umgewandelt werden, insbesondere um den permanenten Nährstoffeintrag in den Hochmoorbereich des NSG deutlich zu reduzieren.

8. Schaffung einer Pufferzone erforderlich

Die Lebensraumtypen, die den wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes als Lebensraum dienen und im NSG geschützt werden müssen, sind zum großen Teil sehr stickstoffempfindlich. Neben dem Stickstoffeintrag aus der Luft aus diffusen Quellen stellt vor allem die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Deshalb ist es fachlich geboten, rund um das eigentliche NSG eine Pufferzone mit in das Schutzgebiet einzubeziehen, in der die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere im Hinblick auf die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln reglementiert wird, um die Stoffeinträge in das EU-Vogelschutzgebiet hinein zu vermeiden.

Außerdem nutzen viele für das EU-VSG typische Vogelarten die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zur Nahrungssuche. Auch deshalb ist ein Pufferstreifen um das Gebiet herum mit in das Schutzgebiet einzubeziehen. Durch Schutzanordnungen wie beispielsweise ein Bauverbot für bauliche Anlagen und Leitungen jeder Art sowie Grünlandumbruchverbot sind die bedeutenden Teillebensräume sämtlicher charakteristischer Arten der wertbestimmenden Lebensraumtypen gegen erhebliche Beeinträchtigungen durch Veränderung, Verlärmung und Beleuchtung zu schützen.

Der Passus wird entsprechend geändert.

Die Lesbarkeit der Karten wird entsprechend verbessert.

Der § 3 Absatz 1 Ziffer 18 wurde gelöscht. Es besteht keinen Grund für eine Beschränkung der Moorwaldbewirtschaftung über das rechtliche Maß hinaus.

Hierbei handelt es sich um kein Dauergrünland. Die Nutzung als Acker ist somit erlaubt.

Eine Pufferzone ist aus den oben genannten Gründen nicht vorgesehen.

Rechtlich ist es nicht möglich Flächen außerhalb des Gebietes mit Nutzungseinschränkungen im Hinblick auf Düngemittel und Pflanzenschutzmitteln über die Schutzgebietsverordnung zu reglementieren.

## 9. Keine oder eingeschränkte Schafbeweidung zur Brutzeit

In verschiedenen Untersuchungen hat sich eine Schafbeweidung zur Brutzeit für Brutvorkommen seltener und gefährdeter bzw. geschützter Vogelarten als nachteilig oder sehr nachteilig für den Bruterfolg herausgestellt. Dies betrifft unter anderem das Zertreten von Gelegen oder allgemein das Verdrängen störungsempfindlicher Arten aus ihren Brutrevieren. Deshalb sollte die Schafbeweidung während der Brutzeit bis zum 15. Juli komplett unterbleiben. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Dichte der Schafbeweidung keine nachteiligen Folgen für Vegetation und gleichzeitig Fauna des künftigen NSG hat (Vögel, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Libellen, Heuschrecken, etc.) und eine Beweidung insofern dort nur in zahlenmäßig stark reduziertem und im Sinne des Schutzzwecks vertretbarem Ausmaß erfolgt. Entsprechende Vorgaben könnten zum Beispiel in § 3 der VO formuliert werden.

Damit verbunden ist auch die Notwendigkeit, das Befahren (z.B. mit Quads) und Betreten des künftigen NSG zum Zweck der Schafbeweidung oder zur sonstigen Pflege und Entwicklung des Gebietes auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die entsprechende Nutzung des NSG hat immer so zu erfolgen, dass das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung (wildlebende Tiere zu beunruhigen, etc.) sowie insbesondere auch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG konsequent eingehalten werden.

## 10. Managementplanung und weitere Maßnahmen

Hinsichtlich des verbindlich zu erstellenden Managementplans ist der BUND gerne bereit, mit Anregungen und Vorschlägen zur Entwicklung und Optimierung des NSG beizutragen. In diesem Zusammenhang sei unter anderem auf den Aufsatz „Ein Rettungs- und Wiederbelebungsversuch – Über Pflanzen und Vögel im Vogelschutzgebiet „Georgsdorfer Moor“ (Bentheimer Jahrbuch 2016, S. 187 ff.) hingewiesen.

## 11. Exkurs: Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h erforderlich

Aus Sicht des BUND ist es darüber hinaus außerhalb der NSG-Verordnung erforderlich, durch eine verkehrsrechtliche Anordnung am Bathorner Diek (K 15) eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h entlang des künftigen NSG festzulegen. In den vergangenen Jahren wurden vor allem zur Brutzeit an der Straße im Bereich des VSG regelmäßig durch den Straßenverkehr zu Tode gekommene Graugänse, Stockenten und Lachmöwen festgestellt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Bitte bestätigen Sie den fristgerechten Eingang der Stellungnahme und beteiligen Sie den BUND am weiteren Verfahren. Des Weiteren bittet der BUND um Übersendung der Endfassung der Verordnung einschließlich der Karten.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	09.09.2020/
15 Referat Infra I 3	13.06.2024

Ich nehme dazu bei gleichbleibender Sach und Rechtslage wie folgt Stellung:

Es werden Belange der nationalen und/oder Bündnisverteidigung sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr beeinträchtigt.

Das auszuweisende NSG befindet sich in der Nähe des Luft-Boden-Schießplatzes Nordhorn. Es liegt zum Teil im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 37. Die Verordnung ist dahingehend anzupassen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Nutzung des nach § 4 Abs. 1 BNatSchG in seiner Funktion gesicherten Übungsplatzes kommt.

Dies gilt im Besonderen, aber nicht ausschließlich für § 3 Abs. 1 Nr. 2 & 4 der Entwurfsverordnung. Diese ist dahingehend zu ergänzen, dass die Befugnisse der Bundeswehr, die Truppen der NATO-Vertragsstaaten sowie Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben (§ 30 LuftVG, § 4 BNatSchG) unberührt bleiben.

Eine Einschränkung der Beweidung während der Brutzeit ist im § 4 Abs.3 Satz 7 f) geregelt. Diese Einschränkung ist auf den Erschwernisausgleich angepasst.

Alle darüber hinaus einschränkende Bestimmungen müssen über freiwillige Maßnahmen (Vertragsnaturschutz) erfolgen.

Die Schafbeweidung innerhalb des Kerngebietes erfolgt auf Flächen der staatlichen Moorverwaltung. Diese ist auf den nicht wiedervernässten Flächen notwendig um den Offenlandcharakter der Landschaft zu bewahren. Hier wird die Beweidungsdichte regelmäßig überprüft und den Schutzziele angepasst. Ebenfalls erfolgt ein Brutvogelmonitoring.

Ein Entwurf des Managementplanes liegt vor und kann gerne zur Verfügung gestellt werden.

Anregungen und Vorschläge für die weitere Entwicklung sind immer zu begrüßen.

wird zur Kenntnis genommen.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung ist nicht über die NSG-Verordnung möglich. Für die Geschwindigkeitsbegrenzung ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig.

Im Gegensatz zu dem Luft-Boden-Schießplatz und Naturschutzgebiet Engdener Wüste, ist das geplante NSG Georgsdorfer Moor keine Fläche, die gem. § 4 BNatSchG ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung dient. Sowohl auch hier die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Das Flugbeschränkungsgebietes ED-R 37 liegt nicht innerhalb der Schutzgebietsgrenzen. § 30 LuftVG bleibt unberührt. Der § 3 Abs. 1, Nummer 4 wurde geändert.

In der Vergangenheit haben die Flugübungen zu keinen erheblichen Störungen des Gebietes geführt.

Mit § 5 Abs. 2 der Entwurfsverordnung werden die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, und somit auch jene im Rahmen zur Wahrung verteidigungspolitischer Interessen, als Befreiungsgrund von den Verboten der Schutzgebietsverordnung ausdrücklich anerkannt. Allerdings sind Projekte und Maßnahmen im Rahmen der Landesverteidigung von zwingendem öffentlichen Interesse und nach § 34 Abs. 3 -5, unter der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung, insoweit privilegiert, als sie, sofern zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, als zulässig anzuerkennen sind. Dass mit der Kann-Formulierung in § 5 Abs. 2 der Entwurfsverordnung einhergehende Ermessen bei der Rechtsanwendung ist im Fall der militärischen Nutzung daher nicht gegeben. Nach § 26 NAGBNatSchG entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.

Die Verordnung ist an dieser Stelle dahingehend anzupassen, dass eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten zu gewähren ist, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Entwurfsverordnung ist es im NSG und in einer Zone von 1.000 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben, Drachen steigen zu lassen und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Heißluftballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 600 m über dem NSG zu unterschreiten.

Es ist allerdings sicherzustellen, dass die Bundeswehr, die Truppen der NATO-Vertragsstaaten sowie Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben für das Betreiben von Luftfahrzeugen in einer Höhe von unter 150 m im NSG allgemein freigestellt werden. Die Bundeswehr und die Truppen der NATO-Vertragsstaaten sowie Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben, sind jedoch gemäß § 30 Abs. 1 LuftVG berechtigt, unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und soweit dies zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben zwingend notwendig ist, die im Übrigen geltenden und rechtmäßig angeordneten Mindestflughöhen zu unterschreiten.

Ich bitte um gesonderte Freistellung der Bundeswehr sowie der Truppen der NATO-Vertragsstaaten und der Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben von diesem Verbot. Diese könnte wie folgt lauten: Freigestellt sind die Bundeswehr und andere Streitkräfte bei der Ausübung ihres militärischen Auftrages zwecks Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, der Auftragserfüllung und/oder der militärischen Sicherheit, des militärischen Flugbetriebs sowie zur uneingeschränkten Nutzung des Luft/Boden Schießplatzes Nordhorn.

Von Verstößen gegen die Verbote des § 3, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus.

Die Verordnung wurde im § 3 Absatz 1 Satz 5 entsprechend angepasst.

Die Verordnung wurde im § 3 Absatz 1 Satz 5 entsprechend angepasst.

Eine gesonderte Freistellung hinsichtlich des Luftverkehrs ist aufgrund der Änderung nicht notwendig. Sollten weitere Freistellungen notwendig werden sind diese gesondert zu beantragen.

Hinweis:  
An dieser Stelle erlaube ich mir ferner den Hinweis, dass Verbote in einer Begründung keinen rechtsgestaltenden Charakter haben. Die Begründung dient ausschließlich der Erläuterung der Verordnung, die über den Verordnungstext hinaus nähere Ausführungen bedürfen.

Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist gemäß 5 1 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) frei, soweit dies nicht durch das LuftVG selbst, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im Inland anwendbares internationales Recht, durch Rechtsakte der Europäischen Union oder die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird. Eine Flugbeschränkung außerhalb dessen, beispielsweise in einer Naturschutzsatzung oder -verordnung hat somit keine Rechtsgrundlage.

Gemäß § 17 Absatz 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) können Flugbeschränkungen wie im §3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 der Verordnung ausgesprochen, nur durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassen werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Flugbeschränkungen mit einer rein naturschutzrechtlichen Zielsetzung sind dabei nicht vorgesehen. Der sich aus § 2 der Verordnung ergebende ausschließliche naturschutzrechtliche Schutzzweck ist somit auch nicht geeignet, Flugbeschränkungen durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur anordnen zu lassen. Selbst die niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz, der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, GB IV, hat in seiner „Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete“ auf die ministerielle Zuständigkeit bezüglich Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen gemäß § 17 LuftVO hingewiesen.  
Auf § 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG weise ich hin.

Im Ergebnis stelle ich fest, dass ich, bei Einhaltung der oa. Parameter, dem Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Georgsdorfer Moor“ (NSG WE 290) in den Gemeinden Hoogstede, Georgsdorf, Osterwald im Landkreis Grafschaft Bentheim und Twist im Landkreis Emsland aus militärischer Sicht, zustimmen kann.

wird zur Kenntnis genommen.

wird zur Kenntnis genommen.

15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	20.07.2024
----	--	------------

die Stellungnahme vom 09.09.2020 mit dem Az II-304-20-SON bleibt vollumfänglich bestehen. Diese füge ich der Email nochmals bei.

S. O.

20	Denkmalschutzbeauftragter Herr Vrielmann	25.08.2020
----	--	------------

Aus meiner Sicht bestehen keine Bedenken. Alles kann so bleiben, wie es ist.  
Der noch genehmigte Torfabbau findet allerdings mein Interesse.  
Sehr gerne würde ich gelegentlich die aktuellen Abbauflächen betreten, um nach historischen oder prähistorischen Spuren menschlicher Tätigkeiten im Moor zu suchen. Die Wahrscheinlichkeit, etwas zu finden und vor dem Abtorfen zu dokumentieren, ist minimal.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf ist nicht vorhanden.

23	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.08.2020
----	-------------------------------	------------

Im Planungsgebiet verlaufen keine Richtfunkstrecken. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.  
Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.  
Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf ist nicht vorhanden.

31 Erdgas Münster	05.08.2020	
<p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Von Ihrem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Erdgas Münster GmbH betroffen:</p> <p>Gashochdruckleitung 67.4 Bathorn - Adorf, Schutzstreifenbreite 4,00 m  Gashochdruckleitung 55.1 Adorf Z7, Schutzstreifenbreite 8,00 m  Gashochdruckleitung 53.1a Adorf - Fehndorf, Schutzstreifenbreite 8,00 m  Gashochdruckleitung 53 Adorf - Esche, Schutzstreifenbreite 5,00 m  Gashochdruckleitung 46 Adorf Z6 - Kalle, Schutzstreifenbreite 8,00 m ;4,00 m  Station Adorf 3S98  Station Adorf Z7 3E25  Kabel K-53.1 KV Adorf - KV Rühlertwist  Kabel K-53 Adorf - Esche  Kabel K-46 Station Adorf - Bohrung Kalle Z 1</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen die im Planungsraum befindlichen Anlagen der Erdgas Münster GmbH grob dargestellt sind. Sie dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden.</p> <p>Neptune Energy Deutschland GmbH, Standort Rühlermoor, Am Kreisforst 4, 49716 Meppen, Telefon: 05921 / 34451</p> <p>Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden. Sollten Sie detailliertere Planunterlagen benötigen, können wir Ihnen diese nach telefonischer Rücksprache gerne zur Verfügung stellen. Die Gashochdruckleitungen der Erdgas Münster GmbH sind durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert und in einem Schutzstreifen (Breite s. o.) verlegt. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Weitere Einzelheiten hierzu sind dem beigefügten Merkblatt „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ zu entnehmen.</p> <p>Die Möglichkeit der Durchführung von Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines pflicht- und ordnungsgemäßen Betriebes der Anlagen muss weiterhin gewährleistet sein. Hierzu gehört insbesondere das Freihalten der Leitungstrassen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern. Insoweit gehen wir bei den Bestandsanlagen davon aus, dass vorgenannte Maßnahmen unter die allgemeine Freistellungsregelung gemäß § 4 Punkt 5. fallen.</p> <p>Selbstverständlich ist die Erdgas Münster GmbH stets bemüht, alle Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen möglichst umweltschonend auszuführen. In Bezug auf etwaige naturschutzfachliche Arbeiten oder Maßnahmen im Leitungsbereich weisen wir vorsorglich darauf hin, dass hierüber der vorgenannte Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen ist.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf ist nicht vorhanden.	
32 Ericsson Service GmbH	17.08.2020	10.06.2024
<p>die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Maßnahme(n)-. Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Maßnahme(n). Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf ist nicht vorhanden. Karte ist beigefügt	
33 ExxonMobil Production Deutschland GmbH	11.08.2020	24.06.2024
Anlagen der von EMPG vertretenden Unternehmen sind nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf ist nicht vorhanden.	
34 Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH	16.09.2020	
Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfermleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf ist nicht vorhanden.	

35a	Gemeinde Esche	16.07.2024	
	Siehe gemeinsame Stellungnahme Samtgemeinde Neuenhaus 69		
35	Gemeinde Georgsdorf	16.07.2024	
	Siehe gemeinsame Stellungnahme Samtgemeinde Neuenhaus 69		
37	Gemeinde Osterwald	16.07.2024	
	Siehe gemeinsame Stellungnahme Samtgemeinde Neuenhaus 69		
38	Gemeinde Twist	14.08.2020	17.07.2024
	<p>Seitens der Gemeinde Twist bestehen gegen den Verordnungsentwurf keine Bedenken. In unmittelbarer Nähe zum bestehenden Naturschutzgebiet „Neuringer Wiesen“ liegt der Campingplatz „Blaue Lagune“. Der Gemeinde Twist sind Überlegungen zur Erweiterung des Campingplatzes seitens des Betriebsinhabers bekannt, allerdings kann bereits unter den heutigen naturschutzrechtlichen Vorgaben eine Erweiterung aus planungsrechtlicher Sicht nicht in Aussicht gestellt werden. Zur Naherholung für Einwohner und Gäste der Gemeinde Twist sowie für ein touristisches Angebot wäre es wünschenswert, wenn das Naturschutzgebiet durch einige Wander- und/oder Radwege erschlossen wird.</p> <p>Der Entwurf der Verordnung wurde am 20.06.2024 dem Verwaltungsausschuss vorgelegt. Seitens der Gemeinde Twist bestehen gegen den Verordnungsentwurf keine Bedenken.</p>		
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf ist nicht vorhanden. Anlage ist vorhanden		
41	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld	28.08.2020	
	aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:		
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf ist nicht vorhanden.		
	<p>Das Plangebiet liegt im Erdölfeld Adorf der</p> <p>Neptune Energy Deutschland GmbH Waldstraße 39 49808 Lingen</p> <p>Es können bergbauliche Einrichtungen betroffen sein, zu denen Schutzabstände einzuhalten sind.</p>		
41	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld	17.07.2024	
	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:		
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf ist nicht vorhanden.		
	<p><b>Bergbau: West</b></p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen erdverlegte bergbauliche Leitungen sowie Öl,- und Süßgasbohrungen. Für Öl,- und Süßgasbohrungen gelten pauschale Sicherheitsabstände, um dem Schutzziel des §9 BVOT zu entsprechen. Entlang jeder erdverlegte bergbauliche Leitungen ist ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.</p> <p>Betroffen sind bergbauliche Anlagen der folgenden Betreiber: Erdgas Münster GmbH, Johann- Krane- Weg 46, 48149 Münster; Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover;</p> <p>Wartung und Instandhaltung, sowie der spätere Rückbau der bergbaulichen Anlagen sind zu jedem Zeitpunkt zu ermöglichen. Dies betrifft u.a. neben Zufahrtsmöglichkeiten für schwere Technik z.B. auch mögliche Bodenbewegungen, Grundwasserhebungen und Lärmimmissionen. Wir bitten Sie, sich mit den vorgenannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen bzw. einzuhaltende Schutzabstände abzustimmen.</p>		

## Nachbergbau

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen. Demnach sind Tiefbohrungen folgender Unternehmen betroffen:

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 238, 30179 Hannover;  
Wintershall Dea Deutschland GmbH, Am Lohsepark 8, 20457 Hamburg;  
Erdgas Münster GmbH, Johann- Krane- Weg 46, 48149 Münster;

Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Wir bitten Sie daher, die genannten Unternehmen zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen.

Verfüllte Förderbohrungen auf Kohlenwasserstoffe sollen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut oder abgegraben werden. Demnach ist um Förder- und Erkundungsbohrungen auf Kohlenwasserstoffe eine Kreisfläche („Schlagkreis“) mit einem Radius von 5 m von Bebauung freizuhalten. Eine Überbauung von Bohrungen kann stattfinden, falls statt des Freihaltens der Bohrungen die gleiche Sicherheit durch andere Maßnahmen sichergestellt wird. Solche Maßnahmen sind vom Antragsteller zu beschreiben und der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde entscheidet, ob die Sicherheitsmaßnahmen hinreichend sind. Im Falle einer geplanten Überbauung der Bohrung oder des Schlagkreises, ist die Genehmigungsbehörde erneut zu beteiligen und sofern ein Unternehmer für die Bohrung(en) namentlich bekannt ist (s.o.), wird empfohlen, diesen am Verfahren zu beteiligen. Für möglicherweise notwendige Aufwältigungs- bzw. Neuverfüllungsarbeiten an der/den Bohrung(en) muss eine ausreichend dimensionierte Zuwegung gewährleistet sein.“

## Geologie

Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.“

## Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an [Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de](mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de). Weitere Informationen erhalten Sie hier ([https://www.lbeg.niedersachsen.de/energie\\_rohstoffe/leitungskataster/das-lbeg-leitungskataster-932.html](https://www.lbeg.niedersachsen.de/energie_rohstoffe/leitungskataster/das-lbeg-leitungskataster-932.html)). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Bathonr - Adorf	EGM Erdgas Münster GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit/ In Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

## Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

43 Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. - Sportfischerverband - 04.09.2020

der Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des genannten Naturschutzgebietes.

Jedoch soll laut § 3 Verbote (1) das Angeln untersagt werden. Demgegenüber ist nach § 4 Freistellungen (4) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd freigestellt. Aus unserer Sicht liegt hier eindeutig eine Ungleichbehandlung zwischen Jagd und Fischerei vor. Da es in beiden Fällen um das Fangen und Aneignen von Tieren geht, ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum zwei im Grunde ähnliche Tätigkeiten ungleich bewertet werden. Zudem sehen wir bei der Fischereiausübung, im Gegensatz zur Jagd, einen deutlich geringeren Störeinfluss für das Naturschutzgebiet. Während ein Jagdausübungsberechtigter dem Wild nachstellt, es erlegt (evtl. nachsucht), aufbricht und abtransportiert, sitzt ein einzelner Angler ruhig am Gewässer.

Naturschutzrelevante Bezüge stellt für den Angler der § 42 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) her: „Wer ein Fischereirecht ausübt, hat dabei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten angemessene Rücksicht zu nehmen“.

Das Fischereirecht eines Gewässers, steht nach § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) dem jeweiligen Eigentümer zu. Der Fischereiberechtigte hat, gemäß § 40 Nds FischG, einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Nach § 11 Abs. 1 Nds. FischG kann das Fischereirecht verpachtet werden. Die Pflicht zur Hege und Pflege des Gewässers obliegt im Falle der Verpachtung dem Pächter. Wir empfehlen das Fischereirecht an einen Mitgliedsverein unseres Verbandes zu verpachten. Die fachspezifisch ausgebildeten Gewässerwarte unserer Mitgliedsvereine können, unter aktiver Mitarbeit unseres Fischereibiologen, ein gewässerspezifisches Entwicklungskonzept erarbeiten. In Anlehnung an § 40 Nds. FischG, wird somit die Entwicklung und Hege eines dem Gewässertyp entsprechenden Fischbestandes gewährleistet.

Wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich wird der Einschätzung gefolgt, dass die Fischerei auch der Hege und Pflege der Gewässer und weiteren Naturschutzzielen dienlich ist und daher der Jagd gleichgestellt werden sollte.

Innerhalb des Schutzgebietes liegen keine befischbaren Gewässer. Die Wiedervernässungsflächen und andere Gewässer im Schutzgebiet führen in der Regel keine Fische. Die fischereiliche Nutzung wäre hier mit erheblichen Störungen der gewässernutzenden Vögel verbunden. Insbesondere die Nutzung der Polder oder ein Befahren der Gewässer mit motorisierten Wasserfahrzeugen würde eine erhebliche Störung verursachen.



Im Rahmen der Entwicklung und der Hege des Gewässers sowie bei Monitoringmaßnahmen ist oftmals die Durchführung der Elektrofischerei erforderlich. Ist ein Durchwaten der Gewässer aufgrund der Größe nicht möglich, werden diese Untersuchungen von einem motorgetriebenen Boot aus durchgeführt. Nach § 3 Verbote (1) soll das Betreiben von Wasserfahrzeugen jeglicher Art untersagt werden. Vor dem Hintergrund der fischereilichen Hege und Pflege bitten wir um die Freistellung der Nutzung von Wasserfahrzeugen.

Die fischereiliche Nutzung würde als Betreuungsmaßnahme nicht nur der Pflege und Entwicklung einer ausgeglichenen Fischpopulation im Naturschutzgebiet dienen, sondern gleichermaßen, z. B. durch die regelmäßige Überwachung vor Ort, der Entwicklung und dem Schutz des Naturschutzgebietes dienen.

44 Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN)

17.07.2024

die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. möchte als anerkannter Naturschutzverband und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Georgsdorfer Moor“ (NSG WE 290) die anliegende Stellungnahme abgeben.

Zu § 4 Freistellungen:

Im Zuge von Tierschutzmaßnahmen, wie der drohnenunterstützten Kitzrettung und auch der Gelegetuche von Wiesenvögeln durch Wärmebildkameras, empfiehlt es sich eine Ausnahmeregelung für Drohnen im Schutzgebiet zu formulieren. Auch wenn die Tierart der Rehe nicht zu den schützenswerten Arten des Gebietes zählen, gilt für sie dennoch der allgemeine Tierschutz. Da sich die Mahd von Wiesen stark am Wetter und an der Verfügbarkeit der Maschinen und Drohnenpiloten richtet, ist hier nicht immer eine rechtzeitige vorherige Antragstellung für eine Sondergenehmigung für Drohnenflüge möglich. Das befliegen der Flächen mit einer Drohne ist jedoch deutlich störungsärmer und durch die Wärmebildtechnik auch deutlich effizienter, als das absuchen der Flächen mit einem Jagdhund. Daher empfiehlt es sich hier, eine grundsätzliche Ausnahmeregelung für die betreffenden Einzelflächen zu formulieren. Möglich wäre auch eine an die in den Revieren tätigen Drohnenpiloten gerichtete Einzelgenehmigung. Durch diese Ausnahme von einzelnen Drohneneinsätzen, kann die zeitliche Beschränkung der Wiesenmahd aufgelockert werden, um artenreichere Wiesen zu erzielen.

Zu § 4 (2) 3 e:

In dem Abschnitt wird nicht zwischen invasiven Tier- oder Pflanzenarten unterschieden. Um die in der Verordnung benannten Brutvogelarten zu fördern, ist eine Bejagung von invasiven Tierarten, wie beispielweise dem Waschbären oder dem Marderhund, unabdingbar. Aus diesem Grund sollte das Management und die Entnahme von invasiven Tierarten grundsätzlich freigestellt sein. Zumal eine invasive Tierart, welche in einer Falle gefangen wurde, nicht bis zum Erhalt einer Bewilligung in der Obhut eines Jägers verbleiben kann, sondern zeitnah tierschutzkonform entnommen werden muss. Im Fall von invasiven Pflanzenarten ist eine erlaubnisfreie Entnahme durch die Jagdausübungsberechtigten und die Bediensteten der Naturschutzbehörde zu empfehlen, um bei einem spontanen antreffen auch bereits kleinerer Einzeltvorkommen diese frühzeitig entfernen zu dürfen. Weiter würden unter eine solche Freistellung auch die Nil- und Kanadagans fallen, die Nachweislich heimische Vogelarten von ihren Brutstätten vertreiben.

Zu § 4 (4) 4 d:

Eine waidgerechte und tierschutzkonforme Jagd erfordert einen sehr gut ausgebildeten Jagdhund, welcher auch außerhalb der Jagdausübung stetig im Training bleibt. Aus diesem Grund ist es absolut notwendig, dass in der Fläche nicht nur die Jagd sondern auch die Ausbildung und das Trainieren von Jagdhunden erlaubt ist.

Im Zuge des Grünlandmanagements sollten die Wiesenvogelbruten bereits vorher festgestellt werden und entsprechende Mahdfreigaben erteilt werden. Danach wäre ein Drohnenflug verträglich und wünschenswert.

Hier können seitens der Unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen erteilt werden. Da diese an die Mahdfreigaben gekoppelt werden müsste, wär hier eine gewisse Koordination notwendig. Dies sollte aber unbürokratisch möglich sein.

Grundsätzlich muss die Verordnung sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der unter Schutz gestellten Vogelarten unterbleiben.

Die bisher gute Arbeit der Jägerschaft soll aber auch weiterhin Möglich bleiben. Hierfür wird die Untere Naturschutzbehörde weitreichende Freistellungen ausstellen.

Bezüglich der Bekämpfung invasiver Arten und eines Prädatorenmanagements werden weitere Förderungen notwendig werden. Hier sollen gemeinsam mit den Jägern Konzepte erarbeitet werden.

Für nicht sensible Flächen können Ausnahmeregelungen getroffen werden. Das Training von Jagdhunden im den sensiblen Bereich oder gar zur Brutzeit wäre allerdings mit einer erheblichen Störung des Gebietes verbunden.

Zu §4 (3) f:

Wir empfehlen hier den fest definierten Begriff „Großvieheinheit“ zu verwenden, um Unklarheiten vorzubeugen. Eine Großvieheinheit entspricht einem Tier von 500 kg, wie bspw. einem Rind. Ein Kalb dagegen entspricht einer Großvieheinheit von 0,3. Dagegen ist der Begriff des Weidetieres nicht definiert und könnte vom Schaf bis zum Rind alles bedeuten. Weiter ist zu überlegen, ob durch die im Frühjahr zur Welt kommenden Tiere die Zahl der erlaubten Tiere ein wenig angehoben werden könnte, um eine gesunde Herdenstruktur für die Jungtiere zu ermöglichen.

Zu §4 (3) g:

Bei einer vorherigen, drohnengestützten Kitz- und Gelegesuche (siehe Anmerkungen zu §4) würden wir eine Mahd bereits ab dem 01.06 eines jeden Jahres empfehlen. Um möglichst artenreiche Wiesen zu erhalten sind zwei bis drei Mähdurchgänge im Jahr nötig. Durch eine erste Mahd im Juni ist eine Streckung der Mähzeitpunkte über die Sommermonate gegeben und die Landwirte können sich mit dem Mähzeitpunkt besser an die Wetterbedingungen anpassen. Im Zuge des Klimawandels ist zudem zu erwarten, dass die Brutsaison der Wiesenvögel immer früher einsetzt und durch häufigere Trockenzeiten in den Sommermonaten sind schlechtere Heuernten ab Juli zu erwarten. Diese Gründe sprechen ebenfalls für eine Aufweichung des frühestmöglichen Mähzeitpunktes.

Zu §4 (3) h:

Hier sollte der Wortlaut angepasst werden: „mit einer Mahd einseitig oder von Innen nach außen“

Allgemein zu §4 (4):

Der Erlaubnisvorbehalt zur Bejagung der Rabenkrähe ist nicht zielführend. Die Bejagung der Rabenkrähe ist im Rahmen der Jagdzeiten zu gestatten, um den Prädationsdruck ganzheitlich zu senken.

Zu §4 (4) 2, 3 und 4:

Rund um das Schutzgebiet sind überwiegend Agrarflächen, in denen die zuständigen Jäger für die Wildschadensverhütung zuständig sind. Da das Wild frei zwischen den Flächen des Schutzgebietes und außerhalb wechselt, ist eine gebietsübergreifende Bejagung nötig, um sowohl den Wildschaden in der Feldflur, wie auch den Jagddruck auf Wiesenvögel durch Prädatoren niedrig zu halten. Aus diesem Grund ist es immer wieder kurzfristig nötig neue Ansitze und andere jagdliche Einrichtungen neu aufzustellen oder deren Standorte auch kurzfristig zu wechseln. Eine vorherige Bewilligung durch die Behörde kann hier nur praktikabel sein, wenn diese zeitnah und kurzfristig, auch in den Ferienzeiten, erfolgen kann und nicht durch Krankheitsausfälle verzögert werden. Da eine längere Wartezeit auf eine Genehmigung zu hohen Wildschäden in den angrenzenden Agrarflächen führen kann (bspw. wenn Hafer in die Milchreife kommt ist dies für Schwarzwild sehr anziehend), ist hier auf eine Genehmigungspflicht aus unserer Sicht zu verzichten. Auch eine Verzögerung von Genehmigungen in der Brutzeit der Zielarten des Schutzgebietes ist eine flexible Gestaltung der Jagdmöglichkeiten nötig, um den Bruterfolg der Vögel über das Frühjahr hindurch sicherzustellen. Daher sollte die Anzeige und Bewilligungspflicht für jagdliche Einrichtungen gestrichen werden. Wir empfehlen hier in Gesprächen mit den Jagdausübungsberechtigten gemeinsam sensible Bereiche festzulegen, in denen im Regelfall auf die Errichtung eines Ansatzes verzichtet werden sollte, um auch störungsfreie Bereiche zu gewährleisten.

Zu §4 (4) 4 b:

Das Kirren ist eine Maßnahme, die sich nicht nur auf Schwarzwild, sondern auch auf Waschbären und Füchse bezieht. Zum Schutz der Zielarten des Naturschutzgebietes ist die Bejagung von Prädatoren unerlässlich. Daher empfehlen wir das Kirren weiterhin zu erlauben, um ein erfolgreiches Prädatorenmanagement zu gewährleisten. Ebenfalls ist das Kirren von Schwarzwild eine wichtige Möglichkeit, um den Wildschaden in den angrenzenden Agrarflächen gering zu halten. Man könnte an dieser Stelle jedoch eine Beschränkung in der Anzahl aussprechen (z.B. 1 Kirrung auf 3 ha).

Der Begriff Weidetier stammt aus der Erschwernisausgleichsverordnung. Dabei geht es um das Zerstörungsrisiko der Brutgelege, welche an der tatsächlichen Anzahl der Weidetiere festgemacht wird.

Im Zuge des Monitorings sollen Flächen ohne Brutgelege für eine höhere Beweidungsdichte freigegeben werden.

Genau wie bei der Beweidung soll auch eine frühere Mahd möglich sein, sofern ein Brutgeschehen auf der Fläche ausgeschlossen werden kann.

Der Wortlaut wird entsprechend angepasst.

Bezüglich der Bekämpfung invasiver Arten und eines Prädatorenmanagements werden weitere Förderungen notwendig werden. Hier sollen gemeinsam mit den Jägern Konzepte erarbeitet werden.

Auf die Festlegung jagdsensibler Bereiche wurde in der Verordnung verzichtet. Die Untere Naturschutzbehörde sieht es zielführender an, gemeinsam mit den Jägern Konzepte zu erarbeiten um den jagdlichen Belange mit den Naturschutzzielen in Einklang zu bringen. Diese sollten Regelungen zu jagdlichen Einrichtungen, Prädatorenmanagement, Kirren und anderen jagdlichen Belangen haben. Hierbei soll auf die bisher gute Zusammenarbeit mit der Jägerschaft aufgebaut werden. Zu den einzelnen Maßnahmen bedarf es dann keiner weiteren Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

S. O.

Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. (Wanderverband 47 Niedersachsen) 09.09.2020	
<p>mit Bezug auf Ihr Beteiligungsschreiben vom 5.8.2020 gibt der Landeswanderverband im o.g. Verfahren folgende Stellungnahme ab: Grundsätzlich begrüßt der Landeswanderverband die Unterschutzstellung des Georgsdorfer Moores. Jedoch sind aus unserer Sicht folgende Mängel bzw. es ist Ergänzungsbedarf an dem Verordnungsentwurf festzustellen:</p> <p>1. Schutzzweck um FFH-LRT und weitere Artengruppen ergänzen</p> <p>In § 2 des VO-Entwurfs wird der Schutzzweck des Gebietes beschrieben. Diese Beschreibung sollte im weiteren Verfahren keinesfalls gekürzt werden. Außerdem sollten im Schutzzweck auch die im Gebiet vorkommenden FFH-LRT mit ihren Erhaltungszielen aufgeführt werden. Auch weitere Artengruppen wie Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sollten genannt werden. Dies ist insbesondere auch deshalb erforderlich, damit diese FFH-LRT und Artengruppen später im Managementplan und bei den Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie bei der Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen entsprechend berücksichtigt werden können.</p> <p>2. Schutzzweck um weitere Vogelarten ergänzen</p> <p>Kranich <i>Grus grus</i> =&gt; seit einigen Jahren Brutvogel im Gebiet, Anhang I-Art der EU-VRL Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i> =&gt; mindestens seit 2020 Brutvogel im Gebiet, Anhang I-Art der EU-VRL Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i> =&gt; seit einigen Jahren Brutzeitfeststellungen, Anhang I-Art der EU-VRL Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i> =&gt; seit einigen Jahren regelmäßige Nachweise, potenzieller Brutvogel, Anhang I-Art der EU-VRL Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i> =&gt; Brutvogel im Gebiet</p> <p>3. Pufferzone erforderlich</p> <p>Bei den Lebensraumtypen, die den wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes als Lebensraum dienen und im NSG geschützt werden müssen, handelt es sich zum Teil um stickstoffempfindliche Biotop. Neben dem Stickstoffeintrag aus der Luft aus diffusen Quellen, stellt besonders auch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Deshalb ist es fachlich geboten, rund um das eigentliche NSG eine Pufferzone mit in das Schutzgebiet einzubeziehen, in der die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere im Hinblick auf die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln reglementiert wird, um die Stoffeinträge in das EU-Vogelschutzgebiet hinein zu vermeiden.</p> <p>Außerdem nutzen viele charakteristische Tierarten die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zur Nahrungssuche. Auch deshalb ist ein Pufferstreifen um das Gebiet herum mit in das Schutzgebiet mit einzubeziehen. Durch Schutzanordnungen wie beispielsweise ein Bauverbot für bauliche Anlagen und Leitungen jeder Art sowie Grünlandumbruchverbot sind die bedeutenden Teillebensräume der charakteristischen Arten der wertbestimmenden Lebensraumtypen gegen erhebliche Beeinträchtigungen durch Veränderung, Verlärmung und Beleuchtung zu schützen.</p>	<p>Da es sich hier um ein reines EU-Vogelschutzgebiet ohne FFH-Gebiet handelt, sind FFH-Lebensraumtypen nicht Teil des Schutzzweckes.</p> <p>Der Managementplan hat zum Ziel die im Standarddatenbogen aufgeführten Arten in einen guten Erhaltungszustand zu bringen und halten. Dies wird auch für viele andere Arten günstig wirken, könnte aber unter Umständen zu einer Verschlechterung der Lebensräume für andere Arten wie z. B. Fledermäuse führen (z. B. Entfernung von Heckenstrukturen).</p> <p>Der Artenschutz gilt unabhängig von der Schutzgebietsverordnung und ist auch für nicht genannte Arten zu berücksichtigen.</p> <p>Die Notwendigkeit weitere Arten in den Schutzzweck aufzunehmen wird derzeit nicht gesehen.</p> <p>Grundsätzlich ist ein Puffer zwar dazu geeignet Beeinträchtigungen zu verhindern. Er ist aber in seiner Abgrenzung zu ungenau und bezieht damit auch Flächen ein, von denen keine Beeinträchtigung ausgehen kann. Die aktuelle Rechtsprechung bestätigt dies. Daher wird hier auf einen grundsätzlichen Puffer verzichtet.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen bedürfen gemäß § 34 BNatSchG einer FFH-Verträglichkeitsüberprüfung.</p>

#### 4. Ausnahme für den Windpark Georgsdorf streichen

In § 3 Abs. 1 Nr. 22 wird richtigerweise der Bau von Windkraftanlagen im NSG und im Radius von 1.200 m um das Schutzgebiet untersagt. Unverständlich ist jedoch, warum für den Windpark Georgsdorf eine Ausnahme vorgesehen wird.

Laut Teilaktualisierung des LRP von 2015 handelt es sich bei den durch den geplanten Windpark Georgsdorf betroffenen Flächen um Vorrangflächen für den Biotopverbund, die laut RROP-Entwurf 2021 nicht für Windenergienutzung in Anspruch genommen werden sollen. Insofern entspricht der Windpark zu großen Teilen nicht den Grundsätzen der Raumordnung.

Außerdem wird auf S. 3 der Begründung sehr gut beschrieben, warum es erforderlich ist, dass Windenergieanlagen einen ausreichenden Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet einhalten. Die Benennung des EU-Vogelschutzgebietes erfolgte bereits lange vor dem Inkrafttreten der 16. F-Plan-Änderung. Insofern ist das Schutzregime als Vogelschutzgebiet zeitlich vor der 16. F-Plan-Änderung

anzusiedeln. Deshalb hätte die 16. F-Plan-Änderung nicht vom Landkreis genehmigt werden dürfen. Und deshalb hat der BUND sich gegen die Errichtung des geplanten Windparks bei Georgsdorf ausgesprochen, zumal die damaligen Planungsunterlagen zahlreiche weitere Unzulänglichkeiten aufwiesen. Dementsprechend ist die Ausnahme für den Windpark Georgsdorf zu streichen.

Außerdem sollte der Landkreis die geplante 29. Änderung des F-Plans, die eine Aufhebung der Höhenbegrenzung für die WEA vorsieht, aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigen und auf diese Weise den erforderlichen Schutz des EU-Vogelschutzgebietes und seiner wertbestimmenden Arten sicherstellen.

#### 5. Verwendung von Stacheldraht bei Einzäunungen untersagen

Das Georgsdorfer Moor ist auch Lebensraum von Eulen und Greifvögeln. Gerade diese Vögel verletzen sich sehr häufig an Stacheldrahtzäunen (s. MÜLLER, W. R. : Stacheldrahtzäune – tödliche Fallen für Greifvögel und Eulen. In: Natur in NRW, H. 3/2017, S. 32-35). Deshalb ist die Errichtung oder Erneuerung von Einzäunungen mit Stacheldraht im Schutzgebiet in § 3 Abs. 1 ausdrücklich zu untersagen. Alternativ ist statt Stacheldrahtzäunen die Verwendung von Elektrozaunen möglich, so dass keine erheblichen Einschränkungen durch dieses Verbot zu befürchten sind.

#### 6.Keine oder eingeschränkte Schafbeweidung zur Brutzeit

In verschiedenen Untersuchungen hat sich eine Schafbeweidung zur Brutzeit für Brutvorkommen seltener und gefährdeter bzw. geschützter Vogelarten als sehr nachteilig für den Bruterfolg herausgestellt. Deshalb sollte die Schafbeweidung während der Brutzeit komplett unterbleiben bzw. sich nur auf für Brutvögel unsensible Bereiche beschränken und dort in zahlenmäßig stark reduziertem Ausmaß erfolgen. Entsprechende Vorgaben sollten in § 3 der VO formuliert werden.

#### 7.Schnellstmögliche Beseitigung von Torfwällen und Torfhügeln

Zu Entwicklung einer weiten, offenen Moor-Landschaft ist das schnellstmögliche Beseitigen sämtlicher Torfwälle und Torfhügel erforderlich, insbesondere auch zur Vermeidung der erheblichen Prädation von Wiesen- und Wasservögeln, die derzeit von diesen Torfstrukturen ausgeht. Die Torfstrukturen werden unter anderem als Ansitzwarten von Greifvögeln sowie von Füchsen für die Anlage von Bauten genutzt. Entsprechende Vorgaben sollten in § 3 der VO formuliert werden.

Die Verordnung ist im aktuellen Entwurf entsprechend angepasst. Der generalpräventive Puffer wurde durch einen Prüfradius ersetzt. Dieser ermöglicht es Projekte umzusetzen, bei denen eine Verträglichkeit mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Wenn eine FFH-Verträglichkeit nicht hergestellt werden kann, sind Projekte gem. § 34 BNatSchG nicht zulässig.

Bislang sind keine Fälle Vorfälle im Gebiet bekannt. Ein Verbot von Stacheldrahtzäunen ist für die Betroffenen mit höheren Kosten und einem erheblichen Wartungsaufwand verbunden.

Sollte sich bei weiterer Überprüfung herausstellen, dass der Verzicht von Stacheldrahtzäunen notwendig ist, um erhebliche Beeinträchtigungen bei Greifvögeln und Eulen zu vermeiden, wären hier freiwillige Angebote über Vertragsnaturschutz einem Verbot vorzuziehen.

Eine Einschränkung der Beweidung während der Brutzeit ist im § 4 Abs.3 Satz 7 f) geregelt. Diese Einschränkung ist auf den Erschwernisausgleich angepasst.

Alle darüber hinaus einschränkenden Bestimmungen müssen über freiwillige Maßnahmen (Vertragsnaturschutz) erfolgen.

In den Wiedervernässungsflächen wird die Beweidung zusätzlich durch ein Brutvogelmonitoring gemanaget.

Im Zuge des noch laufenden Torfabbaus werden Torfmieten vorrangig aus dem Kerngebiet entfernt. Die Torfmieten in den Randbereichen werden sukzessive Abgebaut. Im Anschluss des Torfabbaus, werden im Zuge der Wiedervernässung Polder (kleine Torfwälle) aufgeschoben. Diese sind für eine Wiedervernässung unabdinglich.

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 11 ist es Verboten das Bodenrelief zu verändern. Damit wäre auch die Schaffung neuer Torfwälle und Torfhügel verboten.

<p>Die Anlage mit der Darstellung der ordnungsgemäßen und rechtmäßig bestehenden landwirtschaftlichen Bodennutzung (Grünland und Acker) gem. § 4 (3) der Verordnung ist uns nicht zur Verfügung gestellt worden bzw. liegt uns nicht vor. Wir bitten um Nachreichen dieser Unterlage.</p>	<p>Die Verordnung wurde im aktuellen Entwurf entsprechend angepasst. Die Detailkarten zur Verordnung stellen auch die rechtmäßig bestehende landwirtschaftliche Bodennutzung dar.</p>
<p>48 Landkreis Emsland 20.08.2020 zum Verordnungsentwurf für das geplante Naturschutzgebiet „Georgsdorfer Moor“ habe ich von Seiten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf ist nicht vorhanden.</p>
<p>Bitte informieren Sie mich über den weiteren Verfahrensablauf, damit wir zum passenden Zeitpunkt das Einvernehmen des Landkreises Emsland über den Kreistag beschließen lassen können.</p>	
<p>48 Landkreis Emsland 18.07.2024 von Seiten der Naturschutzbehörde bestehen keine generellen Bedenken zum Textteil oder zum Kartenteil des o.g. Entwurfs. Folgende Anregungen bzw. Vorschläge möchte ich hiermit jedoch vorbringen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Karten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In allen Übersichts- und Detailkarten fehlt die Grenze des Vogelschutzgebiets. M.W. sollen nach den Vorgaben des NLWKN auch die offiziellen Vogelschutzgrenzen bzw. die präzisierten Grenzen (auch wenn sie identisch mit den NSG-Grenzen sind) in den Karten kenntlich gemacht werden.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• In den Detailkarten sind anhand der Legende die Signaturen für „Ackerland“ und „Mischblock“ nicht zu unterscheiden. Um eine Verwirrungen zu vermeiden, sollten in der Legende die Kästchen mit den jeweiligen Schraffuren vergrößert werden, so dass eindeutig zu erkennen ist, welche Flächen längs gestreift und welche Flächen mit Karokästchen versehen sind.</li> </ul>	<p>Die Detailkarten wurden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Textteil:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 1 (4) In Absatz 4 steht, dass die NSG-Grenze über die VSG-Grenze hinausgeht. Auch aus diesem Grund sollte die VSG-Grenze in den Karten dargestellt werden.</li> </ul>	<p>Die Formulierung ist irreführend und wurde entsprechend geändert.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 3 (1) Nr.5 Ein Verbot von benannten und unbemannten Flugkörpern sollte in der Verordnung eindeutiger formuliert werden. Die Formulierung „aus den einschlägigen unionsrechtlichen bzw. bundesrechtlichen Vorschriften“ wird in der Begründung zwar näher erläutert in der Verordnung steht dieser Satz aber ohne weitere inhaltliche Erklärung. Gerade die Problematik mit Drohnenflügen in Naturschutzgebieten nimmt zu. Ein eindeutiges, ausformuliertes Verbot in der Verordnung finde ich in diesem Fall hilfreich. Andere gesetzliche Verbote (z.B. Schneideverbot § 3 (1) Nr. 13) sind auch im BNatSchG geregelt, werden aber trotzdem in der NSG-VO ausformuliert.</li> </ul>	<p>Wird entsprechend ergänzt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 4 (3) Nr. 7g) Eine generelle sehr späte Mahd ab dem 30.06. ist für den Wiesenvogelschutz nicht immer günstig. Zu hohes Gras auf allen Grünlandflächen erschwert es den Elterntieren der Wiesenvögel ihre Jungen zu führen. Eine vorzeitige Mahd nach Rücksprache mit der UNB und nach Vor-Ort-Kontrolle z.B. durch die ökologische Station sollte möglich sein. Ich gehe davon aus, dass diese Vorgehensweise auch möglich ist und der § 4 (5) NSG-VO in solchen Fällen Anwendung finden kann.</li> </ul>	<p>Durch ein Monitoring der Brutvorkommen sollen für Flächen ohne Brutvorkommen frühere Mahd und Weidetermine zugelassen werden. Dies wird bereits im NSG Gildehauser Venn erfolgreich praktiziert.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland 49 - Außenstelle Grafschaft Bentheim 10.09.2020</p>	
<p>ihrer Schreiben und den veröffentlichten Unterlagen können wir entnehmen, dass die Aufstellung einer Naturschutzverordnung gemäß BNatSchG erforderlich ist. Betroffen von dieser Regelung ist der noch nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil des EU-Vogelschutzgebietes V13 Georgsdorfer Moor. Die Gebietskarte weist im Randbereich im Osten, Süden und Westen Flächen aus, die unter Naturschutz gestellt werden, bisher aber nicht zur Kulisse Natura 2000 gehören.</p>	<p>Im Vorentwurf 2020 war geplant, die naturschutzfachlich genutzten Flächen des Landes Niedersachsen mit in die Gebietskulisse zu nehmen. Im Entwurf 2024 wurde davon Abstand genommen.</p>

Die im Gebiet wirtschaftenden Landwirte sind von der Verordnung erhebliche betroffen. Die Unterschutzstellung umfasst > 100 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche, wovon ca. 35 ha als Acker genutzt werden. Es handelt sich vorwiegend um Flächen, die nach deren Abtorfung vor ca. 15 – 20 Jahren mittels Tiefpflug oder Baggerkuhlung urbar gemacht wurden. Es sind gute, sichere Ackerstandorte, die bezogen auf die Bodenverhältnisse uneingeschränkt genutzt werden können.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung bezweckt das NSG neben der Wiederherstellung des Hochmoores und großer offener Heide- und Sandheidebereiche die Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland. Vorhandenes Grünland wird gemäß den Vorgaben aus § 4 Abs. 3 extensiviert, womit die Verordnung bewirkt, dass eine ortsübliche landwirtschaftliche Produktion im Naturschutzgebiet nicht stattfinden kann. Von dieser Umwandlung sind die Eigentümer wie auch die Bewirtschafter betroffen, da die Ertragsfähigkeit der Flächen nicht mehr im üblichen Maß genutzt werden darf. Die Wirtschaftlichkeit der Flächennutzung wird je nach Einzelfall sehr stark eingeschränkt.

Gemäß § 4 Abs. 3 ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt.

Die Nutzung der Grünlandflächen ist gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 an 13 Vorgaben geknüpft. Sie führen zu erheblichen Ertragsminderungen.

Zu b und c) Das Verbot der Grünlanderneuerung und der Nach- und Übersaaten führt mittelfristig zu einem Aufwuchs mit minderer Futterleistung, nicht nur die Quantität, vor allem die Qualität des möglichen Erntegutes wird erheblich

Zu g) In den Monaten März, April, Mai und Juni dürfen auf den Grünlandflächen keine Arbeiten stattfinden. Es handelt sich um die Hauptwachstumszeit. Das ab Juli noch zu erntende überständige Gras ist auf Grund des Alter minderwertig, so dass nur über eine Beweidung (Pkt. h) eine geringe Ernte sinnvoll generiert werden kann.

Zu i) Die Ausbringung von Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm, Gärrest und vergleichbaren Produkten ist untersagt. Es bedarf einer Klarstellung, welche Dünger mit der Formulierung „vergleichbaren Produkten“ gemeint sind. Gemäß Düngegesetz zählen Gärreste, soweit sie nicht aus Kofermentationslagen stammen zu den Wirtschaftsdüngern, wie Gülle und Mist.

Zu l) Die Düngung ist beschränkt auf 80 kg N je ha. Hier ist klarzustellen ob eine Grunddüngung mit Phosphat, Kali, Kalk, zulässig ist. Nicht nur die Begrenzung der Düngermenge auch das eingeschränkte Zeitfenster für die Düngung reduziert den möglichen Ertrag.

Insbesondere die Auflagen § 4 Abs 3 Nr. 7 b, c, g und h führen dazu, dass die Erträge der Grünlandflächen sehr stark zurück gehen werden unter Umständen vollständig ausbleiben. Auch die Grundstücke, die sich nicht in öffentlicher Hand befinden verlieren ihren Wert als landwirtschaftliche Nutzflächen, und damit wohl auch ihren Marktwert.

Das Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bittet um eine Verlängerung der Abgabefrist. Die Stellungnahme bezogen auf die forstlich genutzten Flächen wird Ihnen vom Forstamt direkt zugestellt.

Ackerflächen können auch weiterhin als Acker bewirtschaftet werden. Es gibt keine Verpflichtung Ackerland in Dauergrünland umzuwandeln. Dies kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Möglich wäre dies z. B. durch Flächentausch, Kauf oder Vertragsnaturschutz. Beschränkungen ergeben sich aus den Vorgaben 1 und 2 des Absatzes 3, des § 4. Weiter ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Naturschutzgebietes gemäß Pflanzenschutzanwendungsverordnung eingeschränkt. Hierfür kann ebenfalls ein Erschwernisausgleich (EA Pflanzenschutz) beantragt werden.

Der Umbruch von Dauergrünland auf Moorstandorten ist gem. § 2a Abs. 2 Satz 2 Nieders. Naturschutzgesetz (NNtSchG) verboten.

Der Erschwernisausgleich soll die Ertragsausfälle ausgleichen. Die Gewährung des Ausgleichs ist bei der zuständigen Landwirtschaftskammer zu stellen.

Im Zuge des Niedersächsischen Weges wurden gemeinsam mit dem Landvolk Niedersachsen, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, den Naturschutzverbänden und den zuständigen Ministerien Vereinbarungen zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Politik erarbeitet. Zu diesen Vereinbarungen gehören die in dieser Schutzgebietsverordnung angewandten Instrumente des Erschwernisausgleichs, das Grünlandumbruchsverbot gem. § 2a NNatSchG.

Wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland 19.07.2024  
49 - Außenstelle Grafschaft Bentheim

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.09.2020 und ergänzen Folgendes:

In der Begründung zur NSG-Verordnung wird zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 auf die Notwendigkeit der Beibehaltung oder Entwicklung der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung hingewiesen. Das betrifft mit der Nr. 7 die Grünlandbewirtschaftung, die für die landwirtschaftlichen Betriebe nur mit einem Ertrag durch Beweidung oder Mahd sinnvoll ist. In der Verordnung heißt es auch:

„Sofern die Unschädlichkeit von Maßnahmen gem. § 4 Abs 3 Ziffer. 7 mit den Erhaltungszielen dargestellt und nachgewiesen werden, kann nach ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde von den Verboten in einem von der Naturschutzbehörde festgelegten Umfang abgewichen werden.“ Dies sollte u. E. jedem Eigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form zur Kenntnis gegeben und ein Beratungsangebot ermöglicht werden.

Um die Einschränkungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sollte in jedem Frühjahr eine Gelegesuche, ggf. durch den Einsatz einer Drohne mit Thermalkamera, durchgeführt werden.

Weiterhin wird in der Begründung zu § 4 Abs. 3 Nr. 7 auf die „Erschwernisgleichverordnung Grünland“ mit Stand Oktober 2018 hingewiesen, diese wurde im Jahr 2021 durch die „Verordnung über den Erschwernisgleich für Dauergrünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Erschwernisgleichverordnung-Dauergrünland, EA-VO-Dauergrünland)“ abgelöst. Wir gehen davon aus, dass die Bewirtschafter auf die Frist zur Antragstellung für o. a. Ausgleich innerhalb von drei Monaten „nach Inkrafttreten der die Erschwernis begründenden Vorschrift zum Schutz des Naturschutzgebiets...“ hingewiesen werden.

50 LGLN, Katasteramt Nordhorn 28.08.2020  
aus Sicht des LGLN, Katasteramt Nordhorn, bestehen keine Bedenken gegen den o. a. Entwurf über das Naturschutzgebiet „Georgsdorfer Moor“ (NSG WE 290) des Landkreises Graftschaft Bentheim.

50 LGLN, Katasteramt Nordhorn 18.06.2024  
aus Sicht des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Katasteramt Nordhorn, bestehen keine Bedenken gegen den o. a. Planentwurf.

53 NABU, Regionalgeschäftsstelle Emsland/Graftschaft Bentheim 02.09.2020  
mit Bezug auf Ihr Beteiligungsschreiben vom 5.8.2020 gibt der NABU Regionalverband Emsland/ Graftschaft Bentheim e.V. im o.g. Verfahren sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbandes Niedersachsen folgende Stellungnahme ab.

Der NABU-Regionalverband wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Erhard Nerger. Der NABU-Landesverband Niedersachsen wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Holger Buschmann.

Der NABU begrüßt die Unterschutzstellung des Georgsdorfer Moores. Jedoch sind folgende Mängel an dem Verordnungsentwurf festzustellen:

**1.Schutzzweck um FFH-LRT und weitere Artengruppen ergänzen**

In § 2 des VO-Entwurfs wird der Schutzzweck des Gebietes beschrieben. Diese Beschreibung sollte im weiteren Verfahren keinesfalls gekürzt werden. Außerdem sollten im Schutzzweck die im Gebiet vorkommenden FFH-LRT mit ihren Erhaltungszielen aufgeführt werden. Auch weitere Artengruppen wie Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie Libellen und Tagfalter sollten gelistet werden, da das künftige NSG unter anderem auch für diese Artengruppen eine sehr hohe Bedeutung hat. Erforderlich ist das insbesondere auch deshalb, damit diese FFH-LRT und Artengruppen später im Managementplan und bei den Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie bei der Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen entsprechend berücksichtigt werden können.

Da die Landwirtschaftskammer der Unteren Naturschutzbehörde aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Bewirtschafter mitteilen konnte, war eine direkte Kontaktierung der Bewirtschafter leider nicht möglich.

Daher hat die Untere Naturschutzbehörde auf zwei Informationsveranstaltungen versucht, Kontakt zu den Bewirtschaftern herzustellen. Gerne stehen wir natürlich auch weiterhin für Beratungsangebote zur Verfügung.

Durch ein Monitoring der Brutvorkommen sollen für Flächen ohne Brutvorkommen frühere Mahd und Weidetermine zugelassen werden.

Dies wird bereits im NSG Gildehauser Venn erfolgreich praktiziert.

Die Begründung wurde entsprechend angepasst.

Eine Information kann nur über die LWK an die Bewirtschafter übermittelt werden. Hier wird die Untere Naturschutzbehörde noch einmal aktiv auf die LWK zugehen.

Wird zur Kenntnis genommen

Wird zur Kenntnis genommen

Da es sich hier um ein reines EU-Vogelschutzgebiet ohne FFH-Gebiet handelt, sind FFH-Lebensraumtypen nicht Teil des Schutzzweckes.

Der Schutzzweck dient der Herstellung und dem Erhalt eines guten Erhaltungszustand der im Standarddatenbogen dargestellten Vogelarten. Auch der Managementplan hat diese Vogelarten in seinem Zielkonzept berücksichtigt und die Maßnahmen hierauf aufgebaut.

Die Aufnahme weiterer Arten und Artengruppen würden dieses höherrangige Ziel verwässern und zwangsläufig zu Zielkonflikten führen. Beispielsweise sind für die Flermäuse Hecken als Jagd- und Leitlinien zu erhalten. Für die Wiesenvögel sind diese eher störend.

## 2. Schutzzweck um weitere Vogelarten ergänzen

Kranich *Grus grus* => seit einigen Jahren Brutvogel im Gebiet, Anhang I-Art der EU-VRL  
Wespenbussard *Pernis apivorus* => mindestens seit 2020 Brutvogel im Gebiet, Anhang I-Art der EU-VRL  
Rohrweihe *Circus aeruginosus* => seit einigen Jahren Brutzeitfeststellungen, Anhang I-Art der EU-VRL  
Seeadler *Haliaeetus albicilla* => seit einigen Jahren regelmäßige Nachweise, potenzieller Brutvogel, Anhang I-Art der EU-VRL  
Wasserralle *Rallus aquaticus* => Brutvogel im Gebiet

## 3. Pufferzone erforderlich

Bei den Lebensraumtypen, die den wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes als Lebensraum dienen und im NSG geschützt werden müssen, handelt es sich zum Teil um stickstoffempfindliche Biotope. Neben dem Stickstoffeintrag aus der Luft aus diffusen Quellen, stellt besonders auch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Deshalb ist es fachlich geboten, rund um das eigentliche NSG eine Pufferzone mit in das Schutzgebiet einzubeziehen, in der die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere im Hinblick auf die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln reglementiert wird, um die Stoffeinträge in das EU-Vogelschutzgebiet hinein zu vermeiden.

Außerdem nutzen viele charakteristische Tierarten die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zur Nahrungssuche. Auch deshalb ist ein Pufferstreifen um das Gebiet herum mit in das Schutzgebiet mit einzubeziehen. Durch Schutzanordnungen wie beispielsweise ein Bauverbot für bauliche Anlagen und Leitungen jeder Art sowie Grünlandumbruchverbot sind die bedeutenden Teillebensräume der charakteristischen Arten der wertbestimmenden Lebensraumtypen gegen erhebliche Beeinträchtigungen durch Veränderung, Verlärmung und Beleuchtung zu schützen.

## 4. Ausnahme für den Windpark Georgsdorf streichen

In § 3 Abs. 1 Nr. 22 wird richtigerweise der Bau von Windkraftanlagen im NSG und im Radius von 1.200 m um das Schutzgebiet untersagt. Unverständlich ist jedoch, warum für den Windpark Georgsdorf eine Ausnahme vorgesehen wird.

Laut Teilaktualisierung des LRP von 2015 handelt es sich bei den durch den geplanten Windpark Georgsdorf betroffenen Flächen um Vorrangflächen für den Biotopverbund, die laut RROP-Entwurf 2021 nicht für Windenergienutzung in Anspruch genommen werden sollen. Insofern entspricht der Windpark zu großen Teilen nicht den Grundsätzen der Raumordnung.

Außerdem wird auf S. 3 der Begründung sehr gut beschrieben, warum es erforderlich ist, dass Windenergieanlagen einen ausreichenden Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet einhalten. Die Benennung des EU-Vogelschutzgebietes erfolgte bereits lange vor dem Inkrafttreten der 16. F-Plan-Änderung. Insofern ist das Schutzregime als Vogelschutzgebiet zeitlich vor der 16. F-Plan-Änderung

anzusiedeln. Deshalb hätte die 16. F-Plan-Änderung nicht vom Landkreis genehmigt werden dürfen. Und deshalb hat der BUND sich gegen die Errichtung des geplanten Windparks bei Georgsdorf ausgesprochen, zumal die damaligen Planungsunterlagen zahlreiche weitere Unzulänglichkeiten aufwiesen. Dementsprechend ist die Ausnahme für den Windpark Georgsdorf zu streichen.

Außerdem sollte der Landkreis die geplante 29. Änderung des F-Plans, die eine Aufhebung der Höhenbegrenzung für die WEA vorsieht, aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigen und auf diese Weise den erforderlichen Schutz

Der Artenschutz gilt unabhängig von der Schutzgebietsverordnung und ist auch für nicht genannte Arten zu berücksichtigen.

Die Notwendigkeit weitere Arten in den Schutzzweck aufzunehmen wird derzeit nicht gesehen.

Grundsätzlich ist ein Puffer zwar dazu geeignet Beeinträchtigungen zu verhindern. Er ist aber in seiner Abgrenzung zu ungenau und bezieht damit auch Flächen ein, von denen keine Beeinträchtigung ausgehen kann. Die aktuelle Rechtsprechung bestätigt dies. Daher wird hier auf einen grundsätzlichen Puffer verzichtet.

Erhebliche Beeinträchtigungen bedürfen gemäß § 34 BNatSchG einer FFH-Verträglichkeitsüberprüfung.

Die Verordnung ist im aktuellen Entwurf entsprechend angepasst. Der generalpräventive Puffer wurde durch einen Prüfradius ersetzt. Dieser ermöglicht es Projekte umzusetzen, bei denen eine Verträglichkeit mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Wenn eine FFH-Verträglichkeit nicht hergestellt werden kann, sind Projekte gem. § 34 BNatSchG nicht zulässig.



## 5. Verwendung von Stacheldraht bei Einzäunungen untersagen

Das Georgsdorfer Moor ist auch Lebensraum von Eulen und Greifvögeln. Gerade diese Vögel verletzen sich sehr häufig an Stacheldrahtzäunen (s. MÜLLER, W. R. : Stacheldrahtzäune – tödliche Fallen für Greifvögel und Eulen. In: Natur in NRW, H. 3/2017, S. 32-35). Deshalb ist die Errichtung oder Erneuerung von Einzäunungen mit Stacheldraht im Schutzgebiet in § 3 Abs. 1 ausdrücklich zu untersagen. Alternativ ist statt Stacheldrahtzäunen die Verwendung von Elektrozaunen möglich, so dass keine erheblichen Einschränkungen durch dieses Verbot zu befürchten sind.

## 6.Keine oder eingeschränkte Schafbeweidung zur Brutzeit

In verschiedenen Untersuchungen hat sich eine Schafbeweidung zur Brutzeit für Brutvorkommen seltener und gefährdeter bzw. geschützter Vogelarten als sehr nachteilig für den Bruterfolg herausgestellt. Deshalb sollte die Schafbeweidung während der Brutzeit komplett unterbleiben bzw. sich nur auf für Brutvögel unsensible Bereiche beschränken und dort in zahlenmäßig stark reduziertem Ausmaß erfolgen. Entsprechende Vorgaben sollten in § 3 der VO formuliert werden.

## 7.Schnellstmögliche Beseitigung von Torfwällen und Torfhügeln

Zu Entwicklung einer weiten, offenen Moor-Landschaft ist das schnellstmögliche Beseitigen sämtlicher Torfwälle und Torfhügel erforderlich, insbesondere auch zur Vermeidung der erheblichen Prädation von Wiesen- und Wasservögeln, die derzeit von diesen Torfstrukturen ausgeht. Die Torfstrukturen werden unter anderem als Ansitzwarten von Greifvögeln sowie von Füchsen für die Anlage von Bauten genutzt. Entsprechende Vorgaben sollten in § 3 der VO formuliert werden.

Die Anlage mit der Darstellung der ordnungsgemäßen und rechtmäßig bestehenden landwirtschaftlichen Bodennutzung (Grünland und Acker) gem. § 4 (3) der Verordnung ist uns nicht zur Verfügung gestellt worden bzw. liegt uns nicht vor. Wir bitten um Nachreichen dieser Unterlage.

53 NABU, Regionalgeschäftsstelle Emsland/Grafschaft Bentheim 17.06.2024

mit Bezug auf Ihr Beteiligungsschreiben vom 30.05.2024 gibt der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim e.V. im o.g. Verfahren sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbandes Niedersachsen folgende Stellungnahme ab.

Der NABU-Regionalverband wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Gerhard Busmann. Der NABU-Landesverband Niedersachsen wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Holger Buschmann.

Der NABU begrüßt die Unterschutzstellung des Georgsdorfer Moores sehr. Jedoch sind folgende Mängel an dem Verordnungsentwurf festzustellen:

### 1.Verordnung in § 1 in sich widersprüchlich

Der Verordnungstext ist in sich widersprüchlich. In § 1 Abs. 4 wird formuliert: „Das NSG umfasst das Teilgebiet Georgsdorfer Moor des Europäischen Vogelschutzgebietes V13 [...], geht aber darüber hinaus.“ In § 1 Abs. 5 heißt es dann „Das NSG hat eine Größe von ca. 1.100 ha, dies entspricht der grenzbereinigten Größe des Teilgebietes Georgsdorfer Moor des Vogelschutzgebietes V13 [...]“. Wenn aber das geplante NSG so groß ist wie das Teilgebiet Georgsdorfer Moor des V13 kann es ja wohl nicht in nennenswerter Weise darüber hinausgehen. Oder es weicht an anderer Stelle in etwa gleichem Umfang dahinter zurück.

Bislang sind keine Fälle Vorfälle im Gebiet bekannt. Ein Verbot von Stacheldrahtzäunen ist für die Betroffenen mit höheren Kosten und einem erheblichen Wartungsaufwand verbunden. Die Störungsintensität mobiler Zäune wäre ebenfalls zu überprüfen.

Sollte sich bei weiterer Überprüfung herausstellen, dass der Verzicht von Stacheldrahtzäunen notwendig ist, um erhebliche Beeinträchtigungen bei Greifvögeln und Eulen zu vermeiden, wären hier freiwillige Angebote über Vertragsnaturschutz einem Verbot vorzuziehen.

Eine Einschränkung der Beweidung während der Brutzeit ist im § 4 Abs.3 Satz 7 f) geregelt. Diese Einschränkung ist auf den Erschwernisausgleich angepasst.

Alle darüber hinaus einschränkende Bestimmungen müssen über freiwillige Maßnahmen (Vertragsnaturschutz) erfolgen.

In den Wiedervernässungsflächen wird die Beweidung zusätzlich durch ein Brutvogelmonitoring gemanaget.

Im Zuge des noch laufenden Torfabbaus werden Torfmieten vorrangig aus dem Kerngebiet entfernt. Die Torfmieten in den Randbereichen werden sukzessive abgebaut. Im Anschluss des Torfabbaus, werden im Zuge der Wiedervernässung Polder (kleine Torfwälle) aufgeschoben. Diese sind für eine Wiedervernässung unabdinglich.

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 11 ist es Verboten das Bodenrelief zu verändern. Damit wäre auch die Schaffung neuer Torfwälle und Torfhügel verboten.

Die Verordnung wurde im aktuellen Entwurf entsprechend angepasst. Die Detailkarten zur Verordnung stellen auch die rechtmäßig bestehende landwirtschaftliche Bodennutzung dar.

Die Formulierung ist irreführend und wurde entsprechend geändert.

Die Grenze des NSG entspricht den Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes "V013 Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor" und Teilweise auch den Grenzen des bestehenden Naturschutzgebietes "Neuringer Wiesen". Diese Grenzen sind im kleineren Maßstab ungenau und wurden auf die Flurstücksgrenzen und die örtlich natürlichen Abgrenzungen angepasst.

## 2. Allgemeiner Schutzzweck zu unbestimmt

Der allgemeine Schutzzweck bezieht sich in § 2 Abs. 1 auf das Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“ und besagt: „Der Schutzzweck umfasst darüber hinaus die generellen Ziele des Moormanagements, welche im Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“ aufgeführt werden, sofern sie nicht den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes entgegenstehen.“ Diese Formulierung ist zu unbestimmt. Denn an keiner Stelle – noch nicht einmal in der Begründung – wird erläutert, was unter diesen generellen Zielen zu verstehen ist. Noch wird genau dargestellt, auf welchen Sachstand des Programms Bezug genommen wird oder wo dieses Programm zu finden ist. Bei einer Schutzgebietsverordnung, die auf dauerhaften Bestand angelegt ist, ist absehbar, dass eine solche Formulierung zu Problemen in der Vollziehbarkeit der Verordnung führt, wenn das Programm in Jahrzehnten umbenannt, überarbeitet und möglicherweise nicht mehr im Internet vorhanden ist.

Bei der nachfolgenden Aufzählung „Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere...“ sollte noch Folgendes ergänzt werden:

- Reduzierung der Stickstoffeinträge im Hinblick auf die Belastungsgrenzen (critical load)

## 3. Besonderer Schutzzweck für das EU-Vogelschutzgebiet unvollständig

Unverständlich ist, warum bei den Erhaltungszielen für das EU-Vogelschutzgebiet (§ 2 Abs. 3) lediglich für einige Arten genauere Ziele formuliert werden, während weitere Arten nur aufgelistet werden ohne genauere Ziele zu benennen.

Der NLWKN schreibt in seiner „Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete“ vom 11.01.2023 auf S. 4 f.:

*„Es wird empfohlen, als Erhaltungsziele alle Vogelarten mit signifikanten Vorkommen im EU-VSG zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich zum einen um die wertbestimmenden Vogelarten gemäß Anhang I bzw. Zugvogelarten gemäß Anhang 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie, für die das jeweilige Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden ist (siehe [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#wertArtVS](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#wertArtVS)). Darüber hinaus sind auch die weiteren im SDB genannten Vogelarten mit signifikanten Vorkommen maßgebliche avifaunistische Gebietsbestandteile und somit Erhaltungsziele. Handelt es sich hierbei um eine Vielzahl an Vogelarten, kann sich bei der Formulierung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele eine Zusammenfassung von Arten nach ökologischen oder taxonomischen Gilden anbieten. In § 2 Abs. 4 der Muster-VO wurden die bisherigen Nr. 1 und 2 zusammengefasst. Aus rechtlicher Sicht besteht sowohl für die Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als auch für die Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) dieselbe Verpflichtung: für beide sind die für die Erhaltung dieser Arten geeignetsten Gebiete zu besonderen Vogelschutzgebieten zu erklären und besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Es wird empfohlen, bei der Formulierung von gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu ergänzen, ob es sich um eine Brut- und/oder um eine Gastvogelart handelt.“*

Der vorliegende Entwurf der NSG-VO „Georgsdorfer Moor“ entspricht diesen Vorschlägen des NLWKN nicht. Weder wurden für alle Arten gebietsspezifische Erhaltungsziele formuliert, noch wird dargelegt, ob es sich um eine Brut- und/oder Gastvogelart handelt.

Die Ziele aus dem Programm "Niedersächsische Moorlandschaften" 2016 wurden in der Begründung eingefügt.

Eine Begrenzung der Stickstoffeinträge für landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb der Grenzen des Schutzgebietes ist rechtlich nicht möglich. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände lässt sich nicht auf die dauerhafte Bewirtschaftung dieser Flächen zurückführen.

Im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind bei neuen Vorhaben die Emissionen und ihre möglichen Auswirkungen auf die Lebensräume zu überprüfen.

Genauere Ziele wurden für die wertgebenden Vogelarten formuliert. Die entsprechenden Ziele finden sich für die Flächen auch im Managementplan wieder. Die Lebensräume werden an den wertgebenden Arten ausgerichtet. Dies kommt auch vielen anderen Arten der Gilde zugute.

Erhaltungsziele anderer Arten können zu Widersprüchen innerhalb der Zielkonzeption führen. Im Sinne eines besseren Verständnisses und einer klaren Bestimmtheit der Verordnung wird auf weitere Zielsetzungen verzichtet.

Teilweise handelt es sich sowohl um Brut- als auch Gastvögel.

Selbst wenn man das Kriterium „signifikantes Vorkommen“ einschränkend berücksichtigen wollte, ist die Auswahl der Vogelarten, bei denen eine genauere Beschreibung der Erhaltungsziele erfolgt, in keiner Weise nachvollziehbar. Denn auch bei den nur aufgelisteten Arten sind durchaus signifikante Vorkommen bekannt. Insbesondere sind folgende Beispiele zu nennen:

- So ist dem NABU (aber auch der UNB) bekannt, dass sich im Gebiet ein Schlafplatz der **Kornweihe** (Gastvogel) befindet, der über die Erhaltungsziele besonders geschützt werden muss.
- Ebenso ist bekannt, dass die **Sumpfohreule** das Gebiet in sog. Einflugjahren nutzt. Diese Art tritt derzeit vor allem als Gastvogelart auf, insbesondere für die Zukunft sind auch wieder Brutvorkommen zu erwarten.
- Des Weiteren liegen Kartierdaten (vom WP Georgsdorf) vor, dass allein der Randbereich in Richtung Georgsdorf von zahlreichen **Feldlerchen** besiedelt ist und deshalb im gesamten Gebiet signifikante Vorkommen zu erwarten sind.
- Die Benennung genauer Schutz- und Erhaltungsziele ist zudem für weitere Vogelarten als Brutvögel (BV) oder/und Gastvögel (GV) erforderlich, nach den vorliegenden Daten und Erkenntnissen auch über die vollständigen Gebietsdaten im Standarddatenbogen hinaus, insbesondere für: **Uferschnepfe (BV)**, **Bekassine (BV, GV)**, Sandregenpfeifer (BV, GV), Flussregenpfeifer (BV, GV), **Schwarzhalstaucher (BV)**, **Knäkente (BV, GV)**, Löffelente (BV, GV), Wasserralle (BV), Kranich (BV, GV), Rohrweihe (BV, GV), Turteltaube (BV), Lachmöwe (BV), **Feldschwirl (BV)**, Blaukehlchen (BV), Braunkehlchen (BV, GV), Steinschmätzer (BV, GV), Neuntöter (BV), Raubwürger (GV). Alle diese Arten wurden im Gebiet als Brutvögel nachgewiesen (vgl. auch BioConsult 2014). Unter anderem für die im Fettdruck hervorgehobenen Arten stellt das Georgsdorfer Moor eines der letzten Brutgebiete bzw. für den Schwarzhalstaucher das einzige regelmäßige Brutgebiet im Landkreis Graftschaft Bentheim dar, weshalb besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Weitere Vogelarten mit dem Erfordernis gebietsspezifischer Erhaltungsziele sind **Zwergschwan (GV)** und **Singschwan (GV)**.

Bei den wertbestimmenden Vogelarten Kiebitz, Krickente und Rotschenkel hält der NABU es für erforderlich, wie beim Brachvogel den Passus „... durch Erhöhung der Brutpopulation“ einzufügen (s. § 2 Abs. 3).

#### 4.Schutzzweck um FFH-LRT und weitere Artengruppen ergänzen

In § 2 des VO-Entwurfs wird der Schutzzweck des Gebietes beschrieben. Diese Beschreibung sollte im weiteren Verfahren keinesfalls gekürzt werden. Außerdem sollten im Schutzzweck die im Gebiet vorkommenden FFH-LRT mit ihren Erhaltungszielen aufgeführt werden. Auch weitere Artengruppen wie Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie Libellen und Tagfalter sollten genannt werden. Dies ist insbesondere auch deshalb erforderlich, damit diese FFH-LRT und Artengruppen später im Managementplan und bei den Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie bei der Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen entsprechend berücksichtigt werden können.

Vorrangig werden hier die wertbestimmenden Vogelarten des Standarddatenbogens behandelt. Die Verordnung ist darauf ausgelegt die Erhaltungszustände dieser Arten zu verbessern, bzw. den guten Zustand zu erhalten.

Durch die Aufnahme weiterer Arten, Daten zu Brutvorkommen und der Formulierung weiterer Erhaltungsziele kann seitens der UNB kein Vorteil erkannt werden. Der Schutz dieser Arten ist über den Artenschutz im BNatSchG gesichert.

Vielmehr ist die UNB der Ansicht das weitere Ausführungen zu einer Unbestimmtheit der Verordnung führen wird. Die Ausführungen von Erhaltungszielen von nicht im Standarddatenbogen aufgeführten Arten könnte unter Umständen zu innerfachlichen Zielkonflikten führen.

Die formulierten Ziele dienen dem Erreichen und dem Erhalt des guten Erhaltungszustandes der entsprechenden Arten und greift die notwendigen Maßnahmen des Managementplanes auf. Somit greifen Verordnung und Manangementplan ineinander.

Eine Erhöhung der Brutpopulation ist beim Brachvogel notwendig um einen guten Erhaltungszustand zu erreichen. Bei den Vogelarten Kiebitz, Krickente und Rotschenkel ist der gute Erhaltungszustand bereits erreicht und es gilt diesen zu Erhalten. Eine Erhöhung der Brutzahlen wäre natürlich auch hier wünschenswert, ist aber kein unionsrechtlich verbindliches Ziel.

Da es sich hier um ein reines EU-Vogelschutzgebiet ohne FFH-Gebiet handelt, sind FFH-Lebensraumtypen nicht Teil des Schutzzweckes.

Der Schutzzweck dient der Herstellung und dem Erhalt eines guten Erhaltungszustand der im Standarddatenbogen dargestellten Vogelarten. Auch der Managementplan hat diese Vogelarten in seinem Zielkonzept berücksichtigt und die Maßnahmen hierauf aufgebaut.

Die Aufnahme weiterer Arten und Artengruppen würden dieses höherrangige Ziel verwässern und zwangsläufig zu Zielkonflikten führen. Beispielsweise sind für die Flermäuse Hecken als Jagd- und Leitlinien zu erhalten. Für die Wiesenvögel sind diese eher störend.

Ein Schutz der Arten ergibt sich über den Artenschutz.

## 5.Zu den Verboten in § 3

### a)Regelung des Luftverkehrs anpassen

In Abs. 1 Nr. 5 wird hinsichtlich des Luftverkehrs über Naturschutzgebieten auf die einschlägigen unionsrechtlichen bzw. bundesrechtlichen Vorschriften verwiesen. Ein Verweis auf bereits geltende Vorschriften ist unnötig. Stattdessen sind, weitergehende Verbote erforderlich, um den Schutz der störungsempfindlichen Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet sicherzustellen. Deshalb ist folgendes Verbot mit in die Verordnung aufzunehmen:

...im NSG und in einer in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen...

Auf die Ausführungen des NLWKN in der „Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete“ vom 11.01.2023, S. 6 wird hingewiesen.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass es unter anderem durch Heißluftballone zu erheblichen Beeinträchtigungen der Brut- und Zugvögel des NSG bzw. Vogelschutzgebietes kommen kann. Gänse beispielsweise reagieren schon von Weitem auf die Annäherung von Heißluftballonen mit Flucht. Nur bei Einhaltung einer festgesetzten Mindestflughöhe von 600 m über Grund ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines NSG bzw. VSG ausgeschlossen. Laut Bundesverwaltungsgericht, das die Sinnhaftigkeit eines Überflugverbotes unter 600 m Höhe nicht infrage stellt, ist die entsprechende Absicherung der Natura 2000-Gebiete letztlich jedoch dem Bundesverkehrsministerium vorbehalten. Insofern ist diesbezüglich eine Abstimmung mit dem Verkehrsministerium erforderlich (Urteil des BVerwG 7 CN 1.22 vom 26.01.2023; vgl. DER FALKE 7/2024, S. 32 ff.).

### b)Schutz von Röhricht bereits gesetzlich geregelt

§ 3 Abs. 1 Nr. 13 sieht das Verbot vor, Schilfflächen und Röhricht zwischen dem 01. März und 30. September zu mähen. Dieses Verbot ist jedoch bereits in § 39 Abs. 5 Nr. 3 enthalten. Einer Wiederholung in der Verordnung bedarf es nicht. Es sei denn, es ist zu befürchten, dass die gesetzliche Vorgabe in Zukunft entfällt.

### c)Verbot Windenergieanlagen zu errichten sehr zu begrüßen

Das ausdrückliche Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 16, Windenergieanlagen innerhalb des geplanten NSG zu errichten ist uneingeschränkt zu begrüßen und fachlich zu unterstützen. Gleiches gilt für den Vorbehalt in Nr. 17, dass Windenergieanlagen in einem Radius von 6.000 m außerhalb des Gebietes einer FFH-VP zu unterziehen sind.

### d)Verwendung von Stacheldraht bei Einzäunungen untersagen

Das Georgsdorfer Moor ist auch Lebensraum von Eulen und Greifvögeln. Wertbestimmende Arten des EU-Vogelschutzgebietes sind Sumpfohreule und Kornweihe. Gerade diese Vögel verletzen sich sehr häufig an Stacheldrahtzäunen (s. MÜLLER, W. R.: Stacheldrahtzäune – tödliche Fallen für Greifvögel und Eulen. In: Natur in NRW, H. 3/2017, S. 32-35). Gleiches gilt für die wertbestimmende Vogelart Kiebitz. Deshalb ist die Errichtung oder Erneuerung von Einzäunungen mit Stacheldraht im Schutzgebiet in § 3 Abs. 1 ausdrücklich zu untersagen. Alternativ ist statt Stacheldrahtzäunen die Verwendung von Elektrozäunen möglich, so dass keine erheblichen Einschränkungen durch dieses Verbot zu befürchten sind.

Aufgrund aktueller Rechtsprechung ist dieser Passus in bestehenden Verordnungen nicht mehr gültig.

Die Formulierung in der Verordnung und Begründung wurde somit der aktuellen Rechtsprechung angepasst.

Gemeint ist wahrscheinlich der § 39 Abs. 5 Nr. 3. An Stellen wo es die Untere Naturschutzbehörde für hilfreich erachtet, werden Vorgaben aus geltendem Recht übernommen.

wird zur Kenntnis genommen.

Bislang sind keine Fälle Vorfälle im Gebiet bekannt. Ein Verbot von Stacheldrahtzäunen ist für die Betroffenen mit höheren Kosten und einem erheblichen Wartungsaufwand verbunden.

Sollte sich bei weiterer Überprüfung herausstellen, dass der Verzicht von Stacheldrahtzäunen notwendig ist, um erhebliche Beeinträchtigungen bei Greifvögeln und Eulen zu vermeiden, wären hier freiwillige Angebote über Vertragsnaturschutz einem Verbot vorzuziehen.

## 6. Zu den Freistellungen in § 4 des VO-Entwurfs

### a) Die Betretungsbeschränkung in § 3 Abs. 2 ausreichend

Die Betretungsbeschränkung in § 3 Abs. 2 ist ausreichend, um die Betretungsbefugnis der Allgemeinheit zu regeln. Der Freistellung für Betreten und Befahren ausgewiesener Rad- und Wanderwege in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bedarf es daher nicht mehr.

### b) Goldregenpfeifer: Keine Räumung von Grabenrändern im Hochmoor-Bereich des NSG

In § 4 Abs. 2 Nr. 5 heißt es: [Allgemein freigestellt sind] „... die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetz und des Niedersächsischen Wassergesetzes.“ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die wertbestimmende und höchstprioritäre Vogelart Goldregenpfeifer das Räumen der Grabenränder im Hochmoorbereich unbedingt während der gesamten Brutsaison unterbunden werden muss. Auch außerhalb der Brutzeit sollte dies nicht jährlich durchgeführt werden, damit sich eine hochmoortypische Vegetation einstellen kann. Die randlichen Strukturen wie Verwallungen oder Gräben müssen allerdings in jedem Fall gehölzfrei gehalten werden (so auch DEGEN 2008, VogelkdI. Ber. Niedersachs. 40: 293-304).

### c) Freistellung der Jagd auf Graugans, Kanadagans und Nilgans streichen

Die in § 4 Abs. 4 Nr. 4 Lit. e) vorgesehene Freistellung für die Jagd auf die Arten Graugans, Kanadagans und Nilgans ist zu streichen. Zum einen ist zu befürchten, dass die Jagd auf die vorgenannten Arten zu erheblichen Störungen für die im Gebiet geschützten Vogelarten führt. Da die Jagdzeit der drei Arten in Niedersachsen bereits am 16. Juli beginnt, sind etwa noch während der Brutzeit massive Störungen für wertbestimmende und weitere geschützte Brutvogelarten unausweichlich, wenn bereits im Juli und August bejagt wird. So konnten zum Beispiel am 13. Juli 2024 noch mindestens 22 kleine, flugunfähige Jungvögel des Schwarzhalbstauchers im Gebiet – mit einer der vermutlich größten niedersächsischen Kolonien – festgestellt werden, sowie Pulli von Stockente und Reiherente, Jungvögel von Brandgänsen. Brutpaare und Jungvögel von Rotschenkel, Löffelente, Zwergtaucher, Lachmöwe usw. halten sich bis in den August hinein im VSG auf. Alle diese Arten brüten in den Bereichen, die auch von der Graugans regelmäßig als Brut- bzw. Nahrungs- und Ruheplatz aufgesucht werden. Die Jagd auf Graugans, Kanadagans und Nilgans würde aus Sicht des NABU nicht nur zur Brutzeit, sondern auch im Winterhalbjahr, wenn sich Tausende von nordischen Gänsen (Saatgans und Blässgans) im geplanten NSG auf ihren Schlafgewässern aufhalten, diametral den Bestimmungen des § 44 BNatSchG zuwiderlaufen.

Zum anderen kommt es immer wieder zu Verwechslungen von Grau- und Saatgänsen bzw. selbst Blässgänsen sowie Kanadagans und Weißwangengans, sodass nicht sichergestellt ist, dass es nicht zum Abschuss falscher Arten kommt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch seltene und teils stark gefährdete Arten wie Zwerggans, Ringelgans und Rothalsgans in den letzten Jahren als Gastvögel im Gebiet nachgewiesen wurden, zum Teil an ihrem Schlafplatz. Auch ihr versehentlicher Abschuss ist nicht auszuschließen, insbesondere in der Dämmerung.

### d) Auch weitere Bruthilfen nicht freistellen

Hinsichtlich der nicht freigestellten Bruthilfen für die Stockente in § 4 Abs. 4 schlagen wir vor, Bruthilfen auch für „weitere ungefährdete Enten- und Gänsearten“ (z. B. Hausente) nicht zu gestatten.

## 7. Detailkarten schwer lesbar

In den Detailkarten werden laut Begründung (S. 1) und § 4 Abs. 3 des VO-Entwurfs die landwirtschaftlichen Nutzflächen dargestellt. Zum einen fehlt jedoch bei den Detailkarten eine Legende. Zum anderen sind die gewählten Signaturen schwer lesbar (z. B. ist der Unterschied zwischen Ackerland und Mischblock kaum erkennbar). Deshalb sollte zur

Rad- und Wanderwege sind nicht immer mit öffentlichen Straßen und Wegen übereinstimmend. Die Ausweisung von neuen Rad- und Wanderwegen erfolgt im Naturschutzgebiet mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde. Eine gesonderte Zustimmung oder Kennzeichnung entfällt so.

Im Hochmoorbereich befinden sich keine Gräben. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hat sich den artenschutzrechtlichen Belangen anzupassen. Auch wird der Häufigkeit der Räumung auf das notwendige Mindestmaß begrenzt.

Die Jagdzeiten der Arten Graugans, Kanadagans und Nilgans sind außerhalb der Brutzeiten der wertbestimmenden Arten.

Weiter stellt sich die Frage, ob die teils invasiv auftretenden Gänsearten ohne eine Bejagung andere Arten verdrängen wird.

Der Passus wird entsprechend geändert.

Außerdem sollten die in § 2 Abs. 1 Nr. 18 genannten „Moorwälder“, in denen eine forstliche Nutzung nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen darf, dargestellt werden. Dies ist erforderlich, um eine Differenzierung zwischen den Moorwäldern und den vermutlich in Teilbereichen durch Sukzession aufkommenden Gehölzbeständen zu ermöglichen, die im Rahmen von Pflegemaßnahmen zu beseitigen sind.

### 8. Pufferzone erforderlich

Bei den Lebensraumtypen, die den wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes als Lebensraum dienen und im NSG geschützt werden müssen, handelt es sich zum großen Teil um stickstoffempfindliche Biotope. Neben dem Stickstoffeintrag aus der Luft aus diffusen Quellen stellt besonders auch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Deshalb ist es fachlich geboten, rund um das eigentliche NSG eine Pufferzone mit in das Schutzgebiet einzubeziehen, in der die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere im Hinblick auf die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln reglementiert wird, um die Stoffeinträge in das EU-Vogelschutzgebiet hinein zu vermeiden. Außerdem nutzen viele charakteristische Tierarten die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zur Nahrungssuche. Auch deshalb ist ein Pufferstreifen um das Gebiet herum mit in das Schutzgebiet mit einzubeziehen. Durch Schutzanordnungen wie beispielsweise ein Bauverbot für bauliche Anlagen und Leitungen jeder Art sowie Grünlandumbruchverbot sind die bedeutenden Teillebensräume der charakteristischen Arten der wertbestimmenden Lebensraumtypen gegen erhebliche Beeinträchtigungen durch Veränderung, Verlärmung und Beleuchtung zu schützen.

### 9. Managementplanung und weitere Maßnahmen

Hinsichtlich des verbindlich zu erstellenden Managementplans bietet der NABU gerne seine Expertise an und verweist unter anderem auf den Aufsatz „Ein Rettungs- und Wiederbelebungsversuch – Über Pflanzen und Vögel im Vogelschutzgebiet „Georgsdorfer Moor“ (Bentheimer Jahrbuch 2016, S. 187 ff.).

Zudem ist aus Sicht des NABU erforderlich, durch eine verkehrliche Anordnung am Bathorner Diek (K 15) eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h entlang des künftigen NSG festzulegen. In den vergangenen Jahren, vor allem zur Brutzeit, wurden an der Straße im Bereich des VSG regelmäßig durch den Straßenverkehr zu Tode gekommene Graugänse, Stockenten und Lachmöwen festgestellt.

Der § 3 Absatz 1 Ziffer 18 wurde gelöscht. Es besteht keinen Grund für eine Beschränkung der Moorwaldbewirtschaftung über das rechtliche Maß hinaus.

Grundsätzlich ist ein Puffer zwar dazu geeignet Beeinträchtigungen zu verhindern. Er ist aber in seiner Abgrenzung zu ungenau und bezieht damit auch Flächen ein, von denen keine Beeinträchtigung ausgehen kann. Die aktuelle Rechtsprechung bestätigt dies. Daher wird hier auf einen grundsätzlichen Puffer verzichtet.

Erhebliche Beeinträchtigungen bedürfen gemäß § 34 BNatSchG einer FFH-Verträglichkeitsüberprüfung.

Ein Entwurf des Managementplanes liegt vor und kann gerne zur Verfügung gestellt werden.

Anregungen und Vorschläge für die weitere Entwicklung sind immer zu begrüßen.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung ist nicht über die NSG-Verordnung möglich. Für die Geschwindigkeitsbegrenzung ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig.

Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dez. 34 -  
56 Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst 01.09.2020

Gegen die geplante Ausweisung und die Verordnung über das NSG „Georgsdorfer Moor“ bestehen aus Sicht des LAVES - Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken.

Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dez. 34 -  
56 Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst 18.07.2024

Gegen die geplante Verordnung über das NSG „Georgsdorfer Moor“ bestehen aus Sicht des Fischereikundlichen Dienstes des Landes Niedersachsen keine grundsätzlichen Bedenken. Um die Berücksichtigung folgender Hinweise zum Verordnungsentwurf wird jedoch gebeten:

Im Gegensatz zur Freistellung der Jagd wird die Fischerei nicht in der o. g. Verordnung aufgeführt und bleibt damit unreguliert. Ohne eine entsprechende Freistellung wäre jedoch die fischereiliche Hege im NSG zukünftig nicht mehr möglich. Dies ist jedoch zwingend erforderlich, da unabhängig vom Schutzzweck der Verordnung der Fischereiberechtigte bzw. Fischereipächter gesetzlich verpflichtet ist, einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen (vgl. § 40 Abs. 1 Nds. FischG). Zusätzlich weise ich vorsorglich darauf hin, dass dem Fischereiberechtigten folgende Befugnisse zustehen:

Wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich wird der Einschätzung gefolgt, dass die Fischerei auch der Hege und Pflege der Gewässer und weiteren Naturschutzzielen dienlich ist und daher der Jagd gleichgestellt werden sollte.

Innerhalb des Schutzgebietes liegen keine befischbaren Gewässer. Die Wiedervernässungsflächen führen in der Regel keine Fische. Die fischereiliche Nutzung wäre hier mit erheblichen Störungen der Wat- und Wasservögel verbunden. Insbesondere die Nutzung der Polder oder ein Befahren der Gewässer mit motorisierten Wasserfahrzeugen würde eine erhebliche Störung verursachen.

- Hege, Fang und Aneignung von Fischen und Krebsen der fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten (§ 1 Abs. 1 Nds. FischG), wobei das Hegerecht auch zum Einbringen von Fischbesatz ermächtigt (§ 42 Abs. 2 Nds. FischG),
- Betreten des Ufers zum Fischen (§ 10 Abs. 1 Nds. FischG),
- Verpachtung der Fischerei (§ 11 Abs. 1 Nds. FischG) und
- Erteilung von Fischereierlaubnissen (§ 13 Abs. 1 Nds. FischG).

Zudem dürfen zu Zwecken der Fischerei Fischnahrung, Fischereigeräte und dergleichen in oberirdischen Gewässern ohne Erlaubnis oder Bewilligung eingebracht werden, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand oder den Wasserabfluss entstehen (vgl. 0 §0 35°NWG).

Nach hiesiger Auffassung steht eine ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung dem Zielkonzept „umwelt- und naturverträgliche Nutzung“ nicht entgegen. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Aufnahme folgenden Punktes unter § 4 Abs. 8: „Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung ist freigestellt“.

Ich weise darauf hin, dass die folgende Formulierung „Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung ist freigestellt“ als vollkommen hinreichend betrachtet wird, da die fischereiliche Nutzung eines Gewässers gemäß der gesetzlichen Grundlagen in Form des Niedersächsischen Fischereigesetzes abschließend geregelt ist.

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass das Fischereirecht als eigentumsgleiches Recht dem besonderen Schutz des Artikels 14 GG unterliegt. Daher muss die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei analog der Jagd entweder freigestellt werden oder ein einvernehmlicher Nutzungsverzicht mit dem Fischereirechtsinhaber erfolgt sein. Ansonsten können erhebliche Beeinträchtigungen der fischereiwirtschaftlichen Nutzung Entschädigungen erforderlich machen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg, welches eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Jägern und Anglern im NSG aufgehoben hat (OVG Lüneburg, Urteil vom 08.07.04 - 8 KN 43/02). Unabhängig der tatsächlichen fischereilichen Nutzung eines Gewässers muss daher bei einer Einschränkung der Fischerei ein einvernehmlicher Nutzungsverzicht mit den Fischereirechtsinhabern erfolgt sein.

#### **Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3**

Die Freistellung zum Befahren und Betreten des Gebietes zur Erfüllung von dienstlichen Aufgaben durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte wird begrüßt. Es wird von hiesiger Seite davon ausgegangen, dass die Durchführung von Maßnahmen in Bezug auf die Fischfauna für den Fischereikundlichen Dienst ohne vorheriges Einvernehmen der UNB erfolgen kann. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff „Befahren“ in diesem Zusammenhang auch das Befahren der Gewässer mit einem Arbeitsboot (mit Motor) im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Hegepflicht (z. B. für Fischbergung oder Management invasiver Arten) oder zum Zweck eines fischereilichen Monitoring freigestellt ist. Sofern dies nicht zutreffen sollte, wird um explizite Freistellung für das Befahren des Gewässers mit einem motorisierten Boot gebeten, um die gesetzliche Hegepflicht entsprechend erfüllen zu können.

#### **Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 e:**

Ich weise darauf hin, dass das Beseitigen und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten, die dem Fischereirecht unterliegen, keiner Zustimmung der Naturschutzbehörde bedarf, sondern als Maßnahme zur Umsetzung der gesetzlichen Hegepflicht nach § 40 Abs. 1 Nds. FischG grundsätzlich zulässig ist. Es wird um Übersendung der erlassenen NSG-VO gebeten.

Interessierten Hausanrueger wurde eine entsprechende Stellungnahme...

57 Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum	21.09.2020	
<p>aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Schutzgebietsausweisung der NSG-Verordnung.</p>		
<p>§ 3 Verbote Abs. 1 Ziffer 23 Verbot der forstlichen Nutzung von Moorwälder</p>		
<p>Der vorliegende Verordnungsentwurf richtet jedoch sich nicht in allen Punkten an die Regelungsvorgaben des „Unterschutzstellungserlasses von Natura 2000 Gebieten im Wald“ vom 21.10.2015, den Runderlass des ML und MU vom 19.02.2018 und den „Leitfaden für die Praxis“ (Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern), welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausweisung von Schutzgebieten stehen.</p>		<p>Der § 3 Absatz 1 Ziffer 18 wurde gelöscht. Es besteht keinen Grund für eine Beschränkung der Moorwaldbewirtschaftung über das rechtliche Maß hinaus.</p>
<p>Die NLF sehen den Unterschutzstellungserlass und den Runderlass vom 19.02.2018 sowie den Leitfaden als eine verbindliche Vorgabe an. Auch das ML und das MU haben diese Vorgaben als verbindlich eingestuft.</p>		
<p>Dabei sollte die Nutzung der forstlichen Flächen nicht generell verboten werden, sondern allenfalls unter einen Zustimmungsvorbehalt durch die UNB gestellt werden. Bei den bewaldeten Moorflächen handelt es nicht um intakte Moorbirkenwälder, sondern um bewaldete, ehemalige Moorabbaustätten auf entwässertem Moor, deren Wiederbestockung durch natürliche Sukzession erfolgte. Eine Nutzung kann zwecks Förderung einzelner Eichen oder förderfähiger Birken bzw. einzelner Habitatbäume durchaus sinnvoll sein. Zudem sollte eine Brennholznutzung grundsätzlich zulässig bleiben, auch wenn von derzeitigen Grundeigentümern möglicherweise eine derartige Nutzung aktuell nicht erfolgt.</p>		
<p>Ein temporärer Nutzungsverzicht könnte vielmehr in dem Managementplan anstatt in der NSG- VO aufgenommen § 4 Abs. 4 Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd</p>		<p>Grundsätzlich muss die Verordnung sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der unter Schutz gestellten Vogelarten unterbleiben.</p>
<p>Die unter einen Zustimmungsvorbehalt gestellte Neuanlage von „Futterplätzen“ könnte aus hiesiger Sicht gestrichen werden. Fütterungen sind in der freien Landschaft nicht zulässig und bräuchten daher in der NSG- VO nicht mehr aufgeführt werden.</p>		<p>Die bisher gute Arbeit der Jägerschaft soll aber auch weiterhin Möglich bleiben. Hierfür wird die Untere Naturschutzbehörde weitreichende Freistellungen ausstellen.</p>
<p>Das „Kirren“ hingegen sollte nicht per se verboten werden. Es kann im Rahmen notwendiger Bejagung z. B. von Schalenwild, insbesondere Schwarzwild, etc. durchaus hilfreich und sinnvoll sein, Kirrungen vorzuhalten. Von daher sollte der Betrieb einzelner Kirrungen freigestellt oder aber unter Anzeigepflicht gestellt werden.</p>		<p>Die Untere Naturschutzbehörde wird gemeinsam mit den Jägern Konzepte erarbeiten um den jagdlichen Belange mit den Naturschutzzielen in Einklang zu bringen. Diese sollten Regelungen zu jagdlichen Einrichtungen, Prädationenmanagement, Kirren und anderen jagdlichen Belangen haben. Hierbei soll auf die bisher gute Zusammenarbeit mit der Jägerschaft aufgebaut werden. Zu den einzelnen Maßnahmen bedarf es dann keiner weiteren Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.</p>
<p>Regelungen zur Freistellung der ordnungsgemäßen Jagd sind auf die Erlassvorgaben des Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 03.12.2019 zu beschränken. Darüber hinaus gehende Regelungen sind aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.</p>		
<p>Nach Abschluss des Schutzgebietsverfahrens und Beschluss der LSG- VO durch den Kreistag bitte ich um Übersendung der Abwägungsergebnisse mit Begründung.</p>		
57 Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum	06.06.2024	
<p>für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Ausweisung der o. g. NSG- VO „ Georgsdorfer Moor“ .</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
58 Neptune Energy	08.09.2020	



wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 08.08.2020 und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten Naturschutzgebietsverordnung „Georgsdorfer Moor“.

1.  
Vorab möchten wir Ihnen einige Informationen zu unserem Unternehmen geben.

Seit dem 05.03.2018 firmiert unser Unternehmen unter Neptune Energy Deutschland GmbH. Die Hauptverwaltung befindet sich in der Stadt Lingen im Emsland, einer traditionsreichen Erdöl- und Erdgasregion. Unsere Mitarbeiter sind in ganz Deutschland aktiv - im norddeutschen Becken genauso wie in der Altmark und im Rheintal. Im Jahr 2019 förderten wir 292.000 Tonnen Erdöl und 4,3 Terrawattstunden Erdgas. Damit leisten wir einen wichtigen Beitrag zur heimischen Versorgungssicherheit. Deutschland ist seit 127 Jahren unsere Heimat, unser Know-how stammt aus der ganzen Welt. Denn Neptune Energy Deutschland ist Teil der Neptune Energy-Gruppe mit Hauptsitz in London.

2.  
Unsere Gesellschaft ist Inhaberin von verschiedenen Bergbauberechtigungen in ganz Deutschland. Hierbei handelt es sich um Erlaubnisse, Bewilligungen und Bergwerkseigentume gemäß §§ 6 ff. Bundesberggesetz (BBergG).

Das Naturschutzgebiet „Georgsdorfer Moor“ überdeckt einen Teil unserer Bewilligung „Adorf“, die eine Gesamtfläche ca. 24 km<sup>2</sup> hat und vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Clausthal-Zellerfeld mit Bescheid vom 18.10.2012 erteilt wurde. Die Lage der Bewilligungsfläche im Bereich des Naturschutzgebietes kann der beigefügten Karte „Ausschnitt aus dem Bergmännischen Reißwerk; Anlage zur Stellungnahme 908/20“ entnommen werden.

Die Bewilligung gewährt unserem Unternehmen gemäß § 8 BBergG das ausschließliche Recht,

- in dem Bewilligungsfeld Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, zu gewinnen und Eigentum daran zu erwerben sowie
- die erforderlichen Betriebsanlagen und -einrichtungen zu errichten und zu betreiben.

Die Bewilligung „Adorf“ ist befristet bis zum 31.08.2033 und kann auf Antrag verlängert werden.

Der Karte können ebenfalls die vor Ort befindlichen Bohrungen sowie die Leitungsverläufe entnommen werden.

Wird zur Kenntnis genommen

3.

Die Rechte, die sich aus der Bewilligung ergeben, dürfen durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Georgsdorfer Moor“ und die darin festgeschriebenen Schutzbestimmungen nicht beschnitten werden. Das betrifft auch alle Arbeiten in Zusammenhang mit einer zukünftigen Aufsuchung oder Förderung, wie z. B.

- Errichtungen von Bohr- und Betriebsplätzen,
- Neubohrungen,
- Workoverarbeiten an Bohrungen,
- Verfüllungen von Bohrungen,
- Rückbau von Betriebsplätzen,
- Errichtungen und Betrieb von Leitungen,
- Errichtungen und Betrieb von Aufbereitungsanlagen / -plätzen,
- Errichtungen und Betrieb von Zuwegungen / Straßen,
- Entnahmen / Förderungen von Grundwasser,
- Umnutzungen von Grünland/ Brachflächen aber auch Wald für die Errichtung von in Zusammenhang mit der Erdgasförderung stehenden Anlagen,

die durch bestehende bzw. künftige bergrechtliche Betriebspläne zugelassen sind bzw. zugelassen werden.

Anlagen und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Erschließung und Förderung des Öl/ Erdgasfeldes stehen, sind auf Grund ihrer Standortgebundenheit zuzulassen bzw. von den Verboten der Verordnung zu befreien, mindestens jedoch bedingt zuzulassen. Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an bestehenden und künftigen, dem Bergrecht unterliegenden Anlagen müssen zu jedem Zeitpunkt auch ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde möglich sein. Die regelmäßige Befahrung bestehender oder künftiger bergbaulicher Anlagen unseres Unternehmens mittels Fahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein.

4.

Zudem sollte das in § 1 Nr. 1 BBergG beschriebene Ziel, nämlich „zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern“, berücksichtigt werden. Hierzu heißt es im Kommentar zum BBergG von BoldVWeller/Kühne/von Mäßenhausen, 2. Auflage, § 1 Rz. 2:

„Der Gesetzgeber sieht Bodenschätze als lebenswichtige Grundlage einer Volkswirtschaft an und misst deshalb dem Bergbau eine besondere gesamtwirtschaftliche Bedeutung bei. Insbesondere die Sicherheit der Energieversorgung, die durch die vollständig vom Gesetz erfassten energetischen Bodenschätze gewährleistet wird, wird als Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges angesehen. Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft. Es handelt sich daher um ein von der jeweiligen Politik des Gemeinschaftswesens unabhängiges absolutes Gemeinschaftsgut. Das öffentliche Interesse an der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen entsteht nicht erst, wenn ein Versorgungsengpass entstanden ist, sondern generell und abstrakt. **Es ist Aufgabe der Verwaltung, durch vorausschauende administrative Maßnahmen die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.**“

Wir bitten um Berücksichtigung unserer obigen Ausführungen und unsere weitere Beteiligung in diesem Verfahren.

Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben gem. § 4 Abs. 7 von der Verordnung unberührt.

Eine Gefährdung der Versorgungssicherheit kann durch die Unterschutzstellung nicht erkannt werden.

Weiter ist es möglich gem. § 5 von Verstößen gegen die Verbote des § 3, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus.

58 Neptune Energy	03.07.2024	
<p>Aus der Übersichtskarte zur Verordnung ergibt sich, dass Flächen, auf denen sich technische Einrichtungen unseres Unternehmens befinden, in das Naturschutzgebiet eingeschlossen werden sollen. Den Standort der Bohrungen, sowie deren Zuwegung, technische Einrichtungen sowie Leitungen können Sie dem Ausschnitt aus dem Bergmännischen Risswerk entnehmen, den wir diesem Schreiben als Anlage beifügen. Darüber hinaus befindet sich das geplante Naturschutzgebiet inmitten unserer Bewilligung „Adorf“, die uns zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen innerhalb des Gebietes berechtigt.</p>		<p>Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben gem. § 4 Abs. 7 von der Verordnung unberührt.</p>
<p>Zu dem Entwurf der Verordnung nehmen wir insoweit Stellung, dass zukünftige Maßnahmen, die an bestehende Bohrungen, technische Einrichtungen oder an den Leitungen durchgeführt werden müssen, sowie zukünftige Erweiterungen oder neue Explorations- und Gewinnungstätigkeiten durch die Naturschutzverordnung auf Dauer nicht einschränkt, behindert oder gar verhindert werden dürfen. Es kann sich bei diesen Maßnahmen u. a. seismische Untersuchungen, Neubohrungen, Errichtung von Zuwegungen, technischen Anlagen und erdverlegten Leitungen, um Wartungsarbeiten an bestehenden Bohrungen (sog. „Workovermaßnahmen“) und Leitungen, um regelmäßige Leitungsbegehungen und - nach Abschluss der Förderung - um Verfüllungs- und Rückbauarbeiten handeln. Im Rahmen von Neubau-, Workover- oder Rückbaumaßnahmen besteht ggfs. zusätzlicher Platzbedarf für die erforderlichen Anlagen.</p>		<p>Weiter ist es möglich gem. § 5 von Verstößen gegen die Verbote des § 3, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus.</p>
<p>Wir bitten Sie daher, den Entwurf der Verordnung unter Berücksichtigung unserer Stellungnahme noch einmal zu überprüfen und sicherzustellen, dass die in § 3 untersagten Handlungen, insbesondere die in Abs. 1 unter den Ziffern 14, 15, 19 und 22 und in Abs. 2 aufgeführten Verbote unserer Tätigkeit als Bergbauunternehmer nicht entgegenstehen. In jedem Fall muss eine Freistellung gemäß § 4 oder eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung gewährleistet sein, damit wir unseren bergbaulichen Verpflichtungen nachkommen können.</p>		<p>Für Tätigkeiten, für die bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse bestehen, bedarf es keiner Freistellung. Pläne und Projekte für die keine behördliche Genehmigung und Erlaubnis besteht, sind auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck zu überprüfen und gegebenenfalls Freistellungen oder Befreiungen zu beantragen.</p>
<p>Vor diesem Hintergrund und auch aufgrund der langfristigen Wirkungen der Naturschutzverordnung gehen wir davon aus, dass unsere Belange und berechtigten Interessen entsprechende Berücksichtigung finden werden und bitten darum, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>		
59 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen	11.08.2020	
<p>der Landkreis Graftschaft Bentheim beabsichtigt Ausweisung des Naturschutzgebietes „Georgsdorfer Moor“ in den Gemeinden Hoogsteede, Georgsdorf und Osterwald im Landkreis Graftschaft Bentheim sowie in der Gemeinde Twist im Landkreis Emsland.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf ist nicht vorhanden.</p>
<p>Der Geschäftsbereich Lingen ist im Gebiet des Landkreises Graftschaft Bentheim bzw. des Landkreises Emsland zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen.</p>		
<p>In straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da die vom Geschäftsbereich Lingen wahrzunehmenden Belange nicht berührt werden.</p>		
61 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	27.08.2020	
<p>mit Schreiben vom 05.08.2020 haben Sie dem NLWKN mit den Betriebsstellen Meppen und Brake-Oldenburg dem o.g. Entwurf übersandt.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf ist nicht vorhanden.</p>
<p>Aus Sicht des NLWKN für die beiden Betriebsstellen als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) wird zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Georgsdorfer Moor“ wie folgt Stellung genommen:  <b>Geschäftsbereich III; Wasserwirtschaft</b>  Anlagen, Grundstücke und Messstellen des NLWKN sind durch die Planungen nicht betroffen.</p>		<p>wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anmerkung:

Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß RdErl. des MU 06.03.2018 – 23-62018 – Gewässerkundlicher Landesdienst; Beratungspflicht und Beteiligungserfordernis.

Der NLWKN ist als GLD gemäß § 29 (3) NWG zu beteiligen, wenn nach dem Ergebnis des Umweltberichts wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind.

**Geschäftsbereich IV; Naturschutz**

Die Flächen im Naturschutzgebiet sind ganz überwiegend (ca. 85 %) im Eigentum des Landes Niedersachsen (Moorverwaltung, Naturschutzverwaltung); darauf sollte an geeigneter Stelle hingewiesen werden, z.B. in der Begründung.

Für Flächen, die das Land für Zwecke des Naturschutzes oder der Landschaftspflege erworben hat (hier. ca. 162 ha) ist gem. § 3 der ZustVO-Naturschutz vom 18.07.2011 der NLWKN für Maßnahmen nach §15 Abs. 1 NAGBNatSchG zuständig und damit als TÖB unmittelbar von der NSG-Ausweisung betroffen.

Die geplante NSG-Ausweisung wird aus hiesiger Sicht begrüßt und sollte durch die folgenden fachlichen Hinweise / Anregungen geändert bzw. ergänzt werden:

Zu §2 Abs. 1 Nr. 10

Die hier angeführte Liste enthält die im SDB aufgeführten Vogelarten, die nicht wertbestimmend für das Gebiet sind und daher nicht an dieser Stelle unter Punkt 10 aufgeführt werden sollten; besser einen Extrapunkt für die sonstigen maßgeblichen Vögel im Gebiet; dabei sollte eine Auswahl mit Bezug auf das TG Georgsdorfer Moor getroffen werden.

Zu beachten: Die Habitansprüche der wertbestimmenden Arten konkurrieren z.T. mit denen der sonstigen Arten; die Auflösung von Zielkonflikten kann besser im Rahmen der Managementplanung aufgelöst werden und sollte daher nicht in der VO durch Nennung von Arten, deren Habitansprüche kaum gleichzeitig im TG zu erfüllen sind, festgeschrieben werden.

Zu §2 Abs. 1 Nr. 11

Die Moose gehören nicht zu den Gefäßpflanzen, daher Formulierung anpassen.

§3 Abs. 3

Hier ist ein falscher Bezug vorhanden, gemeint ist wohl §3 Abs. 1 Nr. 5

Zu § 4 Abs. 3 Nrn. 4.-7

Die hier genannten Nutzungen sollten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NSG-VO dokumentiert werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte das Ergebnis den Eigentümern mitgeteilt werden. In der Begründung zur VO wird auf eine entsprechende Karte hingewiesen, die jedoch nicht vorhanden ist.

Der in §4 Abs. 4 der VO genannte RdErl.d.ML u.d.MU v.1.11.2012 zu Grundsätzen der Jagdausübung in Natura 2000 Gebieten hat seine Gültigkeit mit Datum vom 31.12.2017 verloren. Er sollte aber dennoch sinngemäß angewendet

Allgemeine Hinweise zur Gestaltung der Karten:

Die verwendete Schraffur für das VSG wird üblicherweise für FFH-Gebiete verwendet; bitte gemäß den Hinweisen zur Kartengestaltung des NLWKN ändern.

Karten als entsprechende Anlage benennen.

Zur Übersichtskarte

Der Kartenausschnitt sollte beide TG des VSG vollständig zeigen.

wird zur Kenntnis genommen.

wurde entsprechend geändert.

wurde entsprechend geändert.

wurde entsprechend geändert.

wurde entsprechend geändert.

wurde entsprechend geändert.

wurde entsprechend geändert.

Zur maßgeblichen Karte

Der Maßstab sollte laut Verordnungstext 1:7500 betragen, die Karte selbst ist allerdings im Maßstab 1:20.000; hier sollte entweder der in der VO genannte Maßstab verwendet werden, oder aber max. 1:10.000; dazu ist die Anfertigung mehrerer Karten notwendig. In der Übersichtskarte könnten dann die jeweiligen Kartenschnitte dargestellt und benannt werden.

Als Kartengrundlage die AK5 verwenden.

In der Karte sind schwarze Linien enthalten (Verlaufen von SW nach NO). Diese haben keine Bedeutung, sind verwirrend und sollten entfernt werden. Die Signatur für die Landkreisgrenze ist sehr dominant und überdeckt andere Strukturen zu stark; besser ESRI-Standard (Punkt-Strich) verwenden. Bezeichnung der Signatur Wege/Straßen sollte allgemeiner formuliert werden: z.B. Gekennzeichnete Wege und Straßen; Betretung gemäß §3 Abs. 2 erlaubt.

Darstellung der Wege in der Karte:

Es sollten nur die Wegabschnitte innerhalb des NSG, also ab der Grenze bzw. auf der Grenze verlaufend dargestellt werden, da ja nur dort gem. §3 Abs. 2 die Betretung geregelt werden kann.

Der Weg im Südosten („Heideweg“) endet im Westen im Nichts, obwohl er in der Realität weiter nach Westen verläuft und dann weiter nach Süden auf den „Kabeldiek“ trifft. Die jetzige Darstellung führt in der Realität vor Ort dazu, dass Benutzer einen Weg benutzen, obwohl die Nutzung laut VO unzulässig ist.

Zur Detailkarte:

Die graue Linie (vermutlich die Grenze des NSG Neuringer Wiesen) ist irritierend; da sie keine Bedeutung mehr hat, sollte sie entfernt werden. Die Darstellung des Weges ist hier entbehrlich, da es ja eher auf den Verlauf der NSG-Grenze in diesem Bereich ankommt. Die AK5 bietet gerade bei den Details eine höhere Genauigkeit und könnte daher auch für den Ausschnitt als Grundlage verwendet werden.

wurde entsprechend geändert.

wurde entsprechend geändert.

61 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

18.07.2024

### 1. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB)

In der Eigenschaft als zuständige Stelle für die landeseigenen Naturschutzflächen (LNF) werden seines des NLWKN keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Es wird jedoch an-geregt, ggf. die kürzlich nachgewiesenen Vogelarten Wiesenpieper und Rohrammer noch in der Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Ein europarechtliches Erfordernis hierfür besteht allerdings nicht, da die genannten Arten nicht im Standarddatenbogen (SDB) aufgeführt sind, sie werden daher auch in keinem Fall Erhaltungsziel. Im Konfliktfall gehen die Arten des SDB vor.

In der Eigenschaft als Gewässerkundlicher Landesdienst wird vom NLWKN auf Folgendes hingewiesen: Im Naturschutzgebiet „Georgsdorfer Moor“ liegt ein Teil des WRRL-Gewässers „Georgsdorfer Hauptgraben“, der zum Wasserkörper Neuenhauser Kanal (WK 32022) gehört und als HMWB und organisch geprägter Tieflandbach (LAWA-Typ 11) einge-stuft ist. Das ökologische Potential des Gewässers wurde zuletzt mit schlecht bewertet und das Gewässer ist begradigt, es gibt jedoch ein langjähriges Vorkommen einer Rote-Liste-Makrophytenart, Hydrocharis morsus-ranae.

Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie gilt neben dem Verschlechterungsverbot auch das Ver-besserungsgebot (§27 WHG). In die Verordnung zum NSG Georgsdorfer Moor sollte daher nach Möglichkeit auch die Fließgewässerentwicklung als Schutzzweck mit aufgenommen werden. Maßnahmen, die der Fließgewässerentwicklung dienen (vgl. Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie, NLWKN 2008, sowie Teil A Ergänzungsband 2017, NLWKN 2017, sowie Wasserkörperdatenblatt zum 3. Bewirtschaftungsplan) und den Schutzzwecken des NSG nicht widersprechen, sollten ge-duldet und nach Möglichkeit gefördert werden.

Darüber hinaus ist die Umwandlung intensiver zu extensiver Landnutzung im Umfeld des Fließgewässers zu begrüßen, da hierdurch verminderte Stoffeinträge in das Gewässer und damit eine Verbesserung der Wasserqualität zu erwarten

### 2. Stellungnahme als Fachbehörde für Naturschutz

Der größte Teil der von hier zu machenden Anmerkungen wurde in Form von Kommentaren oder Änderungsvorschlägen direkt in das Word-Dokument eingefügt; dieses wird anliegend zurückgesandt.

Es wird derzeit davon abgesehen, Schutzziele zu formulieren, welche über den europarechtlichen Erfordernis liegen.

wird zur Kenntnis genommen

wurde entsprechend geändert.

wird zur Kenntnis genommen.

wurde beachtet.

Darüber hinaus sind aus hiesiger Sicht folgende Punkte wichtig:

Bei der Abgrenzung wurde die präzisierte Gebietsgrenze zugrunde gelegt. Dies ist nach gegenwärtiger Rechtsauffassung des MU nicht europarechtskonform, soweit der Vorgang mit Verkleinerungen verbunden ist. Ich verweise auf den Erlass des MU vom 25.05.2024 (Ref62-22208/30/000-0011-021) und rege dringend an, die Grenze des Schutzgebietes entsprechend zu korrigieren und an die Meldegrenzen anzupassen. Es ist vor dem Hintergrund des Vorgenannten unerheblich, dass, wie in den Unterlagen ausgeführt, die Präzisierung nur zu einem Flächenverlust von rund 2 % führt. Es darf vielmehr gar kein Verlust auftreten; auch Saldo-Bildungen zwischen Verkleinerungen und Erweiterungen sind unzulässig.

Es wurden nicht alle Anregungen der Fachbehörde aus dem Februar 2024 übernommen. Hier wäre ggf. noch einmal zu prüfen, ob deren Berücksichtigung nicht doch sinnvoll wäre. Auf eine einzelne Aufzählung wird an dieser Stelle schließlich nicht eingegangen, dass sich § 3 (1) 20. nicht nur auf Tiefumbruch und Sand-mischkultur, sondern auf jegliche Änderungen der Horizontfolge beziehen sollte. Bei der aktuellen Formulierung wäre z.B. ein Übersenden weiterhin möglich. – Bei § 4 (4) 4. e) liegt eine doppelte Verneinung vor: "Nicht freigestellt ist" [...] "Keine Jagd auf Vögel [...]". Dies sollte anders und klarer formuliert werden.

Zu den Karten:

Wie auch im VO-Entwurf angemerkt, ist die dort beschriebene Darstellung der Acker- und Grünlandflächen in den Detailkarten zumindest im hier vorgelegten Kartensatz nicht enthalten.

Der topografische Hintergrund der Detailkarten ist sehr unruhig. Insbesondere die (im Hinblick auf den Verwendungszweck eigentlich nicht erforderlichen) Höhenlinien und Zahlen erschweren aus hiesiger Sicht die Lesbarkeit. Ich rege an, einen anderen Hintergrund zu wählen.

66 Nord-West Oelleitung GmbH 17.06.2024

wir bedanken uns für die Benachrichtigung in o. a. Angelegenheit.

Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölförderleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt.

Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.

67 PLEdoc GmbH 17.08.2020 13.06.2024

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Die Grenzen wurden 2001 in einem Maßstab von 1:50.000 übermittelt. Betrachtet man die Grenzen in einem kleineren Maßstab werden die Grenzen ungenau. Dann übertreten sie örtliche Grenzen wie Gräben, Grundstücksgrenzen und andere örtlich vorkommende Grenzen. Hier kommt es dann vor, dass die Grenze über eine Hofstelle verläuft und z. B. ein Gebäude kreuzt. Unseres Erachtens handelt es sich hierbei um einen technischen Fehler, welchen wir nun durch eine Grenzberichtigung korrigiert haben. Das heißt wir haben die Grenzen des NSGs auf die örtlich ersichtlichen Grenzen versetzt. Damit kommt es zu minimalen Abweichungen zu den bestehenden EU-Vogelschutzgebietsgrenzen.

wird zur Kenntnis genommen.

wurde entsprechend geändert.

wurde entsprechend geändert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf ist nicht vorhanden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf ist nicht vorhanden.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

68

Samtgemeinde Emlichheim

18.07.2024

wir bedanken uns für die Beteiligung gern. § 33 BNatSchG i.V.m. § 14 des NNatSchG zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet Georgsdorfer Moor (NSG WE 290). Die nachfolgende Stellungnahme wird ausdrücklich auch im Namen der Mitgliedsgemeinden Hoogstede und Ringe, die durch die Verordnung erheblich betroffen wären, abgegeben.

Da der Zeitraum der Beteiligung (10.06. - 21.07.2024) überwiegend in die diesjährigen Sommerferien und somit in die sitzungsfreie Zeit fällt, war eine rechtzeitige Beteiligung der politischen Gremien der Samtgemeinde Emlichheim und der Mitgliedsgemeinden Hoogstede und Ringe nicht möglich. Es handelt sich vorliegend also um die Stellungnahme der Samtgemeinde- bzw. Gemeindeverwaltungen.

Aus Sicht der Samtgemeinde Emlichheim und der Gemeinden Hoogstede und Ringe ist bereits der Ausgangspunkt verfehlt, nämlich das Vorgehen im Wege der geplanten Ausweisung eines Naturschutzgebietes. Es ist schon nicht erforderlich, vorliegend ein solches Gebiet mit der Folge eines sehr strengen Schutzregimes auszuweisen, um damit vermeintlich europarechtliche Vorgaben zu erfüllen; ein Landschaftsschutzgebiet wäre dafür vollkommen ausreichend (vgl. dazu unter 1. ). Darüber hinaus leidet der Entwurf für die Verordnung für das Naturschutzgebiet „Georgsdorfer Moor“ inhaltlich an mehreren gravierenden Fehlern, die durchgreifende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit und die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht begründen (vgl. dazu unter 2.). Im Ergebnis muss nach unserer Bewertung die vorliegende Planung vollständig geändert und umgestellt werden (vgl. dazu unter 3.)

### 1. Fehlerhaft geplante Ausweisung eines Naturschutzgebietes

Die geplante Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) erfolgt ersichtlich aufgrund von falschen Erwägungen, wie schon die Ausführungen auf Ihrer Homepage ([www.grafschaft-bentheim.de/grafschaft/umwelt-bauen-ordnung/Beteiligungsverfahren/Georgsdorfer-moor.php](http://www.grafschaft-bentheim.de/grafschaft/umwelt-bauen-ordnung/Beteiligungsverfahren/Georgsdorfer-moor.php)) und der Entwurf der Begründung zur geplanten Verordnung deutlich machen.

Es wird einleitend auf der vorgenannten Homepage und im Entwurf der Begründung darauf verwiesen, die in Aussicht genommenen Flächen müssten vorliegend als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Das ist aber nicht der Fall. Die von Ihnen suggerierte Pflicht, ein solches NSG im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auszuweisen, gibt es gar nicht - erst recht nicht aus europarechtlichen Gründen. Es wäre vielmehr in Bezug auf das legitime Ziel der Erfüllung europarechtlicher Vorgaben ausreichend und angemessen, vorliegend im Wege des Erlasses einer Landschaftsschutzverordnung und damit der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) gern. § 26 BNatSchG vorzugehen. Dies ist auch in der Rechtsprechung geklärt und etwa dem Urteil des Nds. OVG vom 21.05.2019 - 4 KN 141/17 - zu entnehmen. Demnach kann die Umsetzung der Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie im Wege der Erklärung eines Gebiets zum Landschaftsschutzgebiet und der Feststellung seiner Schutzwürdigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfolgen.

Bestätigend verweisen wir zudem auf die allgemein zugänglichen Angaben des NLWKN (vgl. [www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/schutzgebiete\\_zur\\_umsetzung\\_von\\_natura\\_2000/eu\\_vsrl\\_landschaftsschutzgebiete/landschaftsschutzgebiete-die-zur-umsetzung-der-eu-vogelschutzrichtlinie-in-niedersachsen-ausgewiesen-wurden-122353.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/eu_vsrl_landschaftsschutzgebiete/landschaftsschutzgebiete-die-zur-umsetzung-der-eu-vogelschutzrichtlinie-in-niedersachsen-ausgewiesen-wurden-122353.html)):

Die europarechtliche Verpflichtung ergibt sich aus der EU-Vogelschutzrichtlinie. Nach dieser hat sich Deutschland verpflichtet Vogelschutzgebiete nach nationalem Recht unter Schutz zu stellen und den Erhalt seltener und gefährdeter Vogelarten sicherzustellen. Darüber hinaus kann die Untere Naturschutzbehörde natürlich auch weitere Naturschutzgüter mit der Schutzgebietsverordnung unter Schutz gestellt werden. Die untere Naturschutzbehörde ist der Ansicht, dass die Nutzungs- und Planungseinschränkungen welche sich aus Verordnung ergeben, auf das für den besonderen Schutz von Natur und Landschaft notwendige Mindestmaß beschränkt ist.

Da Deutschland und auch Niedersachsen dieser Verpflichtung nur unzureichend nachgekommen ist, läuft aktuell ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland. Teil dieses Verfahrens ist auch die unzureichende Unterschutzstellung des EU-Vogelschutzgebietes "Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor". Weiter wird bemängelt, dass die Maßnahmen für den Erhalt der Uferschnepfe und des Goldregenpfeifers in diesem Gebiet unzureichend sind.

Eine fehlerhafte Ausweisung kann nicht nachvollzogen werden.

Bereits heute sind die nördlich befindlichen Grünländer als „NSG Neuringer Wiesen“ ausgewiesen. Weiter gibt es auch noch das „NSG Hootmanns Meer“ welches Teil des NSG Georgsdorfer Moor werden wird.

Die Ziele der EU-Vogelschutzrichtlinie lassen sich nach unserem Ermessen nur mit einem Naturschutzgebiet sichern. Eine formale Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet wäre hier nicht ausreichend. Im Falle der bereits bestehenden Naturschutzgebiete würde der Schutzstatus herabgesetzt werden. Dies wäre vor dem Hintergrund schlechter Erhaltungszustände und dem negativem Trend einiger wertbestimmender Arten fachlich nicht vertretbar und vor diesem Hintergrund auch nicht mit dem EU-Recht vereinbar.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Landwirte nur in einem NSG einen Anspruch auf Erschwerenausgleich haben.

Ebenfalls zugänglich beim NLWKN sind folgende Angaben ([https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/schutzgebiete\\_zur\\_umsetzung\\_von\\_natura\\_2000/eu\\_vsrl\\_naturschutzgebiete/naturschutzgebiete-die-zur-umsetzung-der-eu-vogelschutzrichtlinie-in-niedersachsen-ausgewiesen-wurden-122129.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/eu_vsrl_naturschutzgebiete/naturschutzgebiete-die-zur-umsetzung-der-eu-vogelschutzrichtlinie-in-niedersachsen-ausgewiesen-wurden-122129.html))

*„Zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" sind die Europäischen Vogelschutzgebiete, gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie, zu sichern, d. h. in der Regel zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Dazu gehört auch die Ausweisung dieser Flächen als Landschaftsschutzgebiet (LSG).*

*Im Bereich der im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebiete sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten LSGs ausgewiesen worden. Es handelt sich hierbei ausschließlich um LSGs, bei denen der in der Schutzgebietsverordnung formulierte Schutzzweck ausdrücklich auch die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie zum Ziel hat.*

*Die LSGs sind tw. nicht deckungsgleich mit den EU-Vogelschutzgebieten, da einerseits bei großen EU-Vogelschutzgebieten tw. mehrere LSGs/NSGs ihrem Schutz dienen und andererseits LSGs auch Bereiche außerhalb der EU-Vogelschutzgebiete miteinschließen, die ebenfalls dem Schutzzweck dienen."*

Den Auszug aus den Angaben des NLWKN (a.a.0.) nebst Tabelle haben wir Ihnen zur Vereinfachung als Anlage 1 zu diesem Schreiben beigelegt.

Nur der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass auch im Übrigen weder aus § 23 BNatSchG oder einer sonstigen Norm die angebliche Pflicht zur Ausweisung eines NSG folgt. § 23 Abs. 1 BNatSchG umschreibt mit Schutzgegenstand und Schutzgrund zugleich die Voraussetzungen, unter denen die Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet erfolgen kann, nicht jedoch muss (vgl. Meßerschmidt, Bundesnaturschutzgesetz, § 23 Rn. 24; Hervorhebung nachträglich).

Mithin ist klar, dass es nicht - wie von Ihnen behauptet - zwingend ist, namentlich zur Erfüllung europarechtlicher Vorgaben, vorliegend ein NSG auszuweisen. Eine derartige Annahme ist zudem nicht nur nicht richtig, aus ihr folgen erhebliche Konsequenzen: Gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Dieses auch als „absolutes Veränderungsverbot“ bezeichnete Schutzregime stellt zugleich den wichtigsten Unterschied zum relativen Schutz des Landschaftsschutzgebiets dar, zu dessen Gunsten gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG nur jene Verbote begründet werden dürfen, die durch den mit ihm verfolgten Schutzzweck gerechtfertigt sind (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann Rn. 16). Das würde hier aber ohne Weiteres genügen und die mit der Ausweisung als NSG verbundenen Einschränkungen etwa für Landwirte, Landeigentümer und nicht zuletzt für die betroffenen (Samt-) Gemeinden schon generell überflüssig machen. Da die hiesige Grundannahme für die vorgesehene Ausweisung falsch ist, ist diese von Ihnen zu Gunsten der Ausweisung eines LSG ganz grundsätzlich zu korrigieren.

## **2. Inhaltliche Fehler des Entwurfs**

Abgesehen davon, dass die Planung generell auf die Ausweisung eines LSG umzustellen ist (s. o.), kann die geplante Ausweisung des Naturschutzgebiets „Georgsdorfer Moor“ auch im Übrigen nicht überzeugen. Das betrifft namentlich den vorgesehenen Gebietszuschnitt.

§ 23 BNatSchG enthält grundsätzlich keine Anforderungen an die Beschaffenheit der Fläche. Der Verzicht auf eine generelle Größenangabe bedeutet aber nicht, dass Größe und Zuschnitt des Gebiets rechtlich irrelevant wären, geboten ist eine einzelfallbezogene Betrachtungsweise.

*"Zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" sind die Europäischen Vogelschutzgebiete, gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie, zu sichern, d. h. in der Regel zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Dazu gehört auch die Ausweisung dieser Flächen als Naturschutzgebiet (NSG).*

*Im Bereich der im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebiete sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten NSGs ausgewiesen worden. Es handelt sich hierbei ausschließlich um NSGs, bei denen der in der Schutzgebietsverordnung formulierte Schutzzweck ausdrücklich auch die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie zum Ziel hat.*

*Die NSGs sind oft nicht deckungsgleich mit den EU-Vogelschutzgebieten, da einerseits bei großen EU-Vogelschutzgebieten tw. mehrere NSGs ihrem Schutz dienen und andererseits NSGs auch Bereiche außerhalb der EU-Vogelschutzgebiete miteinschließen, die ebenfalls dem Schutzzweck dienen."*

Der Schutz der wertbestimmenden Vogelarten setzt voraus, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können, untersagt werden. Vgl. hierzu OVG Lüneburg, Ur. v. 04.03.2020 4 KN 390/17.

Die Annahme, dass durch die Wahl eines LSGs Einschränkungen für Landwirte, Landeigentümer und Gemeinden überflüssig werden ist schlichtweg falsch. Vielmehr müsste auch mit einer LSG-Verordnung die unionsrechtlichen Anforderungen an ein Natura 2000 Schutzgebiet sicherstellen. Die Sicherstellung, dass sich die Erhaltungsziele des Gebietes nicht verschlechtern müsste dann über zusätzliche Verbote erreicht werden. Dies würde Planungen der betroffenen Gemeinden wohl eher erschweren. Die Landwirte haben bei einem LSG keinen Anspruch mehr auf Erschwerenausgleich.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes Georgsdorfer Moor orientieren sich an den EU-Vogelschutzgebietsgrenzen V013 „Georgsdorfer Moor und Dalum-Wietmarscher Moor“ von 1992, sowie den bestehenden Naturschutzgebieten „Hootmanns Meer“ von 1980 und „Neuringer Wiesen“.

Teilweise sind diese Grenzen seinerzeit im größeren Maßstab gezogen worden und bei detaillierter Betrachtung ungenau. Nach heutiger Rechtsprechung müssen die Grenzen eines Naturschutzgebietes aber Grundstücksgenau abgegrenzt sein und in der Örtlichkeit nachvollziehbar sein. Eine Verkleinerung der mitgeteilten Vogelschutzgebietsgrenzen ist mit dem EU-Recht nicht vereinbar. Hier gibt es derzeit eine



„Eine sachlich begründete, fachlich vertretbare Festlegung der flächenhaften Ausdehnung und Grenzziehung des Schutzgebietes hat sich hauptsächlich am jeweils angestrebten Schutzzweck und an den örtlichen Gegebenheiten zu orientieren (OVG des Saarlandes, Urt. v. 7.3.2007 - 1 N 3/06 -, juris Rn. 95). Dabei kommt es nicht auf eine isolierte Betrachtung einzelner Grundstücke, sondern auf den Gesamtcharakter des schützenswerten Landschaftsraumes an (Senatsurt. v. 16.12.2009 - 4 KN 717/07 -, juris Rn. 27 m. w.N.). Das Gebiet sollte ein geschlossenes Ganzes bilden und keinen unübersichtlichen Grenzverlauf aufweisen (OVG Koblenz, Urt. v. 28.2.1996 - -8 C 13353/94 -, NuR 1996, S. 629, 630). In tatsächlicher Hinsicht sollte sich die Grenzziehung möglichst am Verlauf von Grundstücks- und Verwaltungsgrenzen sowie an etwaigen im Gelände sichtbaren Merkmalen, wie z.B. Straßen, Wegen, Böschungen oder Waldrändern orientieren (Blum/Agema, Niedersächsisches Naturschutzrecht, Stand Januar 2022, § 16 Rn. 12 u. 15 m.w.N.).“

(OVG Lüneburg, Urteil vom 21. Juni 2022 - 4 KN 195/19 - , juris

Vor diesem Hintergrund kann der vorliegende Entwurf nur zu deutlicher Kritik Anlass geben:

Im Verordnungsentwurf wird in § 1 zwar die Größe des Naturschutzgebietes definiert und mit einer Größe von ca. 1.100 ha angegeben. Tatsächlich wird aber eine weit größere Fläche letztlich in Anspruch genommen. Dies ergibt sich aber erst unter Berücksichtigung der weiteren Bestimmungen, nämlich über die Verbote in § 3 des Entwurfs. Namentlich § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 17 sieht vor:

„Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

[... 1

17. außerhalb des Gebietes Windkraftanlagen mit Abstand von bis zu 6.000 m zur Außengrenze zu errichten, soweit die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NSG nicht in einer FFH-VP VP nachgewiesen wurde.“

Infolgedessen muss jedenfalls mit Blick auf die Nutzung der Umgebung um das geplante Naturschutzgebiet in Bezug auf Windenergieanlagen gesehen werden, dass nicht nur gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 16 des Entwurfs die Fläche innerhalb des Naturschutzgebietes komplett freigehalten werden soll. Vielmehr soll faktisch über das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 17 des Entwurfs ein Radius von nochmals 6.000 m - gerechnet von der Außengrenze - für eine Nutzung von Windenergieanlagen zunächst einmal pauschal gesperrt werden, sollte nicht - im Einzelfall - die Vereinbarkeit mittels einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nachgewiesen werden. Infolgedessen wird eine deutlich größere Fläche in Anspruch genommen, als es zunächst den Anschein hat - oder gar haben soll-, für die es keinerlei Rechtfertigung gibt. In diesem Zusammenhang kann der Entwurf der Begründung dazu nämlich ebenfalls keineswegs überzeugen. In der Begründung zu dem Verbot gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 16 und 17 (Windkraftanlagen) wird im zugehörigen Entwurf darauf hingewiesen, dass der Radius von 6.000 m aus dem „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MBI. Nr. 7/2016) für die wertbestimmende Vogelart Goldregenpfeifer folge. Das ist schon deswegen erstaunlich, weil bekanntlich - das Schreiben liegt Ihnen in Durchschrift vor- das NLWKN bereits unter dem 23.07.2018 bestätigt hat, dass der Goldregenpfeifer in dem Gebiet nicht mehr vorkommt. Das ist demnach eine allseits bekannte Tatsache.

rechtliche Auseinandersetzung zwischen dem MU Niedersachsen und der EU-Kommission. Die Herausnahme landwirtschaftlicher Flächen ist daher nicht möglich.

Mit dem neuen Entwurf der Verordnungskarte hat der Landkreis die Abgrenzungsfehler der Vergangenheit korrigiert. Die Grenzen sind nun nach Möglichkeit an den Flurstücksgrenzen angepasst. In der Örtlichkeit sind diese Grenzen nachvollziehbar. Die Grenzen des Vogelschutzgebietes wurden hier minimal unter- und überschritten. Insgesamt bleibt die Flächengröße annähernd bestehen.

Die Annahme, dass der Prüfradius eine Ausweitung des Gebietes darstellt ist nicht korrekt.

Die Schutzgebietsverordnung muss sicherstellen, dass eine Verschlechterung des Lebensraumes für den Goldregenpfeifer ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere, da der Goldregenpfeifer derzeit nicht im Gebiet vorkommt. Die Wiederansiedelung ist weiterhin ein unionsrechtlich verpflichtendes Ziel. Planungen von Windenergieanlagen, die eine Wiederansiedelung ausschließen würden, wären demnach ein Verstoß gegen die FFH-Verträglichkeit und gem. § 34 BNatSchG nicht zulässig.

Da der Goldregenpfeifer derzeit nicht im Gebiet vorkommt, könnten Planungen zu der fälschlichen Annahme kommen, dass diese Art keiner weiteren FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf. Dies wäre eine rechtliche Fehleinschätzung die es zwingend zu vermeiden gibt.

Der Goldregenpfeifer wird regelmäßig als Durchzügler des Gebietes festgestellt. Daher erscheint eine Wiederansiedelung durchaus möglich. Dies bestätigt ja auch das zitierte Schreiben der Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN) vom 23.07.2018.

Eine Herausnahme des Goldregenpfeifers als Schutz und Erhaltungsziel für das Georgsdorfer Moor ist weiterhin abzulehnen. Es verwundert, dass die Samtgemeinde Neuenhaus die ihr vorliegende Expertise der Vogelschutzwarte ignoriert und eine Wiederbesiedelung als unmöglich ansieht. Die fachliche Einschätzung der Vogelschutzwarte wurde am 22.10.2020 noch einmal wie folgt bestätigt:

„Aus Sicht der Staatlichen Vogelschutzwarte ist unstrittig, dass Schutzbemühungen in diesem u.a. für den Goldregenpfeifer als wertbestimmende Brutvogelart gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet weiterhin auch auf diese Art auszurichten sind. Dies gilt unabhängig davon, ob aktuelle Brutnachweise vorliegen oder nicht. Grundsätzlich bestimmt eine Vielzahl an Faktoren, ob und in welcher Anzahl ein Gebiet von einer Vogelart als Fortpflanzungsstätte genutzt wird. Bei einer Zugvogelart wie dem Goldregenpfeifer kommen Einflüsse hinzu, die weit außerhalb des Brutgebietes liegen können, d.h. auf den Zugwegen oder in Überwinterungsgebieten wirksam werden. Primäre Ursachen für den Rückgang bzw. sein Verschwinden können daher auch woanders

Abgesehen davon, dass die demnach wertbestimmende Vogelart schlicht ausgestorben ist, werden in der Begründung auch unzutreffend verschiedene Aspekte miteinander vermischt und erwecken hier einen vollkommen falschen Eindruck:

In der Begründung wird weiter darauf verwiesen, dass für die genannten Arten Goldregenpfeifer, Brachvogel, Kiebitz, Krickente und Rotschenkel gelte, dass diese teilweise empfindlich auf Windenergieanlagen reagieren würden und im Klammerzusatz wird dann unter anderem die Kollision genannt. Dies ist schon deswegen falsch, weil gem. § 45b BNatSchG, Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG), Abschnitt 1, klar ist, dass es sich mit der Tabelle in Abschnitt 1 um eine abschließende Aufzählung des Bundesgesetzgebers im Hinblick auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten handelt. In dieser abschließenden Auflistung von 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ist keine einzige eine der von Ihnen genannten Arten enthalten. Mithin kann es von Gesetzes wegen kein Kollisionsrisiko geben. Im Hinblick auf einen als möglich suggerierten Verstoß gegen § 44 BNatSchG ist also darauf hinzuweisen, dass es diesen nicht geben kann. Auf die Angaben gemäß MBI. Nr. 7/2016 kommt es insoweit gar nicht an. Lediglich im Hinblick auf das Störungsverbot könnten die dortigen Angaben grundsätzlich noch eine Rolle spielen. Das tun sie aber im Hinblick auf die vermeintlich wertgebende Vogelart des Goldregenpfeifers von vornherein nicht, weil hinlänglich bekannt ist, dass kein einziges Paar des Goldregenpfeifers im Gebiet vorhanden ist (s. o.). Vor diesem Hintergrund kann es gar keinen Anknüpfungspunkt für eine etwaige Betroffenheit in Sinne der Abbildung 3 zu Ziffer 3 der Anlage 2 des MBI. Nr. 7/2016 geben. Denn dieser knüpft an relevante Hinweise auf regelmäßig genutzte, essenzielle Nahrungshabitate und Flugkorridore an. Die kann es aber gar nicht geben, wenn eine Art im gesamten Gebiet ausgestorben ist. Vor diesem Hintergrund fehlt für das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 17 des Entwurfs der Verordnung jedweder nachvollziehbare Ansatz und die vorgesehene Begründung zum Verbot Nr. 17 ist unzutreffend. Sie kann den Radius von 6.000 m vom Außenbereich des vorgesehenen Naturschutzgebietes nicht ansatzweise rechtfertigen.

Darüber hinaus bestehen durchgreifende Zweifel an einer Rechtmäßigkeit einem solchen Verbot - und z.war aus mehreren Gründen:

*liegen. Dennoch ist den Habitatqualitäten im Brutgebiet selber größte Bedeutung beizumessen. Aus der Grundlage dieser fachlichen Erkenntnisse fordert die EU-Vogelschutzrichtlinie neben dem Schutz und der Erhaltung auch die Wiederherstellung geeigneter Lebensräume ein. Wie in meiner Stellungnahme vom 23.07.2018 näher ausgeführt, ist keineswegs ausgeschlossen, dass der Goldregenpfeifer das Gebiet wiederbesiedelt, zumal im Rahmen des Gebietsmanagements Bemühungen stattfinden, um die Attraktivität des Gebietes auch im Hinblick auf weitere wertbestimmende Vogelarten wie Krickente, Kiebitz, Brachvogel und Rotschenkel zu erhöhen, insbesondere durch die Schaffung von Moor-Heidestadien und ein Mosaik aus wiedervernässten und etwas trockeneren Bereichen in den Mooren selbst sowie durch einen stärkeren Verbund mit extensiv genutztem Moorgrünland. Die fachliche Einschätzung der Vogelschutzbehörde hat insofern weiterhin Bestand."*

Der Sachverhalt wird hier nicht richtig dargestellt. In der Begründung heißt es unter anderem:

"Das NSG „Georgsdorfer Moor“ ist ein wichtiges Brutgebiet für Vogelarten der Hochmoore und der Feuchtwiesen. Wertbestimmende Arten des Vogelschutzgebietes sind Goldregenpfeifer, Brachvogel, Kiebitz, Krickente und Rotschenkel. Darüber hinaus ist das Gebiet auch für weitere Brut- und Rastvögel von hoher Bedeutung. Teilweise reagieren diese Arten empfindlich auf Windenergieanlagen (z. B. durch Kollision, Verdrängung und Störung)"...

Die Kollisionsgefährdung bezieht sich also auch auf die, über die Arten (Goldregenpfeifer, Brachvogel, Kiebitz, Krickente und Rotschenkel) hinaus vorhandene und in der Verordnung genannten Arten. Folgende dieser Arten sind abschließend als kollisionsgefährdet gem. Anlage 1 BNatSchG genannt:

- Sumpfohreule
- Kornweihe

Die hier dargestellten Ausführungen, dass der Goldregenpfeifer bei Planungen nicht berücksichtigt werden muss, kann nicht überzeugen. Vielmehr begründen diese Ausführungen die absolute Notwendigkeit des Prüfradius.

Zunächst einmal greift der Radius von 6.000 m in Gebiete ein, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Grafschaft Bentheim liegen, sondern etwa im Landkreis Emsland. Teilweise dürften sogar Bereiche in den Niederlanden tangiert werden. Dies ist mit der oben zitierten Rechtsprechung nicht vereinbar. Das gilt trotz eines offenbar gegebenen Einvernehmens im Hinblick auf den Landkreis Emsland. Für eine derartige Ausweisung einer „Verbotzone“ fehlt dem Landkreis die Kompetenz. Denn ein solches Verbot würde außerhalb des Zuständigkeitsbereichs und des Zuschnitts des Landkreises Grafschaft Bentheim in die Zukunft gerichtet die Errichtung von Windenergieanlagen nachhaltig zu Lasten der (Land-) Eigentümer, Mitglieds- und Samtgemeinden betreffen. Das dürfte nicht auf eine zulässige Rechtsgrundlage zu stützen sein. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass es letztlich im Hinblick auf den 6.000 m Radius gar nicht möglich sein wird, beispielsweise auch im Hinblick auf die Grenze zu den Niederlanden tatsächlich die Einhaltung eines solchen Radius auch durchzusetzen. Demnach fehlt, analog dem Gedanken von § 1 Abs. 3 BauGB, von vornherein die Erforderlichkeit für eine solche Regelung, weil sie letztlich mangels Durchsetzbarkeit in diversen Fällen ohnehin nicht zur Anwendung gelangen kann.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der vorgesehene Radius letztlich auf einen „Sperrkorridor“ hinausläuft, der im gesamten Bereich, wie groß er auch immer er konkret bemessen sein mag - möglicherweise eben „bereinigt“ im Hinblick auf Grenzen des Landkreises Grafschaft Bentheim (s.o.), jedenfalls von der Außengrenze des vorgesehenen Naturschutzgebietes in jedweder Richtung über tausende Meter die Errichtung von Windenergieanlagen in Zukunft praktisch verhindert würde. Dieses soll ja nur unter den durchaus hohen Voraussetzungen der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, für die es an jedweden Anhaltspunkt mangelt, überwindbar sein. Das ist im Hinblick auf die Wichtigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien weder erforderlich noch rechtlich zulässig oder auch nur nachvollziehbar. Es drängt sich vielmehr auf, dass genau das der Kern des Handelns ist: die möglichst weitreichende Verhinderung des Ausbaus der Windenergie im Landkreis Grafschaft Bentheim mit den (hier unlauteren) Mitteln des Naturschutzes.

Für ein solches Handeln kann es jedenfalls keine fachliche Rechtfertigung geben - auch wenn Ihre Untere Naturschutzbehörde das vermutlich behauptet. Denn, sollte in einem konkreten Genehmigungsverfahren zu befürchten sein, dass Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten führen könnten, ist ohnehin gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit und gegebenenfalls einer FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. auch Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.07.2021, Stand 01.05.2024, Seite 42). Im Übrigen hatten wir auf den Widerspruch zu § 45b BNatSchG bereits hingewiesen. Ferner ist nochmals das oben Gesagte zur - gebotenen - Ausweisung eines LSG aufzugreifen. Denn innerhalb solcher Gebiete ist gerade die vormals ausgeschlossene Genehmigung von Windenergieanlagen grundsätzlich aufgehoben worden - gerade um auch damit den vom Gesetzgeber gewollten Ausbau zu fördern. Wir verweisen auf § 26 Abs. 3 S. 1 BNatSchG.

Darüber hinaus ergibt sich aber vor allem ein eklatanter Widerspruch zu § 2 EEG, der den Ausbau der erneuerbaren Energien im Rang eines vorrangigen öffentlichen Interesses normiert.

Die Vorgabe einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht sowohl für das Emsland als auch für die Niederlande. Auch die Niederlande haben sich der FFH-Richtlinie verpflichtet. Diese gibt im Artikel 6 vor:

"(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben."

Dieser Aussage kann nicht gefolgt werden.

Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist die Grundlage für ein funktionierendes Ökosystem. Der Ausbau der Windenergie kann nur unter der Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes erfolgen. Hierüber ist sich die Fachwelt und die Gesetzgebung auch einig.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung bildet hierfür einen wichtigen Baustein und ist bei der Planung von Windenergie europäischer Standard. Es ist befremdlich, dass die Samtgemeinde Neuenhaus hier von einem "Sperrkorridor" spricht und den falschen Eindruck vermittelt, dass innerhalb des Prüfradius keine Windenergie möglich ist. Insbesondere da die Samtgemeinde Neuenhaus erfolgreich die Hürde der FFH-Verträglichkeit gemeistert hat und die 29. Änderung des Flächen-Planes (Windpark Georgsdorf) gerade erst aufgestellt hat.

Das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien wird von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt. Die Herausnahme eines generellen Puffers von 1.200 m in dem Verordnungsentwurf 2020

„Für eine Zulassung des Vorhabens spricht maßgeblich § 2 EEG. Nach Satz 1 dieser Vorschrift liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (Satz 2). § 2 EEG ist entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten in einzelnen Erlaubnisverfahren für Windenergieanlagen wie dem vorliegenden anwendbar. Soweit der Beklagte in seinem Widerspruchsbescheid darauf hingewiesen hat, dass sich der Gesetzgeber lediglich auf die Gesetzgebungskompetenzen aus Art. 7 4 Abs. 1 Nr. 11 und 24 GG (i. V.m. Art. 72 Abs. 2 GG) und nicht auf eine solche für das Denkmalrecht gestützt habe, rechtfertigt dies keine andere Entscheidung. Bei der Normierung des geregelten Gewichtungsvorrangs handelt es sich nämlich nicht unmittelbar um eine Regelung des Denkmalrechts, sondern um eine außerhalb des Fachrechts für sich stehende Regelung zum Gewicht des öffentlichen Interesses am beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, die auf die ansonsten unberührt gelassenen Regelungen fachgesetzlich normierter Abwägungsvorgänge lediglich mittelbare Auswirkungen hat (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 7. Februar 2023 - 5 K 171/22 - juris Rn. 156 m.w.N.). Als Sollbestimmung bewirkt § 2 Satz 2 EEG, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das genannte öffentliche Sicherheitsinteresse regelmäßig überwiegen und nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind. Solche besonderen Umstände des Einzelfalls liegen hier nicht vor.“ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27. Juli 2023 - OVG 3a A 52/23 -, juris, Rn. 51 ff.

Zwischenzeitlich ist anerkannt, dass § 2 EEG darüber hinaus nicht nur etwa in Bezug auf einzelne Vorhaben den aufgezeigten Durchsetzungsanspruch hat, sondern noch weit darüber hinaus Wirkung zeitigt:

„Im Rahmen der Interessenabwägung für die Anordnung des Sofortvollzugs eines wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung einer Wasserkraftanlage kann das besondere Interesse am Ausbau der Gewinnung erneuerbarer Energie Berücksichtigung finden. § 2 EEG enthält insofern nicht nur eine im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu würdigende materiell-rechtliche Wertung.“

(OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21. November 2023 - 2 M 40/23 -, juris, Leitsatz)

Das bedeutet:

„Mit der Neufassung des § 2 EEG, der mit Wirkung vom 29. Juli 2022 in Kraft trat, ergibt sich jedoch eine stärkere Gewichtung der treibhausgasneutralen Energieerzeugung. So sieht das Gesetz in § 2 Satz 2 EEG nunmehr vor, dass erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist Ziel dieser Vorschrift die Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien in allen Rechtsbereichen (BT-Drs. 20/1630 S. 139). konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden; besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden (BT-Drs. 20/1630 S. 159).“

(OVG des Landes Sachsen-Anhalt, a.a.O., Rn. 53; Hervorhebung nachträglich)

Dieser Wertung des Gesetzgebers ist auch hier Rechnung zu tragen - das ganze Gegenteil geschieht allerdings. Anstatt diesem Vorrang - wie geboten - nachzukommen, wird letztendlich der Versuch unternommen, den Ausbau der Windenergie in dem genannten Radius auf Jahre hinaus „durch die Hintertür“ praktisch auszuschließen. Dieses ist nicht mit § 2 EEG vereinbar.

bezeugt dies.

Das überragende öffentliche Interesse des Ausbaus der Windenergie befreit die Samtgemeinde nicht von einer notwendigen Abwägung der Schutzgüter im Bauleitverfahren (§ 35 Abs. 3). Sollte FFH-Verträglichkeitsplanung innerhalb einer Bauleitplanung zur Windenergie zu dem Ergebnis kommen, dass diese mit den Zielen des Schutzzwecken unverträglich ist. Also eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten absehbar ist, kann die Samtgemeinde hierüber nicht zugunsten der Windenergieplanung abwägen.

Hinzu tritt, dass unmittelbar in verfassungsmäßig geschützte Rechte von betroffenen Flächeneigentümern aus Art. 14 GG und Landwirten als Bewirtschaftern von Flächen gem. Art. 12 GG sowie die Rechte der Mitglieds- und Samtgemeinden eingegriffen wird. Letztere werden in unzulässiger Weise im Hinblick auf eine eigene Positivausweisung von Flächen für die Windenergie von vornherein gebunden und eingeschränkt. Das wird bereits an einem konkreten Fall deutlich: In der Gemeinde Ringe wird derzeit ein Windpark geplant, der sich in einem Abstand von ca. 5 km zum geplanten NSG befinden würde und somit von dem im Verordnungsentwurf unter § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 17 genannten Verbot betroffen wäre. Das wäre nicht hinnehmbar und würde die Samtgemeinde an der von ihr - auch für zukünftige Generationen - als wichtige Aufgabe betrachteten Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in unzulässiger Weise hindern. Die Planung ist im Übrigen bereits fortgeschritten: Die Samtgemeinde Emlichheim hat bereits im Januar 2024 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Kleinringer Wösten“ durchgeführt. Derzeit werden die eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen fachlich geprüft und die Unterlagen für die Entwurfsauslegung vorbereitet. Die Vorentwürfe der Planzeichnung und die Begründung zur 97. Änderung des FNP liegen dem Landkreis vor. Der Landkreis hat mit Schreiben vom 31.01.2024 eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Aus dem nachfolgenden Übersichtsplan geht der Abstand zwischen dem geplanten „Windpark Kleinringer Wösten“ und dem geplanten Naturschutzgebiet hervor. Die Samtgemeinde Emlichheim und die Gemeinde Ringe möchten damit ihren Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien leisten und sehen dies durch die geplante Verordnung zum Naturschutzgebiet akut gefährdet.



Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (auf konkrete Nutzungseinschränkungen bezogen s. o.) (vergl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet. Eine Entschädigung o. ä. ist daher nicht zu gewähren. Oben ist auch beschrieben, warum die Nutzungsbeschränkungen nicht unverhältnismäßig sind, also warum weiterhin genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums verbleibt. Entgangene Entwicklungschancen sind in diesem Zusammenhang nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kein Bestandteil des grundgesetzlich garantierten Eigentumsschutzes (siehe z.B. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.05. 1979 [1 BvL 9/75]). Sie stehen daher der Unterschützstellung nicht entgegen. Zum Teil sind es ja gerade Nutzungsintensivierungen, die im Interesse des Schutzzweckes durch die Unterschützstellung abgewendet werden sollen.

Aus Sicht der Samtgemeinde Emlichheim würden ferner auch die (weiteren) Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden Hoogstede und Ringe dahingehend durch diese Verordnung übermäßig eingeschränkt werden. All dieses dürfte zu einer Schwächung gerade auch eher strukturschwacher (Samt-) Gemeinden führen und das Recht aus Art. 28 Abs. 2 GG in unzulässiger Weise verletzen.

„Die kommunale Planungshoheit als Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung ist nicht schlechthin dagegen geschützt, dass andere Träger hoheitlicher Aufgaben Teile des Gemeindegebiets für insbesondere überörtliche Zwecke in Anspruch nehmen und dadurch einer Planung der Gemeinde entziehen. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Planungshoheit kommt nur in Betracht, wenn eine hinreichend konkrete und verfestigte eigene Planung der Gemeinde nachhaltig gestört wird oder, wenn wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren kommunalen Planung entzogen werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.10.2008- 7 BN 4.08-, juris Rn. 8).“

(OVG für das Land Schleswig-Holstein, Urteil vom 7. Juni 2023 - 5 KN 35/21 -, juris, Rn. 56)

Letzteres wäre hier durch den letztlichen Entzug großer (samt-) gemeindlicher Flächen der Fall. Die konkret geplante 97. Änderung des FNP (s.o.) macht dieses anschaulich deutlich.

In diesem Zusammenhang ist außerdem nicht zuletzt auch auf das NWindPVBetG zu verweisen, weil die Gemeinden und Samtgemeinden mit der geplanten Verordnung auch an der gesetzlich gewünschten Beteiligung im Zuge des angestrebten Ausbaus der Erneuerbaren Energien gehindert würden. Dies würde auch eine finanzielle Schwächung nach sich ziehen, ggf. letztlich sogar der Einwohner, die sonst ebenfalls hierüber hätten profitieren können. Das konterkariert den gesamten Ansatz des NWindPVBetG. Ferner dürften damit außerdem weniger finanzielle Mittel zu Verfügung stehen, um etwa auch den Naturschutz vor Ort zu fördern. Das kann wohl kaum das von Ihnen gewünschte Ergebnis sein.

Eine solche Satzung, zumindest aber das Verbot über § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 17 des Entwurfs, dürfte voraussichtlich einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

### 3. Zusammenfassung

Es lässt sich im Ergebnis festhalten, dass

- bereits **die Ausweisung eines Naturschutzgebietes nicht erforderlich** und angemessen **ist**. Da europarechtliche Vorgaben auch im Wege der **Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes** erfüllt werden könnten, ist dieses schon aufgrund der nach allgemeinen Grundsätzen gebotenen Auswahl des milderen Mittels **erforderlich**. Die Planung ist dahingehend zu ändern.

- der geplante Gebietszuschnitt weit über den Kompetenzbereich des Landkreises Grafschaft Bentheim hinaus geht, er ist über das Verbot aus § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 17 des Entwurfs außerhalb des Gebietes Windkraftanlagen mit Abstand von bis zu 6.000 m zur Außengrenze des geplanten Schutzgebietes wesentlich größer als in § 1 des Entwurfs behauptet. Dieses führt bereits zur Unwirksamkeit und auch zur **Nichtumsetzbarkeit**.

- aufgrund des vorgesehenen Verbots aus § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 17 des Entwurfs der Ausbau der erneuerbaren Energien in Bezug auf die Windenergie unzulässigerweise und unter Verstoß gegen § 2 EEG gehindert würde.

Die kommunale Planungshoheit wird in den Gemeinden und Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung vollzogen. Hierbei hat sich die Gemeinde die Grundsätze der Bauleitplanung zu halten. Auszugsweise hier der § 1 BauGB:

“(4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und **umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt**, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

[...]

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Die Schutzgebietsgrenzen sind in der Karte dargestellt.

Der Prüfradius aus § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 bezieht sich auf geltendes EU-Recht.

Diese Auffassung wird nicht geteilt.

- sich unmittelbar eine Verletzung der Rechte der Samt- und Mitgliedsgemeinden aus Art. 28 Abs. 2 GG ergeben würde, weil eine eigene Windenergieplanung über die vom Gesetzgeber angestrebte Ausweisung von Positivflächen im Ergebnis fast unmöglich gemacht wird. Das würde auch finanzielle Nachteile, letztlich ggf. sogar von vielen Einwohnern bedeuten. Weiter würde unzulässig in die Rechte von Landeigentümern aus Art. 14 GG und auch in die Rechte von Landwirten als Flächenbewirtschafter im Sinne von Art. 12 GG eingegriffen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den vorliegenden Entwurf unter Beachtung der vorstehenden Punkte grundlegend zu überarbeiten. Wir bedanken uns nochmals für die Gelegenheit, zu dem Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können, und bitten im weiteren Verfahren um eine Rückmeldung darüber, wie unsere Hinweise berücksichtigt wurden.

Die Anlage zur Stellungnahme ist hier abrufbar:

[https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/schutzgebiete\\_zur\\_umsetzung\\_von\\_natura\\_2000/eu\\_vsrl\\_landschaftsschutzgebiete/landschaftsschutzgebiete-die-zur-umsetzung-der-eu-vogelschutzrichtlinie-in-niedersachsen-ausgewiesen-wurden-122353.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/eu_vsrl_landschaftsschutzgebiete/landschaftsschutzgebiete-die-zur-umsetzung-der-eu-vogelschutzrichtlinie-in-niedersachsen-ausgewiesen-wurden-122353.html)

69

Samtgemeinde Neuenhaus

15.10.2020

ich bedanke mich zunächst für die Beteiligung gern. §§ 14 und 38 des NAGBNatSchG zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet Georgsdorfer Moor (NSG WE 290) und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gleichwohl möchte ich auch meinen Unmut über die anfangs eher kurze Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zum Ausdruck bringen. Ihr Schreiben ist bei mir am 07.08.2020 eingegangen, die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme war zunächst für den 10.09.2020 anberaumt, wobei eine Verlängerungsmöglichkeit seitens der Unteren Naturschutzbehörde zunächst nicht eingeräumt war. Der größte Teil dieses Zeitraumes zur Prüfung der Unterlagen und zur Bearbeitung einer entsprechenden Stellungnahme lag in den Schulferien. In dieser Zeit tagen keine Gremien der Gemeinde/Samtgemeinde und ein Teil der Mitarbeitenden der Verwaltung steht urlaubsbedingt nicht zur Verfügung.

Weshalb es nicht möglich war, eine angemessene Bearbeitungsfrist außerhalb von Ferienzeiten zu gestatten, ist angesichts des jahrelangen Vorlaufs absolut unverständlich. Es ist aus hiesiger Sicht zwingend erforderlich, die örtliche Politik in diese Thematik einzubinden, da hier eine starke Verflechtung zu den Planungen eines Windparks im östlichen Nachbarbereich der künftigen Naturschutzflächen gesehen wird. Daher danke ich dafür, dass nunmehr die Frist auf den 22.10.2020 verlängert worden ist.

Zu dem Verordnungsentwurf selbst möchte ich nachfolgende grundlegende Bedenken und Änderungswünsche vortragen. Nach meiner Auffassung, die auch von den politischen Vertretern im Rat der Samtgemeinde Neuenhaus gestützt wird, geht der Verordnungsentwurf in seinem Schutzzweck und den vorgesehenen Verboten weit über das erforderliche Mindestmaß zur formalen Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen hinaus. Dies möchte ich im folgenden näher erläutern:

### **Zu §2 (3) Nr.1 Erhaltungsziele für den Goldregenpfeifer**

ich beantrage die Herausnahme des Goldregenpfeifers als Schutz- und Erhaltungsziel für das EU-VSG „Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor“ (DE 3408-401), insbesondere aus dem Teilgebiet des Georgsdorfer Moores, da die Art nachweislich seit Jahrzehnten nicht mehr in diesem Teilgebiet vorkommt und eine Wiederbesiedlung unmöglich erscheint.

Die Schutzgebietsverordnung greift nicht in den Wesensgehalt des Art. 28 Abs. 2 GG ein. Vielmehr hat die Schutzgebietsverordnung einen generellen Vorrang, insbesondere da diese nicht über das erforderliche Maß hinaus in die Planungshoheit eingreift.

Wie dargestellt sind auch die Grundrechte der Artikel 12 und 14 GG nicht im unzulässigem Maße betroffen.

wird zur Kenntnis genommen.

Der Goldregenpfeifer wird regelmäßig als Durchzügler des Gebietes festgestellt. Daher erscheint eine Wiederansiedlung durchaus möglich. Dies bestätigt ja auch das zitierte Schreiben der Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN) vom 23.07.2018.

Das „Dalumer-Wietmarscher Moor“ und das „Georgsdorfer Moor“ wurden 2001 als EU-Vogelschutzgebiet in die Gebietskulisse Natura 2000 aufgenommen. Das Georgsdorfer Moor ist derzeit in großen Teilen durch industrielle Abtorfung geprägt. Für die Abtorfung liegen rechtskräftige Genehmigungen vor, welche in der Folgenutzung im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzungen vorsehen. Teilflächen wurden durch die staatliche Moorverwaltung erworben, davon sind erste Flächen bereits gepoldert und wiedervernässt worden. Ein Teil der Flächen befindet sich in Privatbesitz.

Die ursprünglichen Bruthabitate des Goldregenpfeifers sind offene, niedrig und lückig bewachsene Hochmoore, Moorheiden (*Erica tetralix*), anmoorige Grasflächen und feuchte Heidegebiete (die nordischen Goldregenpfeifer brüten in der offenen Tundra). Die aktuellen Vorkommen in Niedersachsen beschränken sich auf die Esterweger Dose und befinden sich ausschließlich auf frischen, vegetationsarmen bis völlig vegetationslosen („schwarzen“) Frästorfflächen.

Trotz eines umfangreichen Goldregenpfeifer-Schutzprogramms (siehe Jahresberichte des Goldregenpfeifer-Schutzprogramms Schutzprogramms z.B. DEGEN 2008, 2009, 2010) konnte keine Umkehr des Bestandsrückgangs erreicht werden. Der Brutbestand im EU-VSG „DalumWietmarscher und Georgsdorfer Moor“ (DE 3408-401) wurde 1998 (lt. Standard-Datenbogen) mit 7 Brutpaaren angegeben. In den 1970er Jahren waren es 8 Brutpaare. Zwischen 1990 und 1999 wurden im „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ regelmäßig einzelne Brutpaare des Goldregenpfeifers beobachtet. Vorkommen gab es in beiden Teilgebieten. Seit 2000 gelangen Brutnachweise nur noch für das Teilgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor“. In 2005 waren es gemäß SCHREIBER & MOORMANN (2005) noch ein Brutpaar und eine Brutzeitfeststellung. Laut BIO-CONSUL T (2014) liegen für 2014 keine Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen im Teilgebiet „Georgsdorfer Moor“ vor.

Die vom Goldregenpfeifer als Bruthabitat genutzten Frästorfflächen werden in naher Zukunft im EU-VSG „Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor“ (DE 3408-401) nicht mehr vorliegen. Gemäß schriftlicher Auskunft der Staatlichen Moorverwaltung vom 19. und 21.05.2015 bzw. 22.04.2020 wird der Torfabbau im Teilgebiet „Georgsdorfer Moor“ bis 2025 beendet. Diverse Flächen werden bereits vorher aus der Abtorfung genommen und hergerichtet. Grundsätzlich ist eine flächendeckende Wiedervernässung (bis 2030) vorgesehen.

Der Goldregenpfeifer ist seit über 10 Jahren im EU-VSG „Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor“ (DE 3408-401) nicht mehr nachgewiesen; im Teilgebiet „Georgsdorfer Moor“ bereits seit ca. 20 Jahren nicht mehr. Eine Wiederbesiedlung ist angesichts der Ergebnisse des niedersächsischen Goldregenpfeifer-Schutzprogramms nicht möglich. Die vom NLWKN verfolgten Schutzprogramme sind nachweislich gescheitert. Daher ist der Goldregenpfeifer als Brutvogel aus den Schutz- und Erhaltungszielen herauszunehmen. Die in der VO angesprochenen Maßnahmen führen auf Grund der Erfahrungen Niedersachsens mit seinen Maßnahmen zum Schutz des Goldregenpfeifers sicher nicht zum Erfolg.

### **Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 22 Windkraftanlage**

Der Verordnungsentwurf geht auch bei diesem Verbot weit über das erforderliche Mindestmaß zur formalen Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen hinaus.

Dass Windkraftanlagen in einem geringeren Abstand als 1.200 m um das Schutzgebiet umsetzbar sind, wurde von Ihnen im Rahmen der Genehmigung der 16. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Neuenhaus vom 16.04.2015 (AZ LK GB/2.6/0N) sowie der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 27.12.2016 (Az. 1736/16) selbst bestätigt.

In der Abwägung der Naturschutzbehörde zum vorgenannten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 15.12.2015 (Fachbereich 2-2.1/67-30-08-08-01/FI) wird hinsichtlich des Sachverhaltes zu erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes und geforderter Vorsorgeabstände zum Vogelschutzgebiet folgendes ausgeführt:

*" 6. Erhebliche Beeinträchtigungen des EU - Vogelschutzgebietes/ Vorsorgeabstand nicht eingehalten/ Fehlerhafte FFH - Verträglichkeitsprüfung*

Eine Herausnahme des Goldregenpfeifers als Schutz und Erhaltungsziel für das Georgsdorfer Moor ist weiterhin abzulehnen. Weder wäre dies mit dem EU-Recht, noch mit dem Bundesnaturschutzgesetz zu vereinbaren. In Anbetracht eines laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens zu den unzureichenden Erhaltungsmaßnahmen des Goldregenpfeifers unter anderem im Georgsdorfer Moor, hätte die Herausnahme des Goldregenpfeifers eine sehr hohe Brisanz.

Fachlich ist dies auch nicht zu begründen. Eine erneute Bitte um Stellungnahme an die staatliche Vogelschutzbehörde zu einer möglichen Herausnahme des Goldregenpfeifers hat am 22.10.2020 die Notwendigkeit der Schutzbemühungen noch einmal bestätigt:

"Aus Sicht der Staatlichen Vogelschutzbehörde ist unstrittig, dass Schutzbemühungen in diesem u.a. für den Goldregenpfeifer als wertbestimmende Brutvogelart gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet weiterhin auch auf diese Art auszurichten sind. Dies gilt unabhängig davon, ob aktuelle Brutnachweise vorliegen oder nicht. Grundsätzlich bestimmt eine Vielzahl an Faktoren, ob und in welcher Anzahl ein Gebiet von einer Vogelart als Fortpflanzungsstätte genutzt wird. Bei einer Zugvogelart wie dem Goldregenpfeifer kommen Einflüsse hinzu, die weit außerhalb des Brutgebietes liegen können, d.h. auf den Zugwegen oder in Überwinterungsgebieten wirksam werden. Primäre Ursachen für den Rückgang bzw. sein Verschwinden können daher auch woanders liegen. Dennoch ist den Habitatqualitäten im Brutgebiet selber größte Bedeutung beizumessen. Auf der Grundlage dieser fachlichen Erkenntnisse fordert die EU-Vogelschutzrichtlinie neben dem Schutz und der Erhaltung auch die Wiederherstellung geeigneter Lebensräume ein.

Wie in meiner Stellungnahme vom 23.07.2018 näher ausgeführt, ist keineswegs ausgeschlossen, dass der Goldregenpfeifer das Gebiet wiederbesiedelt, zumal im Rahmen des Gebietsmanagements Bemühungen stattfinden, um die Attraktivität des Gebietes auch im Hinblick auf weitere wertbestimmende Vogelarten wie Krickente, Kiebitz, Brachvogel und Rotschenkel zu erhöhen, insbesondere durch die Schaffung von Moor-Heidestadien und ein Mosaik aus wiedervernässten und etwas trockeneren Bereichen in den Mooren selbst sowie durch einen stärkeren Verbund mit extensiv genutztem Moorgrünland. Die fachliche Einschätzung der Vogelschutzbehörde hat insofern weiterhin Bestand."

Die Verordnung ist im aktuellen Entwurf entsprechend angepasst. Der generalpräventive Puffer wurde durch einen Prüfradius ersetzt. Dieser ermöglicht es Projekte umzusetzen, bei denen eine Verträglichkeit mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Wenn eine FFH-Verträglichkeit nicht hergestellt werden kann, sind Projekte gem. § 34 BNatSchG nicht zulässig.



*Die Unterschreitung des im NLT - Papier 2014 empfohlenen Mindestabstands von 1.200 m wird von der UNB ebenfalls kritisch gesehen, was in den Stellungnahmen zum vorangegangenen Bauleitplanverfahren entsprechend thematisiert wurde. Allerdings handelt es sich bei den dort aufgeführten Vorsorgeabständen nicht um harte, sondern um weiche Tabuzonen, die einer fachlichen Abwägung unterliegen können.*

*Im Windenergieerlass sind im Hinblick auf einzelne Vogelarten lediglich Untersuchungsradien, jedoch keine Abstandsregelungen benannt. Die FFH - Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des EU - Vogelschutzgebietes auszuschließen sind. Die hier aufgeführten 7 Brutpaare des Goldregenpfeifers stellen den Bestand Ende der 1990er Jahre dar, aktuell bzw. seit 1999 erfolgten keine Brutnachweise mehr im Teilgebiet 11Georgsdorfer Moor". Die verbliebenen Reviere liegen im Teilgebiet 11Dalum -Wietmarscher Moor" und sind damit über 3 km entfernt, so dass der geforderte Abstand von 1.000 m zu den Brutplätzen eingehalten wird."*

Weshalb die gleiche Behörde nun einen pauschalen Abstand von 1.200 m zum Gesamtgebiet für geboten hält, ist weder nachzuvollziehen noch begründet.

In dieser Abwägung wird auf den Windenergieerlass und den Artenschutzleitfaden des Landes Niedersachsen Bezug genommen. Hier ist, wie in der Begründung zum Verordnungsentwurf richtigerweise aufgeführt, geregelt, dass die Prüfung und Umsetzung eines Puffers zu Teilen des Gebietes oder zum gesamten Gebiet schutzgutspezifisch und einzelfallbezogen vorzunehmen ist (siehe auch gern. RdErl. des MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24.02.2016 - MU-52-29211/1/300, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Anlage 2, Leitfaden Windenergieerlass, Punkt 6.). Eine einzelfallbezogene und schutzgutspezifische Prüfung des erforderlichen Abstandes hat nach den Ausführungen in der Begründung zum Verordnungsentwurf nachweislich nicht stattgefunden. Dort wird pauschal auf der Grundlage der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" (Oktober 2014), die bei Vorranggebieten für Natur und Landschaft, die von nationaler Bedeutung für Brutvögel sind, ein Abstand von mindestens 1.200 m für notwendig ansieht, dieser Abstand angesetzt. Weiter wird ausgeführt, dass damit Brutvögel des NSG, wie z. B. Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel und Kiebitz, die besonders empfindlich gegenüber Windenergieanlagen sind (z.B. Kollision, Verdrängungseffekte), geschützt werden.

Wie vom Landkreis selbst ausgeführt, widerspricht die zu Grunde gelegte Arbeitshilfe des NLT, die pauschale Abstände für erforderlich hält, den Festlegungen des Windenergieerlasses, der eine schutzgutspezifische und einzelfallbezogene Festlegung fordert. Der Windenergieerlass aus 2016 ist aktueller und stellt den aktuell zu berücksichtigenden Rahmen für den Landkreis Grafschaft Bentheim dar. Die schutzgutspezifische und einzelfallbezogene Prüfung erfordert eine Untersuchung, welche Schutz- und Erhaltungsziele in den einzelnen Teilgebieten umgesetzt werden können und auf diese Teilgebiete bezogene Abstandsfestlegungen. Die im Verordnungsentwurf genannten Arten Goldregenpfeifer, Kiebitz und Großer Brachvogel können z. B. im Hootmanns Meer aufgrund der dort vorhandenen Biotopstrukturen nicht vorkommen und wurden dort auch nie nachgewiesen insofern ist ein fachlich begründeter Mindestabstand zu diesem Teilgebiet nicht begründbar. Auch die in der Begründung des Verordnungsentwurfs genannte nationale Bedeutung des Gebiets kann nicht nachvollzogen werden. Aktuelle Kartierungen im Zusammenhang mit der 29. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Neuenhaus ergeben für das Hootmanns Meer eine „lokale Bedeutung" nach Behm & Krüger 2013. Die Kartierungen des Teilgebiets „Georgsdorfer Moor" aus 2014 enthält keine flächenhafte Bewertung der Brutvogelbestände. Auch hier ist eine differenzierte Betrachtung von Teilgebieten innerhalb des NSG erforderlich. Die empfohlenen Maximalgrößen von zu bewertenden Teilgebieten liegen in Niedersachsen nach

Der Windenergieerlass hat für die in der Begründung genannten und im Gebiet vorkommenden Arten folgende Prüfradien festgelegt:

- Kiebitz (zu Brutplätzen): 500 m
- Großer Brachvogel (zu Brutplätzen): 500 m

Festzustellen ist, dass:

- der Landkreis Grafschaft Bentheim im Rahmen der Genehmigung der 16. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Neuenhaus und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Windparks Georgsdorf festgestellt hat, dass Windkraftanlagen in einem Abstand von 650 m zum Vogelschutzgebiet umsetzbar sind. Weshalb sollte das an anderen Stellen im Umfeld des Gebietes nicht möglich sein?
- Der Landkreis Grafschaft Bentheim begründet den Abstand von 1.200 m pauschal und auf der Grundlage der NLT-Arbeitshilfe vom Oktober 2014, die in diesem Punkt (und vielen weiteren Punkten) dem geltenden Windenergieerlass widerspricht.
- Die erforderliche schutzgutspezifische und einzelfallbezogene Prüfung hat offensichtlich nicht stattgefunden.

Wir fordern den Landkreis auf, das Verbot in § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 22 Windkraftanlagen ersatzlos zu streichen. Dann kann im Einzelfall und schutzgutbezogen bei konkreten Planungen geprüft werden, welche Schutzabstände zur Wahrung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 erforderlich sind. Sollte dies aus bisher nicht dargelegten Gründen nicht möglich sein, ist der Abstand auf maximal 500 m zu begrenzen.

#### **Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 22 Windkraftanlage (Ausnahme Sondergebiet Windpark Georgsdorf)**

Insgesamt ist der Umgang mit SO Windpark Georgsdorf nicht abschließend und ausreichend klar geregelt, da Konflikte im Zusammenhang mit der Verordnung (und ihrer Auslegung - siehe Begründung zum Verordnungsentwurf) und ihren Inhalten in weiteren Verfahrensschritten nicht auszuschließen sind. Die Berücksichtigung des Sondergebiets der 16. FNP-Ä. erfolgt über Nennung einer Ausnahme unter den Verboten (§ 3, Ziffer 22). Die 29. FNP-Ä. wird wahrscheinlich erst nach Veröffentlichung der NSG-VO erfolgen. Derzeit liest sich die Begründung zur VO so, dass die 29. FNP-Ä nicht mehr zulässig und lediglich die Errichtung von WEA mit einer maximalen Gesamthöhe von 200 m möglich wäre. Dies widerspricht den Zielsetzungen des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen. Hier wäre bei Beibehaltung der 1.200 m eine Klarstellung erforderlich.

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Ausnahmeregelung zum Windpark Georgsdorf behindert die weiteren Planungsschritte zur Umsetzung ganz massiv. Die Aussage des Verordnungsentwurfes und der Begründung ist, dass Windkraftanlagen, die näher als 1.200 m am geplanten NSG liegen, verboten werden müssen, da ansonsten die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist die Begründung für das Verbot. Weshalb das im Falle des Windparks Georgsdorf nicht erforderlich ist, erschließt sich in keiner Weise. Damit liefert der Landkreis eine Steilvorlage für Gegner eines entsprechenden Projektes, die mit genau diesem Argument das erforderliche Genehmigungsverfahren beim Landkreis Grafschaft Bentheim erschweren können und mögliche Genehmigungen juristische angreifen können. Da dieser Abstand wie vorangegangen ausführlich dargelegt nicht erforderlich ist, empfinden wir dies als vorsätzliche Behinderung der Planungen der Samtgemeinde Neuenhaus und der Gemeinde Georgsdorf zur Umsetzung des Windparks Georgsdorf.

nicht mehr aktuell. Der § 3 Abs. 1 Ziffer 22 wurde ersetzt durch den § 3 Abs.1 Ziffer 17

**Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 (u. a. Verbot Drachen steigen zu lassen)**

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 ist es u. a. verboten, im NSG und in einer Zone von 1.000 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben und Drachen steigen zu lassen. Davon betroffen ist eine Vielzahl von Wohnlagen im Außenbereich sowie einige Ortslagen u. a. Teile von Georgsdorf Westende. In der Begründung zum Verordnungsentwurf gibt es keinerlei Aussagen, wie dieses Verbot begründet wird. Es ist völlig unverständlich, weshalb das Drachen steigen zu lassen in einer Entfernung von 1 km zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen könnte. Wir fordern Sie auf, diesen Punkt ersatzlos zu streichen oder auf ein angemessenes Maß von maximal 200 m zu begrenzen. Dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass der Verordnungsentwurf weit über das erforderliche Mindestmaß zur formalen Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen hinausgeht.

Die überzogenen Inhalte des vorgelegten Verordnungsentwurfs und das Beteiligungsverfahren in der Ferienzeit führt nicht zu einer Steigerung der Akzeptanz in der Verwaltung und den politischen Gremien der Samtgemeinde Neuenhaus und der Gemeinde Georgsdorf. Eine Vermittlung der Inhalte an die Bevölkerung ist so nicht möglich.

**Ich fordere daher eine grundlegende Überarbeitung des Verordnungsentwurfes und eine erneute Beteiligung der Samtgemeinde Neuenhaus und der Gemeinde Georgsdorf gem. §§ 14 und 38 des NAGBNatSchG mit Einräumung einer angemessenen Frist zur Prüfung und Stellungnahme.**

Sofern entgegen dieser Forderung dennoch an dem Zeitplan zur Umsetzung der Verordnung und auch an den Abständen festgehalten werden sollte, wird äußerst hilfsweise gefordert, die Begründung zu § 3 des Verordnungsentwurfs so auszugestalten, dass auch die zurzeit noch in der Entwicklung befindliche 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenhaus Berücksichtigung findet. Dies unabhängig davon, ob die Rechtskraft bis zum 31.12.2020 vorliegt. Für diesen Fall möchte ich um unbedingte juristische Überprüfung bitten, ob eine solche Regelung überhaupt haltbar wäre, da sie ja ein laufendes Verfahren einbezieht, dessen Ausgang von der Beschlussfassung des Rates der Samtgemeinde Neuenhaus und der anschließenden Genehmigung des Landkreises abhängig ist, also immer noch ungewiss ist. Von hier wird bezweifelt, ob eine solche dynamische Verweisung überhaupt zulässig wäre.

gemeinsame Stellungnahme Samtgemeinde Neuenhaus, Gemeinde Georgsdorf, Gemeinde  
69 Osterwald, Gemeinde Esche 19.07.2024

Zu dem ausgelegten Entwurf der von Ihnen beabsichtigten Ausweisung des Naturschutzgebiets mit der Bezeichnung „Georgsdorfer Moor“ (NSG WE 290) nehme ich nachfolgend für die Samtgemeinde Neuenhaus wie auch für die nach hiesiger Auffassung betroffenen Mitgliedsgemeinden Georgsdorf, Osterwald und Esche Stellung:

Zu dem Verordnungsentwurf habe ich grundlegende Bedenken und Änderungswünsche. Der Entwurf geht in seinem Schutzzweck und Verboten weit über das erforderliche Mindestmaß zur formalen Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen hinaus.

Der § 3 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 4 wurde geändert. Für den unbemannten Luftverkehr gelten die Regelungen des § 21 h Absatz 3 Nr. 6 LuftVP.

Da es sich hier um ein Naturschutzgebiet und ein EU-Vogelschutzgebiet handelt, sind alle Handlungen die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Vogelarten verboten.

Das Verbot Drachen steigen ergibt sich also aus der Schutzgebietsform. Eine explizite Aufführung dieses Verbotes könnte den Eindruck erwecken, dass in der Schutzgebietsverordnung alle störungsrelevanten Handlungen abschliessend aufgezählt und verboten sind.

Dies ist aber nicht der Fall. Der Handelnde hat selbst zu prüfen, ob seine Handlungen zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Vogelarten führen kann.

Im Radius von 1.000 m wird es Flächen geben, auf denen es unbedenklich ist Drachen steigen zu lassen.

Die NSG-Verordnung wurde entsprechend geändert.

wird zur Kenntnis genommen.

Die europarechtliche Verpflichtung ergibt sich aus der EU-Vogelschutzrichtlinie. Nach dieser hat sich Deutschland verpflichtet Vogelschutzgebiete nach nationalem Recht unter Schutz zu stellen und den Erhalt seltener und gefährdeter Vogelarten sicherzustellen. Darüber hinaus kann die Untere Naturschutzbehörde natürlich auch weitere Naturschutzgüter mit der Schutzgebietsverordnung unter Schutz gesetzt werden. Die untere Naturschutzbehörde ist der Ansicht, dass die Nutzungs- und Planungeinschränkungen welche sich aus Verordnung ergeben, auf das für den besonderen Schutz von Natur und Landschaft notwendige Mindestmaß beschränkt ist.

Aus Sicht der Samtgemeinde Neuenhaus und der vorgenannten Mitgliedsgemeinden ist bereits der Ausgangspunkt verfehlt, nämlich das Vorgehen im Wege der geplanten Ausweisung eines Naturschutzgebietes. Es ist schon nicht erforderlich, vorliegend ein solches Gebiet mit der Folge eines sehr strengen Schutzregimes auszuweisen, um damit vermeintlich europarechtliche Vorgaben zu erfüllen; ein Landschaftsschutzgebiet wäre dafür vollkommen ausreichend (vgl. dazu unter 1.). Darüber hinaus leidet der Entwurf für die Verordnung für das Naturschutzgebiet „Georgsdorfer Moor“ inhaltlich an mehreren gravierenden Fehlern, die durchgreifende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit und die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht begründen (vgl. dazu unter 2.). Im Ergebnis muss die vorliegende Planung vollständig geändert und umgestellt werden (vgl. dazu unter 3.)

### 1. fehlerhaft geplante Ausweisung eines Naturschutzgebietes

Die geplante Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) erfolgt ersichtlich aufgrund von falschen Erwägungen, wie schon die Ausführungen auf Ihrer Homepage ([www.grafschaftbentheim.de/grafschaftUmwelt-bauen/ordnung/Beteiligungsverfahren/Georgsdorfer-moor.php](http://www.grafschaftbentheim.de/grafschaftUmwelt-bauen/ordnung/Beteiligungsverfahren/Georgsdorfer-moor.php)) und der Entwurf der Begründung zur geplanten Verordnung deutlich machen. Es wird einleitend auf der vorgenannten Homepage und im Entwurf der Begründung darauf verwiesen, die in Aussicht genommenen Flächen müssten vorliegend als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Das ist aber nicht der Fall. Die damit suggerierte Pflicht, ein solches NSG im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auszuweisen, gibt es nicht - erst recht nicht aus europarechtlichen Gründen. Es wäre vielmehr in Bezug auf das legitime Ziel der Erfüllung europarechtlicher Vorgaben ausreichend und angemessen, vorliegend im Wege des Erlasses einer Landschaftsschutzverordnung und damit der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) gem. § 26 BNatSchG vorzugehen. Dies ist auch in der Rechtsprechung geklärt und etwa dem Urteil des Nds. OVG vom 21.05.2019 - 4 KN 141/17 - zu entnehmen. Demnach kann die Umsetzung der Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie im Wege der Erklärung eines Gebiets zum Landschaftsschutzgebiet und der Feststellung seiner Schutzwürdigkeit nach § 26 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG erfolgen.

Bestätigend verweise ich zudem auf die allgemein zugänglichen Angaben des NLWKN ([http://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/schutzgebiete\\_zur\\_umsetzung\\_von\\_natura\\_2000/eu\\_vsrl\\_landschaftsschutzgebiete/landschaftsschutzgebiete-die-zur-umsetzung-dereuvogelschutzrichtlinie-in-niedersachsen-ausgewiesen-wurden-122353.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/eu_vsrl_landschaftsschutzgebiete/landschaftsschutzgebiete-die-zur-umsetzung-dereuvogelschutzrichtlinie-in-niedersachsen-ausgewiesen-wurden-122353.html)):

*„Zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" sind die Europäischen Vogelschutzgebiete, gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie, zu sichern, d. h. in der Regel zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Dazu gehört auch die Ausweisung dieser Flächen als Landschaftsschutzgebiet (LSG).*

*Im Bereich der im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebiete sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten LSGs ausgewiesen worden. Es handelt sich hierbei ausschließlich um LSGs, bei denen der in der Schutzgebietsverordnung formulierte Schutzzweck ausdrücklich auch die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie zum Ziel hat.*

*Die LSGs sind tlw. nicht deckungsgleich mit den EU-Vogelschutzgebieten, da einerseits bei großen EU-Vogelschutzgebieten tlw. mehrere LSGs/NSGs ihrem Schutz dienen und andererseits LSGs auch Bereiche außerhalb der EU-Vogelschutzgebiete mit einschließen, die ebenfalls dem Schutzzweck dienen."*

Da Deutschland und auch Niedersachsen dieser Verpflichtung nur unzureichend nachgekommen ist, läuft aktuell ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland. Teil dieses Verfahrens ist auch die unzureichende Unterschutzstellung des EU-Vogelschutzgebietes "Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor". Weiter wird bemängelt, dass die Maßnahmen für den Erhalt der Uferschnepte und des Goldregenpfeifers in diesem Gebiet unzureichend sind.

Eine fehlerhafte Ausweisung kann nicht nachvollzogen werden.

Bereits heute sind die nördlich befindlichen Grünländer als „NSG Neuringer Wiesen“ ausgewiesen. Weiter gibt es auch noch das „NSG Hootmanns Meer“ welches Teil des NSG Georgsdorfer Moor werden wird.

Die Ziele der EU-Vogelschutzrichtlinie lassen sich nach unserem Ermessen nur mit einem Naturschutzgebiet sichern. Eine formale Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet wäre hier nicht ausreichend. Im Falle der bereits bestehenden Naturschutzgebiete würde der Schutzstatus herabgesetzt werden. Dies wäre vor dem Hintergrund schlechter Erhaltungszustände und dem negativem Trend einiger wertbestimmender Arten fachlich nicht vertretbar und vor diesem Hintergrund auch nicht mit dem EU-Recht vereinbar.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Landwirte nur in einem NSG einen Anspruch auf Erschwernisausgleich haben.

Ebenfalls zugänglich beim NLWKN sind folgende Angaben ([https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/schutzgebiete\\_zur\\_umsetzung\\_von\\_natura\\_2000/eu\\_vsrl\\_naturschutzgebiete/naturschutzgebiete-die-zur-umsetzung-der-eu-vogelschutzrichtlinie-in-niedersachsen-ausgewiesen-wurden-122129.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/eu_vsrl_naturschutzgebiete/naturschutzgebiete-die-zur-umsetzung-der-eu-vogelschutzrichtlinie-in-niedersachsen-ausgewiesen-wurden-122129.html))

*"Zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" sind die Europäischen Vogelschutzgebiete, gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie, zu sichern, d. h. in der Regel zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Dazu gehört auch die Ausweisung dieser Flächen als Naturschutzgebiet (NSG).*

*Im Bereich der im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebiete sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten NSGs ausgewiesen worden. Es handelt sich hierbei ausschließlich um NSGs, bei denen der in der Schutzgebietsverordnung formulierte Schutzzweck ausdrücklich auch die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie zum Ziel hat.*

*Die NSGs sind oft nicht deckungsgleich mit den EU-Vogelschutzgebieten, da einerseits bei großen EU-Vogelschutzgebieten tw. mehrere NSGs ihrem Schutz dienen und andererseits NSGs auch Bereiche außerhalb der EU-Vogelschutzgebiete mit einschließen, die ebenfalls dem Schutzzweck dienen."*

Nur der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass auch im Übrigen weder aus § 23 BNatSchG oder einer sonstigen Norm die angegebene Pflicht zur Ausweisung eines NSG folgt. § 23 Abs. 1 BNatSchG umschreibt mit Schutzgegenstand und Schutzgrund zugleich die Voraussetzungen, unter denen die Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet erfolgen kann, nicht jedoch muss (vgl. Meßerschmidt, Bundesnaturschutzgesetz, § 23 Rn. 24; Hervorhebung nachträglich).

Mithin ist klar, dass es nicht - wie behauptet - zwingend ist, namentlich zur Erfüllung europarechtlicher Vorgaben, vorliegend ein NSG auszuweisen. Eine derartige Annahme ist zudem nicht nur nicht richtig, aus ihr folgen erhebliche Konsequenzen: Gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Dieses auch als „absolutes Veränderungsverbot“ bezeichnete Schutzregime stellt zugleich den wichtigsten Unterschied zum relativen Schutz des Landschaftsschutzgebiets dar, zu dessen Gunsten gern. § 26 Abs. 2 BNatSchG nur jene Verbote begründet werden dürfen, die durch den mit ihm verfolgten Schutzzweck gerechtfertigt sind (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann Rn. 16). Das würde hier aber ohne Weiteres genügen und die mit der Ausweisung als NSG verbundenen Einschränkungen etwa für Landwirte, Landeigentümer und nicht zuletzt für die betroffenen (Samt-) Gemeinden schon generell überflüssig machen. Da die hiesige Grundannahme für die vorgesehene Ausweisung falsch ist, ist diese von Ihnen zu Gunsten der Ausweisung eines LSG ganz grundsätzlich zu korrigieren.

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist in anderen Landkreisen durchaus üblich und gängige Praxis:

EU VSG V03 Westermarsch, Landkreis Aurich  
EU VSG V04 Krummhörn, Landkreis Aurich und Stadt Emden  
EU VSG V06 Rheiderland, Landkreis Leer  
EU VSG V09 Ostfriesische Meere, Landkreis Aurich  
EU VSG V16 Emstal von Lathen bis Papenburg, Landkreis Emsland  
EU VSG V23 Untere Allerniederung, Landkreis Celle  
EU VSG V34 Südheide und Aschauteiche Eschede, Landkreis Celle  
EU VSG V63 Ostfriesische Seemarsch, Landkreis Aurich  
EU VSG V64 Marschen am Jadebusen, Landkreis Friesland  
EU VSG V65 Butjadingen, Landkreis Wesermarsch  
EU VSG V70 Klippen im Okertal, Landkreis Goslar  
EU VSG V65 Butjadingen, Landkreis Wesermarsch

Insgesamt sind von den 338.853ha in Niedersachsen ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebieten (Landfläche) 192.847ha (28 %) als NSG und 244.857ha (72%) als LSG ausgewiesen.

Der Schutz der wertbestimmenden Vogelarten setzt voraus, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können, untersagt werden. Vgl. hierzu OVG Lüneburg, Urt. v. 04.03.2020 4 KN 390/17.

Die Annahme, dass durch die Wahl eines LSGs Einschränkungen für Landwirte, Landeigentümer und Gemeinden überflüssig werden ist schlichtweg falsch. Vielmehr müsste auch mit einer LSG-Verordnung die unionsrechtlichen Anforderungen an ein Natura 2000 Schutzgebiet sicherstellen. Die Sicherstellung, dass sich die Erhaltungsziele des Gebietes nicht verschlechtern müsste dann über zusätzliche Verbote erreicht werden. Dies würde Planungen der betroffenen Gemeinden wohl eher erschweren. Die Landwirte haben bei einem LSG keinen Anspruch mehr auf Erschwernisausgleich.

Insgesamt gibt es in Niedersachsen 71 Vogelschutzgebiete mit einer Gesamtgröße von 344.368 ha (ohne marine Bereiche). Davon sind ca. 77 % als Nationalpark oder NSG geschützt (vgl. [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/natura\\_2000\\_in\\_niedersachsen/natura-2000-in-niedersachsen-46063.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/natura_2000_in_niedersachsen/natura-2000-in-niedersachsen-46063.html)).

Die hier aufgeführten Landschaftsschutzgebiete sind auch wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung unter Schutz gestellt. Dies stellen die typischen Eigenschaften eines Landschaftsschutzgebietes dar.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist im Georgsdorfer Moor auf das bereits bestehende Naturschutzgebiet Neuringer Wiesen und den Randbereichen des Georgsdorfer Moor beschränkt.

Die Kernflächen des Gebiets werden vorrangig wiedervernässt, dienen dem Vogelschutz und sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Also typische Eigenarten eines Naturschutzgebietes.

Auch der Vergleich mit der NSG-Verordnung zum Dalum Wietmarscher Moor, das Bestandteil des gleichen EU-VSG ist zeigt, dass der Verordnungsentwurf weit über das erforderliche Mindestmaß zur formalen Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen hinausgeht:

1. die Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland - wie soll das umgesetzt werden?
2. die Sicherung der Brutten und Schaffung von Rahmenbedingungen für einen ausreichenden Bruterfolg, insbesondere der wertbestimmenden Arten und Zielarten; die Minimierung von Störungen hervorrufen u. a. durch Freizeitnutzung und Abbautätigkeit - wie soll die Sicherung jeder einzelnen Brut organisiert werden?
3. Weiter umfasst der allgemeine Schutzzweck den Schutz und die Förderung weiterer im Gebiet vorkommender besonders oder streng geschützter Gefäßpflanzen und Torfmoose, wie z. B.: Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Spieß-Torfmoos (*Sphagnum cuspidatum*) - warum werden diese drei Arten explizit genannt, obwohl sie nicht im Standard Datenbogen des EV-VSG gelistet sind?

## 2. Inhaltliche Fehler des Entwurfs

Abgesehen davon, dass die Planung generell auf die Ausweisung eines LSG umzustellen ist (s.o.), kann die geplante Ausweisung des Naturschutzgebiets „Geogsdorfer Moor“ auch im Übrigen nicht überzeugen. Das betrifft namentlich den vorgesehenen Gebietszuschnitt.

§ 23 BNatSchG enthält grundsätzlich keine Anforderungen an die Beschaffenheit der Fläche. Der Verzicht auf eine generelle Größenangabe bedeutet aber nicht, dass Größe und Zuschnitt des Gebiets rechtlich irrelevant wären, geboten ist eine einzelfallbezogene Betrachtungsweise.

*„Eine sachlich begründete, fachlich vertretbare Festlegung der flächenhaften Ausdehnung und Grenzziehung des Schutzgebietes hat sich hauptsächlich am jeweils angestrebten Schutzzweck und an den örtlichen Gegebenheiten zu orientieren (OVG des Saarlandes, Urt. v. 7.3.2007 - 1 N 3/06 -, juris Rn. 95). Dabei kommt es nicht auf eine isolierte Betrachtung einzelner Grundstücke, sondern auf den Gesamtcharakter des schützenswerten Landschaftsraumes an (Senatsurt. v. 16.12.2009 - 4 KN 717107 -, juris Rn. 27 m.w.N.). Das Gebiet sollte ein geschlossenes Ganzes bilden und keinen unübersichtlichen Grenzverlauf aufweisen (OVG Koblenz, Urt. v. 28.2.1996 --8 C 13353/94 -, NuR 1996, S. 629, 630). In tatsächlicher Hinsicht sollte sich die Grenzziehung möglichst am Verlauf von Grundstücks- und Verwaltungsgrenzen sowie an etwaigen im Gelände sichtbaren Merkmalen, wie z.B. Straßen, Wegen, Böschungen oder Waldrändern orientieren (Blurn/Agema, Niedersächsisches Naturschutzrecht, Stand Januar 2022, § 16 Rn. 12 u. 15 m.w.N.).“*

(Nds OVG, Urteil vom 21. Juni 2022 - 4 KN 195/19 -, juris)

1. Die Umwandlung der Ackerflächen in Grünland ist freigestellt. Es kann daher auch nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Möglich wäre die Umsetzung über Flächentausch, Kauf durch die Naturschutzstiftung oder freiwilliger Vertragsnaturschutz.

2. Die Sicherung der Brutten wird im Managementplan weiter vertieft. Bereits jetzt wird durch ein Brutvogelmonitoring der Schutz der Zielarten gesichert.

3. Es handelt sich hierbei um typische Hochmoorpflanzen, die aufgrund Ihrer Seltenheit Schutzbedürftigkeiten begründen. Da diese nicht auf landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzflächen vorkommen, ist hier auch kein Nutzungskonflikt ersichtlich. Ein Grund warum diese Arten nicht in der Schutzgebietsverordnung gelistet werden sollen ist nicht ersichtlich.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes Geogsdorfer Moor orientieren sich an den EU-Vogelschutzgebietsgrenzen V013 „Geogsdorfer Moor und Dalum-Wietmarscher Moor“ von 1992, sowie den bestehenden Naturschutzgebieten „Hootmanns Meer“ von 1980 und „Neuringer Wiesen“.

Teilweise sind diese Grenzen seinerzeit im größeren Maßstab gezogen worden und bei detaillierterer Betrachtung ungenau. Nach heutiger Rechtsprechung müssen die Grenzen eines Naturschutzgebietes aber Grundstücksgenau abgegrenzt sein und in der Örtlichkeit nachvollziehbar sein. Eine Verkleinerung der mitgeteilten Vogelschutzgebietsgrenzen ist mit dem EU-Recht nicht vereinbar. Hier gibt es derzeit eine rechtliche Auseinandersetzung zwischen dem MU Niedersachsen und der EU-Kommission. Die Herausnahme landwirtschaftlicher Flächen ist daher nicht möglich.

Mit dem neuen Entwurf der Verordnungskarte hat der Landkreis die Abgrenzungsfehler der Vergangenheit korrigiert. Die Grenzen sind nun nach Möglichkeit an den Flurstücksgrenzen angepasst. In der Örtlichkeit sind diese Grenzen nachvollziehbar. Die Grenzen des Vogelschutzgebietes wurden hier minimal unter- und überschritten. Insgesamt bleibt die Flächengröße annähernd bestehen.

Vor diesem Hintergrund kann der vorliegende Entwurf nur zu deutlicher Kritik Anlass geben: Im Verordnungsentwurf wird in § 1 zwar die Größe des Naturschutzgebietes definiert und mit einer Größe von ca. 1.100 ha angegeben. Tatsächlich wird aber letztlich eine um ein Vielfaches größere Fläche in Anspruch genommen. Dies ergibt sich aber erst unter Berücksichtigung der weiteren Bestimmungen, nämlich über die Verbote in § 3 des Entwurfs. Namentlich § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 17 sieht vor:

„Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

[ ... ]

17. außerhalb des Gebietes Windkraftanlagen mit Abstand von bis zu 6.000 m zur Außengrenze zu errichten, soweit die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NSG nicht in einer FFH-VP VP nachgewiesen wurde.“

Infolgedessen muss jedenfalls mit Blick auf die Nutzung der Umgebung um das geplante Naturschutzgebiet in Bezug auf Windenergieanlagen gesehen werden, dass nicht nur gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 16 des Entwurfs die Fläche innerhalb des Naturschutzgebietes komplett freigehalten werden soll. Vielmehr soll faktisch über das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 17 des Entwurfs ein Radius von nochmals 6.000 m - gerechnet von der Außengrenze - für eine Nutzung von Windenergieanlagen zunächst einmal pauschal gesperrt werden, sollte nicht - im Einzelfall - die Vereinbarkeit mittels einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nachgewiesen werden.

Infolgedessen wird eine deutlich größere Fläche in Anspruch genommen, als es zunächst den Anschein hat, für die es keinerlei Rechtfertigung gibt. In diesem Zusammenhang kann der Entwurf der Begründung dazu nämlich ebenfalls keineswegs überzeugen. In der Begründung zu dem Verbot gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 16 und 17 (Windkraftanlagen) wird im zugehörigen Entwurf darauf hingewiesen, dass der Radius von 6.000 m aus dem „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MBL Nr. 7/2016) für die wertbestimmende Vogelart Goldregenpfeifer folge. Das ist schon deswegen erstaunlich, weil uns bekanntlich - das Schreiben liegt Ihnen in Durchschrift vor - das NLWKN bereits unter dem 23.07.2018 bestätigt, dass der Goldregenpfeifer in dem Gebiet nicht mehr vorkommt. Das ist demnach eine allseits bekannte Tatsache. Ich beantrage daher die Herausnahme des Goldregenpfeifers als Schutz und Erhaltungsziel für das EU-VSG „Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor“ (DE 3408-401 ), insb. aus dem Teilgebiet des Georgsdorfer Moores, da die Art nachweislich seit Jahrzehnten nicht mehr dort vorkomme und eine Wiederbesiedlung unmöglich erscheint:

Das „Dalumer-Wietmarscher Moor“ und das "Georgsdorfer Moor" wurden 2001 als EU Vogelschutzgebiet in die Gebietskulisse Natura 2000 aufgenommen. Das Georgsdorfer Moor wird derzeit in Teilen durch industrielle Abtorfung geprägt. Für die Abtorfung liegen rechtskräftige Genehmigungen vor, welche in der Folgenutzung im Wesentlichen Landwirtschaft vorsehen. Teilflächen wurden durch die staatliche Moorverwaltung erworben, erste Flächen sind bereits gepoldert und wieder vernässt worden. Ein Teil der Flächen befindet sich jedoch in Privatbesitz.

Die ursprünglichen Bruthabitate des Goldregenpfeifers sind offene, niedrig und lückig bewachsene Hochmoore, Moorheiden (*Erica tetralix*), anmoorige Grasflächen und feuchte Heidegebiete (die nördlichen Goldregenpfeifer brüten in der offenen Tundra). Die aktuellen Vorkommen in Niedersachsen beschränken sich auf die Esterweger Dose und befinden sich ausschließlich auf frischen, vegetationsarmen bis völlig vegetationslosen („schwarzen“) Frästorfflächen. Trotz eines umfangreichen Goldregenpfeifer-Schutzprogramms (siehe Jahresberichte des Goldregenpfeifer-Schutzprogramms z. B. Degen 2010, 2009, 2008) konnte keine Umkehr des Bestandsrückgangs erreicht werden.

Der Brutbestand im EU-VSG „Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor“ (DE 3408-401) wurde 1998 (lt. Standard-Datenbogen) mit 7 Brutpaaren angegeben. In den 1970er Jahren waren es 8 Brutpaare. Zwischen 1990 und 1998

Die Annahme, dass der Prüfradius eine Ausweitung des Gebietes darstellt ist nicht korrekt.

Die Schutzgebietsverordnung muss sicherstellen, dass eine Verschlechterung des Lebensraumes für den Goldregenpfeifer ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere, da der Goldregenpfeifer derzeit nicht im Gebiet vorkommt. Die Wiederansiedelung ist weiterhin ein unionsrechtlich verpflichtendes Ziel. Planungen von Windenergieanlagen, die eine Wiederansiedelung ausschließen würden, wären demnach ein Verstoß gegen die FFH-Verträglichkeit und gem. § 34 BNatSchG nicht zulässig.

Da der Goldregenpfeifer derzeit nicht im Gebiet vorkommt, könnten Planungen zu der fälschlichen Annahme kommen, dass diese Art keiner weiteren FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf. Dies wäre eine rechtliche Fehleinschätzung die es zwingend zu vermeiden gibt.

Der Goldregenpfeifer wird regelmäßig als Durchzügler des Gebietes festgestellt. Daher erscheint eine Wiederansiedelung durchaus möglich. Dies bestätigt ja auch das zitierte Schreiben der Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN) vom 23.07.2018.

Eine Herausnahme des Goldregenpfeifers als Schutz und Erhaltungsziel für das Georgsdorfer Moor ist weiterhin abzulehnen. Es verwundert, dass die Samtgemeinde Neuenhaus die ihr vorliegende Expertise der Vogelschutzwarte ignoriert und eine Wiederbesiedlung als unmöglich ansieht. Die fachliche Einschätzung der Vogelschutzwarte wurde am 22.10.2020 noch einmal wie folgt bestätigt:

*"Aus Sicht der Staatlichen Vogelschutzwarte ist unstrittig, dass Schutzbemühungen in diesem u.a. für den Goldregenpfeifer als wertbestimmende Brutvogelart gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet weiterhin auch auf diese Art auszurichten sind. Dies gilt unabhängig davon, ob aktuelle Brutnachweise vorliegen oder nicht. Grundsätzlich bestimmt eine Vielzahl an Faktoren, ob und in welcher Anzahl ein Gebiet von einer Vogelart als Fortpflanzungsstätte genutzt wird. Bei einer Zugvogelart wie dem Goldregenpfeifer kommen Einflüsse hinzu, die weit außerhalb des Brutgebietes liegen können, d.h. auf den Zugwegen oder in Überwinterungsgebieten wirksam werden. Primäre Ursachen für den Rückgang bzw. sein Verschwinden können daher auch woanders liegen. Dennoch ist den Habitatqualitäten im Brutgebiet selber größte Bedeutung beizumessen. Auf der Grundlage dieser fachlichen Erkenntnisse fordert die EU-Vogelschutzrichtlinie neben dem Schutz und der Erhaltung auch die Wiederherstellung geeigneter Lebensräume ein. Wie in meiner Stellungnahme vom 23.07.2018 näher ausgeführt, ist keineswegs ausgeschlossen, dass der Goldregenpfeifer das Gebiet wiederbesiedelt, zumal im Rahmen des Gebietsmanagements Bemühungen stattfinden, um die Attraktivität des Gebietes auch im Hinblick auf weitere wertbestimmende Vogelarten wie Krickente, Kiebitz, Brachvogel und Rotschenkel zu erhöhen, insbesondere durch die Schaffung von Moor-Heidestadien und ein Mosaik aus wiedervernässten und etwas trockeneren Bereichen in den Mooren selbst sowie durch einen stärkeren Verbund mit extensiv genutztem Moorgrünland. Die fachliche Einschätzung der Vogelschutzwarte hat insofern weiterhin Bestand."*

Datenbogen) mit 7 Brutpaaren angegeben. In den 1970er Jahren waren es 6 Brutpaare. Zwischen 1990 und 1999 wurden im „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ regelmäßig einzelne Brutpaare des Goldregenpfeifers beobachtet. Vorkommen gab es in beiden Teilgebieten. Seit 2000 gelangen Brutnachweise nur noch für das Teilgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor“. In 2005 waren es gemäß Schreiber & Moormann (2005) ein Brutpaar und eine Brutzeitfeststellung. Laut Bio-consult (2014) liegen für 2014 keine Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen im Teilgebiet „Georgsdorfer Moor“ vor.

Die vom Goldregenpfeifer als Bruthabitat genutzten Frästorfflächen werden in naher Zukunft im EU-VSG „Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor“ (DE 3408-401) nicht mehr vorliegen. Gemäß schriftlicher Auskunft der Staatlichen Moorverwaltung vom 19. und 21.05.2015 bzw. 22.04.2020 und 01.07.2021 ist der Torfabbau im Teilgebiet „Georgsdorfer Moor“ bis 2025 beendet. Die Herrichtung wird bis 2030 dauern. Diverse Flächen werden aber vorher aus der Abtorfung genommen und hergerichtet. Seitens der staatlichen Moorverwaltung wurden bereits Teilbereiche des „Georgsdorfer Moores“ wiedervernässt. Grundsätzlich ist eine flächendeckende Wiedervernässung (bis 2030) vorgesehen. Der Goldregenpfeifer ist seit über 10 Jahren im EU-VSG „Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor“ (DE 3408-401) nicht mehr nachgewiesen und im Teilgebiet „Georgsdorfer Moor“ seit über 20 Jahren nicht mehr. Eine Wiederbesiedlung ist angesichts der Ergebnisse des niedersächsischen Goldregenpfeifer-Schutzprogramms Schutzprogramm nicht möglich. Die vom NLWKN verfolgten Schutzprogramme sind nachweislich gescheitert. Dies wird auch von den Naturschutzverbänden in der Grafschaft Bentheim bestätigt. Herr Jan Harm Mühlstegen wird in den Grafschafter Nachrichten vom 02.07.2024 bezogen auf den Goldregenpfeifer wie folgt zitiert: „Die Art gilt inzwischen in der Grafschaft Bentheim, Niedersachsen und damit auch Deutschland als Brutvogel ausgestorben“.

Abgesehen davon, dass die demnach wertbestimmende Vogelart in diesem Gebiet schlicht ausgestorben ist, werden in der Begründung auch unzutreffend verschiedene Aspekte miteinander vermischt und erwecken hier einen vollkommen falschen Eindruck:

In der Begründung wird darauf verwiesen, dass für die genannten Arten Goldregenpfeifer, Brachvogel, Kiebitz, Krickente und Rotschenkel gelte, dass diese teilweise empfindlich auf Windenergieanlagen reagieren würden und im Klammerzusatz wird dann unter anderem die Kollision genannt. Dies ist schon deswegen falsch, weil gern. § 45b BNatSchG, Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG), Abschnitt 1, klar ist, dass es sich mit der Tabelle in Abschnitt 1 um eine abschließende Aufzählung des Bundesgesetzgebers im Hinblick auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten handelt. In dieser abschließenden Auflistung von 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ist **keine einzige** der genannten Arten enthalten. Mithin kann es von Gesetzes wegen kein Kollisionsrisiko geben. Im Hinblick auf einen als möglich suggerierten Verstoß gegen § 44 BNatSchG ist also darauf hinzuweisen, dass es diesen nicht geben kann. Auf die Angaben gemäß MBI. Nr. 7/2016 kommt es insoweit gar nicht an. Lediglich im Hinblick auf das Störungsverbot könnten die dortigen Angaben grundsätzlich noch eine Rolle spielen. Das tun sie aber im Hinblick auf die vermeintlich wertgebende Vogelart des Goldregenpfeifers von vornherein nicht, weil hinlänglich bekannt ist, dass kein einziges Paar des Goldregenpfeifers im Gebiet vorhanden ist (s.o.). Vor diesem Hintergrund kann es gar keinen Anknüpfungspunkt für eine etwaige Betroffenheit in Sinne der Abbildung 3 zu Ziffer 3 der Anlage 2 des MBI. Nr. 7/2016 geben. Denn dieser knüpft an relevante Hinweise auf regelmäßig genutzte, essenzielle Nahrungshabitats und Flugkorridore an. Die kann es aber gar nicht geben, wenn eine Art im gesamten Gebiet ausgestorben ist. Vor diesem Hintergrund fehlt für das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 17 des Entwurfs der Verordnung jedweder nachvollziehbare Ansatz und die vorgesehene Begründung zum Verbot Nr. 17 ist unzutreffend. Sie kann den Radius von 6.000 m vom Außenbereich des vorgesehenen Naturschutzgebietes nicht ansatzweise rechtfertigen.

Für weitere WEA-empfindliche und wertgebenden Arten wie Kiebitz, Gr. Brachvogel, Bekassine, Uferschnepfe, Rotschenkel werden im Artenschutzleitfadens Prüfbereiche von max. bis zu 1.000 m (erweiterter Prüfbereich) genannt.

Der Sachverhalt wird hier nicht richtig dargestellt. In der Begründung heißt es unter anderem:

„Das NSG „Georgsdorfer Moor“ ist ein wichtiges Brutgebiet für Vogelarten der Hochmoore und der Feuchtwiesen. Wertbestimmende Arten des Vogelschutzgebietes sind Goldregenpfeifer, Brachvogel, Kiebitz, Krickente und Rotschenkel. Darüber hinaus ist das Gebiet auch für weitere Brut- und Rastvögel von hoher Bedeutung. Teilweise reagieren diese Arten empfindlich auf Windenergieanlagen (z. B. durch Kollision, Verdrängung und Störung)“...

Die Kollisionsgefährdung bezieht sich also auch auf die, über die Arten (Goldregenpfeifer, Brachvogel, Kiebitz, Krickente und Rotschenkel) hinaus vorhandene und in der Verordnung genannten Arten. Folgende dieser Arten sind abschließend als kollisionsgefährdet gem. Anlage 1 BNatSchG genannt:

**- Sumpfohreule**  
**- Kornweihe**

Die hier dargestellte Ausführungen, dass der Goldregenpfeifer bei Planungen nicht berücksichtigt werden muss, kann nicht überzeugen. Vielmehr begründen diese Ausführungen die absolute Notwendigkeit des Prüfradius.

Gemäß des aktuellen NLT-Leitfadens wird für den Goldregenpfeifer ein Prüfbereich von 6.000 m vorgegeben.



Darüber hinaus bestehen durchgreifende Zweifel an einer Rechtmäßigkeit eines solchen Verbots - und zwar aus mehreren Gründen:

Zunächst einmal greift der Radius von 6.000 m in Gebiete ein, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Grafschaft Bentheim liegen, sondern etwa im Landkreis Emsland oder in den Niederlanden, wie nachfolgender Kartenausschnitt verdeutlicht.



Offenbar gegebenem Einverständnis im Hinblick auf den Landkreis Emsland. Für eine derartige Ausweisung einer „verbotszone“ fehlt dem Landkreis die Kompetenz. Denn ein solches Verbot würde außerhalb des Zuständigkeitsbereichs und des Zuschnitts des Landkreises Grafschaft Bentheim in die Zukunft gerichtet die Errichtung von Windenergieanlagen nachhaltig zu Lasten der (Land-) Eigentümer, Mitglieds- und Samtgemeinden betreffen. Das dürfte nicht auf eine zulässige Rechtsgrundlage zu stützen sein. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass es letztlich im Hinblick auf den 6.000 m Radius gar nicht möglich sein wird, beispielsweise auch im Hinblick auf die Staatsgrenze zu den Niederlanden tatsächlich die Einhaltung eines solchen Radius auch durchzusetzen. Demnach fehlt, analog dem Gedanken von § 1 Abs. 3 BauGB von vornherein die Erforderlichkeit für eine solche Regelung, weil sie letztlich mangels Durchsetzbarkeit in diversen Fällen ohnehin nicht zur Anwendung gelangen kann.

Die Vorgabe einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht sowohl für das Emsland als auch für die Niederlande. Auch die Niederlande haben sich der FFH-Richtlinie verpflichtet. Diese gibt im Artikel 6 vor:

*"(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben."*

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der vorgesehene Radius letztlich auf einen „Sperrkorridor“ hinausläuft, der im gesamten Bereich, wie groß er auch immer er konkret bemessen sein mag - möglicherweise eben „bereinigt“ im Hinblick auf Grenzen des Landkreises Graftschaft Bentheim (s.o.), jedenfalls von der Außengrenze des vorgesehenen Naturschutzgebietes in jedweder Richtung über tausende Meter die Errichtung von Windenergieanlagen in Zukunft praktisch verhindert würde. Dieses soll ja nur unter den durchaus hohen Voraussetzungen der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, für die es an jedem Anhaltspunkt mangelt, überwindbar sein. Das ist im Hinblick auf die Wichtigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien weder erforderlich noch rechtlich zulässig oder auch nur nachvollziehbar. Es drängt sich vielmehr auf, dass genau das der Kern des Handelns ist: die möglichst weitreichende Verhinderung des Ausbaus der Windenergie im Landkreis Graftschaft Bentheim mit den (hier unlauteren) Mitteln des Naturschutzes.

Für ein solches Handeln kann es jedenfalls keine fachliche Rechtfertigung geben. Denn, sollte in einem konkreten Genehmigungsverfahren zu befürchten sein, dass Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten führen könnten, ist ohnehin gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit und gegebenenfalls einer FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. auch Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.07.2021, Stand 01.05.2024, Seite 42). Im Übrigen hatte ich auf den Widerspruch zu § 45b BNatSchG bereits hingewiesen. Ferner ist nochmals das oben Gesagte zur - gebotenen - Ausweisung eines LSG aufzugreifen. Denn innerhalb solcher Gebiete ist gerade die vormals ausgeschlossene Genehmigung von Windenergieanlagen grundsätzlich aufgehoben worden - gerade um auch damit den vom Gesetzgeber gewollten Ausbau zu fördern. Wir verweisen auf § 26 Abs. 3 S. 1 BNatSchG.

Darüber hinaus ergibt sich aber vor allem ein eklatanter Widerspruch zu § 2 EEG, der den Ausbau der erneuerbaren Energien im Rang eines vorrangigen öffentlichen Interesses normiert.

*„Für eine Zulassung des Vorhabens spricht maßgeblich § 2 EEG. Nach Satz 1 dieser Vorschrift liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (Satz 2).“*

*§ 2 EEG ist entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten in einzelnen Erlaubnisverfahren für Windenergieanlagen wie dem vorliegenden anwendbar. Soweit der Beklagte in seinem Widerspruchsbescheid darauf hingewiesen hat, dass sich der Gesetzgeber lediglich auf die Gesetzgebungskompetenzen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 24 GG (i. V.m. Art. 72 Abs. 2 GG) und nicht auf eine solche für das Denkmalrecht gestützt habe, rechtfertigt dies keine andere Entscheidung. Bei der Normierung des geregelten Gewichtsvorrangs handelt es sich nämlich nicht unmittelbar um eine Regelung des Denkmalrechts, sondern um eine außerhalb des Fachrechts für sich stehende Regelung zum Gewicht des öffentlichen Interesses am beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, die auf die ansonsten unberührt gelassenen Regelungen fachgesetzlich normierter Abwägungsvorgänge lediglich mittelbare Auswirkungen hat (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 7. Februar 2023 - 5 K 171/22 - juris Rn. 156 m.w.N.).“*

*Als Sollbestimmung bewirkt § 2 Satz 2 EEG, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das genannte öffentliche Sicherheitsinteresse regelmäßig überwiegen und nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind. Solche besonderen Umstände des Einzelfalls liegen hier nicht vor.“*

(OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27. Juli 2023 - OVG 3a A 52/23 -, juris, Rn. 51 ff.)

Dieser Aussage kann nicht gefolgt werden.

Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist die Grundlage für ein funktionierendes Ökosystem. Der Ausbau der Windenergie kann nur unter der Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes erfolgen. Hierüber ist sich die Fachwelt und die Gesetzgebung auch einig.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung bildet hierfür einen wichtigen Baustein und ist bei der Planung von Windenergie europäischer Standard. Es ist befremdlich, dass die Samtgemeinde Neuenhaus hier von einem "Sperrkorridor" spricht und den falschen Eindruck vermittelt, dass innerhalb des Prüfradius keine Windenergie möglich ist. Insbesondere da die Samtgemeinde Neuenhaus erfolgreich die Hürde der FFH-Verträglichkeit gemeistert hat und die 29. Änderung des Flächen-Planes (Windpark Georgsdorf) gerade erst aufgestellt hat.

Das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien wird von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt. Die Herausnahme eines generellen Puffers von 1.200 m in dem Verordnungsentwurf 2020 bezeugt dies.

Das überragende öffentliche Interesse des Ausbaus der Windenergie befreit die Samtgemeinde nicht von einer notwendigen Abwägung der Schutzgüter im Bauleitverfahren (§ 35 Abs. 3). Sollte FFH-Verträglichkeitsplanung innerhalb einer Bauleitplanung zur Windenergie zu dem Ergebnis kommen, dass diese mit den Zielen des Schutzzwecken unverträglich ist. Also eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten absehbar ist, kann die Samtgemeinde hierüber nicht zugunsten der Windenergieplanung abwägen.

Zwischenzeitlich ist anerkannt, dass § 2 EEG darüber hinaus nicht nur etwa in Bezug auf einzelne Vorhaben den aufgezeigten Durchsetzungsanspruch hat, sondern noch weit darüber hinaus Wirkung zeitigt: „Im Rahmen der Interessenabwägung für die Anordnung des Sofortvollzugs eines wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung einer Wasserkraftanlage kann das besondere Interesse am Ausbau der Gewinnung erneuerbarer Energie Berücksichtigung finden. § 2 EEG enthält insofern nicht nur eine im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu würdigende materiell-rechtliche Wertung.“

(OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21. November 2023 - 2 M 40/23 -, juris, Leitsatz)

Das bedeutet:

„Mit der Neufassung des § 2 EEG, der mit Wirkung vom 29. Juli 2022 in Kraft trat, ergibt sich jedoch eine stärkere Gewichtung der treibhausgasneutralen Energieerzeugung. So sieht das Gesetz in § 2 Satz 2 EEG nunmehr vor, dass erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist Ziel dieser Vorschrift die Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien in allen Rechtsbereichen (BT-Drs. 20/1630 S. 139). konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, **Naturschutz**-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden; besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden (BTDrs. 20/1630 S. 159).“

(OVG des Landes Sachsen-Anhalt. a.a.O.. Rn. 53: Hervorhebung nachträglich). Dieser Wertung des Gesetzgebers ist auch hier Rechnung zu tragen - das Gegenteil geschieht allerdings. Anstatt diesem Vorrang - wie geboten - nachzukommen, wird letztendlich der Versuch unternommen, den Ausbau der Windenergie in dem genannten Radius auf Jahre hinaus „durch die Hintertür“ praktisch auszuschließen. Dieses ist nicht mit § 2 EEG vereinbar.

Hinzu tritt, dass unmittelbar in verfassungsmäßig geschützte Rechte von betroffenen Flächeneigentümern aus Art. 14 GG und Landwirten als Bewirtschaftern von Flächen gem. Art. 12 GG sowie die Rechte der Mitglieds- und Samtgemeinden eingegriffen wird. Letztere werden in unzulässiger Weise im Hinblick auf eine eigene Positivausweisung von Flächen für die Windenergie von vornherein gebunden und eingeschränkt. Dieses dürfte zu einer Schwächung gerade auch eher strukturschwacher (Samt-) Gemeinden führen und das Recht aus Art. 28 Abs. 2 GG in unzulässiger Weise verletzen.

Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (auf konkrete Nutzungseinschränkungen bezogen s. o.) (vergl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet. Eine Entschädigung o. ä. ist daher nicht zu gewähren. Oben ist auch beschrieben, warum die Nutzungsbeschränkungen nicht unverhältnismäßig sind, also warum weiterhin genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums verbleibt. Entgangene Entwicklungschancen sind in diesem Zusammenhang nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kein Bestandteil des grundgesetzlich garantierten Eigentumsschutzes (siehe z.B. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.05. 1979 [1 BvL 9/75]). Sie stehen daher der Unterschützstellung nicht entgegen. Zum Teil sind es ja gerade Nutzungsintensivierungen, die im Interesse des Schutzzweckes durch die Unterschützstellung abgewendet werden sollen.

„Die kommunale Planungshoheit als Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung ist nicht schlechthin dagegen geschützt, dass andere Träger hoheitlicher Aufgaben Teile des Gemeindegebiets für insbesondere überörtliche Zwecke in Anspruch nehmen und dadurch einer Planung der Gemeinde entziehen. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Planungshoheit kommt nur in Betracht, wenn eine hinreichend konkrete und verfestigte eigene Planung der Gemeinde nachhaltig gestört wird oder, wenn wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren kommunalen Planung entzogen werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.10.2008- 7 BN 4.08-, juris Rn. 8).“

(OVG für das Land Schleswig-Holstein, Urteil vom 7. Juni 2023 - 5 KN 35/21 -, juris, Rn. 56)

Letzteres wäre hier durch den letzten Entzug großer (samt-) gemeindlicher Flächen der Fall. In diesem Zusammenhang ist außerdem nicht zuletzt auch auf das NWindPVBetG zu verweisen, weil die Gemeinden und Samtgemeinden mit der geplanten Verordnung auch an der gesetzlich gewünschten Beteiligung im Zuge des angestrebten Ausbaus der Erneuerbaren Energien gehindert würden. Dies würde auch eine finanzielle Schwächung nach sich ziehen, ggf. letztlich sogar der Einwohner, die sonst ebenfalls hierüber hätten profitieren können. Das konterkariert den gesamten Ansatz des NWindPVBetG. Ferner dürften damit außerdem weniger finanzielle Mittel zu Verfügung stehen, um etwa auch den Naturschutz vor Ort zu fördern. Das kann wohl kaum das gewünschte Ergebnis sein.

Eine solche Satzung, zumindest aber das Verbot über § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 17 des Entwurfs, dürfte voraussichtlich einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

### 3. Zusammenfassung

Es lässt sich im Ergebnis festhalten, dass

- bereits **die Ausweisung eines Naturschutzgebietes nicht erforderlich** und angemessen ist. Da europarechtliche Vorgaben auch im Wege der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt werden könnten, ist dieses schon aufgrund der nach allgemeinen Grundsätzen gebotenen Auswahl des mildereren Mittels erforderlich. Die Planung ist dahingehend zu ändern.

- der geplante Gebietszuschnitt über den Kompetenzbereich des Landkreises Grafschaft Bentheim hinaus geht, er ist über das Verbot aus § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 17 des Entwurfs außerhalb des Gebietes Windkraftanlagen mit Abstand von bis zu 6.000 m zur Außengrenze des geplanten Schutzgebietes wesentlich größer als in § 1 des Entwurfs behauptet. Dieses führt bereits zur Unwirksamkeit und auch zur **Nichtumsetzbarkeit**.

- aufgrund des vorgesehenen Verbots aus § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 17 des Entwurfs der Ausbau der erneuerbaren Energien in Bezug auf die Windenergie unzulässigerweise und unter Verstoß gegen § 2 EEG gehindert würde.

Die kommunale Planungshoheit wird in den Gemeinden und Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung vollzogen. Hierbei hat sich die Gemeinde die Grundsätze der Bauleitplanung zu halten. Auszugsweise hier der § 1 BauGB:

"(4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und **umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt**, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

[...]

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,"

Die Ausweisung zum Naturschutzgebiet ist angemessen und notwendig.

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Die Schutzgebietsgrenzen sind in der Karte dargestellt.

Der Prüfradius aus § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 bezieht sich auf geltendes EU-Recht.

Diese Auffassung wird nicht geteilt.

- sich unmittelbar eine Verletzung der Rechte der Samt- und Mitgliedsgemeinden aus Art. 28 Abs. 2 GG ergeben würde, weil eine eigene Windenergieplanung über die vom Gesetzgeber angestrebte Ausweisung von Positivflächen im Ergebnis fast unmöglich gemacht wird. Das würde auch finanzielle Nachteile, letztlich ggf. sogar von vielen Einwohnern bedeuten. Weiter würde unzulässig in die Rechte von Landeigentümern aus Art. 14 GG und auch in die Rechte von Landwirten als Flächenbewirtschafter im Sinne von Art. 12 GG eingegriffen.

Die überzogenen Inhalte des vorgelegten Verordnungsentwurfs und das Beteiligungsverfahren in der Ferienzeit führt nicht zu einer Steigerung der Akzeptanz in den politischen Gremien der Samtgemeinde Neuenhaus und der Mitgliedsgemeinden. Eine Vermittlung der Inhalte an die Bevölkerung ist so nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund werden Sie aufgefordert, den vorliegenden Entwurf unter Beachtung der vorstehenden Punkte grundlegend zu überarbeiten.

Sollte es demgegenüber bei der Beibehaltung dieser Planung bleiben, weise ich bereits jetzt darauf hin, dass diesseits dann eine gerichtliche Überprüfung in Erwägung gezogen werden würde.

**71 SDW Kreisverband Grafschaft Bentheim, Herr Brunklaus**

Die Unterschutzstellung des Georgsdorfer Moores wird von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald ausdrücklich begrüßt. Gegen den o.g. Entwurf bestehen daher keine Bedenken.

Für die Waldflächen im Schutzgebiet empfehlen wir eine forstfachliche Begleitung um die Entwicklung der Bestände im Auge zu behalten ( Stichwort Klimawandel) und bei Fehlentwicklungen (z.B. Unterwanderung mit spätblühender Traubenkirsche) fachlich fundiert gegenzusteuern.

**73 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**

24.08.2020

gegen den Verordnungsentwurf über das Naturschutzgebiet „Georgsdorfer Moor“ in den Gemeinden Hoogstede, Georgsdorf und Osterwald im Landkreis Grafschaft Bentheim werden im Rahmen der Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben.

Hinweise zum o. g. Verfahren werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück nicht vorgeschlagen.

Für den Bereich Twist im Landkreis Emsland liegt die Zuständigkeit aufgrund der Aufsichtsbezirksverteilung beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden.

**74 Staatliche Moorverwaltung Weser Ems**

02.09.2020

Die in der Sache übersandten Unterlagen wurden von mir geprüft. Aus Sicht der Staatlichen Moorverwaltung nehme ich wie folgt Stellung:

Der Inhalt der Verordnung ist quasi deckungsgleich mit den Zielen der Staatlichen Moorverwaltung, die sich bereits langjährig an den Vorgaben des Moorschutzprogrammes und denjenigen für das EUVogelschutzgebiet Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor orientieren. Im Detail gebe ich folgende Hinweise:

**Zu § 2 (Schutzzweck)**

Die Schutzgebietsverordnung greift nicht in den Wesensgehalt des Art. 28 Abs. 2 GG ein. Vielmehr hat die Schutzgebietsverordnung einen generellen Vorrang, insbesondere da diese nicht über das erforderliche Maß hinaus in die Planungshoheit eingreift.

Wie dargestellt sind auch die Grundrechte der Artikel 12 und 14 GG nicht im unzulässigem Maße betroffen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung wird aus o. g. Gründen nicht für notwendig erachtet.

Eine gerichtlichen Überprüfung wäre im Sinne einer besseren Rechtssicherheit zu begrüßen.

Wird zur Kenntnis genommen. Kein weiterer Abwägungsbedarf.

Wird zur Kenntnis genommen. Kein weiterer Abwägungsbedarf.

Die dargestellten Erhaltungs- und Entwicklungsziele sind im Rahmen der Verordnung allgemein gehalten und nicht verortet. Dieses wird Aufgabe des Managementplans sein. Die Staatliche Moorverwaltung hat nach wie vor großes Interesse, in diese Planungen mit eingebunden zu bleiben. Die hierzu geplanten Abstimmungstermine sind Corona bedingt abgesagt worden und sollten zu gegebener Zeit nachgeholt werden.

### Zu § 3 (Verbote)

Abs. 1.1

Das Verbot, Hunde unangeleint laufen zu lassen, sollte in der Form bekräftigt werden, dass auch das Anleinen an langer Schleppleine nicht gestattet ist.

Abs. 1.4

Die Staatliche Moorverwaltung führt zur Planung und Überwachung Aufklärungsflüge mit der verwaltungseigenen Drohne durch. Unter Beachtung naturschutzfachlicher Erfordernisse sollte hierzu eine entsprechende Möglichkeit geschaffen werden.

Abs. 2

Hinsichtlich der Wegeführung gebe ich folgenden Hinweis:

Im künftigen Naturschutzgebiet treffen sich die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Abschnitte des Heidewegs und des Kabeldieks. Um für untergeordneten Verkehr (Land- und Forstwirtschaft und Radfahrer) die Durchgängigkeit dieses Weges zu erhalten, schlage ich vor, dieses bereits in der Verordnung zu gestatten. Der nördliche Abschnitt des Kabeldieks ist nach Rückgabe durch das Abtorfungsunternehmen durch entsprechende vertragliche Vereinbarung in die Unterhaltungspflicht der Gemeinden Hoogstede und Osterwald übergegangen mit der Maßgabe, die o.g. Verkehrsbeschränkung vorzunehmen. Für den hier betrachteten Abschnitt des Heideweges wird künftig nach beendetem Torfabbau eine gleiche Regelung von hier angestrebt. Naturschutzziele sehe ich hierdurch in keiner Weise gefährdet.

Im künftigen NSG gibt es Anlagen der Gas- und Erdölindustrie (sowohl ober- wie unterirdisch). Es stellt sich die Frage, ob die Nutzung und Unterhaltung dieser Anlagen durch § 4 Abs. 2.5 geregelt ist, oder ob es hier einer gesonderten Darstellung bedarf. Da die Standorte der oberirdischen Anlagen bekannt sind (inklusive Zuwegung), sollten sie meines Erachtens in der Kartendarstellung entsprechend gekennzeichnet aufgenommen werden.

75 Thyssengas GmbH 02.09.2020

mit ihrer Nachricht vom 05.08.2020 teilen Sie und die o.g. Maßnahme/n mit:

( x ) Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen

( x ) Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. Nicht vorgesehen.

( ) Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

76 Vechteverband 09.09.2020

die verbandliche Wasserwirtschaft bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und gibt hiermit eine gemeinsame Stellungnahme zu den vorliegenden Entwurfsunterlagen ab. Die Verbände sind durch die Schutzgebietsverordnung betroffen, da Teile ihrer Verbandsgebiete und einige Verbandsgewässer im zukünftigen Schutzgebiet liegen.

Diese Stellungnahme wird gemeinsam vom Vechteverband ULV 114 und den Wasser- und Bodenverbänden Twister Aa, Georgsdorf und Hoogstede-Ringe zum oben genannten Verfahren abgegeben. Die verbandliche Wasserwirtschaft nimmt zu den einzelnen Punkten der Verordnung Stellung:

### § 3 Verbote

Wird zur Kenntnis genommen. Kein weiterer Abwägungsbedarf.

Der § 3 Absatz 1 Ziffer 1 wurde angepasst.

Der § 3 Absatz 1 Ziffer 5 wurde angepasst. Eine Ausnahme ist dennoch notwendig und wird Seitens der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt.

Das Betreten und Befahren ausgewiesener Rad- und Wanderwege ist weiterhin freigestellt.

Wird zur Kenntnis genommen. Kein weiterer Abwägungsbedarf.

17: „Gewässerausbau“ Das Georgsdorfer Moor wird unter Schutz gestellt. Die der bestehenden Verbandsgewässer die Wasserstände und der Wasserabfluss sowie die Fließgeschwindigkeit beeinflusst werden. Moorverwaltung wird sicherlich in Zukunft weitere Maßnahmen zur Wiedervernässung dieses Gebietes umsetzen. Dabei werden sicherlich auch Gewässer beseitigt werden. Durch diese Maßnahmen wird auch die bestehende Entwässerung dieses Gebietes beeinflusst werden. Gerade in den Randbereichen muss sichergestellt werden, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht durch die Wiedervernässungsmaßnahmen negativ beeinflusst werden. Dazu können Maßnahmen des Gewässerausbaues (oder auch Gewässerrückbau, der auch ein Ausbau im Sinne des Gesetzes darstellt) erforderlich werden. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass in diesen Randbereichen oder in der Nähe der bestehenden Verbandsgewässer die Wasserstände und der Wasserabfluss sowie die Fließgeschwindigkeit beeinflusst werden.

**Daher sollte in der Verordnung aufgenommen werden, dass wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die der Wiedervernässung des Schutzgebietes oder der negativen Auswirkung auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Schutzgebietes dienen, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zulässig sind!**

#### 18. Wasserhaushalt

Insgesamt handelt es sich bei den benachbarten Gebieten des Georgsdorfer Moores um wasserwirtschaftlich sensible Gebiete. Ohne die Entwässerung kann auf diesen angrenzenden Standorten nicht gewirtschaftet werden. Auf der anderen Seite wird in Zukunft ein Wassermanagement erforderlich werden, um die langen Trockenperioden im Rahmen des Klimawandels entgegen zu wirken. Somit können auch in den Randbereichen Maßnahmen in den Gewässern erforderlich werden, die den Wasserhaushalt im Schutzgebiet tangieren können.

**Daher fordern wir, dass bei Bedarf in dem Schutzgebiet geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um die wasserwirtschaftlichen Einflüsse des Randgebietes entgegen zu wirken! Das Schutzgebiet hat sich selbst zu schützen. Dies ist in der Verordnung aufzunehmen!**

#### 19. Röhrichtmahd

Es ist zu ergänzen, dass zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses und aus Verkehrssicherungsgründen Röhricht in der Zeit von 1.3. bis 30.9. eines Jahres abschnittsweise zurückgeschnitten werden darf.

### § 4 Freistellungen

2.2e: den Bismängern und Nutriajägern ist das Betreten des Gebietes im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit zu gestatten.

4. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an den Verbandsgewässern ist freigestellt. Bei der Auflistung der Gesetze ist der „Leitfaden Artenschutz in der Gewässerunterhaltung Teil A und B“ zu ergänzen.

Es ist der verbandlichen Wasserwirtschaft nicht möglich, notwendige Instandsetzungsarbeiten, die oftmals sehr kurzfristig durch Hochwasser, Wühlschäden oder Sturm (Windwurf) 4 Wochen vor dem Beginn mit der Behörde abzustimmen  
Hier ist in der Verordnung aufzunehmen, dass Instandsetzungsarbeiten mit der Behörde abzustimmen sind (ohne Zeitspannenangabe). Die verbandliche Wasserwirtschaft erwartet in diesem Fall eine umgehende Bearbeitung der Behörde. Ist diese umgehende Bearbeitung nicht möglich, reicht die Anzeige bei der Behörde anlag bei Notfallmaßnahmen aus.

**Grundsätzlich möchten wir, dass folgen Punkte in die Verordnung aufgenommen werden bzw. bei der Umsetzung der Unterschutzstellung des Gebietes berücksichtigt werden:**

Die Verordnung wurde entsprechend angepasst.

Als Beauftragte einer Behörde oder öffentlichen Stelle ist das Betreten gestattet.

Die Verordnung angepasst. Die Auflistung der Gesetze ist in ursprünglicher Form nicht mehr vorhanden.

Die Verordnung wurde entsprechend angepasst.

Die Verordnung wurde entsprechend angepasst.

Grundsätzlich dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Verbandsgewässer durch das Schutzgebiet nicht negativ beeinflusst werden.

Werden in Zukunft durch Wiedervernässungsmaßnahmen oder weitere Maßnahmen im Schutzgebiet verbandliche Entwässerungseinrichtungen zurück gebaut oder Verbandsgewässer verkleinert, ist den Wasser- und Bodenverbänden dafür durch den Landkreis Grafschaft Bentheim eine finanzielle Ablöse zu zahlen, damit der Solidargemeinschaft der Verbände keinen finanziellen Schaden entsteht.

Die bestehende Entwässerung eines Flächenkomplexes hinter der Hofstelle Olthoff quer durch das Schutzgebiet bis hin in den Hauptgraben Georgsdorf ist mittelfristig neu zu organisieren, da die Entwässerung für Maßnahmen der Wiedervernässung ungeeignet erscheint. Dazu hat es bereits vor über 2 Jahren Gespräche gegeben, die leider nicht zum Abschluss gebracht worden sind. Wenn diese Entwässerung in andere existierende Verbandsgewässer umgebaut werden soll, gehen alle anfallenden Kosten zu Lasten des Landkreises Grafschaft Bentheim. Bei einer Umgestaltung der Entwässerung, sind die natürlichen Einzugsgebiete einzuhalten.

Ein Teilstück des **Georgsdorfer Hauptgrabens** (Gewässer II. Ordnung) verläuft durch das Schutzgebiet. Für dieses Teilstück halten wir eine Neutrassierung bzw. den Ausbau vorhandener Straßenseitengräben nach wie vor aus verschiedenen Gründen für erforderlich. Auch dies ist bei der Sitzung vor über 2 Jahren angesprochen worden. Wir fordern ein Konzept und die anschließende Umsetzung, um alle Interessen langfristig ordnungsgemäß miteinander zu vereinen.

Im Bereich südlich des Bathorner Dikes hinter den Hofstellen Behrends, Nakken usw. ist ein Teil der hofnahen Flächen nicht Bestandteil des Schutzgebietes. Dies sind alles nicht mehr aktive landwirtschaftliche Hofstellen. Im Gegensatz dazu sind die hofnahen Flächen des aktiven Landwirtes Olthoff im Schutzgebiet eingeschlossen. Dieser Sachverhalt ist aus praktischer Sicht unklug und wir bitten um die Überprüfung, die hofnahen Flächen des Landwirtes Olthoff aus dem Schutzgebiet zu entlassen. Eine weitere Entwicklung dieser Hofstelle ist durch die Schutzgebietsausweisung nicht mehr möglich und beeinflusst im hohen Maße die Existenz dieses Hofes.

Der 24 ha Ackerblock nördlich des Bathorner Dikes (ehemalige Torfstichrückgabeflächen) sollten ebenfalls aus dem Schutzgebiet entlassen werden. Diese Flächen sind bereits vor ca. 25 Jahren als Folgenutzung Landwirtschaft eingerichtet worden. Es sind wertvolle Sandmischkulturböden, die für die Landwirte aus der Gemeinde Hoogstede einen sehr großen Ackerwert besitzen.

Die unter § 4 Freistellungen Nummer 7 Abs. 3 genannten Auflagen für Grünlandflächen in Privatbesitz beschränken deutlich die auf diesen Flächen wirtschaftenden Landwirte. Der dargestellte Erschwernisausgleich ist kritisch zu sehen, da er nicht den tatsächlichen monetären Nachteil der extensiven Bewirtschaftung ausgleicht. Eine realistische Entschädigung ist den Bewirtschaftern vom Landkreis Grafschaft Bentheim zu erstatten oder die Vorgaben in der Bewirtschaftung entsprechend anzupassen (aus der Verordnung raus zu nehmen). Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Karte im Anhang der Verordnung zur Darstellung des Grünlandflächen nicht vollständig ist und insgesamt die Karten sehr schwer zu lesen sind.

Diese Forderung ist zu pauschal und würde zum Beispiel auch landwirtschaftliche Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand betreffen.

Grundsätzlich sind die Gemeinden für abwasserbeseitigungspflichtig. Anderweitige Rechtsvorschriften sind nicht bekannt, können aber gerne vorgelegt werden.

Grundsätzlich sind die Gemeinden für abwasserbeseitigungspflichtig. Anderweitige Rechtsvorschriften sind nicht bekannt, können aber gerne vorgelegt werden.

Wird zur Kenntnis genommen. Eine Konzeption widerspricht nicht der Schutzgebietsverordnung.

Die Grenze des NSG entspricht den Grenzen des EU-Vogelschutzgebiets "V013 Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor" und Teilweise auch den Grenzen des bestehenden Naturschutzgebietes "Neuringer Wiesen". Diese Grenzen sind im kleineren Maßstab ungenau und wurden auf die Flurstücksgrenzen und die örtlich natürlichen Abgrenzungen angepasst.

Die Grenze des NSG entspricht den Grenzen des EU-Vogelschutzgebiets "V013 Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor" und Teilweise auch den Grenzen des bestehenden Naturschutzgebietes "Neuringer Wiesen". Diese Grenzen sind im kleineren Maßstab ungenau und wurden auf die Flurstücksgrenzen und die örtlich natürlichen Abgrenzungen angepasst.

Die festgelegten Regelungen in der NSG-VO für die Grünlandnutzung begünden sich an den europarchtlich verpflichtenden Vorgaben zur Erreichung und den Erhalt des guten Erhaltungszustandes der wertgebenden Vogelarten. Dabei orientieren sie sich an der Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland in Niedersachsen. Der Gesetzgeber hält die Höhe des Ausgleichs für angemessen, dieser Vorgabe hat der Landkreis zu folgen. Im Zuge des Grünlandmanagements sollen Ausnahmen für die Landwirte geschaffen werden.

Die Karten wurden entsprechend angepasst.



Zu dem vorgestellten Verordnungsgesetz mache ich folgende Einwendungen:

### 1. Acker

Im Verordnungsgesetz Naturschutzgebiet "Neuringer Wiesen" ist eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Bodennutzung sowie die bestehende ackerbauliche Nutzung gestattet. Auch im Naturschutzgebiet "Dalum-Wietmarscher Moor" ist im allgemeinen eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gestattet. Eine Einschränkung ist nicht vorgesehen. In der Verordnung zu dem geplanten Naturschutzgebiet "Georgsdorfer Moor" ist ebenfalls eine rechtlich bestehende Bodennutzung freigestellt, insbesondere die Nutzung bestehender Ackerflächen. Die Ackerflächen werden intensiv genutzt. Bei den Ackerflächen handelt es sich überwiegend um alte Torfstichrückgabeflächen. Aufgrund der historischen Bedeutung ist die Brisanz nicht zu verkennen. Diese Flächen wurden im Dritten Reich enteignet. Das Land Niedersachsen hat diese Flächen später selbst abgetorft. Der Rechtsstreit wurde damals von den Eigentümern verloren. Als Entschädigung gab es nur die Torfstichrückgabeflächen. Diese historische Brisanz hat sich bei den Eigentümern eingebrannt und wird von Generation zu Generation weitergegeben. Die Landwirte vor Ort sind froh, dass sie noch etwas Fläche zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung haben. Hier stellt sich jedoch die Frage, was eine intensiv genutzte Ackerfläche in einem Naturschutzgebiet zu suchen hat. Es ist jetzt schon vorhersehbar, dass sie die intensive Bewirtschaftung in Zukunft Probleme machen wird. Insofern fordere ich Sie auch, gem. dem Modell in Gildehauser Venn diese Fläche herauszukaufen bzw. herauszutauschen.

### 2. Grünland

In der Verordnung zum Naturschutzgebiet "Neuringer Wiesen" ist eine Grünlandbewirtschaftung freigestellt. So sind Pflanzenbehandlungsmaßnahmen gestattet, ebenfalls eine Gülle und Jaucheaussbringung in der Zeit vom 01.04. bis 01.06. eines jeden Jahres. Auch das Walzen und Schleppen ist in diesem Zeitraum gestattet. Im Naturschutzgebiet „Dalum Wietmarscher Moor“ gibt es keine Einschränkungen der Grünlandnutzung, solange es sich im guten Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegt. In dem jetzt geplanten Naturschutzgebiet, „Georgsdorfer Moor“ gibt es eine massive Einschränkung der Grünlandnutzung. Es sollen keine chemischen Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Es darf in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.06. keine maschinelle Bodenbearbeitung vorgenommen werden. Eine Beweidung ist nur mit maximal zwei Tieren in der Zeit vom 01.01. bis zum 30.06. möglich. Eine Ausbringung von Gülle, Gärresten, Geflügelkot usw. ist komplett verboten. Es gibt eine Obergrenze der Düngung von 80 kg N pro ha und Jahr. Die Düngung ist ab dem 01.07. bis 15.10. möglich. Somit ist eine intensive Grünlandnutzung der Dauergrünlandflächen nicht mehr möglich. Die Landwirte, die die Grünlandfläche nutzen um für ihre Schafe und ihre Pferde Nahrungsmittel zu gewinnen, werden mit stark verminderten Erträgen rechnen müssen bis zum Totalverlust. Eine Verpachtung dieser Flächen wird nicht mehr möglich sein.

Die Pachteinahmen dienen auch dazu die Einkommensgrundlage zu sichern zB bei Altenteilsleistungen. Wie sollen dies Grundstückseigentümer entschädigt werden oder bekommen sie Ersatzfläche?

3. Warum ist das Gebiet 70 ha größer geworden? Insbesondere verläuft jetzt die Grenze 20 m hinter dem Sauenstall der Familie Deters, Heideweg. Vorher (Vogelschutzgebiet) war die Grenze der anliegende Schotterweg. Warum ist diese Grenze verändert worden? Es kann nicht sinnvoll sein die Grenze eines Naturschutzgebietes knapp hinter einem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb laufen zu lassen.

Aufgrund der entscheidenden Einflüsse der Landwirtschaft auf unsere Ernährung, Klima, Umwelt und Tiergesundheit ist sie ständig steigenden Anforderungen und notwendigen Transformationsprozessen ausgesetzt. Zusätzlich ist gerade die Landwirtschaft oftmals von deren Auswirkungen betroffen, so bei den Vorfällen von Dürre und Schweinepest.

Die Untere Naturschutzbehörde hat die Aufgabe mit der Schutzgebietsausweisung den Erhalt der wertgebenden Vogelarten zu schützen und zukünftig zu sichern. Dabei wurde stets versucht die Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen.

Der jetzt erarbeitete Verordnungsentwurf bedient sich dabei der Werkzeuge des Erschwernisausgleichs und einem nachgelagerten Grünlandmanagement. Damit soll sichergestellt werden, dass eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist und mit den Wiesenvogelschutz im Einklang steht. Die Zahlungen des Erschwernisausgleichs erfolgen unabhängig des Ertrages und können so einen Beitrag zur besseren Planungssicherheit bieten.

Ersatzflächen können nicht zur Verfügung gestellt werden, da diese dem Landkreis Grafschaft Bentheim nicht zur Verfügung stehen. Die Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim bietet an, Flächen in dem Schutzgebiet aufzukaufen gemäß dem Modell im Gildehauser Venn

Die Grünlandflächen im Dalum-Wietmarscher Moor sind im Eigentum des Landes Niedersachsen und werden bereits extensiv bewirtschaftet.

Die festgelegten Regelungen in der NSG-VO für die Grünlandnutzung begünden sich an den europarechtlich verpflichtenden Vorgaben zur Erreichung und den Erhalt des guten Erhaltungszustandes der wertgebenden Vogelarten. Dabei orientieren sie sich an der Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland in Niedersachsen. Ertragseinbußen werden über den Erschwernisausgleich ausgeglichen. Der Erschwernisausgleich ist Teil des Niedersächsischen Weges zum Wiesenvogelschutz. An der Ausarbeitung war auch das Landvolk Niedersachsen beteiligt. In begründeten Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen genehmigen.

Eine Verpachtung auch weiterhin möglich.

Ersatzflächen können nicht zur Verfügung gestellt werden, da diese dem Landkreis Grafschaft Bentheim nicht zur Verfügung stehen. Die Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim bietet an, Flächen in dem Schutzgebiet aufzukaufen, gemäß dem Modell im Gildehauser Venn.

Im Vorentwurf 2020 war geplant, die naturschutzfachlich genutzten Flächen des Landes Niedersachsen mit in die Gebietskulisse zu nehmen. Im Entwurf 2024 wurde davon Abstand genommen.

<p>4. Die geplante Verordnung ist sehr viel strenger als die alte Verordnung vom Naturschutzgebiet „Neuringer Wiesen“. Warum ist das so? Hat sich das Gebiet „Neuringer Wiesen“ aus naturschutzfachlicher Sicht verschlechtert?</p>	<p>Ja. Ein guter Erhaltungszustand ist mit der jetzigen Schutzgebietsverordnung nicht zu erreichen. Aufgrund der unzureichenden Unterschutzstellung ist das Georgsdorfer Moor Teil des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland. Auch die unzureichenden Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen bei den Arten Uferschnepfe und Goldregenpfeifer in der Grafschaft Bentheim sind Teil des Verfahrens.</p>
<p>5. Wie soll das neue Naturschutzgebiet gemanagt werden?</p>	<p>Über den Managementplan.</p>
<p>6. Wie sieht die Regelung für den Erschwernisausgleich, der den Landwirten im Naturschutzgebiet gezahlt wird, konkret aus? Wie soll der Totalverlust der betroffenen Grundstückseigentümer ausgeglichen werden?</p>	<p>Grundlage ist die "Verordnung über den Erschwernisausgleich für Dauergrünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft" (EA-VO-Dauergrünland, vom 14.12.2021). Der Erschwernisausgleich ist bei der Landwirtschaftskammer zu beantragen.</p>
<p>77 VEL - Emsländisches Landvolk, Kreisverein Grafschaft Bentheim 22.07.2024 bezüglich der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Georgsdorfer Moor" im Entwurfstadium verweise ich auf meine Stellungnahme vom 13. Oktober 2020.</p>	
<p>Ergänzend verweise ich darauf, dass in den letzten vier Jahren auch in der Landwirtschaft es zu erheblichen Veränderungen gekommen ist, insbesondere sind die Auflagen, die die Landwirte derzeit erfüllen müssen, immer stärker geworden. Diesbezüglich verweise ich auf den Bauantrag des Landwirtes Jan Deters. Die Familie Deters ist ein Sauenbetrieb. Um auch in Zukunft diese Produktion führen zu können, müssen Umbaumaßnahmen getroffen werden. Der Antrag auf Baumaßnahme im Sauenbereich liegt dem Landkreis vor. Durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes "Georgsdorfer Moor" darf es nicht zu Beeinträchtigungen der Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe kommen. Der Landwirtschaftliche Betrieb Deters ist hier gerade beispielhaft, da es unterstreicht, dass die Landwirte immer mit weiteren Veränderungen zu tun haben und auch tatsächlich Baumaßnahmen für die Zukunft durchführen müssen, um weiter den rechtlichen Gegenheiten Rechnung zu tragen.</p>	<p>Es können keine Verhinderungsgründe des Umbaus aufgrund der Naturschutzgebietsausweisung erkannt werden.</p>
<p>Aus der Landwirtschaft höre ich immer wieder, dass das Naturschutzgebiet zudem mit einem weitreichenden Puffer versehen sein soll, welches auch die Betriebe außerhalb des Naturschutzgebietes stark beeinträchtigen. Dazu darf es nicht kommen.</p>	<p>Diese Behauptung ist nicht korrekt. Die Verordnung enthält keinen weitreichenden Puffer, welcher die Betriebe stark beeinträchtigt.</p>
<p>83 WABO Neuringe, Herr Kocks hiermit lege ich Einspruch gegen das Schreiben mit dem Aktenzeichen I/61-12.19.11-GM-TÖB 89 ein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Kein weiterer Abwägungsbedarf.</p>
<p>87 Wasser- und Abwasserverband Zweckverband Niedergrafschaft 19.08.2020 gegen den o.a. Entwurf bestehen unsererseits keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Kein weiterer Abwägungsbedarf.</p>